

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegs-Handlungen**

**Winckelmann, Johann-Just**

**Oldenburg, 1671**

Der Oldenburgischen Historischen Beschreibung Erster Theil.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3544**

Der Oldenburgischen Historischen

# Beschreibung

CHRISTIANI

Mit Erzählung Herrn Graf Johansens des XVI. Lebens Lauf; wie Herr Graf Anthon Günther unter der höchstlöblichen Regierung Kaisers Rudolphi des Andern geboren / Gottselig auferzogen / Seines herzlichsten Herrn Vattern zeitlich beraubet seye; vielfältig gereiset / sich stattlich geübet / die Regierung angetretten / selbige fürsichtig angefangen / seinen Staat auf den Frieden gegründet / glücklich fortgesetzt / und was sich sonst / Zeit seiner angetretenen Regierung / bis auf das Jahr nach Christi Geburt 1612. denkwürdiges begeben habe.

# Das Erste Capitel.

## Kurze Erzählung

Herrn Johansen des XVI. Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Zhever und Kniphausen u. Lebenslauf / Heroischen tapfern Gemüths / wie Er seine untergebene Graf- und Herrschaften glück- und friedlich regiret / selbige / theils vermittelst Testamentlichen Vermächtnis / theils durch eingeteichte Landerneyen / erweitert ; Was vor Rechtsfertigungen Ihm zugewachsen ; Mit was Fürsichtigkeit Er dieselbe fortgesetzt / und nach seinem Tod seinem Sohn Herrn Graf Anthon Bünthern / als einigem Erb- und Nachfolgern / mit Grund befügten Rechts auszuführen hinterlassen habe.

Graf Joh.  
han wird  
geboren.



und zu Co-  
penhagen  
aufgezogen.

Reifer / und  
versuchet  
sich in  
Kriegs-  
diensten.

**S**raf Johann / der Geburts-  
reihe nach / der  
XVI. weiland  
Herrn AN-  
TONS /  
des Ersten die-  
ses Namens /  
Grafen zu Oldenburg und Delmen-  
horst / und Frau Sophien / Herzogin  
zu Sachsen-Engern / ältester Sohn / ist  
geboren im Jahr Christi 1540. Don-  
nerstags nach Marien Geburt / und bis  
ins elfte Jahr zu Oldenburg / hernach  
vom Jahr 1552. bis 1557. zu Copenha-  
gen in Dennemark / mit König Chri-  
stians des III. dreien Söhnen / auf-  
zogen / begibt sich darauf an den Säch-  
sischen Hof gen Dresden zu Churfürst  
Augusto / reiset im Jahr 1558. nach  
Frankfurt auf den Kayserslichen Wahl-  
tag Kaysers Ferdinanden des I. und  
im Jahr 1562. auf den Königlichen  
Wahltag König Maximilians II.  
auch gen Frankfurt ; Läst sich in Kriegs-  
zügen gebrauchen / dienet König Fri-  
derichen dem II. zu Dennemark wider  
die Ditmarschen / wie auch im Jahr  
1562. wider König Ericen zu Schweden  
in dem siebenjährigen Kriege / und  
hält sich dermassen tapfer / daß der Kö-  
nig zu Dennemark hernach / zu desto  
mehrer Versicherung dero Königl. Ge-  
wogenheit / Ihn nicht allein mit einem  
von Gold und Edelgesteinen gemach-  
ten Elephanten / an einer gülden Ket-  
ten und Bildnis hangend / zum Bunds-  
zeichen begabt / sondern Ihn auch die  
Hafen in Island / Neswage und Gri-  
mstefiorde / zu hiesiger Bürger und  
Unterthanen freyem Handel und Ge-  
brauch / im Jahr 1585. verschreibet.  
Läst sich im Jahr 1567. unter Chur-  
fürst Augusto zu Sachsen wider die  
Stadt Gotha in Kriegsdiensten ge-  
brauchen ; Hält sich ritterlich ; macht  
sich an Kaysers / König / Chur- und  
Fürstlichen Höfen wol bekant ; Tritt  
im Jahr 1573. als der älteste Sohn / die  
Regirung an / und hat darinnen / sei-  
nes Herrn Vattern Brudern / des  
Kriegs-Heldens / Graf Christophers /

wird bega-  
bet.

letzte



IOHANNES XVI. GENEROSVS COMES  
IN OLDENBURG ET DELMENHORST,  
DYNASTA IHEVERÆ RVSTRINGIÆ  
OSTRINGIÆ ET WANGERLANDIÆ

46



JOHANNES XVI. GNEROSVS COMES  
 IN OLDENBURG ET DELMENHORST  
 DYNASTA THEVERE RASTRINGIAE  
 OSTRINGIAE ET WANGERLANDIAE

LANDES-  
 BIBLIOTHEK  
 OLDENBURG  
 18.11.1981  
 10.11.1981



leste Wort: Vetter Graf Johann/  
Gottes Segen sey mit Euch: wol  
emfunden / wie aus folgender kurzen  
Erzählung wird zuvernehmen seyn.

Dieser Graf Johan ist ein ver-  
nünftiger mit vielen rühmlichen Qua-  
litäten gezieter Herz; regiret seine  
Lande mit Christlößlicher Sorgfalt;  
Befordert die reine Christliche Aug-  
purgische Lehre nach allem Vermö-  
gen; reiniget seine Graf- und Herz-  
schaften von den eingerissenen Wider-  
täufern; lässt eine heilsame Kirchen-  
Ordnung aufsetzen/ und drucken; rich-  
tet ein Geistliches Consistorium auf/  
und bestellet es mit Geist- und Welt-  
lichen Råthen; Leget gen Oldenburg  
und Ihever eine feine Stadt- und Land-  
schul; hält gute Justiz und Gerechtig-  
keit; lässt eine Reich-Ordnung verfas-  
sen; verordnet Reich- und Landrichter;  
heget Landgerichte; erweitert und bau-  
et unterschiedene viele Orter hin und  
wieder / als die Schule/ das Hospital  
vor des heiligen Geistes Pforten/ das  
Frauenzimmer-Gebäu / das Zeug-  
haus/ den Marstall zu Oldenburg;  
verbessert die Wälle der Festungen  
Ihever / Oldenburg / Delmenhorst/  
und Hvelgönnen; Lässt zu Delmenhorst  
die Mauren am Zingel Wall rings-  
herum führen/ das neue Haus daselbst  
am Wall mit statlichen Gemächern  
verfertigen; Erbauet die Vorwerke zu  
Welsburg/ Anneten/ Roddensen; wie  
auch das Vorwerk / den Stall / den  
vorder Hof/ die Hof-Capell/ den neu-  
en Saal/ und Backhaus zur Neuen-  
burg; die Küche/ und das Backhaus  
auf der Festung Apen; die Ställe und  
Kornboden auf dem Haus zu Ihever;  
desgleichen / auf der Elterleuten zu  
Bremen schrift- und mündliches An-  
suchen / im Jahr 1597. den viereckigen  
hohen Thurn auf der Insel Wange-  
roge/ mit grossen Kosten/ den Schiff- und  
Kauflenten zum besten; Richtet eine  
neue Salzsode an bey dem Steinhau-  
se an dem Ihadestrom; sparet/ zu ge-  
meiner Wolfart und Erweiterung sei-  
ner Landen/ keine Mühe noch Kosten/  
teichet viel hernach benamte Stück Lan-  
des ein; Lässt/ zu des Landes besten/  
viel grosse Braken zuschlagen / das  
Schiffreiche Tief durch das Iheverland

graben; eine Buchdruckerey/ eine Bi-  
bliothec und eine Hof-Apothec zu Ol-  
denburg anrichten / und durch seinen  
Superintendenten Licentiat Hermañ  
Hamelmañ eine Oldenburgische Chro-  
nic verfertigen/ und in offenen Druck  
gehen / worinnen alles dieses vorange-  
setzte mit mehrern Umständen vom  
400. Blat bis ans Ende zulesen ist.

Sonsten hat der Herz Graf mit  
vielen Potentaten vertrauliche Cor-  
respondenz gepflogen / und sein He-  
roisches Gemüth vielfältig / mit un-  
sterblichem Lob/ von sich verspüren las-  
sen. Insonderheit als sich gegen Aus-  
gang des 1598. Jahrs im heiligen Rö-  
mischen Reich / nicht allein zu zerstö-  
rung gemeinen Wesens / auch inner-  
lichen Ruhe / Friede und Einigkeit / al-  
lerley Practiken erregten/ sondern auch  
im Anfang des Octobris der Nider-  
ländische Hispanische Feld- Herz Fran-  
ciscus de Mendóza, Admirante de  
Arragonia, mit grosser Gewalt und  
Heereskraft bey die 30000. Man/ des  
Reichs Satungen/ Abschieden und kla-  
ren Berordnungen / zusehender aber  
dem aufgerichteten hochverpönten heil-  
samen Religion- und Propphan-Frie-  
den/ sowol auch altem löblichen Kriegs-  
gebrauch zuwider / seinen Fuß über  
Rhein in den benachbarten Westphä-  
lischen Crays/ den Holländern die Pässe  
und Zufuhr zusperren/ gesetzt/ darin/  
mit gewaltsamer Einnehmung vieler  
Stätten und Schlößern/ ganz feindlich  
verfahren/ unerhörte Gewaltthaten auf  
des Reichs Boden verübet/ auch durch  
zwen Hispanische Obristen vom 15. Ja-  
nuar: des 1599. Jahrs aus Metteln an  
Herrn Graf Johansen zu Oldenburg  
eine Geschsülfe/ zum Unterhalt zweyer  
Regimenter/ mit dieser Betrohung be-  
gehret/ daß sie im widrigen mit ihren  
Völkern in diese Grafschaften rücken/  
und den Unterhalt selbst suchen müsten.  
So hat der Herz Graf zusehender hier-  
auf fürgeschüzet/ daß Er/ als ein Neu-  
traler und unparthenlicher Stand/  
des Niderländischen Kriegeswesens  
sich niemals theilhaftig gemacht/ wie  
den Hispanischen Generaln selbst be-  
wust / sondern hette sich se und alle-  
wege unverweislich bezeigt / dahe-  
ro Ihm eine solche Zumuthung und

Richtet auf  
eine Druck-  
kerey/ Bibli-  
othec und  
Apothec.  
Lässt eine Ol-  
denb. Chro-  
nic aufsetzen.

Graf Jo-  
hansen Ta-  
pferkeit.

Hispani-  
scher Feld-  
Herz Men-  
doza fällt in  
Westphale.

Handelt  
feindlich.

Begehrt  
von Graf  
Johan Un-  
terhalt auf  
2. Regi-  
menter.

Befohlet  
eine gelinde  
Antwort.

Regiret  
glücklich.  
Befordert  
die Christ-  
liche Religi-  
on und Ju-  
stiz mit an-  
richtung  
heilfamer  
Ordnung.

Erbauet  
und verbessert  
die  
Schlößer/  
Festungen/  
Vorwerke/

Den Thurn  
zu Wange-  
roge.

Richtet eine  
Salzsode  
auf.  
Erweitert  
die Land-  
grenzen  
durch einge-  
teichte Län-  
dereyen.



mit tapferer  
Resolution  
der Gegen-  
wehr.

Anstalt zur  
Gegenwehr.

sehr betrüb-  
ter Zustand  
im West-  
phälischen  
Grays.

feindliche Betrohung gar befremd fürkame; Zu dem wolte Ihm/ als einem Grafen und Mitglied des Reichs/ wider die Reichs Constitutionen, andern und höhern Ständen in dem vorzugreifen/ und ihnen/ zu schädlicher Nachfolge/ solche unerbörte angemassete Beschwerde und Dienstbarkeit einzuführen/ nicht gebühren. Solten aber die Hispanische Kriegsdristen den getroheten Einfall ins Werk zusetzen/ sich unterstehen/ würden sie Ihn ungütlich nicht verdanken/ daß Er/ zu Erhaltung seiner Freyheit/ und schuldiger Rettung seiner gehorsamen Unterthanen/ vermittelst göttlicher Hülfe/ auch mit Rath und Zuthun seiner Herrn/ Freunden und Nachbarn/ die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr an und für die Hand nehmen/ sich/ benebenst den Seinigen/ wider unrechte Gewalt/ nach bestem Vermögen/ schützen und bey ihnen Leib/ Gut und Blut aufsetzen müste und würde/ dessen Er doch gern und lieber entübriget seyn möchte. Wor- auf Er sich in wirkliche gute Bereitschaft gesetzt/ die Grenzen mit Schlagbäumen versehen/ die Pässe verwahrt/ die Geschütze auf die Wälle der Festungen geführt/ und alle sorgfältigen Anstalt/ zu sein und seiner Landen und Leuten Beschützung/ gemacht/ auch mit den benachbarten Herrn und Freunden/ kraft allgemein angehender Sachen/ der nahen Verwandnis/ gemachten Correspondenz, Nachbarschaft und des Heyl: Römischen Reichs Verord- nung/ auch Grays Abschieden gemäß/ einer getreuen Zusammensetzung sich verglichen.

Was solche Völker denselbigen Win- ter über vor gewaltigen Frevel in dem Westphälischen Grays verübet/ wie das ganze Land in einen erbärmlichen elendigen Zustand gesetzt/ die angren- zende Fürsten und Stände des Reichs viel unterschiedliche Grays- und Land- Läge/ als gen Frankfurt/ Eöln/ Er- furt/ Magdeburg/ und Coblenz aus- geschrieben und gehalten/ der Römische Kayser/ Rudolphus der Ander/ an den Admirantē verschiedene Ermahnungs- und ernste Befehlsschreiben abgehen las-

sen/ er aber bis in den April in West- phalen liegen geblieben/ und was fer- ner darbey vorgelaufen/ ist neben de- nen hiervon in Druck ergangenen Acten/ im 19. und 20. Buch Emanuelis Me- terani Niderländischer Historien weit- läufig zu lesen.

Beysolchem hochbetrübten Zustand in der Nachbarschaft/ hat Herz Graf Johann seine Lande und Leute/ vermit- telt Götlicher Hülfe/ durch seine tap- fere unerschrockene Erklärung und treu- Lands Väterliche Vorsorge/ in friedlichem Wolwesen/ ohne einiges ferners Zumuthē/ erhalten/ über welche tapfere Resolution mancher Kriegs- erfahner Fürst und Herz sich nicht we- nig verwundert/ daß der Herz Graf/ vor andern/ gegen ein so mächtiges Kriegs-Heer sich dergestalt hat dürfen vernehmen lassen.

Nicht weniger hat Er sein uner- schrockenes Gemüth verspüren lassen gegen diejenige/ welche Ihm in seinem Gerechtfam einigen Einbruch zuthun/ sich unterstanden/ massen Er/ unter an- dern/ der Statt Bremen/ als sie sich/ Ihm/ in seiner habenden Gottmässigkeit auf den Wasserströmen und im Land Eingrif zuthun/ angemasset/ und dem Ostfrisischen vielfältigen weit ausse- henden Unterfang/ wegen der Herr- schaft Jhever/ männlich begegnet/ und dasjenige/ was Ihm Gott/ die Natur/ gute Freunde/ und das Recht gegönnet/ mit Aufsetzung Guts/ Ruhes und Bluts zuvertheidigen/ sich nicht ge- scheuet/ wie Hamelmann verschiedene Exempel erzehlet. Diweil aber theils Sachen zur Rechtsfertigung gerathen/ und zur Ausführung auf seinen Herrn Sohn ge- stammet sind/ wollen wir selbige nach der Ord- nung mit wenigem wiederholen.

Die Einwohner der Herrschaft Jhever sind vor alters von ihren Rich- tern und Advocaten regiret worden/ bis daß die Rüstringer Friesen/ jenseit der Jade/ im Jahr 1355. einen streitbaren Mann/ Edo Wimmeken Papinga den ältern/ zu ihrem Hauptling und Regenten einhellig erwöhlet/ welchen die Ostringer und Wangerer hernach im Jahr 1359. wegen seiner Tapferkeit/ auch zu ihrem Hauptling erkoren/ der in selbigem Jahr die Häuser und

Darbey H. Graf Johann seine Land und Leute in friedlichem Wolstand erhalten.

und wider alle Eingrif sich gesetzt hat.

Die Jhever- rische erwöh- len zum Hauptling Edo Wimmeken den ältern/ dar- von stamien die folgende Herrn und Fräulein zu Jhever.

Schlösser



6b



Schlösser Ihever und Friedeburg zu bauen/ auch die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen zubefestigen angefangen. Von diesem Edo Wimmeken sind die nachfolgende Iheverische Herrn und Hauptlinge entsprossen/ unter denen Edo Wimmeken der Jünger/ Hauptling zu Ihever/ Müstringen/ Ostringen und Wangerland gewesen/ welcher im Jahr 1511. und sein Sohn Christopher im Jahr 1517. gestorben/ dem seine Schwestern Fräulein Anna und Maria/ als ErbLechtere dieser Herrschaft/ gefolget. Diese haben/ wegen deren von den Herrn Grafen zu Ostfriesland ihnen zugestanderener unerträglichen Beträngnis/ im Jahr 1522. den 12. April Kayser Carlen dem fünften/ als einem Herzogen zu Brabant und Grafen von Holland/ ihre Alodial- frey- und sonst keinem Obern- oder andern Weltlichen Haupt unterworfenene Herrschaft Ihever/ samt derselben Statt/ Schloß/ Herrlichkeiten/ Landen und Leuten/ zu einem Lehen/ jedoch auf gewisse Weise/ aufgetragen; Dargegen sothane aufgetragene Herrschaft/ samt allem derselben Zugehör/ von ihgedachtem Kayser/ zu einem unsterblichen ErbLehen/ wiederum/ wie auch hernacher Fräulein Maria/ nach tödlichen Hintritt der ältesten Schwester/ Fräulein Annen/ allein zu Lehen empfangen. Was aber dieses Fräulein/ so wol vor/ als nach/ von dem Gräflichen Haus Ostfriesland vor Bedrang und Ungemach ausgestanden/ ist weitläufigt in Hamelmanns Oldenburgischer Chronic am 415. und folgenden/ auch 463. 2c. Blättern zu lesen. Nach der Zeit/ als vom Jahr 1540. bis 1572. hat Fräulein Maria ein zimliches friedsamtes Regiment geführt/ und bey solcher Gelegenheit ein Münzhaus anrichten/ Silber- und Goldmünze prägen; im Jahr 1542 den Schillicher Groden einzeichnen; im Jahr 1546. das grosse am Schloß Ihever ins Südwesten gelegenes Rundel und eine Streichwehr herum ziehen; im Jahr 1555. den Leich zwischen Garmens und Meinsen aufführen und bekräftigen; im Jahr 1561. S. Annen Pforten und das Riechhaus zu Ihever; im Jahr 1568. den

grossen steinernen Zwinger im Schloß/ nach der Stattwerths/ bauen; im Jahr 1569. den neuen Leich auf dem Schillicher Groden/ vom Hornemer Siel an/ bis auf den Lainghäuser Leich fertigem/ und im Jahr 1571. das Haus Marienhausen sehr schön und köstlich bauen/ und/ vier ganzer Jahr vor ihrem tödlichen Abgang/ ein herrliches Begräbnis in der StattKirchen zu Ihever aufrichten lassen.

Unter dessen ist dieses Fräulein/ als eine sorgfältige Lands Erbtöchter/ vor ihre Unterthanen immer bedacht gewesen/ wie sie auch dieselbige/ nach ihrem tödlichen Hintritt/ in Ruhe und Sicherheit setzen/ alle Irrungen/ der künftigen Erbfolge halber/ verhüten und weiterer Mißverständnis vorbeugen möchte; Hat darauf/ aus reifem Rathschluß/ ein beständiges Testament oder letzten Willen den 22. April 1573. aufgerichtet/ darinnen Herrn Graf Johansen zu Oldenburg über ihre Burgundische Lehen- Herrschaft Ihever/ mit aller Zubehör/ als einen rechtmässigen Erben/ verordnet/ noch bey ihren Lebzeiten/ zu mehrerer gewisheit künftiger Succession/ auch damit andere so viel weniger Hofnung darzu gewinnen möchten/ Ihm im Jahr 1574 die von Adel/ Hofgesind und Soldaten zu Ihever gebührlich schweren/ huldigen und die Unterthanen/ auf den künftigen Fall/ anweisen lassen; Auch den Titul und Wapen zuführen übergeben. Dargegen Er/ der Herr Graf/ die Unterthanen bey reiner Evangelischer Lehr/ und alter Gerechtigkeit zuerhalten/ auch dieselbe bey Gleich und Recht zuschützen/ und/ im Nothfall/ Leib und Leben/ ja beyde Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst/ bey den Iheverischen aufzusetzen/ sich verpflichtet. Darauf hat oftvolermeltes Fräulein das aufgerichtete Testament am Burgundischen Lehen- Hof von dem Königlich Hispanischen Gubernatorn bekräftigen lassen.

Wie sich nun folgendes der Fall begeben/ daß Fräulein Maria den 20. Februarii 1575. im 75. Jahr ihres Alters/ sanft und selig gestorben/ ist Herr Graf Johan/ vermög vorigen Jahrs

ist sorgfältig für ihre Unterthanen.

macht ein Testament.

Verordnet Graf Johann von Oldenburg zum Erben.

setzt ihn wirklich ein. Dieser empfängt die Huldigung. Versichert die Unterthanen.

die Erbschaft und das Lehen wird am Burgundischen Hof bekräftiget.

Fräulein Maria stirbt. H. Graf Johann succedirt.

Warum die freye Herrschaft Ihever dem Haus Burgund zu Lehen aufgetragen wird?

Fräulein Maria wird sehr betrengt.

setzt der Herrschaft wol für.



ergriffener Possession und Besitz/würklich gefolget / und zu Brüssel mit der Herrschaft Jhever / und deren Subehdungen / mit angehengter dieser Clausul, belehnet worden: Das Graf Johann/seine Erben und Nachkommen / so oft es zum Fall käme / und nötig seyn würde / die Lehen von der Königl: Majest: in Hispanien und derer Nachkommen/empfangen solien. Es ist wol der Herr Graf im Jahr 1576. von der Burgundischen Regierung / die Lehen-Dienste zuerichten/erfordert worden/ dessen Er sich aber / als ein un-mittelbarer Stand des Reichs / wegen der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / höflich entschuldiget / darbey es auch nachgehends / bis gegenwertige Zeit / verblieben.

Gegen solche Nachfolge hat zwar Herr Ehard / Graf zu Ostfriesland / eingewendet / daß Er dem Wolseligen Fräulein nicht allein näher verwand were / sondern auch verschiedene Verträge in Händen hette / vermöge deren die Herrschaft Jhever Ihm allein gebührte / daher H. Graf Ehard den Weg Reichens und den Brabandischen Lehen Hof zu Brüssel selbst erwehlet / im Jahr 1576. am 12. Decembr. einen weitläufigen Proceß angestellt / und Citation erhalten. Darauf ist vom Jahr 1577. die Rechtfertigung beyderseits getrieben und geführet / bis im Jahr 1588. den 12. Augusti ein Urtheil publicirt worden / kraft dessen die Herrschaft Jhever / mit ihrem Zugehör / Graf Ehard zu Ostfriesland ab / und Graf Johann zu Oldenburg zuerkennet worden. Es hat wol Graf Ehard noch nicht ruhen wollen / sondern Revision von obberührter Urtheil gesucht und erhalten; Allein es haben / aus gnädigstem special Befehl / der ganze geheime Rath zu Brüssel / sechs aus dem großen Rath zu Mecheln / drey aus dem Rath der Graffschaft Flandern / sechs aus dem Rath des Herzogthums Braband / und einer aus Friesland / die Acta vorgenommen / ganzer vierzehn Tagen selbige mit Fluß revidirt, reiflich erwogen / darvon dem Königlichem Gubernatorn Alexandern / Herzogen zu Parma

und Placent / ausführliche Relation und Bericht gethan / und dahin einhel lig geschlossen / daß in voriger Instanz wol geurtheilet / die Revision übel ge beten / und intentiret / derowegen das erste Urtheil confirmirt und bestettiget worden / alles mit Abtrag der Kosten und Schaden / auch Erlegung einer Straf nach Ermässigung / inmassen auch in Gegenwart beyderseits Procuratorn solches Bestettigungs Ur theil den 17. Novembr. 1591. zu Brüssel eröffnet worden.

Als nun der Burgundische Hof die Execution, aus ermanglender Ober und Gerechtigkeit / in Betrachtung Graf Ehard's zu Ostfriesland Land un Leute dem Römischen Reich unterwür fig / nicht werksellig machen können / sie aber gleichwol dieses von ihnen wol ausgesprochenes Urtheil vollenzogen haben wolten; So hat Erzherzog Ernst zu Oesterrich und Herzog zu Burgund dero Juris Subsidiales oder Rechthülfe an das Kayserliche Cammer Gericht zu Speyr den 27. Julii 1594. ertheilet. Worauf / benebenst beygefügt Ansuchung / wider Graf Ehard am 20. Septembr. 1594. der gebetene Volziehungs Befehl zu Zah lung der zuerkanten und angeschlagenen Kosten / zusamt der Citation, ausgefertigt und eingeliefert worden / wie solches alles die Acten mit mehrerm berichten / daraus der Oldenburgische Chronichschreiber Hamelmann seinen Bericht getreulich gezogen / und der berühmte Niderländische Jurist Henricus Kinschotus zwey Consilia Responsi: 2. fol. 13. & seqq. & Responsi. 3. fol. 40. & seqq. aus dem Verlauf des Proceß ausgeführet. Dargegen hat Herr Ehard Graf zu Ostfriesland sich abermal stark gesetzt / und sich dessen gewegert / bis er den 1. Merz des 1599. Jahrs darüber gestorben / dessen ältester Sohn Graf Enno ebenfalls ein anders darwider einwenden wollen; Es hat aber endlich den Stuch nicht halten wollen / und Recht Recht bleiben müssen / gestalt er im Jahr 1603 den 28. Martii, mit wiederholtem vorigen Urtheil / in die Straf des Volziehungs Urtheils einverleibt / auch dahin erkant /

Wird zu entreichnung der Lehen diensten erfordert. Wendet solches als ein unmittelbarer Reichs stand ab. H. Graf Ehard zu Ostfriesland protestirt gegen die Succession. fängt am Brüsselsche Lehen Hof einen Proceß an.

Urtheil fällt auf Gr. Johann Seite.

Gr. Ehard sucht Revision.

wird gestattet.

Recht muß Recht bleibe.

das vorige Urtheil wird bekräftiget.

Execution wird gesucht am Speyrerische Cammergerichte.

die Execution wird ausgefertigt.

Graf Ehard geht mit Tod ab. sein Sohn Gr. Enno succedirt.

Recht muß Recht bleibe.

daß



m. S. 2

DIE STADT

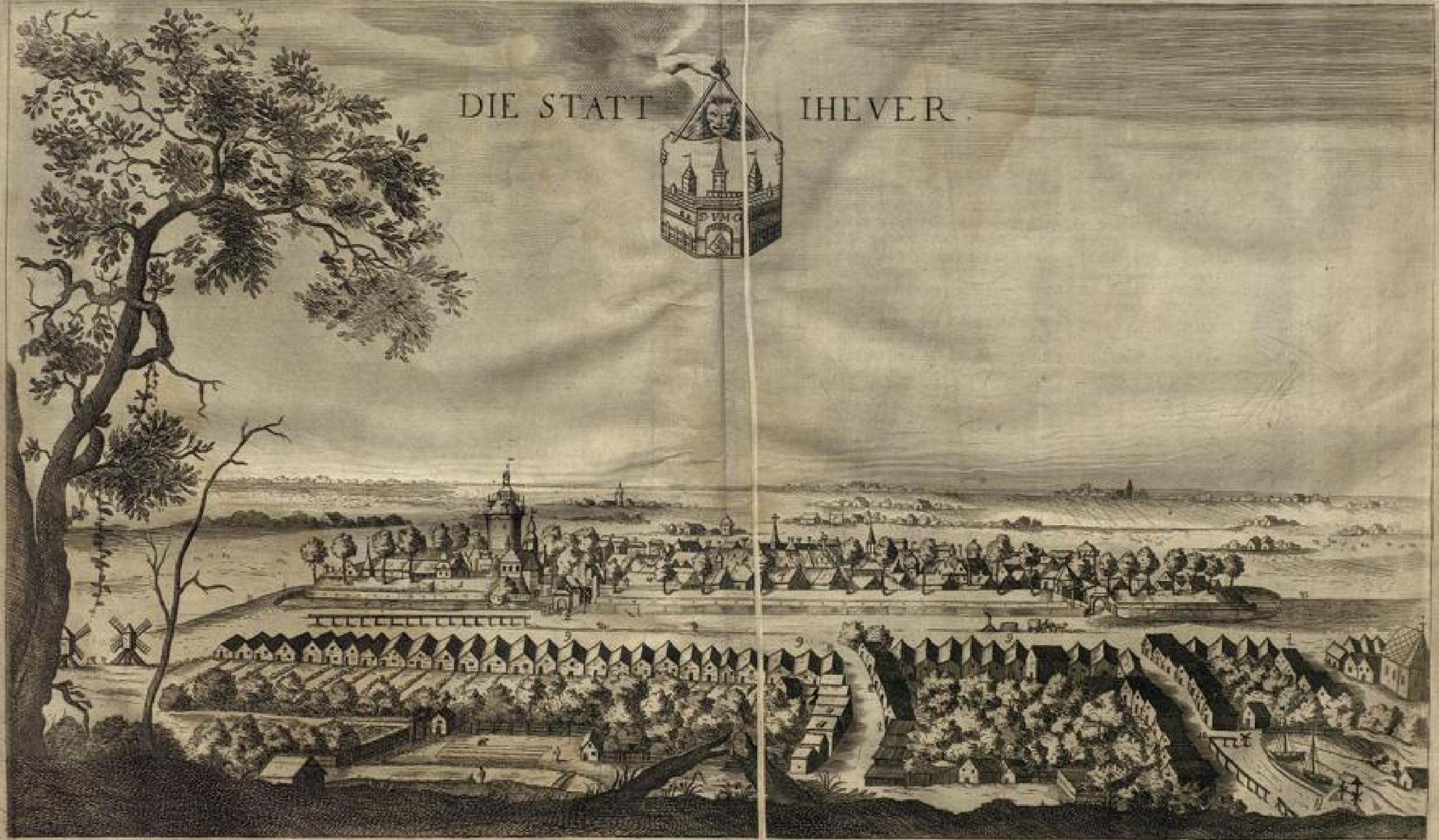


The  
Town  
of  
Oldenburg



DIE STATT

IHEVER.



1. Das Schloß  
2. Das Gerichthaus  
3. Die Statt Kirche

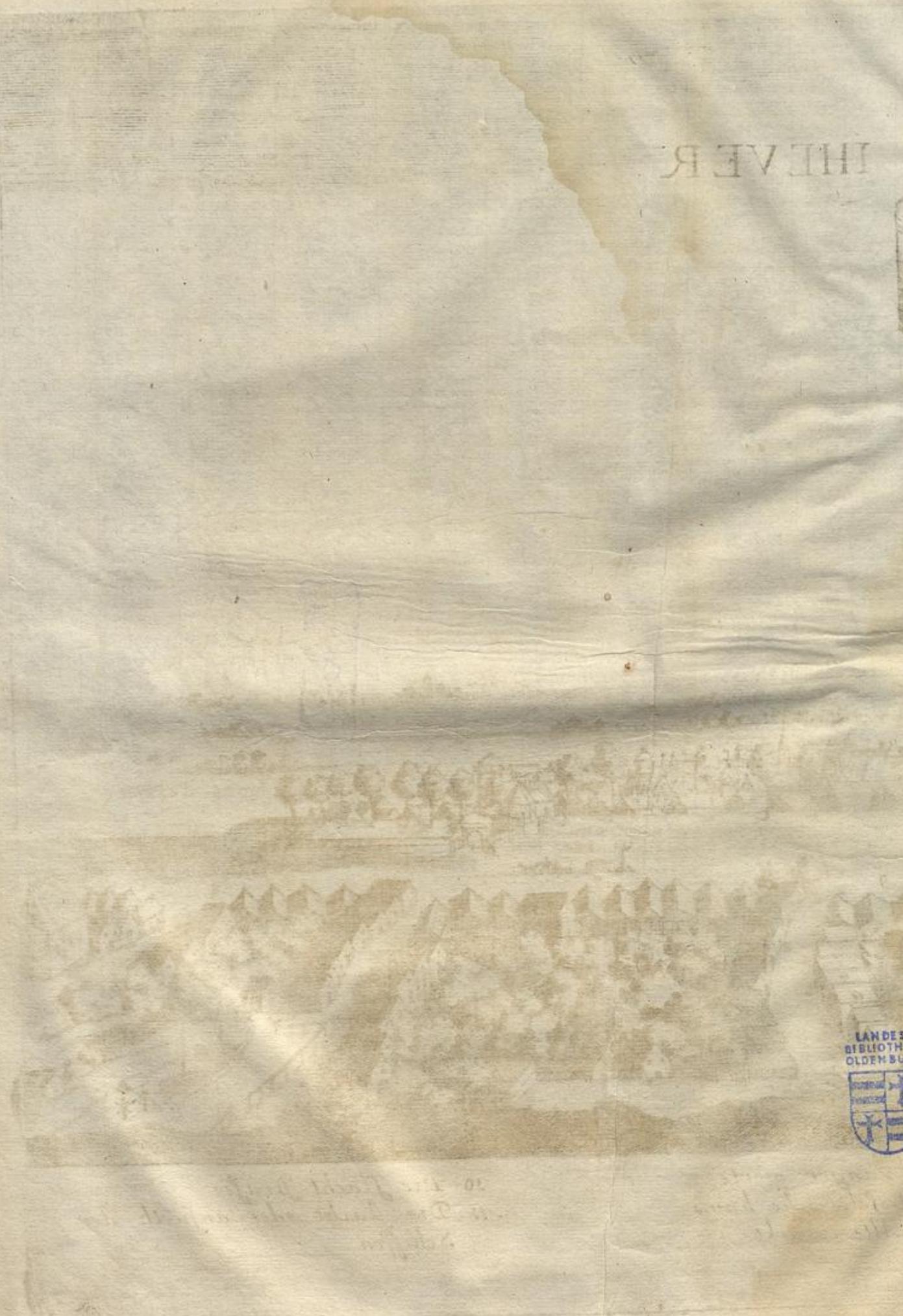
4. Das Rath und Weinhaus  
5. Das Muntzhaus  
6. Das flossthor

7. Die Wanger pforte  
8. Das Boselerische haus  
9. Der Alte Markt

10. Die flacht strasse  
11. Die flacht oder anfurth der  
Schiffen.



THE VER



LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



daß Er dem Gegentheil die deswegen aufgelaufene Gerichts-Kosten / nach rechthlicher Ermässigung / zuzahlen schuldig und gehalten seyn solle? wie auch geschehen / als im folgenden 4. Capitel wird angezeigt werden.

Auf Erzählung dieser Sachen Verlauf/ wird nicht undienlich erachtet von dem Leger und Beschaffenheit dieser Herrschaft einen kurzen Bericht zuerstaten.

Die Herrschaft Jhever hat gegen Morgen die Ihade und das Statt- und Buttschadinger-Land: Gegen Mittag die Grafschaft Oldenburg/ die Herrlichkeit Gddens und das Amt Fredeburg; Nach Mitternacht zwei Hede Inseln Wangeroge und Spikeroge / und die offenbare salzene See; Von Abend die Ostfriesische Herrschaften Esens und Wittmund. Liegt von Emden fünf Meilen/von Aurich drey/ und von Oldenburg sechs Meilen; begreift in sich drey Länder/Wangerland/Ostringen und Rüstingen/ darzu 13. Kirchspiel oder Pfarrkirchen gehören. Die Länge und Breite erstreckt sich zwar nur auf drey gute Meil wegs/ allein sie ist/wegen ihrer Güte/Fruchtbarkeit/Pferde- und Viehzucht/wol einer ganzen Grafschaft zuvergleichen. Alhier zu Land trägt ein Lamm zuweilen 3. 4. oder 5. Lämmer auf einmal. Die alhier gemachte Butter ist sehr fett/und die Käse werden weit und breit in Teutschland geführet/und vor die beste Holländische Käse verkaufet; Hingegen sind so wol in dieser Herrlichkeit / als Statt- und Buttschadinger-Land/ keine Wälder / woraus man sich des Holzes zum Bau- en oder zur Feurung bedienen könnte. Solchen Mangel in der Feurung ersetzt der Torf/der in den benachbarten Oldenburgischen Morastigen Orten überflüssig aus der Erden gegraben/in ablängliche viereckige Stücklein geschnitten/in der Sonnengetrocknet/eingeführet / und zum Brauen / Backen und andern / gleich dem Holz/ gebrennet wird. Gleichfals sind dieser Orten wenig fruchtbare Obstbäume (auffer was um die Statt Jhever stehet) zu finden/ auch wird wenig Garten- oder Feldgewächs zur Küchen gezogen/weil man solches alles besser über Wasser

zuführen/der Land- und Hausmann aber einen größern Vortheil aus den Wäldern/Pferde- und Viehzucht/Butter und Käsen haben kan. Also gar ist ein jedes Land/gleich die Menschen/durch die miltreiche Versetzung und Güte Gottes/mit seiner besondern Natur und Eigenschaft begabet. Die Hauptstatt dieser Herrschaft Jhever/gleichen Namens / ligt auf einem Sandboden in Ostringen / und ist mit einem fruchtbaren fetten Land umgeben/ sol daher vor alters Geve Sand geheissen haben/ auch weit größer/ und wol von 800. Feuerstätten oder Häuser/gewesen seyn/ ist aber etliche mal/ als im Jahr 1260. und 1553. ausgebrennet / daß 180 über 200. Feuerstätte darinnen nicht gefunden werden. Maria/das ErbFräulein der Herrschaft Jhever / Rüstingen/Ostringen und Wangerland/hat im Jahr 1536. diese Statt durch Hülff der ganzen Landschaft mit einem Wall und Graben befestiget / und mit trefflichen StattFreiheiten begabet. Im Jahr 1615. ist die Ausminer Ordnung in dieser Statt/ insonderheit zu großem gereichenden Nutzen der unmundigen Kinder / gestiftet / und schriftlich verfasst worden. Der Geisil. Stand ist mit dreyen Predigern bestellet / deren erster ein Superintendentens. Die Statt hat ihre eigene Burgermeistere und Rath. In der StattKirchen ist der alten Hauptlingen und sonderlich Fräulein Marien köstlich gemachtes Begräbnis zusehen; Gegen über stehet das Rath- oder Weinhaus / wie auch die Schul / welche mit gelährten Rectorn und Præceptoren, zum Aufnehmen der freyen Künsten für die Jugend/wol bestellet ist. Ohne diese befindet sich noch die Münze/ und ein schöner Adelicher Hof / denen von Böseler zuständig. Die gemeine Häuser aber sind / nach Friesischer Art/ fast ins gemein niedrig mit gebackenen Steinen und Ziegeldächern zimlich bequiem erbauet/werden von den Einwohnern sehr sauber und rein gehalten/hat eine feine wolerbaucte Vorstatt mit einem raumigen Platz / worauf elf Jahrmärkte und drey Pferdemarkte / jedoch / wegen der Menge/nicht mit besondern Nutzen

Die fürchtliche Natur versucht jedes Land mit seiner besondern Eigenschaft.

Haupt- Statt Jhever/ (Geve ist nach Friesischer Sprach so viel als Gut.)

Ausminer Ordnung.

gemeine Häuser.

Jahrmärkte/

gehalten

Der Herrschaft Jhever Grenze.

Begriff.

Länge. Breite.

Fruchtbarkeit.

Torf ersetzt den Holz- mangel.

7311

ziemliche  
Hand-  
lung.

Seefische.

gehalten werden/sonsten aber wird al-  
hier ein ziemlicher Kaufhandel getrie-  
ben/worzu die zwey Schiffreiche Liefe/  
so durch Hn. Gr: Johansen gemach-  
ten Anstalt/mit grossen Kosten/gegra-  
ben sind/und von dieser Statt/die eine  
nach dem Garmers Siel / die andere  
nach dem Hoefsiel/und ferner in die of-  
fene See gehen / und nicht weniger de-  
nen auf der Weser/Emse/Haile und  
Thade fahrenden Schiffleuten dien-  
sam/als auch/der Ab- und Zufuhr hal-  
ber/ den Jheverischen Unterthanen be-  
forderlich sind / als darauf alleley  
Waaren und nothdürftige Sachen  
mit ziemlich grossen Schiffen bis an die  
Statt Jhever gebracht werden können/  
dahero Erzherzog Albrecht und die In-  
fantin Isabella Clara Eugenia dem  
Herrn Grafen im Jahr 1602. den 12.  
Maji eine Zollfreiheit / nebenst einer  
Zollrolle / zu Ersetzung angewandter  
Kosten und Unterhaltung der Farth/  
unerachtet des Ostfriesischen Gegen-  
spruchs/ertheilet. Die Einwohner kön-  
nen die Seefische an Butten/Schullen/  
Stinten / Grabben / Kranaten und  
dergleichen/sehr wolfeil haben. Gegen  
Mittag liegt das sehr feste Schloß/  
dessen innerste Residenz ist von geback-  
nen Steinen / der Landsart nach / zur  
Hofhaltung sehr beqvem auferbauet/  
hat raumige Säle/und viel Gemächer/  
deren eines mit Schreinerwerk kunst-  
artig ausgeleitet ist. In der Mitten ste-  
het eindicker und hoher Thurn/in dessen  
Gewölbe ist ein kühler Hofkeller. Der  
Vorhof ist mit beqvemen Wohnun-  
gen vor den Befelshaber und die Sol-  
daten/ auch Stallungen zur Hofstatt/  
und einer Hofmühlen / wol versehen;  
welches alles mit einem starken Wall  
und tiefen Wassergraben umgeben ist.  
Der Wall ist mit einer ziemlichen An-  
zahl Earthauen / Schlangen und  
Geschützen überflüssig besetzt/auf deren  
etlichen nachdenkliche Schriften gelesen  
werden. Aussenwärts des Schlosses/  
über der Burg Pforten/ist das Gerichts-  
haus oder die Canzley / welche bestellet  
ist mit einem Adelichen Präsidenten/  
einem Landrichter/ einem Assessorn/ ei-  
nem Renthmeistern und Secretario.  
Gegen die Statt sind zusehen das Wall-

haus / die Hof Scheuren und Pferde-  
Ställe.

Zu besagter Herrschaft gehöret das  
ins Norden gelegene Eyland oder die  
Insel Wangeroge/hat den Namen von  
dem gegenüber liegenden Wanger-  
Land/als dessen Auge (so nach Nider-  
Sächsischer Sprach Dge genant wird)  
es seye/gleichwie die Eyländer von der  
Gleichheit eines ablanglichen Eyes  
genennet werden. Dieses Eyland ist  
vorzeiten viel grösser/als gegenwertig/  
gewesen/ solle/nach der Alten Bericht/  
so wol in als auswendig des Hafens  
oder Strandes/durch die hohe Wasser-  
fluthen und starke Stürme/ mehr als  
die helfte mit der Zeit sich verlohren ha-  
ben/ist also nur eine halbe Meile lang/  
und eine halbe viertheil Meile breit/  
und denen auf der West- oder Nord-  
Seefahrenden sehr nützlich/ als dahin  
sie sich / bey Sturmzeiten / begeben und  
vor dem Schiffbruch retten können/  
wie sichs dan oft begibt / das am selb-  
gen Ort 40. 50. 60. und mehr grosse  
Lastschiff zusammen kommen/ und sich  
dieselbst so lang / bis das Ungewitter  
vorbey/aufhalten/dahero solche Stel-  
le von den Schiffleuten pro tutissima  
Navium statione, vor einen sicheren  
Schiffhafen gerühmet wird. Auf die-  
sem Eyland sind zwey Kirchen / die eine  
ins Norden/ist noch vor kurzer Zeit/die  
andere aber ins Westen mitten auf dem  
Eyland mit einem hohen dicken Thurn  
und einem Dorf / gestanden. Jene ist  
durch die Ungestümigkeit des Meers  
in Vorjahren hinweg gangen / deren  
Rudera und Kennzeichen / auch zur  
Ebbezeit die Abtheilung der Aecker  
und die bey den Häusern gehabte Brun-  
nen/man noch merklich sehen kan. Die  
Einwohner finden sehends daselbst ei-  
nige alte silberne Münze und andere  
Sachen. Der Ort wird sonsten Ol-  
denoge genant/worüber nunmehr die  
allergrösste Schiffe fahren. Der ins  
Westen stehende ansehnlicher dicker  
Thurn ist im Jahr 1597. von Herrn  
Graf Johansen/auf der Elterleut zu  
Bremen schrift- und mündliches Er-  
suchen/einig und allein den Schiff- und  
Seefahrenden zum besten zerbauen  
angefangen / und im Jahr 1602. vol-

Insel Wan-  
geroge  
Größe.Namens  
Ursprung.beqvemer  
Hafen vor  
die Schiffe.Ein hoher  
dicker  
Thurn.

landet

Darauf brennet eine Lampen vor die Seefahrenden.

lendet worden / dessen Kosten an Materialien und Handwerkslohn / ohne die Fuhren und Frohnen der Unterthanen / sich auf die vier und zwanzig tausend Reichsthaler belauft. Oben darauf hat eine grose eiserne mit Rüben-Öhl gefüllte brennende Lampen durch 48. Fenster geleuchtet / den Seefahrenden Leuten bey dunkelen und einfallenden Sturmgeritterszeiten / zu verhütung Schiffbruchs / die Gegend und den Ort in der See zuzeigen / daß man darvon sagen mögen:

Naufragus æqvoreis ne Nauta periret in undis,  
Hæc facibus turri nocte docetur iter.

Herr Graf Anthon Günther läßt eine Feuerbake aufrichten.

Die weilen aber solche Lampen durch die Fenster nicht weit in die See geschien / und nachgehends die Feuerbaken erfunden sind; Als läßt Herr Graf Anthon Günther eine Feuerbake ins Norden auf einen Sandhügel und noch zwey und zwanzig Stufen hoch aufrichten / und das Feuer mit Schottischen Steinkohlen von Michaelis bis gegen Christag / und wieder gegen Fastnacht bis Ostern / alstets unterhalten / welches in die vierdhalb Meiln wegs aus der See gesehen wird. Nach Abgang deren ins Norden gestandenen Kirchen ist der Mitteltheil dieses Thurns zu dem Gottesdienst der Einwohner / das unterste und obriste aber / bey etwan vorgehendem Schiffbruch / zu hinlegung der gestrandeten und salvirten oder gebergten Gütern verordnet worden / massen die Herrn Grafen / als Christlöbliche Obrigkeit / nach aufgehobenem Strandrecht / niemals mit den gestrandeten Gütern auf der See / Thade / und Weser mit der Schärfe verfahren / sondern dieselbige / zu Erhaltung ihrer Jurisdiction, so Sie aufgedachten Wassern haben / auf gebührliches Ansuchen / rückgegebene Recognition und erlegten Berggelts vor die Hülflleistende / wieder abfolgen lassen / darmit dem Beträngten keine grössere Beträngnis zugefüget werden möchte.

Der Thurn dienet an stat der Kirchen / und zu hinlegung der gestrandeten und erreteten Gütern.

Die Einwohner dieses Eylandes gebrauchen sich zwar ins gemein der Westphälischen Sprach / jedoch haben

sie unter sich noch eine besondere / die ein fremder / gar nicht verstehen kan / solle / ihrer Aussage nach / die uralte Friesische Sprache seyn / und mit der Englischen Mundart eine Gemeinschaft haben. Auch sind die Einwohner / wie fast andere Wasserleut / etwas roh / und wilder Art / sollen sich jedoch / innerhalb kurzer Zeit / sehr gebessert haben / deren beste Nahrung bestehet in der Fischerey / als in allerhand Seefischen / Saal- hunden / Muscheln / Schullen / Schell- fischen / Meer- Irin- Wichel- und Heiligenbutten / auch Kochen / Stö- ren / Cabeliau / Goltken / Hummels- taschen / Grabben / auch sonst ungewöhnlichen Fischen / welche sie theils aufstrucken und dörren / theils ihren Schmalz und Häute anderwärts ver- führen und verkaufen. Ins Ost- Süd- Ost sind vor etlich und zwanzig Jah- ren Auster eingepflanzt / welche sich gefasset / sind aber der gnädigen Herr- schaft vorbehalten. So werden auch in diesem Eyland keine Bäume / wie auch kein Wild oder Weydwerk ge- funden / nur daß einige Caninehen an- fangs darein gesetzt worden / die sich in den Sandhügeln sehr vermehret ha- ben.

Bevor ich mich von dieser Insel be- gebe / kan ich nicht umgehen zu erzeh- len / wie daß dieses Eyland Wange- roge über eine starke Meil von dem festen Land der Herrschaft Jhever durch die salzene See abgeschnitten. Es ver- lauft sich aber die See bey der Ebbezeit dermassen / daß beyderseits Einwohner truckenen Fusses einander zulaufen können / jedoch dürfen sie keine Zeit ver- absäumen / damit sie nicht die Fluth be- trette / und wie ofters zugeschehen pflegt / ersäuffe; Daher man sich bil- lich zu verwundern Ursach hat / daß Herr Graf Anthon Günther sich einmahl in solche grose Gefahr gege- ben / und in der Ebbe hinüber geritten / allein solches ist der damaligen küh- nen Jugend bezumessen.

Die weil albereit hin und wieder von Däm- men / Teichen / Sielen / Ebben und Fluthen erwehnet ist / die Oberländer aber von der- gleichen keine sonderbare Wissenschaft zu ha- ben pflegen / und gleichwol / in folgenden Ge- schichten deren zugehenden / vielfaltig vor-

und Sit- ten.

Nach- rung.

Austern.

Canin- chen.

Auf diese Insel kan man bey Ebbezeit zu Fuß gehen.

Des Herrn Grafen Vermes- senheit in der Ju- gend.

fallen

fallen wird / als wil den Wissend-begierigen / so wol von Dämmen / Teichen und Sielen / als auch / was es mit dieser Nord- oder West-See Ebbe und Fluth vor eine Eigenschaft habe / einen kurzen Bericht erstatten.

Was ein  
Damm  
oder  
Teich  
seye.

Es ist ein Damm oder Teich ein von der besten Klee-Erden dicht aufgeschlagener / auswendig mit Soden und grünen Wasen besetzt und bekleideter Aufwurf / wie man die Wälle und Brustwehren / aber in großer Fläche / zu machen pfleget. Im Fuß oder Grund / und also in seiner Breite / hat er mehrertheils 50. und von 50. bis 60. 70 ja zu 90. Werkschuß; in der Höhe / so schiefes oder ablangig aufgerichtet / von 35. bis zu 70 / in 80 Fuß. Dan gleichwie die Gelegenheit des anlaufenden Wassers nicht gleich ist / sondern an einem Ort mehr Gefahr / als an dem andern / antrohet; Also ist auch die Breite und Höhe ungleich / und muß man / an vielen unterschiedenen Orten / die Dämme mit einer großen Menge Flechten / starken Säunen und großen Pfälen befestigen / desgleichen in die Ströme und offene See gewaltige Häupter / Schlachten und Schlingen von starken Stammhölzern / auf 60. 70. 80. Fuß lang / einschlagen / und mit Steinen / Erden und andern Materialien ausfüllen / auch wol große Lastschiffe in den Ufern einsenken und verpfälen / zu weilen muß man einlegen / zubüssen und Land nachgeben / welches alles mit unsäglichem / und denen / die es nie gesehen / fast ungläublicher Müß / Arbeit / Kosten muß aufgerichtet und unterhalten werden / allermassen Herz Graf Johan der XVI. im Jahr 1599. eine Schlinge in die Weser / unfern Roden-Kirchen / unter den Dörfern Alsen und Sürwürden / schlagen lassen / welche mit den Materialien und andern Kosten über hundert tausend Gulden gestanden / vermittels dessen in der Weser geschlagenen langen Dammes dem Weserstrom ein ganzer Arm abgeschnitten / eine Insel dem festen Land angeheftet und zu gutem Nutzen gebracht worden. Der ganze Umkreis aber / in Erhaltung der Dämmen und Teichen / in und um diese Graf- und Herzschaften beläufet sich über die 40. Teutscher Meilweges / welches etwan

Der  
große  
Kosten /

und gan-  
zer Um-  
kreis.

vielen ungläublich vorkommen möch- te / es verhält sich aber in der Wahrheit also.

Dergleichen nützliche Gebäue sind die Sielen / zu Lateinisch Claustra vel Emitticia Aqvarum, in Hoch-Teutsch Wasser-schleusen / deren in diesen Landen bey die 100. kleine und große gefunden werden / und eine ofters 5. 6. 7. 8. und mehr tausend Reichshaler an Holz / Eisen und Arbeitslohn gekostet hat / vermittels deren wird alles überflüssiges Regen- oder durchgetrunenes See- oder Weser-Wasser / aus dem festen mit Teichen umgebenen Lande in die vorbey stießende Ströme abgeleitet; deswegen inwendig Landes alles Gewässer durch gemachte Graben nach einem gewissen Ort an den Teich geführt / daselbst in den Teich ein Loch gemacht / von Pfälen / Brettern / Steinen und andern Materialien / gebauet und angeordnet wird / daß das innerliche Wasser bequemlich dardurch mag ablaufen / gleichwol also / daß / wan das Wasser aussenwärts der Teichen in der See / Ihade / Weser und Hund / durch die Fluthen aufwächst / oder sonstien sich ergießet / dessen Einlauf ins Land durch angehengte starke Thüren / so sich alsdan selbst verschließen / süglich verwehret wird / und können diese mit den Septis & incilibus, deren in Lib. 1. S. 4. & 5. ff. d. Rivis gedacht wird / nicht ungeräümet verglichen werden; deren etliche zu bequemem Hafen / und also gemacht sind / daß die Seefahrende Schiffe darinnen bewintern / und für Sturm gesichert seyn können / als zur Harrienbrak / Atens / Blexen / Zettens / Durhaven / Langwarden / Eckwarden / Ellenserdam / Kniphauer Siel / Hock-Siel etc.

Also beruhet auf den Land-Dämmen / Teichen und Schleusen dieser Marschländer Wolfart und Erhaltung / auch Untergang und Verderb: dan gleichwie / durch deren Unterhaltung / die Grenzen des Heyl: Röm: Reichs / gegen die große Gewalt deren ohne unterlaß anstürmenden See- und Wasserfluthen / gleich einem offenbaren grausamen Feind / geschützt und dergestalt vertheidiget werden / daß sie

Was die  
Sielen  
sind.

Der  
Menge.  
Kosten.

Düssen.

Der  
gleich-  
ung.

dienē an  
stat eines  
Hafens.

Dieser  
Länder  
Wolfart  
beruhet  
auf den  
Dämmen /  
Teichen  
und Sie-  
len.

einer

Teichgräfen.

Teich und Sparen Recht.

Beschaffenheit der Ebbe und Fluth.

Das Meer ist Mondlicht.

einer ansehnlichen Vormauer oder Grenzfestung nicht übel zu vergleichen; Also ist hingegen kein zweifel / daß / wan solche Dämme und Wassergebäu zurück bleiben und abgehen solten / nicht allein diese Graf- und Herrschaften gänzlich untergehen und verderben / sondern auch die angrenzende Landen gewaltig mit leiden / und das N. Reich einen merklichen Nachtheil und je länger je größeren Abbruch empfinden würden. Dahero / zu deren Unterhaltung / die Herrn Grafen jederzeit / so wol gewisse Dammtzeiler / Teichgräfen / oder Richter / auch Siel- und Teichgeschworne ( Curatores Aggerum & Emissariorum ) eingesetzt und beeydiget ; als auch Leges Riparum & Aggerum oder ein gewisses Teich- und Spartenrecht angeordnet haben.

Wiewol man aber / wie vor alters / also auch noch / obgesagte Ströme und Seekanten mit großen Dämmen und andern starken Wasserbäuen / als Schleussen / Schlingen / Häuptern / Schlachten / eingesenkten Schiffen und dergleichen um und um aufs beste befestiget und versichert ; so ist doch die Menschliche Providenz und Schutz / wie die Erfahrung mehrmals bezeuget / und noch jährlich weist / gegen die gewaltsame Macht des Gewässers viel zu schwach / gestalt die Ebbe und Fluth ( Fluxus & Refluxus Maris ) sich jeden Tag und Nacht viermal ereuget / in dem es alle 6. Stunden an- und in so viel Stunden ablaufet / jedoch ist dieses also zu verstehen / nicht / daß die Fluth eben dieselbige Stunde halte / sondern sie verendert sich also ordentlich und abwechselungsweise / daß / wan heut im voll- und neuen Mond um zwelf Uhren des Mittags oder Nachts die Fluth aufs höchsten um Glock Ein / übermorgen um Glock zwö seye / welche Abwechslung so lang dauret / bis der Mond wieder zum vorigen Schein gelanget / da das höchste Wasser / wie zuvor / stehet / welches die Seefahrende Leut gar genau wissen können. Gleichwie der Abfall dermassen stark ist / daß es an den Gestaden und Ufern auf eine / ja fast zwey Meilen ganz trucken wird / da zuvor die größte

Lastschiffe gefahren sind ; Also geschieht der Anfall mit solcher Gewalt / daß die Fluthen / zu gemeinen Zeiten / auf 10. 11. 12. wan aber die Springe / das ist / wan es neu oder voller Schein desmonds ist / wie auch 2. Tage vor und nach / auf 13. 14. 15. 16. bis in 20. Schu hoch und darüber laufen und anschlagen. Auch gehen die Fluthen zur Zeit des Jahrs / wan Tag und Nacht gleich sind / weit heftiger als zu andern Zeiten des Jahrs. Woraus man augenscheinlich abnehmen kan / wie die Wasser- und Luftdünste mit dem Mond (die Sonne unausgeschlossen) eine große Verwandtschaft haben / gleich solches zusehen ist an den wasserreichen Dingen / wegen ihrer Zu- und Abnahme / als an den Krebsen / Krabben / Austern / Muscheln / und dergleichen.

Ob nun zwar die See / Ihade / Weser und Hunte / diesen Graf- und Herrschaften / so wol wegen der Handthierung und Schiffarth / als auch allerhand Art guter Fischen / sehr diensam und vorträglich ; So sind sie hingegen wegen der Fluthen und Ergießungen sehr schädlich / bevorab wan Stürme vorhanden und die gewöhnlich fast lang angehaltene Nord- und Westwinde das Wasser gewaltsamer und höher / als bey ordinaire Getyen / auftreiben / und nicht wieder abfallen lassen / sondern es je länger je mehr aufschwellen. Durch welche grausame Ungestümigkeit ofters die Dämme und Wälle zerreißen / Menschen und Vieh ersaufen / Häuser und Gebäu hinweg geführet / und dem Land / insonderheit durch das Salz- oder Seewasser / ein unermäßlicher Schade zugefüget werden / wie im Jahr Christi 1006. das Schloß Mellum ; und 1218. den 7. Novembr. nachfolgende Pfarrkirchen und darzu gehörige Dörfer in Müstringen / nemlich die Burg und Kloster Ihadeleh / Wurdelehe / Aldessen / und das ganze Land bey dem Hoben / ganz untergangen / deren Kennzeichen man noch im Buttschadingerland bey Langwarden / als auch bey dem Ellenserdam / in dem starken Ihadefluß / zur Ebbezeit /

Der Wasserdümpfen genaue Verwandtschaft mit dem Mond.

Der Schiffreichen Ströme Nutzen.

und Schade.

Durchreisung der Dämmen und Teichen. Ersensung Länder / Menschen im Vieh. Schloß Mellum in Ihaddeleh werden verschlungen.



merklich sehen kan / daß man wol ur-  
sach hat zusagen:

Wo vorhin Thadeleh und Mellum  
sind gestanden /

Da rauscht nun Wasser hin / sie sind  
nicht mehr vorhanden:

Wo man sie sah zuvor in vollem  
strome stehn;

Da können iz die Schiff in vollem  
Segel gehn.

Noch  
andere  
grose  
Wasser-  
schäden.

Hierbey ist es nicht geblieben / son-  
dern Gott hat / wegen der Menschen  
Sünden / so wol in besagten als fol-  
genden Zeiten / mehr Sturmwinde auf-  
steigen / und durch das wilde Wasser /  
dem Oldenburgischen Land bisweilen  
ein Stück Landes abbrechen / ja ganze  
Kirchen und Dörfer gar ersaufen und  
entziehen lassen / daß an vielen Orten  
izo der Thadefluß und die rechte Weser-  
tiefe / und die Schiffe alda ihren Lauf  
haben / woselbst in Vorjahren Dör-  
fer gelegen / und ein gutes fruchtbares  
Land gewesen / wie sonderlich in den  
Jahren 1232. 1242. 1248. 1257. 1262.  
1266. 1277. 1313. 1315. 1361. 1373. 1377.  
1421. 1424. 1428. 1464. 1477. 1503.  
1509. 1511. 1570. 1573. 1578. 1583. 1592.  
1595. 1597. 1609. 1610. 1612. 1615. 1625.  
1626. 1631. 1643. 1657. und 1663. das  
Land mehrentheils mit salznen Was-  
ser überschwemmet worden / dardurch  
Menschen und Vieh ersaufen und e-  
lendig umkommen müssen.

Der  
West-  
See Ei-  
genchaft  
in An-  
werfung  
des  
Schlicke.

Der  
Natur  
wird  
durch  
das Ein-  
teichen  
geholfen,  
wor-  
durch  
diese Län-  
der er-  
weitert  
worden.

Hierneben hat gleichwol auch die  
Güte der Natur / oder vielmehr die  
Göttliche Versehen / so auch das böse  
und schädliche zu einem guten End und  
Nutzen zuwenden weiß / der ungestüm-  
men Nord- und Westsee diese Eigen-  
schaft gegeben / daß sie den an- und mit  
sich führenden groben Sand / durch das  
ab- und zulaufende Meer / auf- und  
nieder walzet / durch solche Bewegung /  
Distillation und Vermischung / in ei-  
nen fetten Schlick verwandelt / und den-  
selben etlicher Orten algemach und so  
lang anwirft / bis man Zeit und Ge-  
legenheit ersiehet / der Natur / vermittels  
in diesen Landen gewöhnlichen Einteich-  
ens oder Eindämmens / mühsame Hül-  
fe und Hand zubieten / wordurch den  
anreinenden Landen jehands ein an-  
sehnliches Stück zugewachsen / wie dan

unter den Geschichten Graf Gerhards  
des Ruhigen / Graf Dieterichs des  
Glückseligen dritten Sohn / gelesen  
wird / daß Er / seine Erbländer zuverbes-  
sern / sich hoch angelegen seyn lassen / und  
unter andern / bey dem Meer ein Stück  
Landes einzuteichen / angefangen / und /  
selbsthin viel Bauleute verordnet habe.  
Sein Sohn Graf Johan XIV. hat  
Linen / und was darhinter lieget / bis  
nach Elsfleth / in gleichem viel in dem  
Neuenbruch / auch das grose Meer / ein-  
geteicht / und einen Theil vom Neuen-  
feld samt dem Gruber Werse / und  
was darzu gehöret / einzuteichen ange-  
fangen. Im Jahr 1521. ist der Scho-  
ringer Grode im Jheverland / 1523. die  
Wapeling und die Thade übergeschla-  
gen und geteicht worden. Im Jahr  
1531. hat Graf Anthonius der erste den  
Groden bey Langwarden / und die  
Harrienbrake mit dem Anhang einge-  
teicht / so zuvor ein überaus böses Loch /  
die Lockfleth genant / gewesen / da die  
Schiffe aus der Weser / durch den Ho-  
ben ein- und zur Thade wieder hinaus  
fahren können. Ferner im Jahr 1539.  
den Vlexer Sand / auch wiederum im  
Jahr 1555. das Land bey Eckwarden  
bis an den Hajenschlot / und folgendes  
den Herbst über den Esenshamer Sand  
eingeteicht. Walt darauf um Pfing-  
sten im Jahr 1566. hat er ein kostbar-  
und gefährliches Werk angefangen /  
jedoch mit stetigem Anhalten / unab-  
lässigem Fleiß und gewaltiger Arbeit  
etlicher vielen tausend Personen / mit  
groser Müh und Beschwerung / den ob-  
gemelten Hajenschlot zuteichen lassen /  
welcher an die 245. Jahr ein groser of-  
fenbarer Fluß aus der Thade gewesen /  
und gleich der Heete und Line täglich  
ins Buttshadingerland gestossen; über  
dem hat er zwar im Jahr 1555. das Feld  
gegen dem Schweye einzuteichen be-  
ginnet / aber / wegen starken Wetters  
und Winden / die Arbeit müssen blei-  
ben lassen. Sonsten ist im Jahr 1566.  
von ihm bey der Thade der Wapelin-  
ger Siel und der Leich nider aufwärts  
gelegt / auch ein Ort Landes im Amt  
Barel eingeteicht worden. Im selbi-  
gen Jahr hat dieser H. Graf Anthon  
durch die Dammtheiler und Richtere des

Ein-  
teiching  
Gr. Ger-  
hards.

Graf  
Johan-  
sen XIV.

Graf  
Anthonis  
I.

Statt

Graf  
Johan-  
sen XVI.

Statt und Butsjhadingerlands auf dem Lossenser Groden das Spaten- oder Leichrecht gehalten. Diesem ist im Jahr 1573. sein ältester Sohn Herz Graf Johann der XVI. in der Regierung gefolget/ welcher/ unter andern / den Unterthanen zum besten/ nicht allein eine richtige Leichordnung verfaßten / sondern auch Leich- und Dam Richter bestellen; selgends im Jahr 1574 bey dem Schewepe am Ihadesstrom den Hoben; im Jahr 1576 bey dem Steinhäuser Siel ein Stück Landes; im Jahr 1582. von Jarringhof nach Driffel; wiederum / das Land der Drieffel gegen und mit dem Brockbulte / ein Stück Landes beim Hoek und den andern Hoben; im Jahr 1587. den Groden bey Holzwarden; im Jahr 1590. wiederum an der Ihade den andern Hoben im Butsjhadinger Land; im Jahr 1591. ein merkliches Stück aus dem Ihadesstrom im Iheverland; wie auch im Jahr 1593. den Erildummer Sand/ und bald darauf den Wapelinger Siel; im Jahr 1594. den Ihadinger Wurf/ Butendicks genant; im Jahr 1596. nebst seinem Herrn Brudern Graf Anthonio II. zwischen den Nemtern Barel und Neuenburg an der Brunn ein neues Leichwerk überschlagen/ und den neuen statlichen Steinhäuser Siel legen; im Jahr 1598. die schöne Hörne einteichen und bekräftigen lassen; Ferner im Jahr 1578. bey Waddens an der Weiser eine große Brake/ deren Geräusche/ bey Ein- und Auslauf/ man eine halbe Meil Weges lang hören können/ überschlagen/ und im Jahr 1586. von der Statt Ihever aus bis in den Hoek / und vollends in die salzene See/ durchs Iheverland ein schiffbares Tief graben/ und im Jahr 1588. daselbst bey dem Hoek einen neuen Siel / beydes mit großen Kosten/ aber zu des Lands größtem Nutzen / legen / desgleichen im Jahr 1595. eine große gewaltige Brake im Iheverland zwischen Küstringerland und der Ahne/ das Spey oder Ikerloch genant / auch die Bauberbrake / nach vielfältiger Müh und Arbeit / zuschlagen lassen. Wie solches alles in Hamelm. Chron. Oldenb. fol. 288. 300. 320. 322. 364.

368. 376. 388. 392. 417. 425. 430. 440. 447. 448. 479. 481. 482. 483. & 484. mit mehrern zulesen ist.

Was aber diese Eroberungen der neuen Landereyen vor große Müh/ Sorgfalt/ Unlust/ schwere Arbeit und Kosten erfordern/ ist fast unglaublich und nicht wol zusagen. Wan man die Handarbeit/ die Schiff- und Wagen zufuhr/ die Materialien an Erden/ Büschen/ Pfälen/ Schubkarnen/ Die- len/ Eissen und andere Instrumenten/ auch Belohnung der Bau- und Werkmeister/ und was dessen mehr/ alles anschlagen und rechnen solte / würde sich ofters eine einige Einteichung auf eine ungläubliche Sum von vielen Tonnem Golts belausen / welche angewandte Kosten ein Herz bey seinen Lebzeiten von dem eroberten Land ofters schwerlich wiederum heben und genießen kan. Man hat sich ja zuverwundern / daß oft zur Zeit der Einteichung große Schiffe von 40. 50. 60. und mehr Lasten übersegeln und laufen können; daß in überschlag- und überteichung auf holer Ebbe es noch über 8. oder 9. Klafter tief gewesen; daß daran täglich in die drey/ ja vier tausend Menschen / mit fast unzählbar vielen Wagen und Schiffen/ arbeiten müssen; daß darinn über 100 tausend Flacken und Pfäle / deren etliche 50. 60. in die 70. Schuhe lang/ mit gewaltigen eisernen Ketten aneinander geankert und verfaßet/ geschlagen/ und darein ganze mit Erden ausgefüllte Schiffe / zu Ausschließung des Wassers / und einen Anfang zum Fundament zumachen/ versenket werden müssen; desgleichen/ daß bey wehrender Einteichung/ zu Zeiten/ auch nach vollführtem Überschlag und angewandter unsäglich Mühe und Kosten / zu unterschiedenen malen mit Augenscheinlicher Gefahr/ Leibes und Lebens sowol Herrn Graf Johansen/ und Herrn Graf Anthon Günthers/ als der Unterthanen / die auferbaute Dämme durch des Meers Ungeßüm hinweggangen und zerissen sind; Gleichfalls/ daß man an einem Ort ofters ganzer 9. Jahre arbeiten/ teichen und dämmen müssen/ bevor man sagen können/ das Stück Landes were beständig ein-

übergro-  
ße Müh  
und Ko-  
sten der  
einge-  
teichten  
Lände-  
reyen.



geteichet und gewonnen; ja / daß man noch immerfort / dafern man das Erworbene nicht wieder verlihren wil / mit solchem Teichen und Dämmen / deren die meiste in die 15. 18. 20. Schuh hoch / viel unsägliche Arbeit zuwenden / und dieselbe für dem grausamen Anfall des Wassers zuvertheidigen / und als für ihren sehr schädlichen Feinden / Tag und Nacht gleichsam im Feld zu liegen hat / daher es disfalls nicht unbilllich heisset:

Non minor est Virtus, quam quære-  
re, parta tueri,  
Casus inest illic, hic erit artis opus.

Es sind aber die Herrn Grafen se-  
derzeit / wie annoch / folgender Ur-  
sachen halber / zu diesem kostbaren  
Bauwesen / und Erhaltung Däm-  
men und Teichen / bewogen worden /  
erstlich durch das löbliche Exempel  
ihrer Vorfahren / vermittelst der-  
gleichen Aufwürfe / des Röm. Reichs  
Grenzen wider das tobende Meer  
zubeschützen / zubefestigen / und zue-  
weitern / daher die Grafen zu Ol-  
denburg / wie unterschiedene glaub-  
hafte Historici bezeugen / vor alters  
den Titul des **Heyl. Römischen**  
**Reichs Baumeister an der**  
**Seekanten** geführt. Darnach  
der guten Hofnung halber / daß  
durch der gleichen Einreichung gleich-  
sam ein Grund gelegt seyn möchte /  
hiernegst dem tobenden Meer einen  
größern Abbruch zuthun / vielmehr  
Lands zuentziehen / diejenige herrliche  
Derter / die ihren Voreltern vor der  
Zeit entzogen / wieder zuerobern / und  
dardurch dem Heyl: Röm: Reiche  
und der Posterität zudienen. Und  
dan wegen der Nutzbarkeit / welche  
mit dem herrlichen Lusten / nach vol-  
brachter Arbeit / vereinbaret wird /  
in dem man an einem solchen Ort die  
feiste Ochsen / und muthigste Pferde  
weiden / die Dörfer und Häuser auf-  
erbauet / auch die Felder begraset /  
und bepflüget sehen ; ja / was noch  
mehr ist / an einem solchen Ort / da  
zuvor die ungestümme salzene See ge-  
wesen / da die Fische ihre Wohnungen

gehabt / aniso des höchsten Gottes  
Wort rein und unverfälscht predi-  
gen hören kan.

Nachdem Herz Johann XVI.  
Graf zu Oldenburg vorerzehler mas-  
sen / \* als ein rechtmässiger Erb. Herz /  
den vollkommenen Besitz der Herrschaft  
Ihever / mit allem Zubehör / wirklich  
eingenommen / ist ihm sehr verdries-  
und beschwerlich / allemal durch die  
Ostfriesische Grenzen dahin zureißen /  
gefallen. Sich aber darbey erinnert /  
wie daß die Grafschaft Oldenburg  
und Herrschaft Ihever vor Zeiten an  
einander gehenget / ein festes Land ge-  
wesen / und zu der Festung und Kloster  
Ihadelhe gehört habe / bevor durch  
Verwüstung des Schlicker Seils + die-  
se und andere angrenzende Marsch-  
länder vom wütenden Wasser über-  
schwemmet worden / auch im Jahr  
1511. auf S. Anthonii Abend / unter an-  
dern / im Rüstringerland die Kirchen  
Overahne / Dowens / Band / Seediick /  
Bordum / Oldebrügge / und das Klo-  
ster Havermonniken im Wasser unter-  
gangen. Durch welche Einbrüche des  
Ihadestusses die Herrschaft Ihever von  
der Grafschaft Oldenburg abgeson-  
dert worden.

Dahero der Herz Graf in reifliche  
Verathschlagung gezogen : Ob es  
nicht möglich seyn könnte / den schwar-  
zen Brach / wie er genamet worden /  
überzuschlagen und hinweg zuwei-  
zuteichen ? Dieser Rath- und Anschlag  
ist von einigen für unmöglich gehalten  
worden / um dieser Ursachen halber :  
Der natürliche Lauf hette die Ober-  
hand ; des ungestümme wilden  
Wassers Ein- und Auslauf seye al-  
zustark / der vorgenommene Über-  
schlag zu weit ; erforderete unerschöpf-  
liche Kosten / lange und viele Jahre ;  
man würde sich in grose vergebliche  
Kosten bringen ; das Werk würde  
stecken bleiben ; verständige Leute mü-  
sten sich keiner unmöglichen Dingen  
unterwinden ; Gottes Allmacht könte  
es zwar ausführen / aber Mensch-  
en Macht käme zu kurz. Diese und  
andere Ursachen haben sich zwar hören  
lassen ; danoch ist der Herz Graf bey  
seinem einmal gefassten Rathschluß  
geblieben /

Gottes  
reine Lehr  
dieselbst  
predigen  
zulassen.  
H. Graf  
Johann  
sen ist  
durch be-  
schehe-  
nen Ein-  
bruch der  
Eintritt  
in die  
Herz-  
schafte  
Ihever  
abge-  
schnitten.  
\* am 8.  
Blat.  
+ am 14.  
Blat.

Rath-  
schlag /  
ob selb-  
ger bruch  
könte ü-  
berschla-  
gen wer-  
den ?

Ursachē  
warum  
nicht ?

Die H.  
Grafen  
teichen  
viel ein-  
zu Er-  
halt- und  
Erweite-  
rung der  
Reichs-  
grenzen.

weil sie  
des H.  
Röm:  
Reichs  
Bau-  
meister  
sind.

Dem  
Meer  
Abbruch  
zuthun.  
Die vor-  
mals er-  
hoffene  
Länder  
zuero-  
bern.  
Die  
Camer-  
gefälle  
zuergro-  
ßern.



Ursache/  
warum  
die Ein-  
reichung  
fortzu-  
setzen.

geblieben / welchen er gegründet hatte auf Vermehrung Gottes Ehre und Lehre / auch auf das gemeine Besten / in Erwekung / Er / vermittels Göttlicher Hülfe / auf erfolgenden glücklichen Ausgang / ohne vorbesagte Vortheilen / nicht allein dardurch / bey die 2000. Tuck fruchtbaren Landes gewinnen / sondern auch seinen Unterthanen viel hundert Ruthen schwerer Leichen abnehmen / insonderheit aber / daß er aus seiner Grafschaft Oldenburg von dem Hauf und Amt Neuenburg strackes weg / über seinen eigenen Grund und Boden / bis auf sein Hauf und Herrschaft Jhever / ohne berührung fremder Herrn Gebieth / ziehen / und also die Grafschaft Oldenburg mit der Herrschaft Jhever consolidiren und an einander hengen möchte. Damit derhalben daselbe auch in der That also zu Werk möchte gerichtet werden; So hat Er / den 27. Merz des 1596. Jahrs / das neue Leichwerk bey Ellens (wovon die alte Merkzeichen noch übrig geblieben) angefangen das schwarze Brach überzuschlagen. Der Anfang ist zwar sehr schwer gefallen / daß fast ein jeder an Vollführung den Muth sinken lassen / welches sich diejenige trefflich Muth zumachen gewust / so die Vollziehung gar ungern gesehen. Unter dessen hatte der Herr Graf sein fürnemstes Abschen auf den gemeinen Nutzen / auf Ehre und Ruhm gerichtet / wolte die Nachrede nicht haben / daß er ein unmögliches Ding unterfangen hette / dardfür haltende / daß kein Ding so schwer seye / welches nicht mit Gott / Muth und der Zeit zugewinnen stünkte. Derowegen hat er sich das Werk eifrig angelegen seyn lassen / selbst der Arbeit beygewohnet / die Arbeiter fleißig angefrischet / und keine Kosten gespart. Wodurch sie sich alle mit Freuden an die Arbeit gemacht / nicht allein von der Oldenburgischen / sondern auch von der Jheverischen Seiten gegeneinander über grose hölzerne Pfäle in gedoppelter Ordnung auf den Grund des Wassers einzuschlagen / mit Büschen und anderm Holzwerk zuverwahren / mit Erden und

Greife  
das  
Werk  
in Gottes  
Namen  
an.  
befinder  
Schwü-  
rigkeit/  
Muth  
und Ab-  
gunst.

Urget  
präsen-  
tia Tur-  
ni.

Steinen auszufüllen / und mit der Zeit zum beständigen Damm zubefestigen / angefangen / worbey auch die gütige Natur und des Flusses Ab- und Zu- lauf geholfen / in dem sich der Sand und Schlick dem aufgeworfenen Damm selbst angeworfen / und diesen nicht allein befestiget / sondern auch den Grund des Wassers erhöhet / und / vermittels eines Anwurfs / zum Land gemacht. Solches angefangene Werk hat der Herr Graf / durch fleißige Beyhülfe der gehorsamen Unterthanen und vieler Zufuhr / eifrig fortgesetzt / ist aber nicht allein durch Gottes Gewitter und des Wassers Ungestümme / sondern auch der Herrn Grafen zu Ostfriesland Widersehligkeit ofters / auch leglich durch den darzukommenden Tod / darvon verhindert worden. Damit Er aber nicht ein Urheber eines unvollkommenen Werks heißen möge; so hat / was der Herr Vater löblich angefangen / es der Herr Sohn allererst im Jahr 1615. glücklich hienaus geführt / also daß / was jener verlanget / dieser erlanget hat / welches recht heißet / in der Eltern Fußstapfen treten / wie im 1. Capitel. des 2. Theils sol gemeldet werden.

Gleichfals hat Herr Graf Johann zu Oldenburg vermöge der von Fräulein Marien gegen die Herrn von Inhausen / wegen des Schlosses und Hauses Kniphausen / samt darzu gehörigen Ländlein und ganzen Herrlichkeit / am Kayserl. Cammergericht bereits im Jahr 1549. angestellten Rechtfertigung / einen rechtmässigen Anspruch und Anforderung bekommen; Deren ersten Ursprung und kurzen Verlauf wir erzehlen / auch zu besserem Verstand / so wol des vorerzehlten / als nachfolgenden Verichts halber / der Herrn von Jhever und Kniphausen Stam Tafel beysetzen wollen.

Vor mehr als dreyhundert Jahren ist im Leben gewesen Sibethus Papinga / genant Wimmeken / von dessen uraltädlen Geschlecht kan gelesen werden Ubbo Emmius lib. 14. rer. Frisic. pag. 203. von diesem ist geboren Edo Wimmeken der älter / und Hillet / eine Tochter. Edo Wimmeken

Geht  
glücklich  
von stat-  
ten.

Das Ge-  
witter/  
Unge-  
stümme/  
keit des  
Flusses  
und Nach-  
barschaft  
sind zu-  
wider.

damoch  
folget  
glück-  
liche  
Vollfüh-  
rung.

Recht-  
mässiger  
An-  
spruch an  
die Herr-  
lichkeit  
Knip-  
hausen.

Kurze  
Histori-  
sche Er-  
zählung  
wegen  
Knip-  
hausen.



### STAMM

Der Herrn und Hauptlingen  
Sibbeth Papinga/genant Wim-

Edo Wimmelen/erster Hauptling zu Ihever/Nüstringen/  
Ostringen und Wangerland / † 1410. regirt 37. Jahr  
hinterläst von seiner Frau Etta von Dangast

Dodeke / zeugte mit seinem  
Weib Algeta keine Erben.

Frome/Bräul: zu Ihever/verchliget sich  
mit Junker Lübbe Sibbeth Haupt-  
ling im Durrhadingerland 1329.

Hajo Harles / ist geboren 1395. überkomet  
in der Erbtheilung Ihever und zwey drit-  
telheil von Nüstringen / samt aller Hoheit  
über Ostringen und Wangerland/hat sich  
befreyet an Frau Jousam von Olden-  
brügge. † 1441.

Sibbeth Papinga der Jün-  
ger wohnet auf seinem Hauff  
Sibbesberg/zeuget mit sei-  
nen beyden Frauen keine  
Kinder / wird im Jahr  
1433. in der Schlacht  
erschlagen.

Jung Edo genant  
Frau Etta von

Lanno Dären/Hauptling zu Ihever ic. folget  
im Besiß 1450. S. Frau Zetta von Palensen.

Edo Wimmelen der Jünger/Hauptling zu  
Ihever ic. folget im Besiß 1473. † 1511. 21.  
April/heurathet erslich Fromwe/ Herrn Siben  
zu Efens Tochter/zeugt mit ihr 3. Söhne: als  
diese zugleich mit der Mutter im Jahr 1495.  
an der Pest gestorben / verchliget er sich im  
Jahr 1498. mit Helwig/Graf Berhards  
des streitbaren zu Oldenburg Tochter. Von  
welcher sind

Hajo/ dessen  
mit Etta von  
Südenborg  
erzeugte  
Kinder stes-  
ben jung.

Reinholda hat  
bettem Edo-  
treten/und sich  
heuratet auf

Christophorus. Anna.  
Zwilling geboren 1499.  
† 1517. 2. Junii † 1536.  
seines Alters  
19. Jahr.

Maria, Fräulein zu Ihever ic. geboren  
1500. 5. Sept. starb 1575. 20. Februar.  
setzet zum Erben ihrer Herrschaften  
Ihever / Nüstringen / Ostringen  
und Wangerland ein ihren Vettern

Dorothea ge-  
boren 1501.  
starb jung.

Johann den XVI. Grafen zu Olden-  
burg und Delmenhorst / Herrn zu  
Ihever und Kniphausen.

Lido Hermann/  
Herr zu Eltern  
und Vogelsang.

Anthon Gänther, Graf zu Olden-  
burg und Delmenhorst / Herr zu Ihe-  
ver und Kniphausen.

Ferdinand. ic.

### TAFEL

zu Ihever und Kniphausen.  
melen/Hauptling in Hoven.

Hiliet zu Inhausen / ist verheu-  
rathet an Ico Dnncken

Ico Dnncken

Zetta/seine Deps  
schlösserin.

Lars/ deren Eheherr ist  
Horo Lanten.

Ico Dnncken hat seine 4. uneh-  
liche Kinder im Jahr 1450. zu  
Nomi legitimiren lassen.

eine Erbin  
Herrlig  
vertrauet  
Hauptling

Lübbe Dnncken  
Hauptling zu  
Durrhaden.

Denkup/eine Deps-  
schlösserin Lübbe  
Dnncken.

Willen. Alfo. Verd.

im Band / Seine  
Oldensum.

Ho/ stirbt im Jahr 1496. ohne Er-  
ben / hat aber seinen Halbbrudern  
Jung Eden im Band/wie auch dessen  
Tochter Reinholden von Knipens  
abgetrieben / und sein vermeintes  
Recht seinem Vettern Holes über-  
geben.

Holes oder Hulf von  
Inhausen genant/ein  
verschämfter Mann/  
starb 1531.

alle ihre Rechte ihrem  
ni Wimmelen abge-  
bey ihm und seinen  
ihren Lode unver-  
gehalten.

Lido von In- und Knip-  
hausen † 1566. 18. Febr.  
Eva von Kenneberg  
† 1579. 8. Dec.

Ho 1588. erster Freyherr zu Kniphan-  
sen † 1604. 7. Dec. seine Frau Driana  
eine von Eltern und Vogelsang.

Wilhelm Junker zu Lügburg/  
S. Hauff. Hima/Junker U-  
micenis Manninga Tochter.

Philipp/Wilhelm/welcher vor  
sich und seine Erben mit Herrn  
Graf Anthon Gänthern zu  
Oldenburg sich vertragen und  
allen vermeintlich habenden  
Rechten abgesaget ic.

Lido, Dodo geb. 1582. 22.  
Jun. K. Schwed.  
Feldmarschall 1635  
1. Jan. S. Hauffr.  
Anna/H. Adams  
Schade Tochter.

Enno/Wilhelm/geb.  
1586. 28. Marc Obrister  
der Stadt Hamburg  
† 1636. S. Hauffr. An-  
na-Maria / Conrad  
Schwaders von Am-  
lunzen Tochter † 1657.  
28. Nov.

Carl-Fri-  
derich/  
Hofrichter ga.  
in Ostfries-  
land.

Ho. Franz. Eleo. Georg. Carl. Juli-  
rig. Phi. nora. Wil. Ico. us-  
lipf. Jalis. helm. Eden.  
ana. 10.

Enno. Adam geb.  
1611. 11. Jun. Kdm-  
Schw. Obrister  
† 1654. 23. Apr.  
S. Hauffr. Deco-  
Johanna/ Hero-  
nis-Mauritii Rip-  
perda Tochter.

Rudolf Wilhelm/Ge-  
neral Staten der Pros-  
vincien Oredalngen  
und Omland.

Carl-Hiero-  
nimus.

Dodo. Hero-Mau. Anna-Mat. Hima-A. Eva-So-  
rig. gretha. delheid. phia.

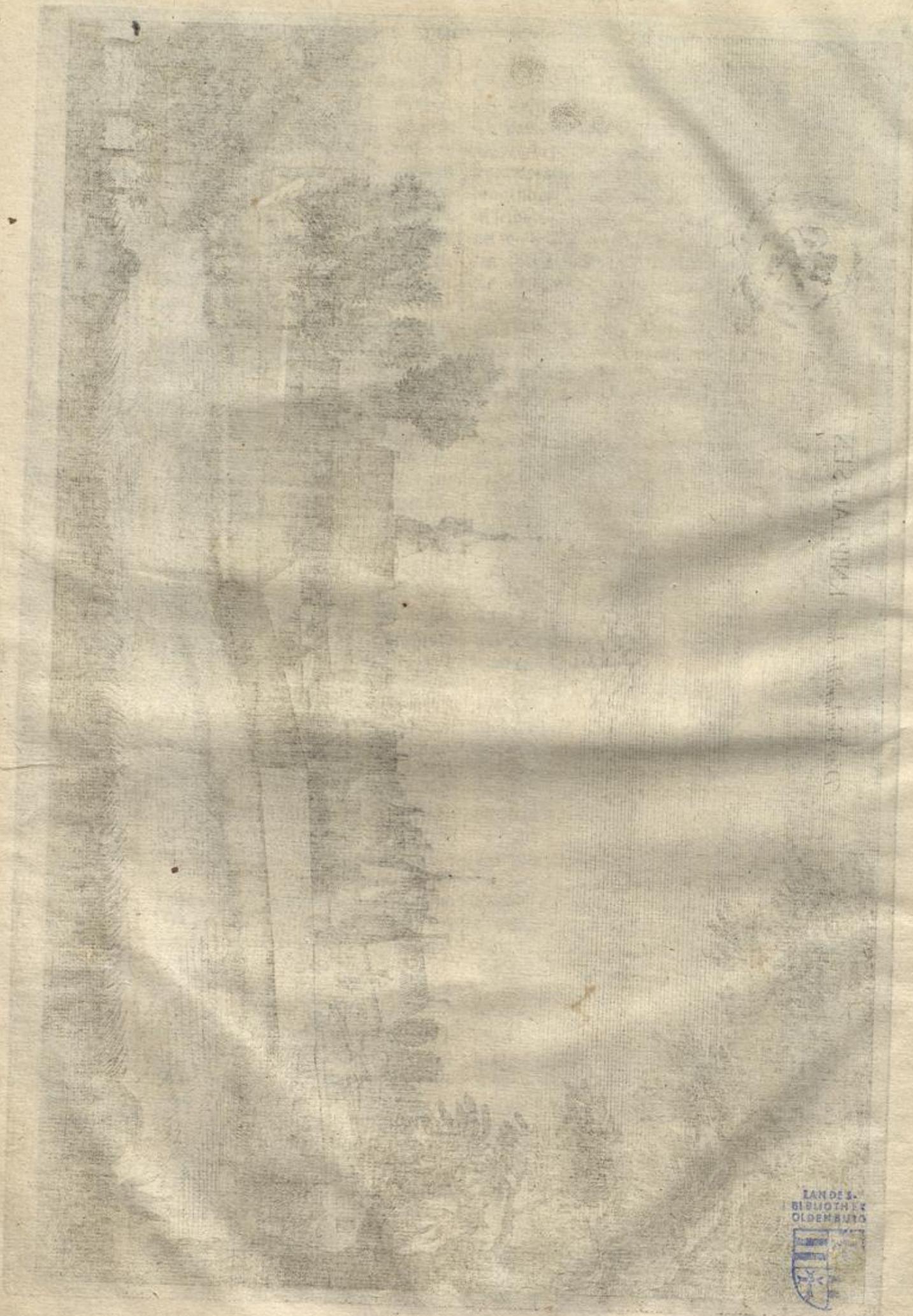


|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Knipens und Inhausen gehören zu der Herzschafe Jhever.                  | <p>ist im Jahr 1353. zum Hauptling in Rüstringen erwählt/welchen hernach er im Jahr 1359. um seiner Tapferkeit willen / beyde Länder / Ostringen und Wangerland / auch zum Hauptling ihrer Länder erkohren. Von solcher Zeit an haben die Adelige Häuser Knipens und Inhausen unter Ostringen gehört / und sind die Einhabere der Häuser In- und Kniphhausen den Hauptlingen zu Jhever mit Pflichten und Eiden/ als angehörige Unterthanen / alswege zugethan gewesen / haben bey denselbigen Recht gesucht und genommen / auf Erfordern auch / dero Zeiten Gebrauch nach / in der Jheverischen Liberey erscheinen müssen. Als nun Edo Wimmeken Schwester Hillet an einen Namens Ico Dnncken verheurathet / ist ihr das Haus Inhausen / mit seiner Zugehör / zum Brautshaf / und zwar mit dem Beding / übergeben / daß / wan aus dieser Ehe kein männlicher Erbe folgete / alsdan Inhausen wieder zurück auf ihren Bruder oder dessen Erben fallen sollte / gestalt / ohne diesen Vertrag / ein uralter Gebrauch und Landrecht unter den Friesen noch heut zu Tage ist / daß kein Eltern Erbgut an Fremde vererbet wird / sondern (wie sie sagen) an den Herd / woher es gestossen / nothwendig wieder heimgehen muß / wan keine Leibs-Erben nachbleiben. Wie aber gedachte Hillet aus ihrem Ehebett keinen Sohn / sondern nur eine Tochter Liadert / welche nachgehends an Hero Tansen sich vermählet / verlassen / hat Ico Dnncken die Tochter von ihrer Mutter Güter eigenthätlich / dem Vertrag und Landrecht zuwider / ausgeschlossen / das Haus Inhausen an sich behalten / und auf seinen mit einer Weyschläferin Zetta erzielten unehlichen Sohn Alken ( derselbe es weiter auf seine Nachfolger gebracht / ungeachtet Hero Tansen / wegen seiner Hausfrau Liadert / als die leibliche und rechte Erbin / darum vielfaltig gesprochen. Solcher gestalt ist das Haus Inhausen den rechten Erbherm der Herzigkeit Jhever widerrechtlich entzogen worden. Dieses Haus Inhausen ist negst an dem Fedderwarder Kirchspiel gelegen gewesen / ligt aber</p> | <p>vorlängst öde darnider / dessen alte Grabe und Merkzeichen noch zusehen sind / und wird also die alte Mühlenstett genennet / weil die Senwarder Windmühle / bevor sie nach dem Hoeksel versetzt worden / daselbst gestanden. Betlangend aber das Haus Kniphhausen / ist selbiges vor alters Knipens genennet worden / hat gestanden auf der rechten Hand des Eingangs / wird annoch die alte Burg genennet / und ist der kleine darbey gelegene Garten ganz Kellerhol ; hernacher aber ist gegen über das ige Schloß von Steinen zimlich raumig auferbauet worden / ligt auf einem fruchtbaren / mit statlichen Fischreichen Graben und Leichen / auch herzlichen Vieh Wäyden umgebenen Boden. In dem Vorhoff stehet ein großer reißiger Stall / worüber / wegen der bequemen Gemächern / das Gericht geheget wird / so besetzt ist mit einem Landrichter / einem Amtmann und einem Gerichtschreiber. Und gehören zu dieser Herzigkeit drey Kirchspiele / als das Senwarder / Fedderwarder / und Accumer Kirchspiele. Worunter das Senwarder das größte ist.</p> <p>Vorgemelter Edo Wimmeken der älter hat zwar einen Sohn / Dodeke genant / verlassen / weil aber derselbe ohne Erben verstorben / ist dessen Tochter Frauwe allein / als eine Erbin der Herzschaf Jhever / samt dem angehörigen Rüstringen / Ostringen und Wangerland / gefolget. Diese hat sich an Lübbe Sibbets / Hauptling aus dem Butshadingerland / ehlich bestattet / welche nach Absterben ihres jüngsten Sohns Sibbeth Papinge / im Leben verlassen ihren ältesten Sohn Hajo Harles und eine Tochter Reinholdam genant. Hajo Harles Herz zu Jhever hat das von seinem Großvatter angefangene neue Schloß Jhever vollends aufgebauet / mitten hinein den dick und starken Thurn mit einem schön gewölbten Keller gesetzt / auch diese seine Schwester Reinholdam mit einem Antheil der Herzigkeit Jhever / nemlich mit dem Haus und Herzigkeit Knipens / und dessen Zugehör / benebens dem dritten theil des Landes Rüstringen / ausgesteuert und verbrautshaget. Dies</p> | <p>Des Schloßes Kniphhausen Beschreibung.</p> <p>Hajo Harles baue den starken Thurn im Schloß zu Jhever.</p> |
| Inhausen wird verbrautshaget  |  |  |  |
| der Friesen Gebrauch wegen der Erbgüter.                                |  |  |  |
| Ico Dnnckens Succesores sind malz fidei Possesores des Hauses Inhausen. |  |  |  |
| wo Inhausen gelegen.  |  |  |  |

Das Freiberger Haus KNIPPFAU SJEN



206



LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



bige Reinholda befreyet sich mit einem Hauptling von Burhave aus dem Buttshadingerland / Namens Lübbö Dnncken / welcher damals von seinen Landsleuten sol verjaget gewesen seyn. Diese erzeugen einen einigen Sohn und Erben / Eden / den Jüngern im Band genant / welcher Edo gewohnet haben solle im Accumer Kirchspiel / woselbst ainoch auf einem Hügel/da das Herzn-Haus/die Edoburg genant/gestanden/die Kennzeichen zusehen: die herumstehende Häuser sind Vorwerke gewesen/hat mit seiner Frauen Etta von Oidersumerzeugt eine einzige Tochter Reinholdam / auf welche benantes Haus und Herzigkeit Knipens / so wol nach Friesischem Land: als gemeinem beschriebenen Rechten/verfallen. Es ist aber voreranter Lübbö Dnncken/wie sein Eheweib im Jahr 1438. gestorben/ als usufructuarius oder Geniesherz/ auf seines Sohns Eden Mütterlichen Erbgütern sitzend verblieben / und hat in seinem Wittibenstand mit seiner damaligen Beyschläferin Frau Benluf von Inhausen(die er hernach zur Ehe genommen) einen unehlichen Sohn erziet mit Namen Ico. Im Jahr 1467. hat Lanno Düren/Hauptling zu Jhever/ Rüsting: Osting: und Wangerland die gemeine Elterleut zu sich berufen/und mit denselbigen berathschlaget / wie seines Vattern Schwester Sohn / Edo Wimmeken / Hauptling in der Band / zu seiner Mutter Burg und Herzigkeit Kniphhausen / und andern alda liegenden Gütern/wieder gelangen / und solche nicht aus seinen Händen kommen möchten / massen gedachter Jheverischer Hauptling und dessen Zelteste und Leute sowol deßfalls/ als zugleich vor seine vom Grosvatter Lübbe Sibbezen in Statt: und Buttshadingerland hin und wieder besogene Erbgüter sorgfältig gewesen / und sie darnebenst wegen Jheverland und Kniphhausen / und dero Verbesserung/ allerhand Fälle unter den Erben und Erbnehmen bedinget.

Vorerwehnter Ico hat/nach Absterben Lübben des Vattern/da der junge Edo igund die Leibzucht Güter angetretten/im Jahr 1496. den jungen Eden

nicht allein von der Herzigkeit Knipens gewaltthätig abgedrungen / sondern noch das Haus Edoburg / mit dem Accumer Kirchspiel / an sich gezogen / ihn seiner angeerbten Mütterlichen Güter / durch einen verbottenen Raub / gänzlich entsetzet / um mehrer Schutzes willen dieselbe Güter dem Grafen zu Ostfriesland / vermeintlicher weise / zu Lehen aufgetragen / und folgendes selbige seiner Mutter Bruder Alken von Inhausen Sohn Folef / einem verschmizten Kopf / (von welchem die igitige Herrn von Kniphhausen her entsprossen) vermittels eines angemasten Testaments / übergeben. Als aber Reinholda / des entsetzten nunmehr verstorbenen jungen Edens im Bande ehleibliche Tochter / vermerket / daß sie ihre von Rechtswegen zugehörnde Herzigkeit Knipens nicht wieder erhalten können / hat sie ihr habendes Recht an benanter Herzigkeit / um vorbenante Zeit / ihrem Vetter und Stammgenossen Edoni Wimmeken / Herrn zu Jhevern / als ohne das ihrem negsten Erben / wegen viel erwiesenen Gutthaten / übergeben. Ob nun wol dieser Edo Wimmeken / gleich seiner Ruhme Reinholden / viel Anforderung an dieses Gut gethan / so hat er doch bey seinem Leben den wirklichen Besitz nicht erlangen mögen / sondern seine an Knipens habende Gerechtigkeit auf seine Kinder / Herrn Christoffern / Fräulein Annam / Mariam und Dorotheam / verstatmet. Der Sohn Christoph hat zwar / mit Hülff und Beystand vornehmer Fürsten und Herrn / im Jahr 1514. sich des Hauses Knipens bemächtiget / ist aber im Jahr 1517. von Graf Ehard zu Ostfriesland desselben wiederum entsetzet worden. Nach Absterben Herrn Christoph zu Jhever nehmen dessen Schwestern / sonderlich Fräulein Maria / auf gütliche Abrettung ihrer Schwestern / die ganze Erb: und Verlassenschaft an / und nachdem sie von dem Herrn Grafen zu Ostfriesland (als die von langer Zeit hero gern in die Herrschaft Jhever eingenisset und dieselbe ihnen zugeeignet hetten) ohne Unterlaß auf viele wege vergewaltiget und betrenget worden: Als hat sie ihre

Fräulein Maria Erbtochter zu Jhever.

Leider von Ostfriesland viel Ungemach.



trägt ihre  
Land-  
schaften  
dem  
Hauß  
Burgund zu  
Lehen  
auf.  
§ 8.  
und 9.  
Blat.

Klage  
bey dem  
Käyser  
wider Ti-  
donem  
zu Knip-  
hausen.  
wird ans  
Camer-  
gericht zu  
Speyr  
remit-  
tirt.

Graf  
Johann  
volführt  
den Pro-  
cess.

Endur-  
theil wi-  
der Knip-  
hausen.

Execu-  
tion  
wird er-  
kant.

frey und bis dahin keinem Oberrn unterworfenen Herzlichkeit Jhever/ mit allen ihren Stücken und Zugehör/ darunter auch die Herzlichkeit Knipens je und allewege begriffen gewesen/ dem Röm. Käyser Carlen dem Fünften/ als Herzogen zu Burgund / auf gewisse Maas zu Lehen aufgetragen / und selbige auf besagte maas und weise / wie auch nachgehends ihre rechtmäßige durch das Testament verordnete Nachfolger / von dem Hauß Burgund wieder zu Lehen empfangen. Diestm nach hat Fräulein Maria zu wider überkommung selbiger Herzlichkeit im Jahr 1548. bey der Reichsversammlung zu Augspurg allerhöchst gedachten Käyser Carlen V. als ihrem Lehens Herrn/ ihren Anspruch und Forderung zu ihrem Hauß und Herzlichkeit Knipens wider Folsens von Inhausen Sohn Tidonem klagen/ vor und angebracht / und erhalten / daß dieselbe Sach im Jahr 1549. den 17. Maji per specialem Delegationem dem Käyserlichen Cammergericht zu Speyr zur Erkänntnis und Erwegung aufgetragen worden. Solche angefangene Rechtfertigung hat / nach Absterben des seligen Fräuleins Marien/ ihr rechter Erbe Graf Johan zu Oldenburg im Jahr 1576. den 25. Junii verfolget/ bis endlich im Jahr 1592 am 20. Octobr. auf Käyser Rudolphi des Andern ausgelassenes Käyserl. Pro-motorial Schreiben ein solches Endurtheil ergangen / kraft dessen obgemelten Tiden von Inhausen Erben/ als Iko von Inhausen / Freyherren Wilhelm von Inhausen zu Lüsburg und ihre Mit-erben/ Klägern Graf Johansen zu Oldenburg das entwendete Hauß und Herzlichkeit Knipens/ samt dero Zugehör / und vom Jahr 1496. erhobene Nutzungen abzutreten und einzuräumen / schuldig erkant / darnebenst auch so bald die Executoriales ausgefertiget / denen von Kniphausem überliefert und folgendes reproducirt werden. Als darauf Herz Graf Johann kein anders / dan den schuldigen Gehorsam und wieder Einräumung des zuerkantten Hauses und Herzlichkeit Knipens / samt Abstattung deren

vom Jahr 1496. erhobenen Abnutzungen/ erwartete und hofte/ so haben die von Kniphausem inmittels Revisio-nem Actorum gesucht / auch dieselbe erhalten. Herz Graf Johann hat sich um vollstreckung der Urtheil zur Caution erbotten/ welche auch zur Genüge an- und aufgenommen worden. Wie nun der Herz Graf um arctiores Processus angehalten / hat sich Herz Graf Erhard zu Ostfriesland interveniendö eingelassen / mit dem Vorwand/ als ob die Höheit und Lehensgerechtigkeit über bemelte Herzlichkeit Kniphausem ihm einzig zustünde / welches aber H. Graf Johann widersprochen und endlich ein paritorial Urtheil den 4. Maji 1594. erhalten/ darinnen zu End den Herrn Grafen zu Ostfriesland die angezogene hohe Ober- und Lehensgerechtigkeit/ ob sie wollen / wie sichs gebühret / auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten wird.

Dessen und vorerwehntem allem ungeachtet / hat der Herz Graf zu Ostfriesland es endlich so weit gebracht/ daß Käyser Rudolphi der Andern ganz unvermuthlich an die Cammer dinstals inhibitoriales erkant / dardurch die Vollstreckung mehr besagten Endurtheils/ ungeachtet der Paritori / in ein Stecken gerathen/ und dießmals weiter nichts erfolgen wollen/ bis endlich/ nach dreißig jährigem Verzug/ Herz Graf Anthon Günther zu Oldenburg im Jahr 1623. am Käysl. Hof Commission und Execurion erhalten. Was sich aber inmittels hierinn begeben / und wie die Rechtfertigung volführt ist/ wird im folgenden 5. Capitel zu lesen seyn.

Was Herz Graf Johansen Vermählung anlanget / fällt mir zuorders zu berichten bey/ wie daß zwischen beyden Hochgräf. Häusern Schwarzburg und Oldenburg in Vorjahren keine sonderbare Freundschaft gepflogen/ sondern vielmehr ein Widerwillen zwischen Graf Henrichen von Schwarzburg/ als Erz- und Bischoffen zu Bremen und Münster / und Wenzland Graf Gerharden zu Oldenburg dermassen entstanden / daß es auch zu

Die von  
Knip-  
hausen  
suchen  
Revisi-  
on.

H. Graf  
Johann  
leistet  
Cauti-  
on.

Ostfries-  
land mi-  
schet sich  
mit em.

Execu-  
tion  
geräth in  
Auf-  
schub.

Execu-  
tion  
wird  
langsam  
ins werf  
gesetzt.

Zwische  
Schwarz-  
burg und  
Olden-  
burg ist  
vormals  
kein gro-  
ses Ver-  
trauen  
gewesen.

einem



ELISABETHA, EX ILLUSTRIS  
QUATVOR IMPERII ROMANI COMITUM  
A SCHWARZBURG PROSAPIA NATA,  
COMITISSA IN OLDENBURG ET  
DELMENHORST, DOMINA IN  
IHEVERN ET KNIPHAUSEN.



ELISABETHA, EX ILLUSTRIS  
 QUATVOR IMPERII ROM. COMITVM  
 A SCHWARZBURG PROSARIA NATA  
 COMITISSA IN OLDENBURG ET  
 DELMENHORST DOMINA IN  
 HIEVERN ET KNIPHAUSEN.



einem öffentlichen Krieg ausgeschlagen / wie solches Herman Hamelin: im 3. Theil Cap. VII. der Oldenburgischen Chron. am 264. Blat beschrieben hat. Es ist aber solche Uneinigkeit/durch langwürriger und hundertjähriger Zeit Verlauf/nicht allein gänzlich erloschen/sondern es sind auch beyde Gräfliche Häuser durch gedoppelte Schwägerschaft fest mit einander verknüpft und verbunden / indem Weyland Graf Hans Günther zu Schwarzburg und Graf Johann XVI. zu Oldenburg in dem Dehnischen vormals erwähnten \* wider Schweden geführten Krieg in solche vertrauliche Freundschaft gerathen / daß hochgedachter Graf Hans Günther Herrn Gr: Johansen Fräulein Schwester Annam zu Oldenburg im Jahr 1566. und dieser hinwieder zehen Jahr hernach/nemlich 1576. den 29. Julii jenes Fräulein Schwester Elisabethen zu Schwarzburg/ so im Jahr 1541. den 13. April geboren / geheurathet/ von welcher Zeit her solche vertrauliche Freundschaft und Schwägerschaft zwischen beiden Hochgräfl: Häusern nicht allein erhalten/sondern auch auf den Fürstlichen Holsteinischen Stam erweitert ist / nach dem Herzog Alexandern zu Holstein hochgedachten Graf Hans Günthern Tochter/ Fräulein Dorothea/ im Jahr 1605. vermählet worden; dessen Tochter / Fräulein Sophia Catharina Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg verheirathet/ und ferner Herz Graf Anthon des II. zu Delmenhorst Tochter/ Fräulein Emilia, Herrn Gr. Ludwig Günthern zu Schwarzburg vermählet. Wodurch die Schwägerschaft und Freundschaft der dreyen Häuser Holstein/ Schwarzburg und Oldenburg oft erneuert und vermehret worden / wie aus beygefügter auf folgendem Blat stehender Verwandnis Tafel/ auch an jedem behörigen Ort und Jahr/ zulesen.

Es hat aber Herr Johann der XVI. Graf zu Oldenburg den 29. Julii 1576. mit Fräulein Elisabethen/ Herrn Graf Günthern zu Schwarzburg und Holstein jüngster Tochter/ auf der Festung Delmenhorst / ein ansehnliches hochzeitliches Beylager gehalten/ und Zeit

wehrender Ehe miteinander gezeuget 2. Herrn und 5. Fräulein/benanntlich

1. Eine Tochter/welche den 13. Septembr. 1577. geboren / ist aber so bald nach der Geburt gestorben.

2. Johann Friderich ist geboren 1578. den 3. Octobr: Morgens zwischen 2. und 3. Uhren / und im Jahr 1580. den 3. Augusti Morgens um 7. Uhren wieder verschieden.

3. Anna Sophia ist geboren im Jahr 1579. den 13. Decembr Morgens ein viertheil vor 5. Uhren / und im Jahr 1639. den 11. Jun. ledigen Stands gestorben.

4. Maria Elisabeth ist geboren im Jahr 1581. den 26 Junii vor 3. Uhren nach Mittag / und gestorben den 3. August: 1619. Abends zwischen 7. und 8. Uhren.

5. Catharina ist geboren im Jahr 1582. 20. Sept: zwischen 10. und 11. Uhren nach Mittag / wird vermählet Herzog Augusto zu Sachsen-Engern/ stirbt den 19. Febr. 1644.

6. Anthon Günther / 180 regirender Graf und Herz/ ist geboren im Jahr 1583. Abends zwischen 9. und 10. Uhren vor dem 1. Nov. des Allerheiligen Tags.

7. Magdalena ist geboren im Jahr 1585. 6. Octobr. Nachts zwischen 12. und 1. Uhren / im Jahr 1612. Herrn Rudolffen Fürsten zu Anhalt vermählet / und gestorben im Jahr 1657. den 28. Maji.

Herr Graf Johann hat einen Bruder gehabt / der / nach seinem Herrn Vattern S. Anthon der Aender / geheissen / ist geboren im Jahr 1550. hat sich eine Zeitlang in der Jugend an Herzog Julii zu Braunschweig Hof aufgehalten / und im Jahr 1599. den 16. Nov. mit Fräulein Sibyll Elisabethen/ Weiland Herzog Henrichen zu Braunschweig Lüneburg / Dannenbergischer Linien/ Tochter/ Beylager gehalten/ wie viel Söhne und Töchter er aber mit ihr gezeuget/ wird im I. Cap. des III. Theils zu finden seyn. Sonsten sind nach des Herrn Vattern Tod beyde Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst/ samt angehörige Stücke / von Herrn Graf Johann/ als ältesten/ mit des Herrn

zeugen 2. junge Herrn/ und 5. Fräulein.

Herr Gr. Anthon der II. H. Graf Johansen Bruder.

Brüderlicher Vergleich.

nähere Freundschaft wird durch Heurathen gestiftet.

\* am 4. Blat.

H. Graf Johann verheirathet sich mit Fräulein Elisabethen Gräfin zu Schwarzburg.

halten Beylager.



# Wendlandsche Tafel

Herrschenden den dreien Fürst- und Gräfflichen Häusern/ Holftein/  
Oldenburg und Schwarzbürg.

Heinrich/ Graf zu Schwarzbürg.  
f. 1488.

Heinrich/ Graf zu Schwarzbürg.  
f. 1488.

Günther der Mittler/ Gr: zu  
Schwarzbürg: f. 1482.

Heinrich/ Graf zu Schwarzbürg.  
f. 1522.

Günther/ Graf zu Schwarzbürg.  
f. 1552.

Nieterich der Müchtleige/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ f. 1440.

Christian I. König zu Dänem. Schweden und Norwegen f. 1482.

Friedrich I. König zu Dänemark/ Norwegen f. 1535.

Christian III. König zu Dänemark/ Norwegen f. 1559.

Johan der Jünger/ Herzog zu Sleiswig/ Holftein in Sonderburg f. 1622.

Alexander / Herzog zu Schleiswig/ Holftein in Sonderburg f. 1627.

Anna/ Graf Doffen zu Stolberg Gemahl.  
Elisabeth/ Herzog Mecklins zu Braunschweig Gemahl. f. 1495.

Heinrich der Eiser/ Herzog zu Braunschweig. f. 1514.

Catharina/ Herzog Magant II. zu Sachsen/ Ingern Gemahl. f. 1563.

Gophia/ f. 1571.

Anna f. 1579.

Johan der XVI. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jheser und Knips/ f. 1603.

Dorothea/ f. 1639.

Anna f. 1579.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Anna/ Graf Doffen zu Stolberg Gemahl.

Gophia/ Catharina.

Anna/ Graf Doffen zu Stolberg Gemahl.

Gophia/ Catharina.

Dorothea f. 1639.

Anna f. 1579.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Albert Graf zu Elisabeth Schwarzbürg. f. 1612.

Friedrich/ Graf zu Schwarzbürg. f. 1603.

Elisabeth/ Graf zu Schwarzbürg. f. 1646.

Anna f. 1579.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Christian III. König zu Dänemark/ Norwegen f. 1559.

Johan der Jünger/ Herzog zu Sleiswig/ Holftein in Sonderburg f. 1622.

Alexander / Herzog zu Schleiswig/ Holftein in Sonderburg f. 1627.

Anna f. 1579.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Anna f. 1579.

Johan der XVI. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jheser und Knips/ f. 1603.

Dorothea/ f. 1639.

Anna f. 1579.

Gophia/ Catharina.

Gophia/ Catharina.

Anna/ Graf Doffen zu Stolberg Gemahl.

Elisabeth/ Herzog Mecklins zu Braunschweig Gemahl. f. 1495.

Heinrich der Eiser/ Herzog zu Braunschweig. f. 1514.

Catharina/ Herzog Magant II. zu Sachsen/ Ingern Gemahl. f. 1563.

Gophia/ f. 1571.

Anna f. 1579.

Anna/ Graf Doffen zu Stolberg Gemahl.

Elisabeth/ Herzog Mecklins zu Braunschweig Gemahl. f. 1495.

Heinrich der Eiser/ Herzog zu Braunschweig. f. 1514.

Catharina/ Herzog Magant II. zu Sachsen/ Ingern Gemahl. f. 1563.

Gophia/ f. 1571.

Anna f. 1579.

Brudern Graf Anthon's guter Beliebung/ in den negsten fünf Jahren verwaltet/ und aus den Einkommen beyde Herrn Gebrüdere Gräßlich unterhalten worden. Als Herz Graf Johann im Jahr 1576. geheurathet/ haben beyde Gebrüdere den 2. Novembr. 1577. einen solchen Vergleich auf zehen Jahr getroffen/ daß Herz Graf Anthon die Graffschaft Delmenhorst/ die Häuser Harpstett und Barel/ nebenst zweyen der besten Vorwerken im Statt und Buttschadingerland/ als Hafendörfer Sand und Roddens/ samt andern Stücken/ einbekommen: sein Herz Bruder Graf Johann aber das übrige behalten/ und darvon alle Regierung und gemeine Landbeschwerden erstehen solle/ jedoch mit dem Beding/ daß solcher Vergleich auf keine Erbtheilung zuverstehen/ auch keinem Theil an seiner angeerbten Gerechtigkeit schädlich seyn solle; Dafern nach Verfließung der zehen Jahren ein oder ander Theil/ Ungleichheit halber/ sich möchte zubeschweren haben/ alsdan sie sich durch die Freunde oder das Recht wolten scheiden lassen.

Nach Ausgang der zehen Jahren sind die Herrn Gebrüdere noch drey Jahr bey voriger vergliechener Theilung verblieben/ bis folgend den 12. Decembr. 1590. Herz Graf Anthon auf eine gleichmäßige Theilung gedrungen; dargegen Herz Graf Johann sich berufen auf das Herkommen im Römischen Reich/ auf Kaiser Friederichs des Ersten heilsamliche Constitution im Lehenrecht/ daß die ansehnliche Lehenstück durch vielfältige Theilungen nicht solten zerstücket und zergliedert werden; In Ansehung/ daß dardurch nicht allein die ReichsMatricul fast täglich geendert/ ungewiß gemacht/ fürnehme Häuser an ihrer Hoheit und Würden nicht weniger/ als am Vermögen/ merklich geschwächet/ ja oft dergestalt verringert würden/ daß/ der Reichsbeschwerden zugeschwiegen/ ein Herz seinen behörigen Stand/ Amt und Regierung/ der Gebühr und Nothdurft nach/ schwerlich führen könnte; und also mit der Zeit alte fürnehme Geschlechter sehr zurück gesetzt/ oder er

endlich gar zernichtet würden. Dannhero auch die Herrn Grafen zu Oldenburg/ von vielen hundert Jahren hero/ die vielfältige und gleiche Vertheilung ihrer Land und Leuten/ mit angelegenem Fleiß/ so viel immer möglich gewesen/ hochvernünftig verhütet und verbotten/ wie aus den Historien sattsam bekant. Dessen allen ungeachtet/ hat Herz Graf Anthon diese Irung im Jahr 1592. an dem Kaiserl. Hof klagend angebracht/ von dannen im Jahr 1594. etliche Commissarii verordnet/ aber nichts Fruchtbarches ausgerichtet worden/ darüber es zur Rechtfertigung kommen/ bis im Jahr 1597. am Kaiserlichen Hof die gleichmäßige Theilung/ ihrer Väterlichen verlassenen Graf. Herrschaften und Güter untereinander gleich zutheilen/ erkant ist.

Weil nun Herz Graf Anthon schon vor dieser Rechtfertigung die eine Graffschaft Delmenhorst/ benebenst andern fürnehmen Erbstätten/ einbekommen/ und also der ganze Streit und Volziehung dieser Urtheil darauf bestanden/ daß ihm solcher sein Besitz mit Beylegung des Abgangs von seines Herrn Brudern Theil möchte ersetzt und erfüllet werden. So hat man dem zur Folge eines jedwedem Theils Einhabung aus den jährlichen Nutzungen berechnen/ anschlagen und also vor allen Dingen erfinden sollen und müssen Quid, Quale, Quantum. Was und wie viel Herrn Graf Anthonien abgehe/ und von sein. s. Herrn Brudern Theil müsse zugeschossen werden. Diesem nach were alsdan die negste Frage entstanden/ wie und woran solcher Abgang süglich und rechtmäßig zuerstaten: ehe und bevor auch solche beyderley Stück richtig gemacht/ hat keine wirkliche Theilung können vorgenommen werden. Über das erhube sich der heftigste Streit und Verwirrung wegen deren in dem Buttschadingerland eingeteicheten Landereyen/ welche mit in die gleiche Theilung haben sollen gezogen werden/ womit es also beschaffen war.

Herz Graf Johann hatte bey seinem Theil dasjenige Buttschadinger-

niturs  
oder das  
Recht  
der ersten  
Gebure  
ist bey  
dem  
Hauß  
Olden-  
burg ge-  
bräuch-  
lich.

weise/  
wie die  
Thei-  
lung an-  
zustellen?

Streit  
wegen  
eingete-  
ichten  
Lände-  
reyen im  
Butts-  
chadinger-  
land.

Brüder-  
licher  
Streit  
wege der  
Thei-  
lung.

Jus Pri-  
moge-



Schwir-  
rigkeit  
des Ein-  
reichens.

das  
11. Bl. b.  
13. a.

am  
15. Bl. a.

land/welches an die wilde See und Wes-  
ser stoffet/und von dem Fürstenthum  
Braunschweig zu Lehen rühret. Wie  
Er vernicket/das daselbst/wie auch  
an andern Orten der Graffschaft/ver-  
mittels Göttlichen Beystands und An-  
wendung nöthiger Kosten / zimliche  
Stücke Landes der Macht des Meers  
zuentziehen/ und zu einem tragbaren  
und gebräuchlichen Erdboden zumach-  
en; ersüchet Er seinen Brudern Herrn  
Anthon/ob Er zu gleichem Gewinn  
und Verlust seinem Vorhaben sich  
mit untergeben wolle? Derselbe aber  
achtet solches Menschlichen Kräften  
und der Vernunft unähnlich zuseyn/  
wil darmit keine Gemeinschaft haben/  
vielweniger seine Leute darzu erlauben/  
noch sonst einige andere Hülff leisten.  
Herr Graf Johann aber trauet der Al-  
macht des Herrn/ und der freywilligen  
Hergebung ansehnlicher Kosten / auch  
der anerhoffenen Hülff seiner Untertha-  
nen/machet dem Werk einen Anfang/  
und ob zwar die bey der Ebbezeit (das  
ist/ wan das Meer in sechs Stunden  
seinen Abfall hat/und bloßen Grund  
und Boden hinter sich läset) zu Stau-  
ung des Meers durch vieler tausend  
Menschen aufgeworfene Dämme /  
Schlachten und anders/welches mehr-  
mals/durch die wiederkommende sechs-  
stündige Fluth und überaus mächtige  
Kraft derselben / wiederum gänzlich  
weggenommen und eben gemacht wor-  
den/also gar/das/durch etlicher Jahren  
Arbeit und großer Kosten Vergeblich-  
keit/fast jederman an dem Verfolg ge-  
zweifelt; So hat der Herr Graf je-  
doch seinen Vorsatz und Hofnung nicht  
verlassen / die dan endlich/nach hoher/  
und allem Ansehen nach/unmenschlich-  
er Macht und Anwendung vieler Lon-  
nenGolts/der liebe Gott zu des Herrn  
Graffen Willen glücklich und derge-  
stalt ausschlagen lassen / das ein an-  
sehnliches Land/vor und nach/der wü-  
tenden grausamen Macht des Meers  
entzogen / und also zu seinem Antheil  
der Graffschaft Oldenburg / und dar-  
unter auch einen guten Theil zum  
Buttshadingerland/erworben/welches  
durch etliche Leute erbauet/und bishero/  
durch Gottes milken Segen/erhalten

worden. Wie nun das Käyserliche  
Urtheil wegen der Gleichtheilung ins  
Werk sollen gestellet werden/hat Herr  
Graf Anthon / Vermög eines zuletzt  
ausgebrachten Käyserlichen Decrets,  
auch isgedachte neu eingeteichte Länder  
in die schnurgleiche Theilung ziehen  
wollen. Darauf Herr Graf Johann  
sich bedünken lassen/das solche eingeteichte  
Länderen nicht allein im Buch-  
staben des Käyserl: Decrets nicht be-  
griffen / sondern das auch Käyserl:  
Majest: des Einteichens und dessen  
schwere Beschaffenheit keine Wissen-  
schaft / oder nicht gnugsamen Bericht  
eingenommen / unter dem Einteichen  
und Anwachsen keinen großen Unter-  
scheid gemacht / und den eingeteichten  
und allurten oder angewachsenen  
Ländern/darunter doch eine große Un-  
gleichheit / einerley Eigenschaft beyge-  
messen hetten; über und ohne solche  
mühsame / kostbare und gefährliche/  
darzu mit eigenen Mitteln / und der  
Leuten freywillige Hülff/ eingeteichte/  
und den großen Wasserströmen entzo-  
gene Länderen weren auch noch an-  
sehnliche Stücke in obgedachtem Butt-  
shadingerland / welche Herr Graf Jo-  
hann gleicher gestalt durch erkaufte  
und beschwerliche Mittel an sich ge-  
bracht.

Es were zwar zuwünschen gewesen/  
das obgehörter Streit/zu besserer Ver-  
traulicher Brüderlicher Verständnis/  
seine gewisse Endschaft und güelichen  
Vergleich hette erlangen mögen; So  
hat sichs doch darüber so lang verweil-  
et/ weil man auf Gräfl: Delmen-  
horstischer Seiten auf einer gleichmä-  
ßigen Theilung an Land und Leuten  
beyder Graffschaften Oldenburg und  
Delmenhorst / ohne einggenommenen  
Augenschein und andere darzu gehörige  
Mittel / beharret / und also die Thei-  
lung der Glückswahl wollen überge-  
ben haben; Gräfl: Oldenburgischer  
Seiten aber man darauf bestanden/  
das diese Graf- und Herrschaften/  
Land und Leute / zu des Lehen Herrn/  
bevorab Lehentragers und der Un-  
terthanen / merklichen Schaden /  
nach Verordnung der Lehen Rech-  
ten/dem alten Herkommen Zufolge/

By der  
Gleich-  
theilung  
sind die  
Umstän-  
de zuer-  
wegen.

Ursache  
warum  
die  
gleiche  
Thei-  
lung  
nicht ge-  
schehen  
könne?

der

der umhergeschlagenen Dämmen gegen die offene See/Thade/und Weser / auch des Lagers / und andern vielfaltigen ja täglich fürfallenden gemeinen Ungelegenheiten halber / so schnurgleich nicht zumessen oder zutheilen / und daß Graf Johansen / als dem ältesten Bruder / vermög der ersten Geburt / wie es bey dem Oldenburgischen Hauß hergebracht / etwas voraus zugönnen / und / des Reichs eusserste Grenzen desto besser zuerhalten / eine gegeneinander haltende Ungleichheit nicht zubeobachten were. Über dieses hat die weise / wie die Theilung anzustellen / auch ob erwehnter zukommender neuer Streit / wegen der Zuwachsung / eine geraume Zeit hinweggenommen / und sich mit allerhand mühseligen Communication und Gegenschriften / vielfaltigen Erweisungen und Commissionen, ohne einige Wirkung / sofern verweilet / wie die gehäufte Acten, nebenst etlichen Rathschlüssen / Berichten und Ausführungen satfam ausweisen / und

die Oldenburgische Chronik am 480. Blat / in etwas berühret / bis oftgedachter Herz Graf Johan im Jahr 1603. verstorben / und als dessen Sohn Herz Graf Anthon Günther in die Regierung getretten / ist auch diese Rechtfertigung auf ihn erwachsen / wie in dem VI. Capitel dieses Theils sol volführt werden.

Unter andern Fürst- und Gräflichen Personen wolanstehenden Tugenden hat Herz Johan Gr. zu Oldenburg / so wol mit andern Potentaten und Herzn eine aufrichtige Correspondenz, als insonderheit / diejenige zwischen dem nechstbenachbarten Herzn Erzbischoffen zu Bremen / und seinen Vorfahren aufgerichtete / und auf ihn vererbte vertrauliche Nachbarschaft fortzusetzen und zuerhalten / sich recht löblich beflissen / allermassen Er mit Herzog Henrichen zu Sachsen-Engern / Erzbischoffen / in sonderbarem vertraulichen Vornehmen gestanden. Wie Hamelm: in Chron: Oldenb: Part. 3. Cap. 16. pag. 434. gedenket.

H. Graf Johansen gute Correspondenz.

und getreue Nachbarschaft / auch mit den Erzbischoffen zu Bremen.

E ij

Solche

Dieterich / der Glückselige /

Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Christian I. König zu Dänemark-Norw.

Berhard Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Friederich I. König zu Dänemark-Norw.

Magnus II. Herz zu Sachsen-Engern.

Johann XIV. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Christian III. König zu Dänemark-Norw.

Abolf / Herz zu Schleswig-Holstein.

Franciscus I. Herz zu Sachsen-Lauenburg.

Sophia. Anthon I. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Johannes der jüngere / Herzog zu Schleswig-Holstein.

Johan-Abolf / Erzbischoff zu Bremen.

Johan-Friederich / Erzbischoff zu Bremen.

Henrich / Erzbischoff zu Bremen.

Johann XVII. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herz zu Jhever und Kniphausen.

Christian. Alexander. Herzogen zu Schleswig-Holstein.

Anthon-Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herz zu Jhever und Kniphausen.



Solche Vertraulichkeit ebenmäßig mit Herzog Johann Adolffen zu Schleswig-Holstein bey wehrender Stifts-Regirung unverrückt fortzupflanzen / hat er an gebührendem Fleiß gar nichts ersitzen lassen. Als nun Herzog Johann-Friederich / nach ihgedachten seines Herrn Brudern Herzog Johann Adolffen Abtritt und Verehligung im Jahr 1597. in seine Stelle zum Erzbischoffen zu Bremen erwöhlet und eingeführet worden; so hat dieser zu gleicher nachbarlichen Zusammensetzung und guter Verständnis sich anerbietig gemacht / und zu deren Aufrichtung mit seinen Vettern / Herrn Christian und Alexandern / auch Herzogen zu Schleswig-Holstein / Herrn Graf Johansen oftmal zu Oldenburg besucht / darzu sie dan auch wegen der nahen Anverwandnis destomehr angetrieben / wie aus vorhergesetzter Verwandnis Tafel zuersehen.

Bey solcher Besuchung sind sie höflich empfangen / statlich tractiret / und freund-vetterlich gehalten worden / daß auch beyde Herzogen etliche Jahre alhier verblieben / mit welchen / insonderheit aber mit Herzog Alexandern / das junge Herrlein Anthon-Günther löb- und freundlich conversiret / daß Sie eine gute vertrauliche Zuneigung gegeneinander gehabt / ob sie zwar zu dero Zeit sich gar nicht einbilden können / daß sie ins künftige / nach acht und dreißig jährigem Verlauf / einander Schwieger und Eidam werden solten.

Immittels hat der Erzbischoff eine Reise in Italien abgelegt / und / nach seiner Wiederkunft / die mit Herrn Graf Johansen zu Oldenburg / als seinem Nachbarn und Stam-Verwandten / vor etlichen Jahren angefangene Freund- und Nachbarschaft / durch fleißige Besuchung / erneuert / und weil ihm des Herrn Grafen teutsche und aufrichtige gepflogene Freundschaft / und erwiesene freund-vetterliche Ehrerbietung / sehr wol gefallen / hat er / bey solchem gestifteten freundnachbarlichen Vertrauen / und je länger je mehr aufwachsender Zuneigung zu des Herrn Grafen ältester Tochter / Fräulein Annen-Sophien / einer schönen /

züchtigen / klugen und mit allen Hoch-Gräßlichen Tugenden wolgezierten Jungfer / eine Christliche Lieb gewonnen / bey welcher Meinung der Herz Erzbischoff Sie um die Ehe / wie auch ihre Frau Mutter um Verwilligung solches Vorhabens / auch endlich ihren Herrn Vattern / an welchen die Frau Mutter ihn verwiesen / um Väterliche Einwilligung / fleißig angelanget / auch erhalten / daß wolermelter Herz Vatter ihm im Jahr 1600. den 15. Julii vorwolgedachtes Ehren- und Tugendreiches Fräulein / im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit / mit Mund und Hand ehelich zugesagt und versprochen / darauf / zur Anzeig solcher hochverbindlichen Versprechung und daher entstandenen Freude / des Abends / nach gehaltener Tafel / ein fröhlicher Ehrentanz angestellt / und die Geschütze auf dem Wall gelöst worden.

Wiewol nun der Herz Graf gern gesehen / daß / wollöblichem Gebrauch nach / berührte Eheliche unauflösliche Vermählung / mit Zuziehung beyderseits Fürst- und Gräßlicher Freundschaft und Anverwandten / angefangen / auch gebührende Heuraths Potul / und was dem anhängig / ausgerichtet worden; Dieweil jedoch der Herz Erzbischoff / so wol vor als nach ergangener Verbundhandlung und Zusag / sich vernehmen lassen / daß auf den Fall diese seine Christ- und Fürstliche Ehverlöbnis kund würde / Er / vermög der Capitulation / zu Abtretung des Erzstifts unzünftig könnte gezwungen werde / und alsdan in solchem entbloßten Zustand die Holsteinische Erbtheilungs-Sach / wider seinen Hn. Brudern Herzog Johann Adolffen / mit gebührendem Nachdruck / nicht würde vollführen können / welches ihm / und dem Oldenburgischen Hauß zu großer Beschwerde und Vernachtheilung gereichen möchte. In Erwägung dessen / und auch dieweil Er nach entschiedener Brüderlichen Erbtheilung / was ihm an Land und Leuten der Gebühr zukame / das Fräulein verleibdingen wolte / wurde so wol die Aufrichtung der Ehpacten / als auch die Anseh- und Benennung des Fürst- und Gräßlichen Hochzeit-

lichen

Verwandtschaft mit dem Herrn Erzbischoffen zu Bremen. Werden wol bewirthe.

ist merkwürdig.

Erzbischoff reiset in Italien / kommt wieder gen Oldenburg.

Verlobt sich mit Fräulein Annen-Sophie. und was darauf erfolget.

lichen Verlager / auf beyderseits freundlichen Gutbefinden / in vertrauliche Geheimnis gestellet und verschoben / bis auf die forderligst verhoffte gute Endschaft solcher Brüderlichen Wohlthätigkeiten / so sich doch hernacher / über Verhoffen / ins sechste Jahr verweilet / unter wehrender Zeit Herr Graf Johann / durch den zeitlichen Tod / von dieser Welt abgefördert worden.

Anlangend des Herrn Grafen Schwachheit / seligen Abscheid und Gräßliches Begräbnis / so hat er / als ein sorgfältiger treuer Hausvatter / den vormals gedachten vielfältigen Einteichungen mehrentheils selbst begewohnet / und durch seine Gegenwart das Vorhaben dermassen ins Werk gesetzt / das andern ofters unmöglich zu seyn geschienen / wie Er dan auch in ihlaufendem 1603. Jahr dem Ellenfer Leichwerk / seinem rühmlichen Gebrauch nach / den ganzen Sommer über bis in die späte Herbstzeit von der Festung Neuenburg / aber nicht ohne Abbruch seiner Gesundheit / begewohnet / gestalt Er um Martini wieder gen Oldenburg kommen / und unlängst hiernach in eine gefährliche Krankheit gefallen / daß er sich zu Bette legen müssen / welches Er sonst wegen guter und starcker Natur nicht leicht hat zuthun pflegen / und obwol neben dem bestellten Hof Medico, auch andere erfahrne aus der Statt Bremen gefordert und der Cur / mit gesamtem Rath der verordneten Medicamenten / fleißig obgelegen / so hat jedoch die Schwachheit von Tag zu Tag dergestalt zugenommen / daß der Herr Graf sich zu Gott gewendet / bey demselben Rath und Hülff gesucht / und zu einem seligen Abscheid sich bereit gemacht / auch zugleich seinen einigen liebsten Sohn Graf Anthon Günthern von dem König zu Dennemark / und Herzogen zu Holstein schleunig aus Hamburg abfordern lassen.

Auf erhaltene sothane traurige Botschaft hat der junge Herr Graf Anthon Günther unverweilt / nach unterthänigst genommenem Abscheid / sich auf die Rückreise begeben / und seinen liebsten Herrn Vatter sehr krank

darnider liegend besunden / darüber sich herzlich betrübet / der Herr Vatter aber / wegen glücklicher Heimkunft seines Sohnes / sich höchlich erfreuet / so bald den unbeständigen Hinfall seines zeitlichen Lebens betrachtet / und nicht nur Gedanken auf Versorgung seiner Seelen / sondern zugleich auf die Beschickung seines Hauses / angewendet / in dem er sein Testament und letzten Willen beschrieben / und von seinem Reichvatter und Hofprediger M. Johann Judice, auf vorhergangene herzliche Vereiung und Absolution, mit dem Heil: Abendmal sich versehen lassen: So bald er seine herzlichste Gemahlin und Kinder gesegnet / und von allem Umstand Abscheid genommen / hat ihn der höchste Gott den 12. Novembris kurz vor 12. Uhren im Jahr 1603. seines Alters im 63. als in anno Climacterico magno, oder grossen Stufenjahr / bey guter Vernunft / in wahrem beständigen Christlichen Glauben und Anrufung Gottes / aus diesem Jammerthal zu sich in die ewige Freude / durch einen sanften Abscheid / gefordert.

Hierauf sind so bald / üblicher Gewonheit nach / nicht allein alle Gefangene loos und ledig gelassen / und den Armen reiche Almosen ausgetheilet / sondern auch eine gemeine Traur öffentlich abgekündigt / alle Freuden spiel eingestellt / und in allen Kirchen des ganzen Landes mit allen Glocken eine Stunde nach Mittag sechs Wochen lang geleutet worden.

Unter dessen hat man zu solcher ansehnlicher Gräßlichen Leichbegängnis behdrigen Anstalt gemacht / alle Anverwanten / Fürsten / Grafen und Herrn / neben ihrem Frauenzimmer / auch benachbarte Stätte und von Adel zur Gräßlichen Leichbegängnis / durch gewöhnliche Ausschreiben / gegen den 6. Decembris berufen / gestalt besagten Tag dieselbe in persönlicher Begleitung des Herrn Erzbischoffen zu Bremen / Herzog Johan Friderichs zu Schleswig Holstein / Herzog Julii Ernstens zu Braunschweig / Herzog Alexanders zu Schleswig Holstein / Herrn Graf Günthern zu Schwarzbürg / auch ansehnlicher Fürst: Braun-

Versorget und befehlet Gott die Seele / richtet ein Testament auf.

geht mit Tod ab.

Anno: Dn. 1603. Johannes Comenius oblit.

Traur im Land.

Leichbegängnis.

Aliis inserviendo ipsi consumimur.

Herr Graf Johann fällt in Schwachheit. am 17. Blatt.

braucher Medicos.

Suchet Rath bey Gott.

Fordert seinen Sohn von Hamburg ab.



schweigischen Lüneburgischen Zell- und Harburgischen/ Sachsen-Lauenburgischen/ Snabrügischen Bischofflichen/ Gräflichen Lippischen/ Bentheimischen und Ostfriesischen/ auch der Statt Bremen/ Gesandten/ wie auch verschiedener Fürstlicher Braunschweigischer/ Gräfl: Hoy- und Schwarzburgischer Frauen und Fräulein/ samt einer grossen Anzahl vornehmer von Adel &c. sehr ansehnlich verriichtet; Die Gräfliche Leiche ist in die Kirche zu S.

Lamberti auf das Chor getragen/ und nach verfloffenen 6. Wochen in eine gemauerte Capelle beygesetzt/ wie dan auch die Fahnen oben auf dem Chor an die Pfeiler gesteckt worden/ woselbst der Herz Graf/ hochwollseligsten Andenkens/ schon vor sechs Jahren ein schönes Marmorsteinernes Epiraphium aufrichten lassen/ dessen Abriß beygefügetes Kupfer für Augen stellet. Folgende Schrifte aber ist von den Gelahrten aufgesetzt worden.

**DEO. OMNIPOT. ÆTER. OPT. S.**

ADMODUM. ILLUSTR. PRINCIPI. AC. DNO.

**D. JOHANNI.**

**ANTON. FIL. JOH. N. GERH. Pro N.**

**THEOD. AbN. CHRIST. AtN.**

COMITL. IN. OLDENBURG. ET. DELMENHORST.

DYNASTÆ. IN. JEVEREN. ET. KNIPHAUSEN. &c.

MAJORUM. IMAGINIBUS.

PRÆCLARISSIMIS. DIVINI. INGENII. ET. HEROICÆ. NATURÆ. DOTIBUS.

PIETATIS. VIRTUTIS. ET. RERUM. LAUDABILITER.

GESTARUM. MONUMENTIS.

HONORUM. FORTUNARUMQ;. AFFLUENTIA. INTER. ILLUSTRES.

**PRIMARIO.**

**QVI.**

IN. EVANGELICÆ. VERITATIS. DOCTRINA.

LIBERALIBUS. DISCIPLINIS. ET. ARTIBUS.

HEROICIS. MENTIBUS. DIGNIS.

APUD. REGES. FELICITER. INSTITUTUS.

POST. IN. MILITIAM. MISSUS.

DEINDE. PER. SUCCESSIONEM. AD. GUBERNATIONEM.

HARUM. PROVINCIARUM. ADMOTUS.

**CHRISTO.**

**ET. IMPERATORI. SUO.**

STRENUE. ET. FIDELITER. MILITAVIT.

**ECCLESIAE. AC. REIPUBL.**

SALUTEM. ET. COMMODA.

ANTE. OMNIA. FOVIT. ET. PROMOVIT.

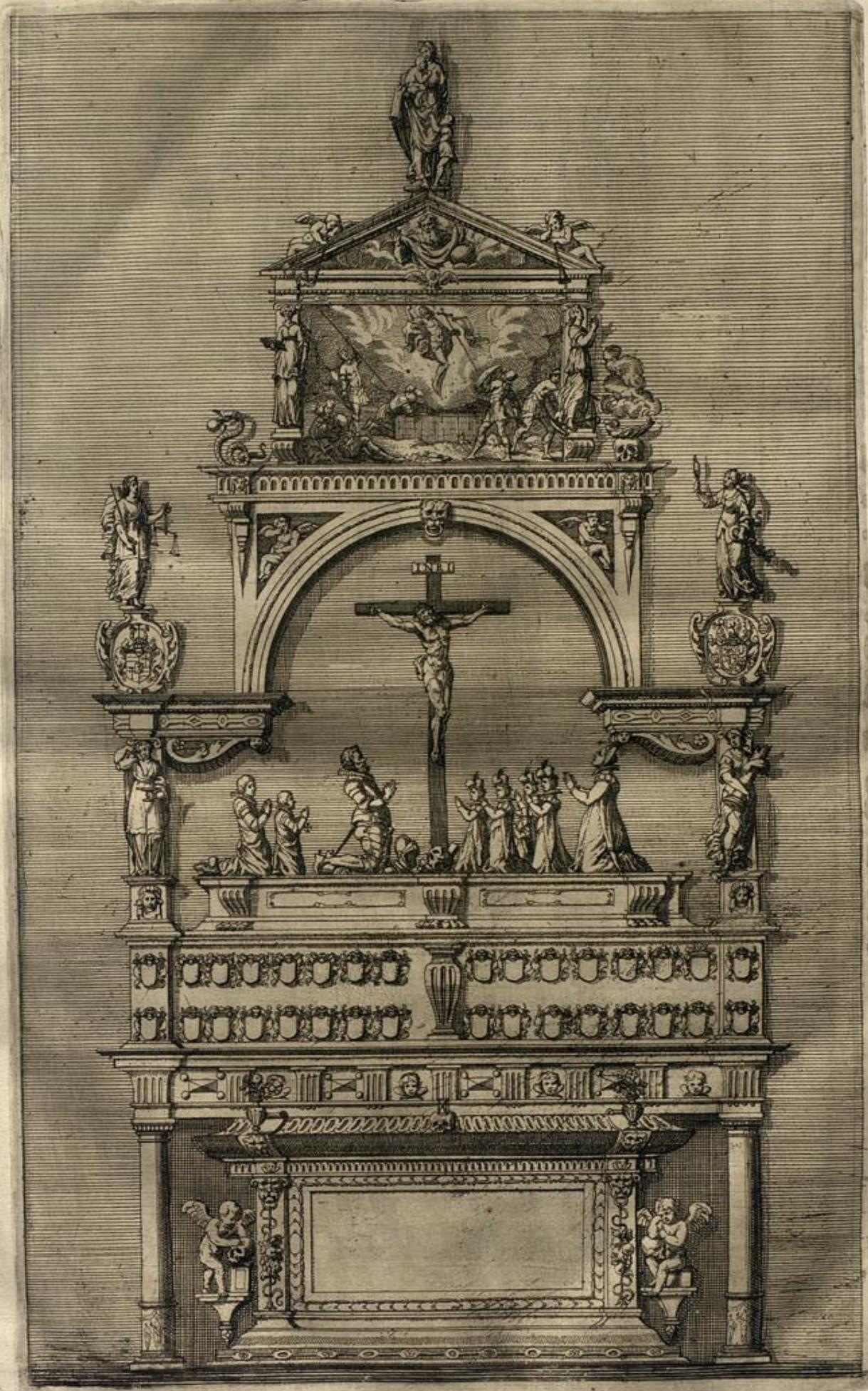
**PAUPERIBUS. ET. LABORANTIBUS.**

LIBERALITER. SUBVENIT.

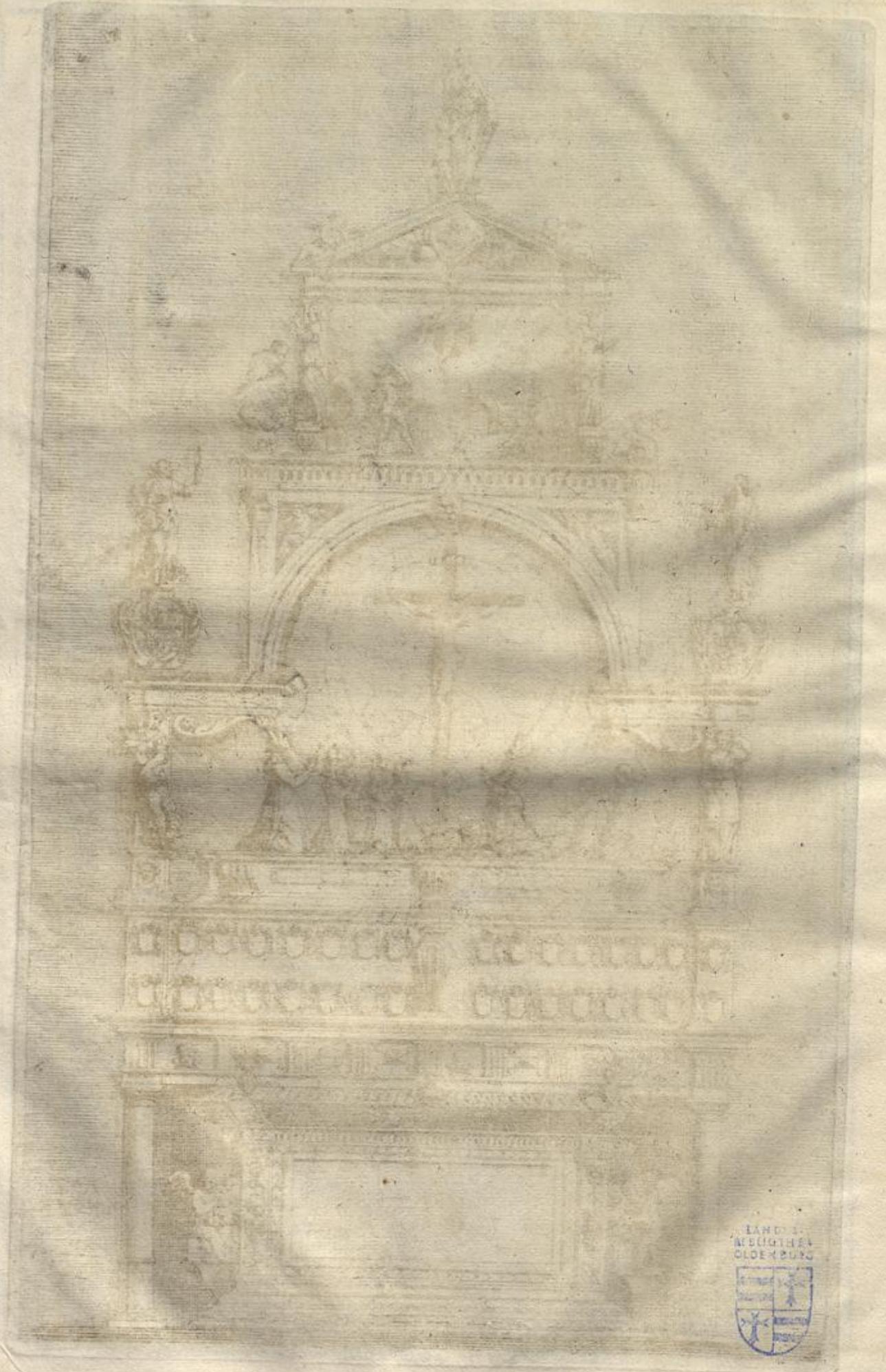
**JUSTITIAM.**

OMNIBUS. ÆQVABILANCE. ADMINISTRAVIT.

SUBDI-



305



LANDS.  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



**SUBDITIS.**

PACEM. ET. INCOLUMITATEM.

SUO. DISCRIMINE. SUMPTU. ET. LABORE.

CONSTITUIT. ET. CONSERVAVIT.

**DITIONES. AVITAS.**

TITULIS. ET. POSSESSIONIBUS. AMPLISS. AUXIT.

ET. IN. OMNI. OFFICIO.

NON. MINUS. BONUM. SE. MAGISTRATUM.

QVAM. DILIGENTEM. PATREM-FAMILIAS.

PRÆSTITIT.

CUM. GENEROSISS.

**ELISABETHA. SCHWARZBURGICA.**

EX. QVATUOR. COMITIBUS. IMPERII.

IN. MATRIMONIO.

AD. ANNOS. XXVII.

SVAVISSIME. ET. AMANTISSIME. VIXIT.

QVÆ. EX. ILLO. LIBEROS. VI.

FILIOS. II. ET. FILIAS. IV.

SUSCEPIT.

PIEQ. ET. LIBERALITER. EDUCAVIT.

DEPOSITUM. ANIMÆ.

**CREATORI. SUO. REPOSCENTI.**

BONA. FIDE. ET. CONSCIENTIA.

REDDIDIT.

**MON. H. F.**

**ET. HÆRES. ANTON. GUNT.**

**COM. IN. OLD. ET. DELM. DY-**

**NASTA. IN. JEV. ET. KNIP. &c.**

**L. DQ. P. P.**

**B. A. LXIII. M. I. D. XXVII.**

**OB. A. CIO. IO. CIII. Prid. Id. IXB.**

## Das zweyte Capitel

Von Herrn Graf Anthon: Günthers Geburt /  
Auserziehung / Information und Anführung zur Got-  
tesfurcht / Tugenden / guten Künsten / und Ritterlichen  
Übungen.

Herrn  
Graf  
Anthon:  
Gün-  
thers Ge-  
burt.

erwecket  
auf ge-  
habtes  
Leid / gro-  
ße Freu-  
de.

H. Tauf.

**U**nter der Regierung des Teut-  
seligen Tapfern Helden Kün-  
stlers Rudolphi des II. ist Herr  
Graf Anthon: Günther auf  
dem uralten Gräflichen Stammhauß  
Oldenburg im Jahr nach Christi Ge-  
burt 1583. Nachts zwischen 9. und 10.  
Uhren vor dem ersten Winter-Monat/  
genant der Allerheiligen Tag / von  
hochbenamten Christlichen Eltern /  
nemlich Weiland Herrn Graf Johan-  
sen dem XVI. und Frau Elisabethen/  
geborne Gräfin zu Schwarzburg /  
Arnstatt und Sondershausen / gezeu-  
get und geboren; Durch dessen Ge-  
burt die liebe Eltern höchlich erfreuet/  
bevorab / weil deren erstgeborne Sohn  
Johann: Friederich vor dreyen Jahren/  
mit höchst empfundener ihrer Betrüb-  
nis / gestorben / zu dem dieses Gräfliche  
Hauß Oldenburg / wegen des fürref-  
lichen Kriegs-Helden Graf Günthers  
zu Schwarzburg / hiesiger Landes-  
Mutter Herrn Brudern / tödlichen Ab-  
gang / welcher ein halbes Jahr vorher  
am 5. Maji zu Antorf in Brabant ge-  
storben / dessen Leichnam durch Nieder-  
land und diese Graffschaften in Thü-  
ringen geführet / und zu Arnstatt beyge-  
setzt / in Traurigkeit begriffen; durch  
die Geburt aber dieses wolgestalten ge-  
sunden jungen Herzleins und in der  
Regierung löblichen Nachfolgers wie-  
derum gemilert / und vormaliger Ver-  
lust ersetzt worden.

Dieses junge Herzlein wurde auf  
hiesigem Residenzhauß den 5. Jenner-  
tag folgenden 1584. Jahrs von Licen-  
tiat und Superintendenten Hamel-  
mannen / vermittelst des heylsamen  
Bads der Wibergeburt / dem H. Erzd.

Christo und seiner Christlichen Kirchen/  
durch die verrichtete Christliche Gevat-  
terschaft Herrn Wilhelmens / zuge-  
nant des Weisen / Landgrafens zu Hes-  
sen / Herrn Joachim: Ernstens / Für-  
sten zu Anhalt / Herrn Franzen / Her-  
zogen zu Sachsen / Frau Sibyllen /  
geborne Herzogin zu Sachsen / Frau  
Claren / Herzoginn zu Pommern /  
Fräulein Elisabethen / Herzoginne zu  
Lüneburg / Herrn Albrechtens / Gra-  
fen zu Nassau / Herrn Albrechts / Gra-  
fen zu Schwarzburg / Frau Magda-  
lenen / Gräfin zu Bentheim / einverlei-  
bet / und ihm der zweyfache Name An-  
thon: Günther gegeben. Jener dem  
Herrn Altvatter und Herrn Vattern  
Brudern / dieser aber dem Hochgräf-  
lichen Schwarzburgischen Hauß / zu  
sonderbaren Ehren / als welcher bey  
lestgedachtem Hauß sehr gebräuchlich  
und von fünfhundert Jahren hero  
gleichsam erblich gewesen.

Also hat das junge Herzlein An-  
thon: Günther aus zweyen Hoch-  
gräflichen Häusern Oldenburg und  
Schwarzburg den Ursprung genom-  
men / welche beyde / wegen ihrer alten  
Ankunft / Würden / Hoheit und  
Macht / für andern im Teutschen Reich/  
sehr berühmte sind / dan gleichwie die  
Schwarzburgische Herrn / vermög  
Käyser Otten des Dritten Begnadig-  
ung / diesen Vorzug haben / daß sie un-  
ter die Vier: Grafen des Reichs gezäh-  
let / und dahero andern im Stehen/  
Sitzen und Reiten vorgehen / bevorab  
weil die andern drey Stammhäuser der  
Vier: Reichs: Grafen endlich gar aus-  
gestorben / wie auch daß aus dem Hauß  
Schwarzburg / Graf Günther vor

Christ-  
liche  
Tauf-  
Paten  
und Pa-  
tinnen.

Christ-  
licher  
Name.

Frau  
Mutter  
aus dem  
alten  
Schwarz-  
burgische  
Stam.

der Vier  
Grafen  
des Heil.  
Reichs.

drey

§ 1.  
Blat.  
Olden-  
burg ist  
eines  
Königs  
Tochter/  
und vier-  
ter Köni-  
gen und  
Herzog  
Mutter.  
Dieses  
Stamms  
Ausbrei-  
tung.

Ver-  
wand-  
schaft.

Große  
Woltha-  
ten Got-  
tes erken-  
nen klug  
El-  
tern.

erziehen  
ihren  
jungen  
Sohn  
mit  
Sorgfalt

dreyhundert / und mehr Jahren zu ei-  
nem Römischen König erwahlet / und  
gekrönet worden; Also ist das Olden-  
burgische Haus aus Königlichem Ge-  
blüth der alten Sachsen entsprossen/  
hat wiederum durch Graf Dieterichs/  
des Glückseligen ältesten Sohn/ Graf  
Christianen den Ersten / vor mehr als  
zweyhundert Jahren die Königliche  
Würde in Dennemark und Norwe-  
gen / mit dem Herzogthum zu Schles-  
wig-Holstein / erlanget; seithero sich  
solcher Oldenburgischer Stammbaum  
im ganzen Römischen / auch andern  
Königreichen / dergestalt ausgebreitet/  
daß / wo nicht alle / jedoch sehr viel Kö-  
nigliche / Chur- und Fürstliche Häuser  
desselben gesegneter Hochgräflicher  
Zweigen genossen / wordurch zwischen  
denselben die nahe Blutsfreund- und  
Verwandschaft also gewachsen / daß  
hochbesagte Königliche / Chur- und  
Fürstl. Häuser ihre Aniechen nicht we-  
niger aus Herrn Graf Anthon Gün-  
thers Hochgräflichem Stam / als Er  
die Seinige aus derselbigen herfüh-  
ren und beweisen müssen / wie aus der  
im Jahr 1661. zu Frankfurt gedruck-  
ten Oldenburgischen Grafen Cron /  
und Lateinischen Arboreto Genea-  
logico Heroum Europæorum zue-  
sehen ist.

Weiln dan diejenige / welche beydes  
ihres Geschlechtes und Herkommens  
halber andern fürgehen / und zugleich  
von GOTT mit Weißheit und Ver-  
stand / auch Tapferkeit / und andern  
Heroischen / Fürst- und Gräflichen  
Personen wolanständigen Tugenden  
begabt sind / die zweyfache große Gnad  
und Wolthat des Allerhöchsten zue-  
kennen / und dergestalt anzulegen und  
zugebrauchen Ursach nehmen sollen/  
damit es dem höchsten GOTT wolge-  
fällig / ihnen selbst und ihrem ganzen  
Geschlecht bey der Welt rühmlich / und  
ihren Unterthanen / Land und Leuten  
nuß- und ersprieslich seye. Als ha-  
ben solche Gnade auch dieses jungen  
Herzleins Gottselige Eltern jederzeit  
gegen GOTT dem HERRN dankbarlich  
erkennt / die fleißige sorgfältige Auf-  
ziehung für eine Brunnquelle alles  
Wolverhaltens geachtet / und sich dar-

neben beflissen / solches ihr Gräflich-  
es uraltes Herkommen mit allen Fürst-  
und Gräflichen Tugenden ferner zu-  
zieren / und dardurch den Ruhm und  
Lob dieses uralten Stammes und  
Hauses der Grafen zu Oldenburg  
merklich zumehren. Zuforderst haben  
Sie / damit dem jungen Herzlein in  
der zartesten Kindheit die wahre Got-  
tesfurcht und schuldige Andacht zum  
Gebeth eingepflanzet würde / sich höc-  
stes Fleißes bemühet; Die fromme  
Frau Mutter hat anfangs / theils selb-  
sten / theils durch das tugendsame  
Frauenzimmer / ihn zur Gottesfurcht /  
Zucht / Gehorsam / guten Sitten / und  
die Wort deutlich auszusprechen / eif-  
rig angehalten / und den Grund aus  
dem Catechismo wol geleyet. Als Er  
das taugliche Alter zulernt / nemlich  
das achte Jahr / erreicht / haben seine  
GOTTliebende Eltern auf einen GOTTs-  
fürchtigen / getreuen und erfahrenen  
Præceptorem ( die man heutiges Ta-  
ges Hofmeisteren zunennen pflegt ) mit  
gutem Vorbedacht / ihre Gedanken auf  
den damaligen Rectorem zu Olden-  
burg M. Hermann Belstein geschla-  
gen / welchen der Rath und Bürger-  
schaft dieser Statt / wegen seines treuen  
Fleißes / ungern entrathen wollen:  
Man hat aber dafür gehalten / daß an  
demjenigen / welcher nechstünftig über  
viele herrschen solte / hoch und viel gele-  
gen / und niemanden gröfere und meh-  
rere Wissenschaft vonnöthen seye / als  
einem Regenten / damit er / zu des gan-  
zen Landes Wolthat und allen seinen  
Untergebenen zu ersprieslichem Nuß-  
en / von erster Jugend auf / recht indichte  
unterwiesen werden. Gedachter M.  
Belstein hat diesen jungen Herrn / be-  
neben den vier jungen Fräulein Schwe-  
stern / im Gebeth zueforders / hernach im  
Lesen und Schreiben / in guten Sitten  
und allen Tugenden / auch algemach  
in der Lateinischen Sprach unterrich-  
tet / daß innerhalb kurzer Zeit / Er / be-  
neben den vier Fräulein / dasjenige /  
was ihnen Teutsch fürgegeben worden /  
richtig ins Latein versehen / viel teutsche  
und lateinische nützliche Geist- und  
Weltliche Lehrsprüche / Reimen / Psal-  
men / und trostreiche schöne Gebethlein

in warer  
Gottes-  
furcht /

guten  
Sitten /

heilsame  
Lehre

sprüche /

im wol-

reden /

recht les-

sen / recht

Schrei-

ben / in

Sprache

und Tu-

genden

durch ei-

nen ge-

treuen

Præce-

ptorem.

auswen-



Kurze  
Unter-  
rich-  
tung in  
Sprach-  
en/ Sit-  
ten-Reg-  
eln/  
  
Ge-  
schichte/  
Auf-  
munde-  
rung zur  
Tugend/  
Abmah-  
nung  
von La-  
stern.  
  
Anwei-  
sung zu  
den Re-  
giments-  
Regeln.

auswendig sagen können/ wie ich dan/  
bey Durchsehung besagten M. Velste-  
ni hinterlassener statlicher Biblio-  
thec, dergleichen Sprüche/ Gebethlein  
und lateinische Exercitia, welche der  
junge Herz/ und/ vor andern Fräulein  
Geschwistern/ Fräulein Anna: So-  
phia/ alle mit eigenen Händen geschrie-  
ben und aufgezeichnet/ in sehr großer  
Anzahl von verschiedenen Büchern/  
mit höchster Verwunderung/ befunden/  
daraus augenscheinlich zusehen/ wie  
treustreißig Sie innerhalb zehen Jah-  
ren/ durch ihren beharrlich unterhalte-  
nen Præceptorem zur waren/ reinen  
und unverfälschten Religion so wol/  
als zur Übung der Gottseligkeit/ des-  
gleichen/ durch die Sitten-Regeln/ zu  
allen Gräßlichen Tugenden angewie-  
sen worden/ auch wie Beyde eine son-  
derbare Neigung zu der lateinischen  
Sprach getragen. Es hat dem jun-  
gen Herrn der Zuchtmeister die Lehr/  
viel kurzer/ als in den Schulen/ vorge-  
tragen/ alle Kalmäuserey und Schul-  
possen unterlassen/ durch vernünftiges  
Gespräch/ Erzähl- und Lesung denk-  
würdiger/ insonderheit einheimischer/  
Geschichten sein Gemüth erfrischet und  
aufgemundert/ der Tugenden Fürtreff-  
lichkeit/ und der Laster Abscheuligkeit  
ihm dermassen fürgemahlet/ daß er zu  
jenen eine entzündete Begierde gleich-  
formiger Nachfolge/ gegen diese aber/  
als eine Mutter alles Uebels/ Jammers/  
und Elendes/ einen abscheulichen Haß  
empfunden/ ihm algemach Anlaß gege-  
ben/ wie Er sich gegen höhere/ seines  
gleichen/ geringere Standes Personen/  
und seine Unterthanen/ auch ferner bey  
Audienzien oder Verhörungen/ in Sit-  
ten/ Gebärden/ Worten und Wer-  
ken/ Standmässig zuhalten/ wie Kirch-  
en und Schulen zubefördern/ Gericht  
und Recht anzustellen/ die Frommen  
zuschützen/ die Bösen zu straffen/ böse  
Gebräuche abzuschaffen; Friede/ Ruh  
und Einigkeit/ durch Vorsichtigkeit  
und Sanftmuth/ zu erhalten/ unnötige  
Kriege und Verbündnissen zu meiden/  
die Unterthanen nicht übermäßig zu  
beschweren/ denselben alle Gnade und  
Milte zuerweisen/ ihr Anbringen und  
Klage gern zu hören; worin seines Lan-

des Interesse bestehe; woher ein Schas-  
den oder Gefahr erwachsen könne; wie  
selbigem zubegegnen seye; wie seine  
Vorfahren mit diesem oder jenem Be-  
nachbarten sich begangen; was Er ins  
künftig von selbige Gutes oder Widri-  
ges sich zuversen habe; wie diese ver-  
schiedene Landsart genaturet und lob-  
lich zu regiren seye; wie die Geschaffen  
zuverrichten; was bey jedem Handel/  
nach gestalt der Umstände/ zuentschlies-  
sen/ und was mehr in dergleichen zube-  
obachten/ so zu einem beständigen/ fried-  
lichen und langwüridigen Regiment nüt-  
und dienlich seyn möge. Durch deren  
fleißige Anhör- und Übung mit dem  
jungen Herrn/ zugleich Fräulein An-  
na Sophia an Weißheit und Ver-  
stand merklich zugenommen. Wor-  
bey ich mich erinnere/ (damit ich wis-  
sentlich nichts verschweige) daß Fräu-  
lein Anna Sophia/ nach des Herrn  
Grafen selbst eigener Bekantnis/ in  
der lateinischen Sprach fertiger/ als  
Er/ gewesen/ jedoch ist hieraus abzu-  
nehmen/ daß der H. Graf in der Ju-  
gend der lateinischen Sprach gar fertig  
müsse gewesen seyn/ dieweil Er in diesem  
hohen Alter diejenige lateinische Brie-  
fe/ so man ihm geschwind fürlieset/ vol-  
lenkomlich verstehet/ und den Inhalt  
ausführlich nach der Ordnung zue-  
zählen/ auch ofters über der Tafel theils  
lustige/ theils nützliche lateinische Lehr-  
sprüche/ zu bequemer Zeit/ auf die Bahn  
zubringen weiß. Der Præceptor soll  
sich oft haben verlauten lassen/ es were  
zwar in den Herrn/ wegen der guten  
Geburtsart/ von den freyen Künsten  
was rechtschaffen zubringen/ woforn  
er nur so viel Siskfleisch haben könnte/  
wie er dan zu allerhand bewegenden  
Übungen sonderlichen Lusten getragen  
hat/ und wan er schon müßig zuseyn  
geschienen/ ist er doch nimmer müßig  
gewesen. Seines Præceptoris Hand-  
schrift hat er also nachzumahlen und  
derselben nachzufolgen sich bemühet/  
daß in Gegenhaltung unter dieser und  
jener fast in keinem Buchstaben der ge-  
ringste Unterscheid zuerkennen/ welches  
zweifels ohne auch in andern rühm-  
lichen Sitten und Tugenden geschehen.  
Über dieses alles unterrichtete die

Fertig-  
keit  
in der  
lateini-  
schen  
Sprach.

Nachah-  
mung des  
Præce-  
ptoris  
Hand-  
schrift.

Frau

Frau Mutter leuchtet mit gutem Exempel vor. Anzeige eines guten Verstands.

Frau Mutter ihre Kinder zur Tugend / fürnemlich mit ihrem Exempel / daß man hat zusagen pflegen : der junge Herz hette die Tugend nicht so viel durch Unterricht erlernt / als aus dem Vorbild seiner Frau Mutter geschöpft / bey welcher Christlichen Auferziehung der Augenschein es immerdar gegeben / daß Graf Anthon Günthers scharfsinniges Ingenium und friedliebende Gemüths-Neigung je länger je mehr herfürgeblicket / und wie ein schönblüender Baum / zeitlich zuerkennen gegeben / was für trefflich gute Früchte dermaleins von ihm zugewarten seyn würden / in dem er ofters solche hohe Sachen von sich selbst ins Mittel bringen können / darüber alte wolbetagte Leute sich höchlich verwundert / und nicht anders daraus gemuthmasset / als daß Gott mit diesem damaligen jungen Herrn von Jahren ein großes Werk fürhaben müste. Als im Jahr 1595. Bürgermeistere und Rath der Statt Oldenburg mit Herrn Graf Johansen / wegen etlicher Irrungen / deren auch Hamelman am 479. Blat gedenket / sich ausgesöhnet / und / zum Zeichen unterthänigen Gehorsams / ein Freudenmal auf dem Rathhaus angestellt / hat sich der junge Herz / neben etlichen anwesenden Schwarzburgischen Grafen und dem Frauenzimmer / auf unterthänige Einladung / auch darbey eingestellt / und durch seine Freund- und Holdseligkeit jedermans Augen / mit großer Liebesreizung / auf sich gewendet / massen des Hamelman / am 433. Blat seiner Chronic / gesetzte Muthmassung keinesweges Fehl geschlagen / daß / weil nemlich nicht allein seine Physiognomey , sondern auch sein Anfang und Profectus im Studiren / bereits viel Gutes von sich verhiessen / zuhoffen stünzte / es würden alle Gräßliche Tugenden in ihm noch fern mit den Jahren zunehmen.

Die Herrn Grafen zu Oldenburg sind von Alters her / wie annoch / Gastfrey gewesen / haben frembde Fürsten und Herrn / die etwan aus Hoch-Teutschland in Niederland gezogen / oder daher kommen / oder von sich selbst eine vorsehlliche Reise anhero angestel-

let / mit sonderbarer Ehrerbietung empfangen / nach eines jeden Stands Gebühr statlich tractiret , und begabet von sich gelassen / gestalt auch / unter vielen andern / im Jahr 1600. den 6. Sept. ansehnliche Persianische Gesandten anhero kommen. Solcher vornehmen / auch gelahrten und politischen Gäsien hat der junge Herz / bey zuwachsenden Jahren / mit beygewohnt / ihre Discurten und Reden gern gehöret / nicht allein / durch solche Conversation / ihre Gunst und Kundschaft erlanget / sondern auch von ausländischen Sachen gute Wissenschaft überkommen. Der Herz Batter hat ihn gar jung mit sich zu den Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg geführt / daß Er denselben / als seinen Lehen- Herrn / diesen seinen künftigen Nachfolger an der Regierung bestemmassen anbefehlen / und in ihre Fürstliche Gunst setzen möchte. Der in allen freyen Künsten und Sprachen hochgelehrter Fürst Moritz / Landgraf zu Hessen / hat im Jahr 1599. den 3. Octob. in seiner Residenzstatt Cassel ein Fürstliches Collegium / nach seinem Namen Mauritianum genennet / mit Bestellung der Professorn und allerhand Exercitien / angerichtet / kam im Jahr 1601. den 18. Julii mit dem Erzbischoffen zu Bremen gen Oldenburg / warf eine sonderbare Neigung auf den jungen Herrn / und nahm ihn / auf Einwilligung des Herrn Batter / mit sich gen Cassel / damit Er solche daselbst im Schwang gehende hohen Standes-Personen wolanständige Tugenden / mit den zunahenden Jahren / zum theil erlangen / zum theil vermehren möchte / zumaln es ihm in seiner Jugend / so bald seine Glieder algemach sich zusehen und stark zu werden angefangen / an guter Anführung zu allerhand löblichen Ritterlichen Übungen nicht ermanget / sich im Reiten / Ringrennen / Fechten / Danzen / Schiessen / Ballspielen und dergleichen einer Rittermäßigen Person wolanstehenden Ritterspielen / bevorab in dem Reiten / dermassen geübt / und solche Wissenschaft darin erlanget / daß nicht leichtlich / einer unter hohen Personen / solches geringen Al-

aus derē Conversatio fällt der junge Herz viel Reiset zu den Herzogen zu Braunschweig.

Landgr. Moritz richtet ein Collegium Adelpicum auf.

nimt den jungen Herrn mit sich gen Cassel.

wird angeführet zu ritterlichen Übungen / Fechten / Reite zc.

ters /

Liebreichendes Gemüth. Hamelman warhaft gefälltes Urtheil aus der Physiognomey:

Die Hn. Grafen sind Gastfrey. Viel fürnehme Herren kommen gen Oldenburg.



ist ein  
trefflicher  
Liebha-  
ber guter  
Pferden

ters / es ihm darinnen bevor gethan; daher nachgehends die große Lust zu Haltung herrlicher Pferde/dergleichen nicht bald im Heil. Röm. Reich von solcher schönen Anzahl beysammen werden zusehen seyn/ entsprungen/ vermittlest deren Er sich hernach/ in Kriegs- und Friedenszeiten / bey Kayser- König- Chur- und Fürstlichen Personen/ auch hohen Generaln und andern/ sehr beliebt und angenehm gemacht/ auch manchmal/ durch seine freygebige Verschenkung der Pferde/ viel Unheil und Ungemach von seinen Landen und Leuten abgewendet. Gleichfalls hat Er/ von Jugend an/ auf Einwilligung seiner Eltern und Præceptoris, zu Hintertreibung des Müßiggangs und Anleitung hurtiger Glieder/ der Jagt/ als einer recht Fürstlichen Übung sich beflissen/ und dieselbe, bis in sein letztes Alter/ auf Einrahtung der Arzney Doctorn, und seiner großen Landväterlichen Sorgfalt/ zur Ergößlichkeit und Erhaltung der guten Leibs- und Gemüthes Kräfte/ geliebet und geübet/ wiewol ofters nicht sonder Gefahr/ wie an seinem Ort sol gemeldet werden.

Nachdem zwischen König Christian dem Vierden zu Dänemark- Nor-

wegen und Herzog Johann Adolffen zu Schleswig- Holstein/ an einem/ und der Statt Hamburg/ andern Theils/ ein gültlicher Vergleich getroffen/ der 28. Octobr. des 1603. Jahrs zu Ablegung der Huldigung angesetzt / und neben andern fürnehmen Herrn / auch Herz Graf Johann zu Oldenburg/ wegen gepflöggenen guten Vertraulichkeit und nahen Anverwandnis / gen Hamburg berufen wurde; schickte Er seinen Sohn Graf Anthon- Günthern vor sich dahin / dessen Anfunft/ anwesende König und Herzogen sehr angenehm gehalten/ in ihr ansehnliches Begleit ihn aufgenommen / und von der Zeit an / eine gar gnädigste Neigung zu ihm getragen haben. Immittelst darbey fürgelassenen Freudenspielen und Lustbezeigungen hat der junge Herz die traurige Botschaft erhalten/ daß sein Herz Vatter mit großer Unpäßlichkeit befallen / deswegen Er um gnädigstes Urlaub ansuchen/ und nach dessen Erhaltung/ sich aufs schleunigst anhe o gen Oldenburg begeben müssen/ wie bey dem Beschluß vorhergangenen Capitels mit mehrern ist gedacht worden.

Der-  
gleich  
zwischen  
dem Kö-  
nig zu  
Dänemark/  
Herzoge  
zu Hol-  
stein und  
der Statt  
Ham-  
burg.  
Dahin  
reiset Gr.  
Anthon-  
Gün-  
ther.

muß we-  
gen des  
Herz  
Vatters  
Unpäß-  
lichkeit  
wegeilen.  
am  
29. Bl.  
a.

und der  
Jagt.

## Das dritte Capitel

Wie Herr Graf Anthon- Günther die Regierung angetreten/ selbige fürsichtig angefangen/ auf den Frieden gegründet / glücklich fortgesetzt / und was sich sonst bis auf das Jahr Christi 1612. denkwürdiges begeben habe.

Herr G.  
Anthon  
Günther  
tritt / als  
einiger  
Erbe/ in  
die Regi-  
rung.  
am 29.  
Blat. b.

**N**un Weyland Herz Graf Johann/ der XVI. dieses Namens / den 12. Tag Novembr. des 1603ten Jahrs / wie im ersten Capitel mit mehrern angezeiget / diese Welt gesegnet/ hat er Graf Anthon- Günthern / als einzigen herzeliebten Sohn / Erben und Nachfolgern / hinterlassen/ und König Christianen den IV. zu Dänemark-

Norwegen / zu dessen Curatorn und Vormunder / so wol vormals durch Schreiben / als auch durch das hinterlassene Testament/ erbitten und gesetzt.

Gleichwie eine abgehauene Weinrebe einen andern Rebstock ihrer Art hinterläset; Also hinterlassen auch die Eltern nach ihrem Tod ihre leibliche Kinder/ und nicht ihre Personen allein/ sondern auch in ihnen ihrer Eltern Ge-

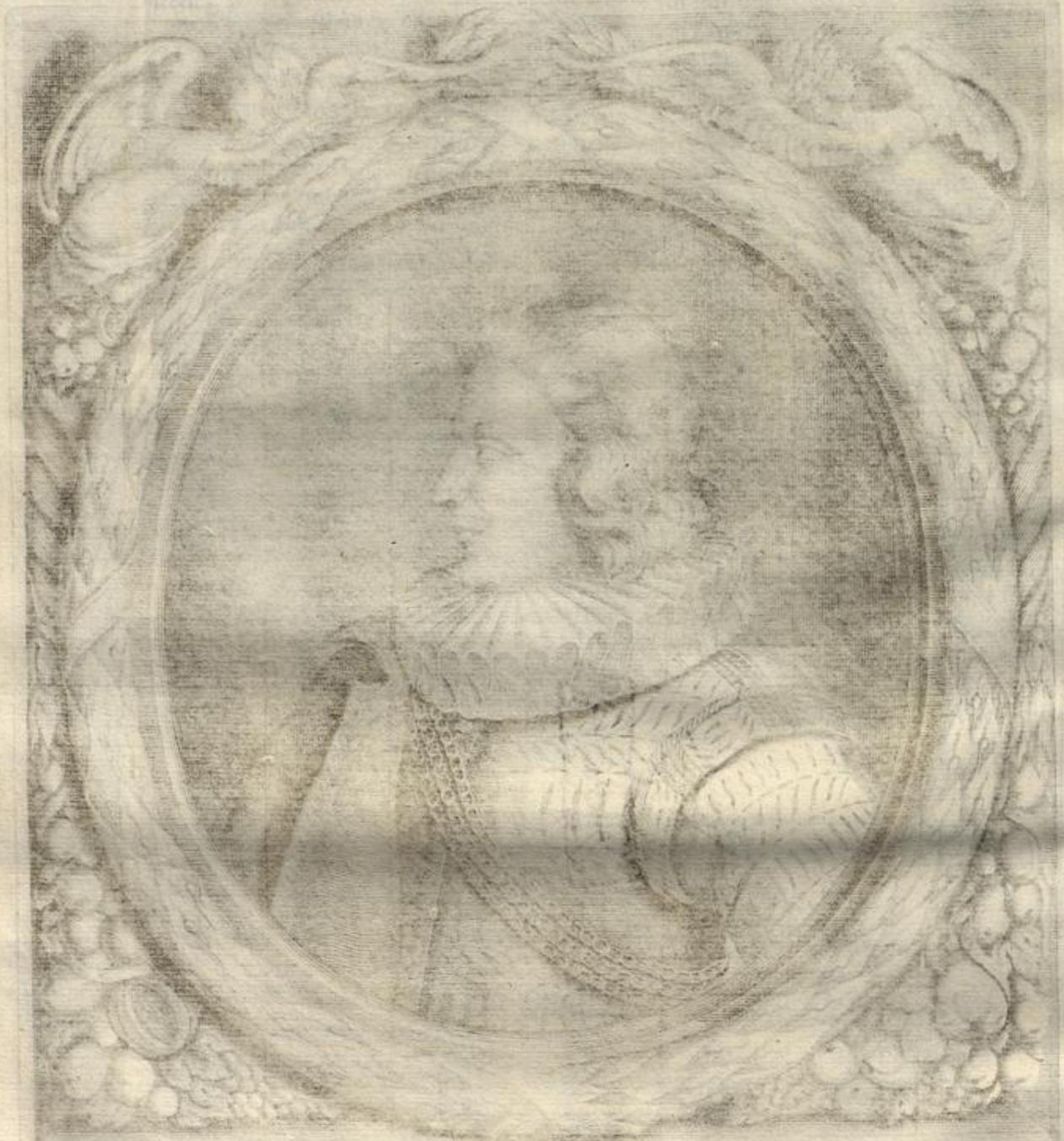
Tapfere  
werden  
gemei-  
niglich  
von  
Tapfern  
gezeuget.

stalt



ANTHONIVS GVNTHERVS  
COMES IN OLDENBURG·ET DELMENHORST  
DOMINVS IN IHEVER ET KNIPHAVSEN

36b



ANTHONIVS GANTHERVS  
CORPS IN ORDENAT. ET DELM. HORT.  
DOMINVS IN THEAT. ET KILP. VASSEN.



1603.  
In Filio  
vivit  
Pater.

H. Graf  
Anthon-  
Gün-  
thers her-  
fürleuch-  
tende  
Quali-  
täten.

im 20.  
Jahr sei-  
nes Al-  
ters.

Eröffnet  
das Väter-  
liche  
Testa-  
ment.

Ber-  
spricht  
dem  
Christ-  
wolge-  
meinten  
Inhalt/  
dem  
Vermö-  
ge nach/  
Folge zu-  
leisten.

stalt und Bildnissen/und gemeiniglich/  
beneben ihren zeitlichen Gütern / auch  
ihre Qualitäten und Tugenden; indem  
Sie/in deren Fußstapfen zutreten/ihren  
Namen zuerhalten und unsterblich zu-  
machen/sich beflüssigen. Wie man  
solches alles bishero an Hn. Graf An-  
thon-Günthern augenscheinlich wahr  
befunden/dan/nachdem sein Herz Väter  
mit Tod abgangen/Er also zuleuch-  
ten angefangen hat / daß Er Zielen/  
auch Weitentferneten/sich entweder be-  
liebt / oder belobt / oder verbindlich ge-  
macht/indem Er die in den zarten Jah-  
ren erworbene Gunst / mit der Jahren  
Zuwachs / durch Tugend vermehret /  
die vermehrte durch friedliebende Tha-  
ten ruhmbarer gemacht/ und die über-  
nommene Müh und wachsame Sorge  
vor das Vaterland unverdrossen fort-  
gesetzt / dahero Er aller Herzen und  
Gemüther erobert zu haben geschienen:  
dan ob Er zwar damals kaum das  
zwanzigste Jahr seines Alters erreich-  
et / so hatte doch der Allmächtige sein  
Herz / Sinn und Verstand so hoch er-  
leuchtet und begabt/daß Er bey sich be-  
funden und erkennet/ es seye in dem er-  
öffneten Testament seines Herzn Väter  
andere nichts begriffen / als was  
zur Ehre G.D.E.S. / zu Reinhaltung  
Christlicher Lehr und Religion, zu  
treuer Beobachtung der Kirchen/Schu-  
len / Hospitälern und milder Stiftun-  
gen / zu herzlichem Liebe und rechter Ver-  
pfllegung der Frau Mutter und Fräu-  
lein Geschwistern / zu Erhaltung alter  
loblicher Teutscher Sitten und Ernst-  
haftigkeit seiner lobseligen Vorsah-  
ren / und in Summa was zu Erhalt-  
und Vermehrung seines selbsteigenen  
Gräflichen Regiments / gereichen kö-  
nte. Zu welchem Ende er auch / solcher  
Verordnung des hinterlassenen Väter-  
lichen Testaments / durch Göttliche  
Hülfe / nachzuleben / versprochen.

Nachdem wir in dem vorigen Capitel  
an dem jungen Herzn diejenige Stück  
erwogen und erzehlet haben/welche ihm  
von der gutthätigen Natur / fleißigen  
Auserziehung und dem Licht der Erfah-  
renheit / nach der Jahren Fähigkeit/  
mitgetheilet; So wollen wir ihn auch  
zum Erben seiner Graf- und Herz-  
schaften einsetzen / und zuvorders der-  
selben Lager / Grenzen / Gestalt und

Eigenschaft mit wenigen erzehlen.

Wan wir der Graffschaften Olden-  
burg und Delmenhorst/samt der einver-  
leibten Herzligkeiten und Landshaf-  
ten/Lager und Grenzen ins gemein be-  
schreiben wollen / so befinden wir vors  
erste / daß diese Länder Nord-Nord-  
Westenwärts gelegen/so wir uns nach  
dem Polo oder Nordstern richten wol-  
len/jedoch/daß sie mehr gegen Mitter-  
nacht/als gege Abend/sich lenken. Was  
nun die gegen Abend und Mitternacht  
liegende Einwohner / etwan durch eine  
heimliche und verborgene Mitwürk-  
ung des Himmels / vor eine Art und  
Eigenschaft an sich haben/darvon wis-  
sen die Gelahrten zuurtheilen. Gegen  
Aufgang haben diese Graf- und Herz-  
schaften zu Grenzen das damalige  
Erzstift Bremen / und die Weser / je-  
doch / daß jenseit noch das Oldenbur-  
gisches Ländlein zu Würden gelegen  
ist; Gegen Mittag die Graffschaft  
Hoya und das Stift Münster; gegen  
Abend die Graffschaft Ostfriesland;  
und gegen Mitternacht die offenbare  
See / so an diesen Orten bald nach den  
Völkern Mare Germanicum, das  
Teutsche Meer / bald nach dem Lager  
die West-See genennet wird / von des-  
sen Eigenschaft droben das 13. Blat zu-  
lesen. Gleichwie diese Graf- und Herz-  
schaften gegen Mitternacht mit der of-  
fenbaren West-See: also sind sie fast  
durchaus mit gewaltigen Wasserflüs-  
sen / als nemlich von Aufgang mit der  
Weser / und von Niedergang mit einem  
ungestümmen Fluß / zwischen den Jhe-  
ver- Statt- und Buttshadinger Län-  
dern / so sich in die West-See ergeuß/  
und die Jhade genennet wird / und noch  
weiter mit der Hunte / so eines theils  
von Mittag nach der Statt Olden-  
burg herfließt / umgeben und bezirket.  
Die Länge erstreckt sich an Theils Or-  
ten bey die elf Meilweges / und die  
Breite über 9. Meilen. In erzehltent  
Bezirk befindet sich viererley Unter-  
scheid der Länderen; ein Theil wird  
genant das Marschland / das andere  
die Geest / oder das Geestland / das  
dritte ist halb Marsch und halb Geest/  
das vierde ist Mohrland. Die Geest/  
Göse oder Göst sind die hohe dürre und  
trockene Länder / welche so wol als die  
Mohrländer (dahero man die Feu-

1603.  
Dieser  
Land-  
schaften/  
Lager un  
Grenze.

Anstos-  
sende  
See und  
Ströme.  
Weser.

Jhade.  
Hunte.

viererley  
Unter-  
scheid der  
Lände-  
ren.

am  
9. Bl. a.



1603.  
Frucht-  
barkeit.

das  
12. Bl.  
6. und  
13. a. b.

Festun-  
gen.

am  
25. Bl.

zung oder den Lorf bekommt) mehr Dünge oder Geilung vonnöhten. Die Marschländer sind die nidrige und fette fruchtbare Länder / deren Grund und Boden ist Kley / das ist eine besondere fette graue zöhe Erde / vom kleben oder ankleben also genant. Diese sind so geil / daß ein Scheffel zwelf / auch wol mehr Scheffel Früchten / durch Gottes Segen / hersür bringen kan / gestalt man ofters befunden / daß ein einiges Korn zu Zeiten hundert und mehr Mehren getragen hat / und dasern diese Marschländer nicht der Furcht des wütenden Meers / Thadestusses / der Weser und Hunte / unterworfen weren / wolte ich diese Länder für die rechte Schmalzgruben schätzen. Es scheint aber / daß der Allmächtige Gott auch dem fruchtbarsten Land / (gleich einem qualificirten Menschen) wiederum einen Mangel und Fehler beygefüget / und gleichsam das bitter süß zusammen vermehlet hat / ohne zweifel zu dem guten Endzweck / damit die Menschen / bey solchem Überfluß / nicht in Hochmuth gerathen möchten. Wan man von Bremen durch die Graffschaften Delmenhorst und Oldenburg nach Emden reiset / wird man in selbiger Landstrassen keine besondere Fruchtbarkeit / sondern nur Seest / Sand / Mohr oder Heyden antreffen ; besagte fette / geile oder Marschländer aber liegen längst der Weser / Thade und Seekanten her / woran sie einen rechten Erz- und Erbfeind haben / darmit die Einwohner stets kämpfen / und gegen dieselbe aufwerfen müssen grose Dämme und Leiche / worvon droben im 1. Capitel am 12. Blat a. weitläufig ist geredet worden. Die Festungen in oberzehltem ganzem Bezirk sind / Oldenburg / Delmenhorst / Ihever / Develgönnen / Apen / Harpstett / Neuenburg und die Schanze Ellenserdam / wie solches alles der Augenschein in beygefügter Landtafel geben wird.

Dieser Länder Regirung hat der junge Herz Graf / (ohne was etwan seines Seligen Herrn Vattern jüngerer Herz Bruder / Graf Anthon / vermög obangedeuteten Vergleichs / im Besitz gehabt) in dem ordentlichen rechtmässigen Göttlichen Beruf / und darauf gegründetem festen ungezweifeltem

Vertrauen Göttlicher Hülfe / Segen und gnadenreichen Beystand des Allerhöchsten / als auch vermög für ganzen austrücklichen Befehl / Willen und Meinung seines hochgeehrten vielgeliebten Herrn Vattern / bey noch nicht völlig erlangten mündigen Jahren / sich sobalt ganz eiferig angenommen / und / bey der Antretung / König Christianen den Vierden zu Denemark / Norwegen um würkliche Verwaltung der respectivè Tutel und Curatel ersuchet. Worauf höchstgedachter König Seine vornehme Gesandten anhero abgeschickt / und des damals jungen Herrn angehende Regirung mit heilsamen Rath und Vorschlägen einrichten lassen / auch in allen fürfallenden wichtigen Händeln gegen den jungen Herrn / seine Frau Mutter und Fräulein Schwestere / auch folgendes / Zeit des ruhmwürdigen Königs Leben / in die 45. Jahr lang / gegen diese Lande und Leuten insgesamt / als ein gnädigster und treuer Schutzherr und Vormunder / sich dergestalt Herzuwetter und rühmlich im Werk erwiesen / daß demselben darvor Herr und Unterthan dieses Orts nimmer gnugsam danken können.

Sonsten hat der junge Herz gegen seine Frau Mutter jederzeit sich aller kindlichen Liebe / Treu und Gehorsam beflissen / daß Er auch deswegen hinwieder Ihr allezeit / bis an Ihr seliges End gewesen ein gewünschter lieber Sohn / dem Sie / aus ganz getreuer Vorsorge / ein vorgeschriebenes Memorial zugestellet / wie Er sich gegen Gott / gegen seine Fräulein Schwestern / gegen seine Diener / gegen seine Unterthanen / und gegen männiglich bezeigen sollte / bevorab aber Ihn darinnen zur Gottesfurcht / zu allen Gräflichen Tugenden / und darneben ernstlich angemahnet / diese mütterliche Instruction alle Tage zwey- oder drey-mal mit Fleiß zudurchlesen / solche darin gegebene Lehre ins Gedächtnis und in die Übung zubringen. Ich habe etwan zwey Blätter dieser von der Frau Gräfin mit eigener Hand geschriebenen Instruction / unter alten Briefen / gefunden / gelesen und daraus derselben treuherzige mütterliche Fürsorge und von G. D. L. hochbe-

1603.  
bey an-  
getreter-  
ner Re-  
gierung  
nimt sich  
König  
Christi-  
an IV.  
zu Dene-  
mark des  
jungen  
Herrn  
höchst-  
rühmlich  
an.

der Frau  
Mutter  
gegebene  
Instru-  
ction  
und Re-  
giments-  
Regeln.

gabren





38

1603.

Frucht-  
barkeit.

☞ das  
12. Bl.  
b. und  
13. a. b.

...  
...  
...  
...

...  
Festun-  
gen.

...  
...  
...  
...

☞ am  
25. Bl.

...  
...

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



1604.  
fängt die  
Regi-  
rung an  
mit  
Weis-  
heit und  
Ver-  
stand.

Die Un-  
terthane  
werden  
beschrie-  
ben zur  
Erbhul-  
digung.  
Stellen  
sich wil-  
lig ein.

wünsche  
Glück  
und bit-  
ten/sie  
bey ihrer  
Christli-  
chen Re-  
ligion  
und her-  
gebracht  
Freiheit  
zulassen.

mit Er-  
bieten.

Des Hn.  
Grafen  
Erklä-  
rung un-  
Zusage.

gaben Verstand verspüret. Solcher mütterlicher Instruction Zufolge ist der junge Herz / als ein gehorsamer Sohn/nachzuleben von Herzen begierig gewesen/sobald seine Landschaften/mit sonderbarer Weisheit und Verstand/zuregiren angefangen/und daran mit den herzunahenden Jahren dergestalt zugenommen/ daß seine ganze Regierung so lang beständig von Glück/Frieden und Ruh; so reich von Ansehen; so fruchtbar an wundersamen Geschichten / als beynah aller seiner löblichen Vorfahren Regierungen kaum gewesen.

Sobald im folgenden Jahr sind die Unterthanen zu Ablegung der Erbhuldigung in die Städte und Amtshäuser gefordert und beschrieben / da dan alle Unterthanen / einer jeden Graf- und Herrschaft/ auch Amts/ und Vogtey/sich gutwillig eingestellt / und in Betrachtung sie und ihre Vorfahren bey dem Gräflichen Hauf Oldenburg allezeit gnädige und sanftmütige Herrn/und/unter deren gelinden Regierung / alzeit/ zu ihrem Aufnehmen/sich wol befunden/dem jungen Herrn/als einzigen und unmittelbaren Erbfolgern ihres Christlichen Herrn Vattern / die Erbhuldigung zuleisten/sich pflichtschuldig erkennen/und/vor Ablegung der Huldigung/beneben herzlichem Wunsch aller beständigen vieltausendreicher Glückseligkeiten/und an Leib und Seel erspriesslichen Wolffart/Christlichen Verstands/ heiligen Ruhes/guten Nahes/und rechter Werken/den Gottesdienst in ihrem Land zuhegen/sie bey der Christlichen reinen Lehr Augspurgischer Bekantnis zuhandhaben/ bey ihrer alten Freiffchen/oder/nach Beschaffenheit des Orts/bey ihren andern Frey- und Gerechtigkeiten/nach dessen Vorfahren löblichen Exempeln/zuerhalten / unterthänig und gehorsamlich geberthen; so wolten sie solches hinwieder um das löbliche Hauf Oldenburg mit unterthänigen / treugehorsamen Diensten / ja mit Aufsehung Leibs/Guts und Bluts zu Tag und Nacht getreulich zu verdienen/ jederzeit willig und beflissen seyn.

Worauf Herz Graf Anthon-Günther sich gar gnädig / so wol schrift- als mündlich/erbotten und versprochen/daß Er alle und jede seine gehorsame Unterthanen insgesamt bey der reinen unverfälschten / in Prophetischen und Apostolischen Schriften/ auch in der im Jahr 1530. auf dem großen Reichstag zu Augspurg Kayser Carlen dem Fünften überreicheten Confession, verfasten Lehr erhalten / die

Gottseligkeit / Zucht und Erbarkeit in allen Dertern seiner Graf- und Herrschaften hegen / einem jeden Recht und Gerechtigkeit ertheilen / sie alle bey ihren uralten Freyheiten und vernünftigen Landsbräuchen handhaben und schützen/dieselbige bestetigen/ vermehren/aus Landsväterlicher Zuneigung/sie von aller thunlichen Beschwerung erleichtern/als ein getreuer sorgfältiger Landsvatter/sie sämptliche treugehorsame Unterthanen in seinen Schutz und Schirm / eussersten Fleisses / nehmen / und für aller feindseligen Gewalt und Ungerechtigkeit vertheidigen wolte. Unter dem gnädigen zuversichlichen Vertrauen : Erstlich / daß sie gleichfalls / wie ihre Voreltern im Werk erwiesen/bey ihm und dem Hauf Oldenburg/in- und ausserhalb Landes/da es die högste unvermeidliche Nothdurft/welches gleichwol der Allmächtige Gott in Gnaden abwenden und verhüten wolte/ erfordern solte / Gut und Blut/ihrem eigenen Erbieten/ und aller Schuldigkeit nach/ aufzusehen/ bereit und willig seyn würden/ wie ohne das alle Göttliche und algemeine beschriebene Rechten die Unterthanen hierzu verbinden; auch sie absonderlich/ respectivè, kraft des im Jahr 1508. aufgerichteten Develgönnischen Vertrags / hierzu verpflichtet seyn / dabey aber nicht weniger Er die miltväterliche Sorgfalt gebrauchen wolte/ daß sie disfalls ohne Noth nicht gefordert/ sondern/so viel immer thun- und möglich / bey ungefahrden sicheren Zeiten verschonet werden möchten. Zum andern / wan Gott der Allmächtige/ durch dessen unerschöpfliche Gnade und Güte / Gelegenheit für Augen stellte/ wie man dasjenige / was/ durch dessen gerechten Zorn hiebevorn seinen Voreltern durch das wilde salzene Wasser abgebrochen und weggefressen/wiederum gewinnen möchte/sie/als wilfährige Unterthanen/ gleich ihren Vorfahren / auch bey künftiger Begebenheit/nicht weniger zu solchem hoehersprieslichen Werk an treueiferiger vermögender und unemfindlicher Hülffleistung nichts ermangeln lassen / und hierbey das algemeine Besten / welches gleichwol auch zu eines jeden Bedeyen und

1604.

der Un-  
tertha-  
nen Ob-  
liegen un-  
Gebühr.

hat das  
Absehen  
auf die  
Statt-  
und  
Butt-  
shadin-  
ger Frie-  
sen.

am  
13. und  
folgen-  
den Blä-  
tern.



1604.

Aufnehmen gereichte / einem geringen eigenen Nutzen und Vortheil vorziehen würden. Drittens / daß sie seines Landes Festungen / als darauf des Landes Hehl und Wolfart / ja ihr / der Unterthanen / eigener Schuß und Schirm / begründet / unterhalten / verbessern / erweitern / und alle aufliegende Beschwerden willig mit tragen helfen würden. Ubrigens würden sie sich gehorsam / unverweilich und dergestalt bezeigen / wie sie darzu Gottes Wort / die Natur und das Gesetz / auch ihre selbst eigene Wolfart / Gebeyen und Aufnehmen leiten und anführen würde.

Erbhuldigungs-Eyd wird abgelegt von den Unterthanen.

Darauf dan erstlich Bürgermeistere / Rath und Bürgerschaft der Statt Oldenburg / folgend die übrige Unterthanen / so wol der Graffschafft Oldenburg / zugehörigen Vogteyen / als auch der Herrschafft Jhever aus Rüstringen / Ostingen und Wangerland / auch Wangeroger / und leslich / alles zu verschiedenen Zeiten / die Statfländer und Buttshabinger / ihren Erbholdigungs-Eid willig und gehorsam abgelegt / und sich gegen ihre Landes-gräfliche Obrigkeit / mit Darstreckung Leibs / Guts und Bluts / also zu verhalten / wie getreuen / aufrichtigen / ehrlichen Unterthanen / Landsassen und Lehnten / gebühret / mit einem seiblichen Eid zu Gott beheuret und geschworen. Die Geistliche und Prediger haben angelobet / daß sie ihren gnädigen Landsherrn ehren und erkennen / nach Inhalt der Biblischen Schriften / und des löblichen Graf Johansen aufgesetzter Kirchen-Ordnung / Gottes Wort lauter und unverfälscht lehren und predigen / allen Secten und Kettereyen abgesetzt haben / und ins gemein sich also verhalten wolten / wie getreuen Lehrern und Predigern wol anstünde.

Geistlichen und Predigern.

Commandanten und Soldathaten / Vogten und andern Dienern.

Gleichmäßig haben die Befehlhabere / Hauptleute und Soldathaten / wie auch Vogte und andere Diener / den würdlichen Eid abgelegt / daß sie Ihrer Gnade: ein jeder in seinem Befehl und Amt / getreu und hold seyn / Sr. Gn. und dero mitbeschriebenen Bestes wissen / alles Arges wenden; jense / daß sie ihre Züge und Wachen / vermög ihres Articulbrieffes / auf Sr. Gn. Festungen fleißig versehen; diese / daß sie in Einforderung der Heur / Brüchen und Gefällen / sich unverweigerlich und unfäunig erzeigen / auf Dämme und Teiche fleißig achtung geben / Sr. Gnade: Unterthanen mit guter Bescheidenheit begegnen / dieselbe zur Ungebühr nicht übernehmen; oder sonst auf dasjenige / was ihnen anvertrauet und befohlen / fleißige / treue und aufrich-

tige Achtung geben / und sonst alles anders getreulich und ohn Befehde thun und lassen wolten / was getreuen / respectivè, Befehlhabern / Hauptleuten und Soldathaten / auch Vogten oder andern getreuen Dienern und Hofgesinde wol anstünde und gebühre.

Sobald nach geleisteter Erb- und Lands-Huldigung in der Herrschafft Jhever / führte Er sich nicht allein zu Gemüth / daß seinen Unterthanen an treuer und schleuniger Ertheilung der Gerechtigkeit (als negst warer Gottesfurcht / einiger Grundfeste aller Regimenten) so hoch und merklich viel gelegen / sondern auch / daß Er seinen Unterthanen insgesamt / bey Gräflichen Treuen / einen jeden / in seinen befügten Sachen / vor unrechtmässiger Gewalt und bey gleich- und unparteyischen Rechten zuschützen und zuhandhaben / festiglich zugesagt und versprochen. Darum hat Er bey etlichen verspürten Mängeln / aus gnädiger Fürsorge / den 5. Februar. eine Landgerichts-Ordnung / bey Vermeidung höchster Unnad und willkührlicher Bestrafung / selbige zu halten / aufrichten und publiciren lassen.

Hierneben wuste Er gar wol / daß eines Reichsstandes und Volks Wolfart und Aufnehmen fürnemlich durch den ädlen Frieden / als daran Gott / die Engel und Menschen einen Wohlgefallen tragen / befördert / hergegen aber durch den leidigen Krieg alles zerstöret / verwüstet und verderbet würde. Daher hat Er vor allen Dingen vom Allerhöchsten seinen Landen und Unterthanen jederzeit den unschätzbaren Frieden gewünschet / demselben / ohne Sparrung einiger Müh und Kosten / mit treuester Sorgfalt / nachgetrachtet / sich und seine anbefohlene Land und Leute vor fremder unbilliger Gewalt geschüzet und vertheidiget; oder aber darvon befreyet und erlediget / der ädlen Früchten des vom Segen triefenden Friedens dergestalt genossen / daß seine Unterthanen unter seinem Weinstock und Feigenbaum leben / und ihrer Haushaltung abwarten können. Auf was vor einen Grund Er aber dieses sein Friedenswerk gegründet / daß es einen guten Anfang / glücklichen Fortgang und erwünschten Ausgang ver-

1604.

Der H. Graf publicirt ein Landgerichts-Ordnung in dem Jheverland.

fängt seine Regierung an mit Gerechtigkeit.

und darauf gegründeten ädlen Frieden.

heissen/

1604.

Hispanische Meutenire in Flan- dern vor Ostend.

Hispanische Meutenire begeben sich über Rhein.

hauffiren in Westphalen sehr erbärmlich.

haben einen An-

heissen / ja auch geben können / solches werden folgende Historien und Geschichten mit mehrern darthun und erweisen.

Kaum hatte der friedsame junge Herz auf das stille Regiments-Meer sich begeben / und sich zum Steurruder gesetzt; da fing die unbeständige Stille durch Unruhe an / sich zu verstellen / in dem das Hispanische Kriegsvolk / so in der starken Belagerung vor der gewaltigen Festung Ostenden / wegen erlittenen Ungemachs und mangel des Gelds / unwillig und schwürig worden / und dahero im Lager eine immer zuwachsende grose Meuterey entstanden / haben dardurch Erz-Herzog Alberten in seinem Vorhaben sehr verhindert / in Brabant verschiedene Hertzer eingenommen / gebrandschäset und grossen Muthwillen verübet. Dahero der Erzherzog die meutenirende Soldthaten / als höchste Beleydiger der Königl: Majestät / in Bann gethan / sie vor Rebellen und Verrähter erkläret / und ihre Güter eingezogen. Nachdem aber diesen Meutenirern es an gewissenlosen Beschüßern und Scheingründen ihrer bösen Sachen nicht ermangelt / haben sie eine Gegenschrift heraus gegeben / den theils benachbarten Neutralen und andern Reichs-Ständen / wie auch der Statt Edln / betrohlich zugesaget / sich unter Vorigen über Rhein begeben und unangesehen / sie in dem mit den Herrn Staten aufgerichteten Vergleich / unter andern / angelobt / den Reichsboden und neutrale oder unparteyische Länder nicht zu brandschäßen oder zubeziehen / wie der Niderländische Scribent Emanuel Veteranus im 20. Buch / mir am 104. Blat / meldet; so haben sie es jedoch nicht gehalten / sondern sind / ganz unversehener Weise / durch das Markische und Bergische Land / in die Graffschaften Dortmund und Lipp / Soster-Börde / Stift Paderborn und andere Hertzer gefallen / sie um etliche tausend Reichsthaler gebrandschäset / und selbiger Gegend liberal mit Raub / Morden und Brand grossen Schaden zugefügt.

Weil ihnen nun ihr bisheriges Fürhaben / fast ohne einigen Widerstand /

nach ihrem Wunsch / von statten gieng / entschlossen sie ferner auch diese Graf- und Herrschaften heimzusuchen und zubrandschäßen. Nachdem H. Graf Simon zur Lipp / Röm: Käyserl: Hofrath / und des Niderländischen Westphälischen Crayses Obrister / hiervon zeitliche Kundschaft eingenommen / gibt er H. Graf Anthon Günthern den 2. Martii diesen Anschlag / zur Warnung / wolmeinend zuverstehen / und weil beyde Chur-Fürsten und andere Stände gedachten löblichen Crayses ihnen entgegen geschickt / und zu Verhütung euffersten Verderbens / sich mit ihnen abgefunden / desgleichen Er auch selbst thun müssen; Als stelte Er in H. Graf Anthon Günthers reifliches Bedenken / wie Er sich seines Orts verhalten wolle.

Der friedliebende Graf wünschete nichts höhers / als daß Er sein Regiment friedlich anfangen und ruhig zu End führen möchte: Nachdem Er aber mit diesem aufrührischen Volk ganz nichts zuschaffen / sie niemals beleidiget / und ihnen die geringste Ursach oder Anleitung / ihn in seinem Land zu überziehen / nicht gegeben; Als hielt Er für sehr ärgerlich und unverantwortlich seyn / wan Er dieses seines Landes Einwohner einem jeden streifenden Gesindel / ohne den allergeringsten Widerstand / zum Raub und Muthwillen offen lassen solte / zumal solches bey seinen löblichen Vorfahren niemals gehöret / viel weniger gelitten und geduldet worden. Fassete darauf / tragenden Amts und Erhaltung guten Namens halber / dem tapfern Exempel seines seligen Herrn Vattern zur rühmlichen Nachfolge / einen Heldenmuth / seine von Gott ihm anvertraute Unterthanen wider diese Landfriedbrüchige Gewalt aufs eufferste zuschützen. Weil aber nichts ungewöhnliches ist / wan Fürsten / Herrn und Stätten gleiche Gefährlichkeit bevorstehet / daß sie / mit gemeiner Zusammensetzung / Mittel des Friedens oder der Waffen ergreifen / um die gemeine Beschwermissen abzuwenden; Als ersuchet und erhält Er zu vorders von Herzog Henrich Julio zu Braunschweig / Graf Anthonio zu

1604. Schlag auf diese Graf-schaften.

der Herz Graf machte sich zum Widerstand bereit.

Sam 5. und 6. Blat.



1604.

Delmenhorst und der Stadt Bremen/ auf den unverhofften Nothfall/ zu Abwendung ihres selbsteigenen besorglichen Überfalls/ in nachbarlichen Verfrauen/ Beystand und Hülfe/ massen des Nachbarn Hauses Brand durch einen Funken leichtlich das Seinige anzünden kan. Setet sich aber immittels/ innerhalb wenigen Tagen/ in zugelassene rechtmässige Verfassung und Gegenwehr.

Der Mensch dantes/ Gottes lentis.

Der Aufrührer Anschlag wird Krebsgänglich.

fluge Vorforge des Herrn Grafen.

Ob nun wol der Völker Fürnehmen/ dieses Land zubesuchen/ gewesen/ so stunte ihnen der Weg durch die Graffschaft Diepholt/ wegen des grossen Schnees und darauf folgenden nassen Wetters/ nicht offen/ auch soll Herzog Christian-Wilhelm/ Bischoff zu Minden/ durch selbiges Stift einen Paß ihnen zuverstatten und dieser Vetter sich zunähern/ nicht gemeinet gewesen seyn; über dieses ihnen von hiesiger guten Gegenverfassung viel zu Ohren kommen war. Deswegen ihr gehabter Anschlag den Krebsgang genommen; und kam den 14. Merz alhier zu Oldenburg gewisser Bericht ein/ daß sich das Kriegsvolk aus dem Stift Osnabrüg 4. Meilen zurück begeben/ darauf hernacher der gänzliche Abzug bey Abene über die Emse/ vermittels einer geschlagenen Schiffbrücken/ geschehen/ und dieses Land/ durch Gottes sonderbare Gnade und Heroisches Gemüth des neuangehenden Regentens/ vor dem bevorstehenden verderblichen Schaden befreyet worden. Jedanoch stunte jederman nicht in geringen Furchten/ weil gedachte streifende Völker einmal dieses löblichen Erayses Früchten/ ohne geringen Widerstand/ genossen/ und einen ansehnlichen Raub davon gebracht/ sie möchten einmal unversehens den Weg wieder zurücke nehmen/ und den Rest nachholen/ darunter diese Graf- und Herrschaften besorglich auch mit erhalten dörfen/ zumaln wan ein böses Exempel ungestraft eingerissen/ und der Weg schon gemacht ist. Deswegen Herr Graf Anthon Günther/ sich zu erforderender Gelegenheit mit den Benachbarten wegen einer nothwendigen Gegenbereitschaft zuverzeignen/ für rathsam erachtete.

Den 19. Junii kam/ als Römischer Käyserl: Gesander/ Herz Graf Simon zur Lipp/ alhier an/ welcher zuvor auf dem Feld prächtig empfangen/ und ansehnlich in die Stadt und Schloß Oldenburg/ mit Loßbrennung der Geschützen/ begleitet wurde/ welcher den folgenden Tag solche aufgetragene Werbung vorbrachte: Es trügen zu forderst Seine Käyserl: Majest: wegen des Seligverstorbenen Herrn Graf Johansen/ als einem treuehorsamen Stand des H. Römischen Reichs/ ein gnädigstes Mitleiden/ Die ihm hiernechst allergnädigst auferlegt hetten/ dero Käyserl: Gnad und alles Guts dem Herrn Grafen und seiner Frau Mutter anzumelden/ auch darbey zu Gemüth zuführen/ ob wol Dieselbe in der Zuversicht gestanden/ es würden die in klaufendem Jahr vorgewesene Friedens Tractaten mit ernster Aufrichtigkeit des Türken gemeint gewesen/ zum erfreulichen Frieden der allgemeinen Christenheit vollenzogen/ und dahero Seiner Käyserl: Majest: so wol/ als auch des Heil: Röm: Reichs Ständen/ von der überschwenglichen Bürdenlast des beharrliche Türken Kriegs etwas erleichtet worden seyn; So were gleichwol nicht allein verberührte Friedenshandlung zumal und allerdings/ durch des treulosen Feindes geschwinde Argelist und Practiken/ zerschlagen/ sondern hetten immittelst auch fürnehme zu Nieder- und Ober-Ungern gehörige Derter mit Proviant und anderer Nothdurft gestärket/ und solte/ nach glaublich eingelaufener Nachricht/ wo nicht in eigener Person/ doch eine solche starke Anzahl zu Ross und

Käyserl: Gesander der Herr Graf Simon zur Lipp somit gen Oldenburg.

Desen Anbringe besteht in Christlicher Condolenz H. Gr. Johansen tödlichen Abgangs: in Offerrung Käyserl: Gnad:

in Anfündigung des Türken Friedensbruchs:

großer Macht und Gefahr:

Fuß

1604.

Fuß ins Feld zubringen/und darmit die liebe Christenheit an allen Enden anzugreifen / vorhabens seyn/dergleichen bey diesem unaufhörlichen Krieg noch niemals erhöret werden; dardurch die be-  
 trangte Christenheit und annahende Länder in höchste Noth/ Jammer und Elend / wo sehtane des wütenden Feindes immerfort herfürbrechende Gewalt/ negst Göttlicher Hülff / mit ansehnlicher Macht / nicht begegnet würde / gesehet und gesteket werden möchte. **Wiewol nun des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände/ zu ihrer selbst und des geliebten Vatterlands Besten/ in Jahren 1594. 95. und noch neulich abgewichenen Jahrs S. Käys. Majest. mit ansehnlicher Hülff treueifrig bengesprungen; So hette gleichwol ein jeder bey sich selbst vernünftig zuentschlossen/ was man für eine überschwengliche bare Summ Gelds zu diesem offenen Krieg/ und dem negstherbeynähenden Anzug wider den Erbfeind unentbehrlich bedürftig / und das diejenige dieses Jahrs erschienene Hülff/ zu Unterhalt- und Bezahlung der neuen erbenen und ins Feld bringenden Kriegs-Völker/ bey weitem nicht ausreichen oder flecken könnte / auch die Bezahlung von etlichen Ständen gar langsam hernach folgete. Als würden S. Käys. Majest. getrungen / allen hochbeserglichen Unheil vorzukommen/ um Anleihung ersprieslicher Gelder/ bey den Gehorsamen des Heil: Reichs Ständen anzusuchen / wie albereit in Fränkischen /**

Schwabischen / Ober- und Nider-Sächsischen Gränsen/ durch eigene Abgeordnete Verbund anzubringen/ allergnädigst angeordnet worden/ darbey aber unter andern diese Verhinderung einfichle / das viel und fast mehrentheil der Ständen / da sie schon in der vor Augen schwebender Noth gern treuherzig bey springen wolten / nicht bey barem Geld weren/ oder sehalt nicht darmit aufkommen könnten zc. **Wan nun S. Käys. Majest. glaubwürdig berichtet/ das ihre E. L. durch Göttliche Verleihung / eine zimliche starke Vaarschaft beyeinander hetten; So liessen Dieselte ihre E. L. mit einer starken Sum/ Anlehnungsweise/ gegen genugsame und volkommene Versicherung auf etlichen des Reichs Fürsten und Ständen/ dero und dem gemeinen Wesen zum Besten/ beyzuspringen / gnädigst ersuchen / Seine Graf Anthon Günthers E. präsentirten einen ansehnlichen vernehmen Stand des Reichs; hetten dahero das gnädigste sonderbare Vertrauen / dieselbe würden S. M. in dieser eussersten Noth nicht hülfflos lassen/ sondern/ aus natürlicher Neigung / die allgemeine Belfarth des geliebten Vatterlands und die grose Mangel/ darinnen S. Käyserl. Majest. und das gemeine Wesen / aniso und von wegen des unerschwinglichen Kriegs Verlags stecke/ zu Herzen fassen/ und nachdenklich erwiegen / dasern an Abzahlung des Kriegsvolks Mangel erscheinen solte / das/ bey offenem Feldzug/ das Kriegsvolk bey guter Disciplin**

1604.

Welches ihre Käyserl. M. auch an H. Grafen er suchten: weil bey dem Graf: Oldenb: Haus Mittel bey der Hand: Der H. Graf ein vornehm Stand des Reichs: würde die allgemeine Noth des Vatterlands beherzigen:

in Erstattung des Reichs/ wie das Röm. Reich rühmliche Hülff geleistet: Dabero Käyserl. Majest. bey den Erähnen Gelder aufnehmen müssen.



1604.

nicht könnte erhalten/zu rechter Zeit nicht abgedanket/allerhand Neuterer/auch wol Abfall zum Feind/verursachet/ und demselben Thür und Thor/sein tyrannisches Vornehmen ins Werk zusehen/möchte aufgethan und geöffnet werden. Bevorab were hierbey in vernünftiges Bedenken zuziehen/das S. Käyserl: Maj: so lange geraume Jahre im H. Röm: Reich/durch sonderliche Milde und Güte/innerliche Ruhe/Frieden und Einigkeit erhalten. Das Schwert des grausamen Feindes/durch glückliche Siege/mit Göttlicher Hülfe/bis anhero von des Heil: Römischen Reichs Unterthanen abgewendet/welchen Siegeslauf ein jeder Stand des Reichs nicht aufzuhalten/sondern vielmehr zubefordern/sich schuldig wissen/und darzu bereit und willig seyn sollte; und wie ihrer L. löbliche VorEltern bey dem Heil: Röm: Reich steif und fest gehalten/Gut und Blut darbey gutwillig aufgesetzt/ und einen rühmlichen Namen hinterlassen; so zweifelte man ebenmäßig nicht/Dieselbe würden ihrer Vorfahren Fußstapfen folgen/um das hochlöbliche Haus Oesterreich/mit den ansehnlichen Mitteln/welche Sie/Gott Lob/in Händen/sich verdienet machen/ und darvon am Käyserl: Hof und der ganzen Christenheit einen Preiſswürdigen Namen und hohe Gunst erlangen/auch darauf das gewisse Vertrauen setzen/das Seine Käyserl: Majest: und das Haus Oesterreich i. L. und deren Nachkommene jederzeit mit allen Gnaden beygethan seyn/ und

nach dem Exempel der Vor-Eltern.

würde sich durch die Anleihung bey Käyserl. M. und der ganze Christenheit beliebt und be-rühmt machen.

bleiben würden/wie dan höchstemeltes Haus Oesterreich sonderlich berühmt/welche demselbigen Dienst erzeiget/nicht zu verlassen/sondern mit allen Gnaden und ersprieslichen Beforderungen hinwieder zube-denken und anzusehen. 2c.

Auf vorgesezte abgelegte Werbung hat zuorders gegen ihre Käyserl: Majestät Herr Graf Anthon Günther vor die Käyserl: Condolenz über seines Herrn Vattern seligen Hintritt aus dieser Welt/und zuentbottene Käyserl: Gnade sich allerunterthänigst bedanket/mit Begenerbierung. Weil aber vorgebrachte Käyserliche Werbungen derer Wichtigkeit/das Er seiner Frau Mutter billich darvon Relation ein- und überbringen müſte: So wolte Er um einen geringen Abtritt gebeten/ und sich gleichwol ehester freundlicher Resolution anerbotten haben.

Kurz darnach hat Er sich gegen den Käyserl: hochansehnlichen Abgesandten/in wiederholter unterthänigster Dankſagung/freundlichst vernehmen lassen/ob wol ihrer Käyserl: Majest: allergnädigste Werbung/mit Einführung und zu Gemüthziehung allerhand fürtrefflichen ansehnlichen Bewegnissen/vorgebracht/auch ohne das vor sich bekennen müſte/das bey dem immerfort wehrenden offenen Türkenkrieg ein überschwenzlicher Verlag erfordert würde/ Er sich auch/als ein gehorsamer Stand des Heil: Röm: Reichs/schuldigst wüſte/auch ihrer Käyserl: Majestät und der lieben werthen Christenheit/nach seinem eussersten Vermögen/treuherzig bezuspringen/willigst empfunde; so were ohne das kündig/in was Beschwerden diese Grafschaft Oldenburg/eine geraume Zeit der Jahren hero/ gestocken/ als unter andern nicht die geringsten weren/das sein freundlicher lieber Herr Vatter/wolfeliger Gedächtnis/mit der Statt Bremen in beschwerliche Mißverständnisse gerathen/das Er

1604.

Zanß Oesterreichs Lob.

Die Antwort bestimte in unterthänigster Dankſagung.

Wiederholung vorigen Andringens.

und Entdeckung der entbottnen Mitteln.

wegen der Mißverständnisse mit den Bremern.

Streit

1604.  
am  
6. Bl. b.

wegen  
der Pro-  
cessen  
mit de-  
nen von  
Knip-  
hausen.  
am  
22. Bl. b.

mit Ost-  
friesland  
in der  
Iheve-  
rischen  
Success-  
sion.  
am  
8. Bl.  
mit der  
Delmen-  
horstische  
linie.  
am  
25. Bl.

Endliche  
gute Er-  
klärung.

Streitschiff aufbringen/und darauf seine Baarschaft und Cammergüter mehrentheils anwenden müssen. So were es auch kündig/in was kostbare Proceß und Rechtfertigungen sein Herr Vatter/und aniso Er noch/wegen der Herrschaft Kniphausen versenket/und obwol der Obsieg erhalten/so verbliebe Er aniso in puncto Revisionis mit seinem höchsten Schaden und Nachtheil/ bestehen/ dadurch Er nicht allein in seiner billig-mässigen Anforderung aufgehalten/ sondern auch in unwiederbringliche Kosten vertieft und geführet worden/was seinem Herrn Vatter wegen der Herrschaft Ihever für Ungelegenheit zugezogen/was deren Erhaltung vor überschwengliche Summen Geldts verzehret und weg gefressen/ dasselbe erstreckte sich höher/ als wol könnte erzehlet werden; Ob auch wol auf das Käyserl: eröffnete Urtheil Er mit seinem freundlichen lieben Herrn Vettern Gr. Anthonen zu Delmenhorst sich tiefer und in solche Handlung eingelassen/darzu sein H. Vatter niemals bewegt werden mögen; So wolte Herr Graf Anthon zu solchen milten Erbieten und Vorschlägen sich nicht verstehen/sondern trun-ge stark an/ die Theilung/und dafern/wie zuverhoffen stünzte/endlich Bey-derseits gute annehmliche Mittel zu finden/ so würde gleichwol die Herrschaffung derselben Baarschaft und Güter auf ihn gereichen und fallen; Ob auch zwar sein Grosvatter/wol- löblicher Gedächtnis/ eine zimliche Baarschaft beyeinander gehabt/ so were jedoch dieselbe vorlängst mit Graf Anthonen zu Delmenhorst L. getheilet worden; Gleichwol aber wolte ihrer Käyserl: Majest: zu allen unterthänigsten Ehren/funfzig tau- send Reichsthaler gutwillig aufzu- bringen/ und darzulegen/ Er sich dahin allerunterthänigst erkläret ha- ben/ nebenst unterthänigster Bitte und Recommendation. ic.

Worauf Herr Graf Simon zur Lipp/ mit gebührender Dankagung und angenehmen Erbieten/ von hier wieder abgereiset.

Weynäh zwey Monat nach der 39. Monatlichen Belägerung und end- lichen Übergab der berühmten Statt Ostenden in Flandern/ nemlich den 16. Wintermonats/ belehnte Erzher- zog Albert zu Oesterreich und Isabel- la Clara Eugenia/ Infantin aus Spanien/ als Herzog und Herzoginne zu Burgund/ Herrn Graf Anthon- Günthern mit der Herrlichkeit Ihe- ver/und aller ihrer Zugehör/nichts aus- genommen/in dessen Namen Burchard Bauer/der Rechten Doctor und Gräf- lidenburgischer Rath/kraft habender Vollmacht/die Lehen/mit Ablegung ge- bräuchlichen Huldigungs-Eyds/ zu Brüssel empfangen hat.

Nun wolte der junge Herr auch gern die Reichs Lehen empfangen ha- ben/wan Er nur die in den beschriebenen Käyserl: Rechten bestimmte Jahre zur Lehen Empfängnis erreicht hette; da- mit aber deßfals die gesuchte Käys: Be- lehnung nicht möchste gehemmet/ son- dern desto zeitlicher/zu Verhüt- und Ver- vorkommung besorgender gefährlichen Unruh/befordert werden; Als ertheil- ten an Käyserl: Maj: Herzog Philipp- Sigismund/ Bischoff zu Osnabrüg und Behrden/ wie auch Graf Simon zur Lipp/ auf gebühliches Ersuchen/ den 12. und 18. Wintermonats ein solch- es Zeugnis/das Graf Anthon-Gün- ther am 1. Wintermonats-Tag des 1583. Jahrs zur Welt geboren/ nun- mehr in das 22. Jahr seines Alters ge- treten/mit aufrichtigem Gemüthe/ hohem Verstand/ rühmlicher Ge- schicklichkeit/und andern Gräf: regi- renden Personen gezimenden und wolanstehenden Gaben/ dermassen gezieret/ das der gesuchten Käyserl: Erfüll- und Ersetzung der Jahren zu der Lehen Empfängnis Er wol wür- dig seye. ic.

Demnach aber bey Käyserl: Majest: wegen vorgedachter noch nicht aller- dings erörterter Erbtheilung/erheblich- es Bedenken für gefallen; Als wurde die Belehnung für dieses mal aufge- schoben; jedoch immittelst sub dato Prag den 20. Christmonats eine schrift- liche Urkund wegen deren zur rechten Zeit gesuchten Belehnung ertheilet.

Es möchste

1604.  
Ostende  
gehet ü-  
ber.  
H. Graf  
Anthon-  
Günther  
empfängt  
von Zur-  
gund das  
Ihever-  
sche Lehe.  
am  
8.  
Bl. a.

Wit des  
Reichs  
Lehen  
gleich-  
fals em-  
fangen.

weil Er  
aber die  
vollkom-  
mene  
Jahre  
noch  
nicht er-  
reicht:  
Defomte  
Er ein  
herrlich-  
es Zeug-  
nis seiner  
Quali-  
täten.

und vom  
Käyser  
einen  
Schein  
der ge-  
suchten  
Lehen.



1604.  
Des  
Herz  
Grafen  
ange  
stammte  
Freyge  
bigkeit  
gegen sei  
ne treu  
besunde  
ne Die  
ner.

Es möchte vor überflüssig gehalten werden/wan des Herz Grafen Freygebigkeit und Milde ich zuerweisen/ mich bemühen wolte/sintemal jederman mit mir dieser beständigen Meinung / daß kaum ein Potentat unserer Zeit regiert/welcher in der Freygebigkeit mit ihm zuvergleichen; und solche Tugend hat Er so bald im ersten Antritt seiner Regierung sich beflissen/ in dem Er den damaligen Drossen Christian von Harlingen/seinen Rath Licentiat Anthonium Heringen/ Johan Neuhausen Rentmeistern zu Oldenburg/ Herman Witvogeln/ Amtschreibern zur Hevelgönne/ um ihrer treugeleisteten Dienstlichen Willen: jenen mit 70. diesen mit 40. die andern/ jeden mit 20. juet Landes/erblich beschenket. Wan ich von Jahren zu Jahren alle so wol mir bekante / als annoch unbekante Berechnungen nachforschend erzehlen solte und wolte/müßte ich die Wort und das Papier so wenig sparen / als wenig der H. Graf/die Zeit seiner ganzen Regierung über/das Geld/Pferde/Land und dergleichen in Berschenkungen gesparet / so sich ofters auf viel tausend Reichsthaler und etlichen hundert juet Lands belaufen/dan Er ein solcher erkantlicher Herz/welcher die sonderbare Ihm geleistete treue Dienste niemals unvergoltten gelassen / und gegenwertig nicht läßet/sondern dieselbe jederzeit/auch an den Kindern und Nachkommenen/mit würklicher Gnade belohnet und erkantnet / wie Ihm solches männiglich mit Ruhm und Lob/in högster Warheit/Zeugnis geben kan; sonderlich aber diejenige so wol in als außershalb Landes/welche/negst Gott/Ihm alle ihre zeitliche Wolfart zudanken haben / wan sie anders nicht für gar unersättlich/unverständnis / oder undankbar / oder alles zugleich gehalten seyn wollen/nicht werden in Abrede seyn können.

und rei  
che aus  
getheilte  
Neu  
jahrs Ge  
schenke/

Sonsten ist / so wol bey hohen/ als nidrigen Personen / ein alter löblicher und Christlicher Gebrauch / daß einer dem andern auf den ersten Tag jenners/bey Ablegung des Alten / und Eintretung des neuen Jahrs / nicht allein ein glückseliges fried- und freudenreiches / gesundes/an Leib und Seelersprieslich

es neues und noch viel künftige Jahre anwünscht / sondern es pfleget auch einer dem andern / zu Bezeigung seiner Gunstgewogenheit und Neigung / mit einem Gedächtnis-Geschenk zuverehren. Solchem löblichen Gebrauch zur Folge hat der Herz Graf bey Antrittung des 100sten Jahrs/das Neujahr-Geschenk / so wol unter seine Fräulein Geschwister und dero Frauenzimmer/ als auch seinen Räthen / geist- und weltlich Bedienten / bis auf den Registratorem/auszuteilen/rühmlich angefangen/ und bishero dero gestalt volzuführen/daß jährlich etliche 1000. Reichsthaler verehret werden / und so viel mehr / wan zu dero Zeit fremde Herrschaften anwesend sind deren dieser Hof/durchs ganze Jahr langsam ledig.

Demnach leyder die tägliche Erfahrung bezeugte / wie/bey damaligen gefährlichen Zeiten/unter andern häufig wachsenden Sünden und Lastern/auch oft und vielmal mußtwillige freche Todschläge/ Diebstäle und andere abscheuliche Malefiz-Handlungen vorgegangen / und Gottlosen bösen Leuten hierzu sonderliche Ursach und Anreizung dahero gegeben worden / weil bis anhero/die Mörder/Todschläger/Diebe und andere Mißthäter nach verübten Mißhandlungen / flüchtig werden/ und aus den Nentern und Gebieten / darinnen sie gefessen und die Ubelthat begangen/ in der benachbarten Fürsten und Herz Landen entweichen können/woselbsten sie ihre gefährliche Unterschleife gehabt/und/ohne einige Anklage und Verfolgung/dieweil dieselbe zuzeiten den beleidigten Partheyen zuverfolgen zu saur und beschwerlich gefallen / ungestraft verblieben / darüber dan/mehr als zu viel/Gottes gerechter Zorn und schwere Straf über diese Länder geladen / und künftig je länger je mehr zubefahren und zubesorgen gestanden. Als betrachtete der H. Graf bey sich/was/bey solchen fürschwebenden gefährlichen Leufften/einer Gottesfürchtigen Christlichen Obrigkeit/dero von Gott das Schwerth/zu Beschützung der Frommen und Bestrafung der Bösen/in die Hand gegeben/ Gebühr und Amt erforderte; dahero vereinbaret

1605.

Biel  
Mis  
handler  
sind bis  
hero un  
bestraft  
geblieb.

zu Ver  
hütung  
dessen/der  
H. Graf  
sich mit  
den be  
nachbar  
ten ver  
gleich.

und ver-

1605.

und vergleicht Er sich im Januario mit Herzog Johan Friderichen / Erzbischoffen zu Bremen und Graf Emmen zu Ostfriesland / daß / dafern nach dieser Zeit ein oder der ander Mörder / Todschläger / Dieb / oder auch sonst andere offene Ubelthäter und Verbrecher / nach begangenen Misthaten / aus des einen Herrn Gebieth in des andern verstreichen und entweichen würden / sie daselbsten zumal nicht gesichert oder gefreyet seyn / sondern vielmehr alsobald von dem betroffenen Ort dahin / wo der Muthwillen verübt / unwegerlich gefolget / und / zu Abwendung Götlichen Zorns / und andern Frevelhaften zum mercklichen Exempel und Schrecken / in die verdiente Bestrafung gezogen werden sollten.

Solche von dem Herrn Grafen angegebene / eingewilligte und vereinbarte Ordnung hat Er / zu Gottes Ehre / Wohlfahrt und Beschützung der Unterthanen / auch Handhab- und Fortpflanzung des allgemeinen Friedens und Ruh / dargegen aber zu Vertilgung der Ubelthäter / den Sonntag / als den 30. Februarii / von allen Tänzeln seiner Landen öffentlich verlesen / und die Unterthanen alle und jede / zu Verhütung aller Unthaten / Laster und Sünden / ernstlich vermahnen lassen.

So sieghafter Weise die Haupt- Statt Gran in Ungarn aus so mancherley Gefahr des Türken sich herausgerissen / und spritterlich selbige von den Christen in Vorjahren entsezt und erhalten worden ; also schandloser weise ist dieselbe in diesem Jahr verlohren gegangen / wie bey andern Historien- schreibern zulesen.

Hierauf liese der Christliche Römische Kaiser Rudolphus Herzog Ernesten / Churfürsten und Erzbischoffen zu Eöln / und Herrn Johan Wilhelmen / Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / die ihige überaus gefährliche Beschaffenheit und eufferste Noth der Christlichen Grenzen und des Heil: Reichs / Teutscher Nation / nemlich den schändlichen treulosen Abfall in Hungern / darauf erfolgte Rebellion und Widersetzlichkeit / über das die Conspiration und Verbündnis mit dem Erbfeind /

und die thätliche Einnahm so vieler fürnehmer Verter / sowol auch die verrätherliche begangene Mordthätliche Überfälle des Christlichen teutschen Kriegsvolks / und daraus ferner androhende überaus gefährliche Beschaffenheit / gar bewegligst zu wissen machen / neben dem Befehl / daß sie eilends eine gemeine Cräys- versammlung ausschreiben / deren daselbst erscheinenden Käys: Commissarien Vortrag reiflich berathschlagen / die für Augen schwebende Gefahr und Noth betrachten / und mit einer solchen ansehnlichen erklecklichen eilenden Hülff / und zwar mit 600. Curazzir / und 8. monatlicher Verpflegung / wider den Erbfeind Christlichen Glaubens und Namens / beyspringen möchten / damit Er dem Türken / und seinem Anhang / dermassen unter Augen gehen / und die Hand bieten könne / wie solches der bekante gefährliche Zustand erforderte / und dem Reich / Teutscher Nation / ja der ganzen Christenheit / darmit gedienet were.

Hierauf haben beyde obgedachte Ausschreibende Chur- und Fürsten des Rieder: Rheinischen Westphälischen Cräyses die hierin gehörige Stände auf den 18. Merz A. E. nacher Dunsburg verschrieben. Als die Rätthe / Vottschaffter und Gesanden dieses löblichen Cräyses / und / unter diesen / auch der Gräfliche Oldenburgische Rath und Abgesander D. Burchard Bauer / zu bestimmter Zeit und Ort / mit habender Vollmacht / erschienen ; So haben Sie der Anwesenden ansehnlichen verordneten und subdelegirten Commissarien ausführlichen hauptsächlich in Ausrüstung der 600. Curazzir Reuter bestehenden Vortrag angehört / was weiter / zu dieses Cräyses Besten / dienstsam / reiflich erwogen / und berathschlagen / auch endlich aus angezogenen Ursachen eine Gelthülff erwehlet / und auf neun Monat / nach dem einfachen Römmerzug / doch auf gewisse Maas / zu solcher eilenden Hülff bezubringen / sich erkläret.

Absonderlich kam den 25. Augusti ein Käyserlicher Gesander Hans von Salzer zu dem Herrn Grafen auf das Hauß Neuenburg / und berichtete

nochmals /

1605.

und begehret Hülff.

Darauf wird ein Cräys- Tag zu Dunsburg gehalten. Dahin schickt der Herz Graf seine Rath D. Bauer.

Erklären sich einer Gelthülff.

Käyserl: Gesander kommt zum Hn.

Gran wird schandloser weise den Türken übergeben.

der Käyser macht den gefährliche Zustand in Ungarn des Westphälische Cräyses Dirckorn zu wissen.

1605.  
Grafen  
von Ol-  
denburg  
wegen  
der Tür-  
kenhülff.

nochmals / nebenst anerbottener  
Käys: Gnad/ welcher massen der  
ungestrümme wütende Feind Chri-  
sti / der Türk / die Christenheit  
viele Jahr hero angefochten / und  
deren Land und Leut / mit Ver-  
giessung unzähllichen Menschen-  
Bluts / unter sich zubringen ge-  
sucht / dieselbe verhergt / mit Feur  
verfolget / geraubt und bezwun-  
gen. 2c. welchen högstbetrübtten  
Zustand die Käyserl: Majest. den  
Ständen des Reichs nochmals  
zu Gemüth geführet / und wolten  
Käyserl: Maj: sich versehen / es  
würde sich ein jeder Stand / als  
frommen Christen gebührte / so ge-  
horsam und willig verhalten / da-  
mit ein jeder die Belohnung von  
dem Allmächtigen / und von Käys:  
M: Dank und Gnad zugewar-  
ten haben möge. Wie dan dero  
Käyserl: M: des Hn. Grafen vor-  
malige Erklärung / wegen Dar-  
schießung einiger Gelder / zu son-  
derbaren Käyserl: Gn: erkennet /  
wolten auch selbige Gelder / durch  
dero hierzu verordneten Commis-  
sarium, einnehmen lassen. 2c.

des Hn.  
Grafen  
Christei-  
serige  
Resolu-  
tion.

Der Herr Graf gabe sein bestürz-  
tes und mitleidliches Gemüth / we-  
gen des Türken grausamer Tyran-  
ney und der Christenheit grossen Ver-  
lust / mit mehrern / gleich vormals / zu-  
verstehen / herzlich wünschende / daß  
die Stände des Reichs in besserer ver-  
träulicher Einnütigkeit / als bishero /  
bey diesem gefährlichen Zustand / ver-  
merket worden / sich zusammen thä-  
ten / und der Käyserl: M: als ihrem  
Haupt / Beschirmer der Christenheit /  
und einem Christlichen / gütigen und  
sanftmütigen Käyser / getreuen und  
beständigen Beystand / Hülffe und  
Handbietung leisten / darzu guten  
treuen Rath / und ernste erflechtige  
That gebrauchen möchten ; So hette  
Er zu Gott das feste Vertrauen /

daß seine Göttliche Allmacht dieser  
Seiner und Seines Namens / und  
Ehren-Sachen auch Wätterlich bey-  
siehen / und segnen würde / damit die  
Christliche Religion vertheidiget und  
fortgepflanzt / nicht nur des Heil:  
Reichs Grenzen beschützet / die izige  
Ungarische Grenzen erhalten / son-  
dern auch die verlornen Städte wieder  
erobert / die Grenzen erweitert / und  
der allgemeiner Erz- und Erbfeind  
der Christenheit gedempft werde.  
Ihrer Käyserl: Maj: und der ganzen  
Christenheit besinde Er sich / seiner  
Christlichen Schuldigkeit nach / in  
dieser allgemeinen Noth beyzusprin-  
gen / högst verpflichtet / wofern es nur  
in seinen Kräften und Vermögen  
stünde / wolte Sein Gebühnris / dem  
Anschlag gemäß / nicht allein willig  
beytragen / sondern were auch die  
vormalige versprochene Gelder dar-  
zuschieszen bereit / mit ferner Erklä-  
rung und Wunsch. Wie dan auch  
hierauf besagte Gelder ausgezahlt  
worden.

Es bestehet / wie bekant / hoher Re-  
gimenter und des Policeywesens hög-  
ste Zier / Herzlichkeit / und deren aller-  
gewisste Versicherung und Erhaltung  
einig und allein auf guter Ordnung /  
welche sich gleichsam auf zwey Haupt-  
seulen gründet / nemlich auf die Reli-  
gion oder Gottesdienst / und die liebe  
Justiz oder Gerechtigkeit. Nun ist  
ja theils aus Büchern / theils sonst /  
wissend / daß die Herrn Grafen zu Ol-  
denburg zu allen Zeiten / und fürnem-  
lich nach wiederbrachter reiner Lehr des  
heiligen Evangelii / ihrer Orten / ihr  
von Gott anvertrautes Bischoflich-  
es und Obrigkeitliches Amte und dessen  
Rechte / mit sonderbarer Sorgfalt / ge-  
führet / und vor allen Dingen / das geist-  
liche Kirchen- und Schulwesen / beides  
hier in der Statt / als auch auf dem  
Land / aufs beste anzurichten / nie abge-  
lassen ; darnacher auch jederzeit über  
die heilsame Justiz kräftiglich gehal-  
ten / wie dan unter andern / von Graf  
Mortizen dem dritten dieses Namens  
gelesen wird / daß Er in der Todes-  
Noth seine rechte Hand ausgestreckt /  
und mit freudigem Gewissen zuletzt ge-  
sagt

1605.

Regi-  
menter  
und gute  
Policey  
sind ge-  
gründet  
auf den  
Gottes-  
dienst  
und die  
Gerech-  
tigkeit.

der Hn.  
Grafen  
zu Ol-  
denburg  
gute Po-  
licey vor-  
alters  
hero.

sagt

1605.  
Lobliche  
Rede  
Gr. Mo-  
rigen III.

sagt haben solle: Dieses ist die Hand/  
die über unschuldige Leute niemals  
Geschenke genommen/ auch niemands  
betrübet hat. Die Herz Grafen ha-  
ben in der weltlichen Regierung / zu  
Fortstell- und Handhabung der Justiz/  
eine solche weisliche Verfassung ge-  
macht / damit dabey in allen Stücken  
dem Kirchen- und Schulwesen/ nach al-  
lern möglichen Beforderung / die Hand  
geboten werden möchte / und alle und  
jede Einwonere dieser Graf- und Herz-  
schaften des gereinigten wahren Got-  
tesdienstes/ beneben der unpartheyischen  
Gerechtigkeit/ insgesamt und zugleich/  
noch heutiges Tages / mit besonderm  
Nutzen/ geniessen; und/ damit es ja über-  
all so viel richtiger und beständiger her-  
gehen möge / sind von ihnen die zwen  
Stände / der Geist- und Weltliche /  
nicht allein neben einander in eine feine  
Consonanz und Ubereinstimmung  
zusammen gefüget/ sondern auch einem  
jeden Stand seine ansehnliche Ober-  
aufsehene und Directores, als nemlich  
dem Weltlichen/ Landdröste/ Canzlar/  
Landrichtere und Rätthe/ dem Geistlichen  
aber ein Consistorium, und/ bene-  
benst denen darinnen befindlichen Welt-  
lichen/ ein Superintendentens und Seni-  
ores oder Aelteste/ zugeordnet und für-  
gesetzt worden. Bey solchem wol an-  
gerichteten Christnütlichen Regiment  
ist insonderheit Herz Graf Anthon-  
Günther in die lobliche Fußstapfen/  
seiner in Gott ruhenden Vorfahren/  
ganz eifertig getreten / hat diejenige  
Ehrenstellen / Bedienungen und Äm-  
ter/ die Er unter den Geist- und Welt-  
lichen vor sich gefunden / nicht allein  
willig erhalten und fortgesetzt / son-  
dern auch noch über das/ als/ nach sei-  
ner angetretenen Regierung/ die Zeiten  
je länger je schwerer gefallen/ und solch-  
em nach eine noch mehrere Bestellung  
und Sorgfalt/ als bey seiner Vorfah-  
ren Zeiten nöthig gewesen / erfordert  
worden / fast an allen Orten um ein-  
merkliches verbessert und erweitert.

Gleichwie aber ein Land oder Herz-  
schaft nimmer so wol / so weislich / so  
fest und behutsam kan bestellet und ver-  
wahret werden/ darbey sich nicht zuwei-  
len unvermuthete Zufälle begeben /

wordurch ofters ein gutes Vorhaben  
eine Zeitlang sich zustecken / und in ei-  
nen Verzug zukommen pfleget: Also  
hat solches auch der Herz Graf mit  
schmerzlichem Unmuth erfahren müs-  
sen/ in dem der allein weise Gott/ nach  
seinem unerforschlichen Rath und ver-  
borgenen Willen / kurz vor seines Hn.  
Vattern Tod / beydes in dem geist-  
und weltlichen Stand zimliche grose  
Risse gethan / und einen vornehmen  
nutzbaren Mann nach dem andern hin-  
weg gerücket/ also/ daß sowol die Super-  
intendur- als auch die Cancellariat-  
Stelle / bey dieser erst angetretenen  
schweren Regierungs-Zeit / da man de-  
ren fast am meisten benöthigt / ledig  
waren.

Unter dessen hat der Herz Graf sein  
hohes von Gott ihm anbefohlenen  
Amt/ als der Fürst des Volks/ und zu-  
gleich unsittlicher obrister Bischoff sei-  
ner Landen / darbey keines wegtes aus-  
der Acht gelassen/ sondern in reiffer Be-  
herzigung/ was zur nothwendigen Er-  
haltung des Gottesdienstes und Justiti-  
en- Wesens gehörig / sobald bey ange-  
trettener Regierung alle Sorgen und  
Gedanken dahin gewendet/ wie Er die  
bisher erledigte Stelle in beyden Stän-  
den / dem geist- und weltlichen / wie-  
derum gehörig bestellen möchte; So  
hat es sich ja auch hierinnen nicht sobald  
schicken wollen/ unerachtet Er an Lands-  
väterlicher treuen Bemühung nichts  
erwinden lassen/ darbey Er sich/ in solch-  
en hochwichtigen Sachen / daran des  
ganzen Landes zeitliche und ewige Wol-  
fart gelegen / ungerne übereilen wolte/  
sondern bearbeitete sich mit sorgfältig-  
stem Fleiß dahin/ damit Er sowol aus-  
erlesene geistreiche Männer / als auch  
fromme / gewissenhafte / gelahrte/ er-  
fahrne / im Leben und Sitten untadel-  
hafte und getreue Leute bekommen und  
zu Rätthen gebrauchen möchte / daher  
Er hin und wieder bey fürnehmen ge-  
lehrten Leuten gute Vorschläge einho-  
lete/ allein es hat/ aus besagten Ursach-  
en / mit Wiederbestellung eines geist-  
reichen Mannes / als daran das aller-  
meiste gelegen/ annoch fast etwas hart  
gehalten. Dargegen hat es sich in dem

1605.

H. Graf  
Anthon-  
Günther  
befindet  
bey ange-  
trettener  
Regit-  
ung we-  
der Canz-  
lern noch  
Super-  
inten-  
dentem.

Ge-  
braucht  
in An-  
nahm-  
ung sei-  
ner Die-  
ner eine  
große Be-  
hutsam-  
keit und  
gutes  
Wahl-  
Urtheil.

Idem  
burgisch:  
Geistli-  
cher und  
Weltli-  
cher  
Stand.

Herz  
Graf  
Anthon-  
Gün-  
thers gu-  
te Anord-  
nung in  
Bestel-  
lung der  
Geist- und  
Welt-  
lichen  
Bedie-  
nungen.

der Men-  
schen gu-  
te Inten-  
tion kan  
nicht al-  
zeit den  
Zweck  
erreichē.

E

weltlichen



1605.  
D. Prott  
wird  
zum  
Canzlar  
recom-  
men-  
dirt.

Dessen  
Quali-  
täten.

D. Prott  
wird  
Canzlar  
zu Ol-  
denburg.

45.  
Blat. b.

weltlichen Stand also geschicket / daß der hochgelahrte von Adel Eberhard von Weyhe (der sich in seinen gelährten Büchern bald Durum di Poscolo, bald Waremündum ab Ehrenberg genennet) sub dato Obernkirchen den 19. Julii 1604. Johan Prottten / bürtig von Lemgou / der Rechten Doctorem, zu einem Canzlar schriftlich fürgeschlagen / als der noch ein junger angehender und der reinen Augspurgischen Religion zugethaner Mann / der nicht allein eine zeit hero am Käyserl. Cammergericht fürnehme hohe Sachen Advocando betretten / in Verschiedungen seye gebraucht worden / sondern auch am Käyserl. Hof zu Prag wolbekant / daselbsten er mit Herrn Graf Simon zur Lipp / als dessen Rath / eine zeitlang gewesen / dahero er der gemeinen Käyserl. Rechten / der Satzungen und Beschaffenheit des Röm. Reichs und der Regimentshändeln kündig / und zu guter Erfahrung gelanget seye ; nicht zweifelnd / er werde sich in seinem Amt also erzeigen / daß es zu fordere ihrer Gnaden zu Ehren und dero selben Land und Leuten zum Besten und Aufnehmen / auch ihm selbst zu Ruhm gedeyen und gereichen möge. Also hat der Herr Graf / mit gutem zeitigem Rath / gedachten D. Johann Prottten / sowol wegen oberwehnten vornehmen Mannes Vorschlag / als auch seines guten Namens und Ruhms halber / den 21. Februarii 1605. Jahrs zu einem Canzlar angenommen und bestellet / welcher dan bis in seine Grube dem Hauß Oldenburg viel nützliche und treue Dienste geleistet.

Immittelst hatte der junge Herz / vermög hiesiger Dertter Landüblichen Sachsenrechtens / die bestimmte Volljährigkeit erreicht / dahero sowol / als auch wegen vorgeseht und erheblichen Ursachen / Käyser Rudolph der Ander dieses Namens den 8. Merz nicht allein die noch übrige wenige minderjährige Zeit / als ob er seine vollkommene durch die Rechten erforderte vogtbare Jahre und Meer gänzlich erreicht hette / aus Käyserl. Macht ersetzt und erfüllet ; sondern beleyhet ihn auch (jedoch ohne Nachtheil und Schaden seines Herrn

Bettern Gr. Anthonis zu Delmenhorst / vorhin empfangener Beleyhung / auch zwischen Weyden am Käys. Hof schwelbender Rechtsfertigung) den 4. April mit den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / samt andern darzu gehörigen Herrschaften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / Lehnschaften / Schlössern / Märkten / Flecken / Dörfern / und benantlich mit dem Stattland / Buttjadingerland / und andern / wo und an welchem Ort die gelegen sind / und benennet mögen werden / mit ihren hohen und niedern Gerichten / auch den Bann über das Blut zurichten / Wildbahnen / Wenden / Wasserströmen / Winden / Renthen / Zinsen / Gülten / Zöllen / Nukungen und allen andern Einkommen / Gefällen und Zugehörungen etc.

Anfangs des Augustmonats führte Marggraf Ambrosius Spinola / Königl. Spanischer Obrister Feldmarschall / sein Kriegsvolk von der Maas nach der Issel / vermittels einer Schiffbrücken / über Rhein / und nachdem er die aufgeworfene Schanzen und Pässe bey Käyserswerth und deren Orten mit 6000. Mann / unter Graf Carlen von Bucquoy Befehl / besetzt / zoge er mit 9000. Mann zu Fuß und zweytausent zu Pferd nach Westphalen. Darauf ginge er ferner auf Drenthe und Ober Issel / und kam den 9. Augustmonat vor Oldensiel / welches er den andern Tag / auf gewisse Bedinge / eroberte / und besetzte den Ort mit 1000. Mann unter Graf Henrichs von Berg Befehl ; rückte ferner vor die starke / und wegen des Passes aus Niderland auf Westphalen wolgelegene Festung Lingen / darinnen befande er / nach selbst eigener Aussage / einen alten Gubernatorn oder Obristen / der das Goldthaten Handwerk vergessen / und solche Hauptleute / die das selbe noch nicht recht gelernt hatten. Dahero brachte er diesen

1605.  
G. Graf  
Anthon  
Günther  
emfängt  
die Käy-  
serl. Lehe.

Spinola  
un Buc-  
quoy  
erregen  
glücklich  
am  
Rhein  
und in  
west-  
phalen.

Ort

1605.

Ort in kurzer Zeit ebenfalls / nachdem er etwan bey 200. Mann darvor verlohren / den 19. obgemelten Monats unter seine Gewalt. Alhier blieb er eine Zeitlang still liegen / ließ die Festung an vielen Orten verbessern / setzte den Maestro del Campo, Philipps de Torres, zum Gubernatorn wol mit 2500. zu Fuß / und fünf Fahnen Neuzern darein. Mit gleicher Geschwindigkeit belagerte und eroberte Graf Bucquoy Wachendonk unversehener Weise / wider aller verhoffen.

Graf Moris von Nassau geht den Spaniern entgegen.

Diesem glücklichen Fortgang der Spanier zusteuren / machte sich Graf Moris von Nassau / der Holländer Achilles / auf / kam unterdessen mit seinem Volk in Ober-Issel an / fürhabens Lingen zuentsetzen / aber zuspät / und weil ihm insonderheit an Gröningen / selbiges zubefestigen und zuerhalten / seine höchste Wolfart gelegen ; so schlug er sein Lager bey Coverden auf / und verhinderte gleichwol / daß Marggraf Spinola auf der rechten Seiten in die vereinigte Landen nicht weiter einbrechen konte / sondern den 14. Septembr: sich mit dem andern Kriegsvolk durch Westphalen wieder nach Käyferswerth begeben mußte.

Hierbey ersuchen die Bremer den H. Grafen zu Oldenburg / die Weser in Ruh zuerhalten.

Bei solcher Unruh befürchtete die Stadt Bremen / es dürfte auf dem Weserstrom etwas unsicher / und daher der Kaufhandel gesperrt werden ; zu dessen Verhütung ließen sie vom 6. Septembr: ein Schreiben an Herrn Grafen abgehen / rühmeten dessen bekanten Ernst und Eifer in Versicherung der Strassen aufs höchste / bähnten dieselbe zuwolvühren / und suchten an / um Versicherung des Schiffs- und Seefahrenden Kaufmans / den Seeraub und Plackereyen / so etwan auf der Weser möchte fürgenommen werden / abzuwenden und zuverhüten.

Der H. Graf versichert die

Worauf der Herz Graf sich hinwies der den 10. Septembr: schriftlich erbot / daß Er / kraft von Röm: Käyserl: Majest: und dem

Heil: Reich habender / auch von alters hero wolerlangter eressenen Gerechtigkeit und Gewonheit / gleich seine Vorfahren gethan / für allerhand Seeraub und Plackereyen / den Schiff- und Seefahrenden Handelsmann in gebührende Obacht nehmen wolte / were die Weser zuversichern gemeinet / darneben erbitig / auf dem Weserstrom / so weit derselbe sein Land berührte / die Aufsicht zuverordnen / daß verhoffentlich die Handlung ungefehrt bleiben solte.

Kurz / vorgedachter gewaltiger Durchzug und Einfall wurde immittels von den Westphälischen Eräys: Ständen an Käyser Rudolphen / so wol auch an Herrn Graf Simon zur Lipp / als Eräys: Obristen / berichtet / darauf auch vom Röm: Käyser ernste Schreiben und Befehl / zu Ausführung des Kriegsvolks von des Heil. Reichs Grund und Boden / erfolgt / und von gemeltem Eräys: Obristen ein Eräys: Deputations: Tag nach Dortmund ausgeschrieben / daselbst vor gut angesehen wurde / eine gemeine Eräys: versammlung auf den 1. Octobr. A. C. nach Eölln fürderligst zubestimmen / wie dan auch erfolgt / und der Herz Graf zu Oldenburg / beneben anderer Ständen / Räten und Botschaften / dieses hochbeträngten Eräyses Nothdurft bedenken und erledigen zuhelfen / seine Stelle betretten lassen : Darauf dan viel und die fürnemste Chur: Fürsten und Stände verschiedene schwere Klagen über einen und andern kriegenden Theil eingebracht / was vor beschwerliche hochschädliche Beträngnis ih-

1605. Bremer / daß er die Weser sicher und rein halten wolle.

Westphälische Eräys: Stände berichten den Spanischen Einfall dem Käyser. Käyserl: Befehl: Schreiben. Eräys: tag zu Dortmund. Eräys: versammlung zu Eölln. Vortrag auf dem Eräys: tag.



1605.

nen wiederfahren; wie die arme unschuldige Unterthanen in Durch- und Rückzügen so jämmerlich verderbet/ zur Contribution und Wieder- Erbauung der Festungen mit Gewalt genöthiget worden; wie die Landstrassen und Ströme so unsicher; die Handlung gesperrt ic. deswegen zu erwegen fürgestellt wurde / was etwan zur Rettung der unschuldigen Ständen / und deren armen Unterthanen möchte an Hand genommen werden?

Eränses  
Schluß.

Diesem nach/haben die anwesende Rätthe/Botschaften/und Gesandten in sonderlicher Erwegung dahin einhellig geschlossen / daß beyde kriegende Theil um Raummung dieses Eränses/ Erstattung der Schaden und Abschaffung aller Beschweren nochmals schriftlich ersucht/und die jüngsthin zu Dortmund reiflich bedachte wirkliche Vollziehung des negstaufgerichteten Reichs Abschieds mit allem Fleiß verfolget und getrieben werden solte. Derowegen dan ihrer Käyserl: Majest: die Beschaffenheit abermal zuberichten/und unterthänigst zuebitten/Dero vorigen/bishero aber in viel wegen zuwider gelebten Befehl nochmaln ergehen zulassen/sich/in Handhabung der Käyserlichen Auctorität und in Schutz und Beschirmung des Heyl: Reichs/und dessen getreuen Gliedern / als ein Käyser und Vatter des Vatterlandes/ allergnädigst zuerweisen/und diese ausländische Gewalt von des heiligen Reichs Grund und Boden / mit Erstattung aller zugesügten Schaden / abzuschaffen / darneben ihrer Käyserl: Majest: Hand und Hülff zubieten/daß die/ zu dieses Eränses Rettung / auf jüngstem Reichs-Tag bewilligte

6. Monat / neben dem Legation- Monat/ in allen Gränsen möch- ten beygebracht / und mit dem Reichs Deputations-Tag / zu Erhaltung eines aufrichtigen beständigen Vertheidigungs- Besens länger nicht eingehalten werde. ic. Worauf dan sowol besagte Schreiben an Käyser und beyde kriegende Theil/ als auch Churfürsten des Heil. Reichs und aller Eränsen ausschreibende Fürsien aufs bewegligste abgangen.

Unerachtet Herrn Graf Anthon Günthers fast beschwerlicher Regierung/ besonders bey den lebstjährigen be- trübten Zeiten / so hat Er doch seine Gräfliche Hof- und Haushaltung also angestellet/daß Er/durch seine Vergnüglichkeit / friedliche Erhalt- und Verbesserung seines Landes/ jederzeit ansehnlich zugereicht / nicht nur keine Schulden gemacht / sondern noch Käyser- König- Fürst- und Gräflichen Häusern jehands eine zimliche ansehnliche Summ vorgesehet/und/als ein rechter guter sorgfältiger Hauptvatter / auch das Geringste / so Er/zu Verbesserung seiner Hofhaltung und seiner Kentschammer zubestellen/gewußt / nicht unterlassen/dannhero Er auf dem Haupt- The- ver den 15. Decembr: eine nügliche Hof- ordnung verfaßet / und dieselbe/durch dero hierzu verordneten Drossen/Land- richtern und Kentschmeistern/daselfsten publiciren lassen.

Der fürnemsten Stücken/so großen Herrn wol anstehen/und ihren Landen und Leuten zum Besten gereichen/hielte Herr Graf Anthon Günther unter andern eines seyn/ wan Er gute Nachbarschaft und Correspondenz mit andern Potentaten hielte/sich persönlich mit ihnen bekant / und dardurch bey ihnen beliebt machte/ auch darneben seine erlangte Kunst/ Sprachen/ Weisheit/ Geschicklichkeit und Erfahrung in der Fremde vermehrte. Daher Er/so bald anfangs seines angetretenen Regiments/an Käyser- König- Chur- und Fürstliche Höfe/ zu Erlangung vorgedachten Zwecks/ eine Reise zuthun/ ihm fürgenommen / und zwar solches auf

1605.

H. Graf  
Anthon-  
Gün-  
thers an-  
sehnliche  
Hoffart.und ein-  
geführte  
Hoford-  
nung.Guter  
Vorsatz  
und rech-  
ter Nutz  
des Rei-  
chs.Der H.  
Graf  
steller ei-  
ne Reise  
an.

Einrath

1606.

Auf  
Wolffen-  
büttel.

Braun-  
schweig.

Hall/  
Leipzig/  
Dresde.

gen  
Prag an  
Käyserl:  
Hof.

aufge-  
tragenes  
hohes  
Charge.

Gast-  
mahl.

gute  
Wild-  
bahn im  
Olden-  
burger  
Land.

Einrath und Bewilligung seiner Frau Mutter. Hat sich also zuorders mit einem tüchtigen Hofmeister / und andern treuen Aufwärttern versehen / und ist sobalt bey angehendem 1606. Jahr zu Herzog Henrich Julio nach Wolffenbüttel gezogen / daselbst 9. Tage verblieben / und weil eben hochgedachter Herzog die Statt Braunschweig belägeret / und diesen seinen Lehen Grafen / kurz vor seiner Ankuft / schriftlich ersuchet / daß Er in seinen Graf- und Herzschafften der Grenzen Pässe / zu Verhütung einigs Durchzugs dessen der Statt Braunschweig zu gutem erworbenen Kriegsvolks / mit Fleiß besetzen möchte / hat Er das Lager und die 12. aufgeworfene Schanzen besichtiget / von dannen Er seine Reise ferner fortgesetzt auf Hall / Leipzig / Dresden und forderst an Käyserl: Hof nach Prag / woselbst Er den 4. Hornung angelanget / und bey Käyser Rudolpho dem Andern / wie auch bey andern anwesenden Herrn und vornehmen Käyserlichen Dienern / wegen seines hohen Verstands / Geschicklichkeit und andern HochGräfl: Gaben / zu seinem und seines Landes nicht geringen Nutzen und Vortheil / sich dergestalt beliebt gemacht / daß Käyserl: Majest: den 20. Merz ihn nicht allein mit einem schönen Pferd begnadiget / sondern ihm auch ein hochansehnliches Hof-Amt angetragen / welches Er gleichwol / wegen seiner Jugend / mit großer erkänlichen Bescheidenheit / abgelehnet.

Als der Herz Graf damalig die sämtliche Reichs-Hofrätthe zu Gast gehabt / hat der Reichs-Hofrath von Trautmansdorf ihn nach seines Landes Beschaffenheit / und unter andern / ob auch viel Wild darinnen seye / befragt ; darauf der Herz Graf geantwortet / den Tag vor seiner Abreise hetzte Er 140. Hasen / und 48. Fische / neben etlichen Rehe-Stücken / gefangen. Welches dem Herrn Reichs-Hofrath fast unglaublich vorkommen / aber der Herz Graf hat solches sobalt mit seinen anwesenden Dienern erwiesen / darüber sie sich verwundert. Damaln ist Er auch von verschiedenen Herrn mit Phasanen zur Küchen be-

schenket worden / die Er aber gen Oldenburg geschicket / von solcher Zeit sich selbige um gedachte Statt dergestalt fortgepflanzt und gemehret / daß sie nicht balt anderswo in solcher großen Menge werden befindlich seyn. Diese Fortpflanzung der Phasanen ist dem Land hiernechst nicht wenig vorträglich gewesen / in dem ofters hohen Potentaten / auf ihr Ersuchen / einige Art darvon zugeschickt worden.

Wie der Herz Graf den 21. Merz / mit großer Vergnügung / von Prag abgereiset / hat Er seinen Weg auf Wien / Gräs / Venedig / Padua / Mantua / Parma / Meyland / Verona / Trient / und wieder zurück nach Teutschland auf Insbrück / München / Augspurg / Ulm / Stutgard / Strasburg / Speyer / Heidelberg / Darmstatt / Frankfurt / Wuzbach / Giessen / Cassel / und gen Oldenburg genommen / alle die liebe Seelige bey ersprieslichem Gräfllichem Wolstand befunden / nachdem Er auf solcher Reise viel schöne Königreiche / herzliche Länder / und fürtreffliche Städte / besichtiget / hoher fürnehmer Potentaten und Herrn Gnade / Gunst und Freundschaft erlanget / mit fürnehmen Gelarten sich bekant gemacht / fremder Völker Regirungsform / Sitten / und Gebräuche / auch was sonst aller Orten merkwürdiges zusehen / beobachtet / sich aller Orten einen herzlichen Ruf und Namen gemacht / und man ihm hin und wieder / durch die Kostfreyhalt- und Schenkung / große Ehre erzeiget hat.

Als Herz Enno der III. dieses Namens / Graf zu Ostfriesland / mit der Statt Embden / als dem Auge und Zierde der ganzen Graffschafft / in Widerwillen und öffentlichen Krieg gerathen / und die Statt Embden etliche Kriegsschiffe zurüsten lassen / hat sich ihr Hauptman Hesselb Votes den 7. Junii Abends mit seinen untergebenen Orlochschiffen auf die Gräflliche Oldenburgische unstrittige Ströme / der Harle und Ihade / insonderheit vor das Jheverische HofSiel eingekert ge-  
leget / sowol von den Gräfllichen Oldenburgischen Unterthanen der Herrschafft Jhever / als der Graffschafft Oldenburg /

1606.

Phasanen  
werden  
im Olden-  
burger  
Land ge-  
beget.

Sehet  
die Reise  
fort in  
Ostfrie-  
reich /  
Bayern /  
Italien /  
wieder  
zurück in  
Teutsch-  
land.  
Kommt  
zu Haus  
glücklich  
an.

Ostfrie-  
sische in-  
nerliche  
Unruh  
zwischen  
der Herr-  
schafft un-  
der Statt  
Embdē.  
Der  
Embder  
Schiff-  
Capitain  
legt sich  
auf die  
Olden-  
burgische  
Ströme.



1606.  
verübr  
Gewalt  
thaten.

Worin  
ber man  
sich auf  
Olden-  
burgisch  
er Sei-  
ten be-  
schwert  
und im  
Abstel-  
lung der  
selben bey  
der Statt  
Emden  
ansuchet.

wegen ein- und ausfahrenden Waaren eine übermäßige / in Rechten / und des heiligen Reichs Abschieden ausdrücklich verbottene Licent und Zollgelt eingefordert / diejenige / so etwan dergleichen Auflage zuerlegen / sich beschweret / mit Schiff und Gütern angehalten / oder vor die Bezahlung Geyseln von ihnen genommen.

Ob nun wol obgedachter Hauptmann von den Gräff: Oldenburgischen Bedienten zu Jhever beschicket / und zu Rede gestellet / auch / von dergleichen unrechtmässigen unnachbarlichen Beginnen hinfüro abzustehen / fleissig ermahnet worden / so hat er / daß ihm solches von der Statt Emden ausdrücklich anbefohlen / vorgerücket.

Herr Graf Anthon Günther ist bishero in guter Zuversicht gestanden / es würde erwähnte Statt dessen / wessen sie sich sowol gegen seinen / nunmehr in Gott ruhenden / Hn. Vatern / als auch gegen ihn selbst / jederzeit erkläret und hochbetheuerlich erboten / fleissig eingedenk verblieben seyn / und alle Gelegenheit / wordurch etwan solche Correspondenz und nachbarliches Betrauen vernichtet werden möchte / fürsichtig verhütet haben / und zwar um so viel destomehr / dieweil Er / oder die Seinige / mit ihrem angestellten Kriegs Wesen nichts zuthun / noch von der bis auf diese Zeit unter-

haltenen Neutralität / seines Orts im geringsten abgewichen ; und ob Er wol zu andern im Rechten erlaubten Mitteln / seine Hoheit und Unterthanen für dergleichen unermuthlichen Neuerungen zuschützen / hette schreiten können ; So erachtete Er jedoch für rathsam / sie zuvorders dieses Zustands gülich zuerinnern / wie hiermit geschehen damit sie ihrem Hauptmann / und Soldthaten ins Gemein / ernstlich einbinden möchten / sich oberzehleter feindseligen Einankerung / Hemmung der kauf-fahrenden Schiffen / Abnehmung der Zollgelder und Geyseln auf seinen Strömen und Hasen / und an seinen Unterthanen bey künftiger Zeit / gänzlich zu eussern / die angehaltene Schiff und angenommene Geyseler alsobalt zuerledigen / wie auch das abgetrungenene Zollgelt den Seinigen wieder zuerstattten / und sich sonst hinfüro also gegen Ihn und seinen Unterthanen zu bezeigen / wie solche ihre vorige Verheis-

1606.

sung im

1606.

sung im Buchstaben mit sich brächte; widrigen un- verhofften Falls / sie Ihn nicht verdanken würden / wan Er die Mittel / so zu würklicher Rettung seiner Hoheit / und zu Abwen- dung solcher offener feind- seligen Trangsals erspriessen möchten / an und vor die Hand nehmen würde.

Der  
Statt  
Emden  
Ent-  
schuldigung  
und  
Befehl  
an ihren  
Schiff-  
Capitain/dem  
er auch  
nach-  
kommen.

Darauf Burgermeister und Rath der Statt Emden vom 13. und 24. Julii zur Antwort mit mehrern berichtet / zu was End sie / aus höchdringenden Ursachen die Hasen der Ostfriesischen Graffschaft mit ihren Orlochschiffen zubefesen / Anstalt gemacht / bey welcher Bestellung sie ihnen austrücklich vorbehalten / daß nicht allein ihrer Gnaden Unterthanen ver- schonet / sondern auch die alte unter- haltene Neutralität und Nachbar- schaft / so zwischen ihrer Gnad: Herrn Vattern / Christmiltler Gedächtnis / und ihrer Statt bey diesen Kriegs- leusten stets gewesen / auch mit Ihrer Gn: hinfüro unzertrennet in Unter- thänigkeit solte gehalten werden / der gänzlichen Zuversicht / es würden Ihre Gnaden / gleich dero Heri Vatter / so lang Er im Leben gewesen / Ih- rer beträngten Statt alle Gräßliche Gnade und Freundschaft erzeigen / und es so genau mit ihr nicht nehmen / indem sie niemals gesinnet gewesen / durch Beschwerung Ihrer Gnaden Unterthanen deren Unquad und Un- willen wider sie zuerwecken / und weil vorgedacht ihr bestellter Hauptmañ ihre ertheilte Instruktion und Mei- nung nicht wol müste verstanden ha- ben / als hetten sie ihm Befehl erthei- let / von ihrer Gnaden Strömen auf- zuankern / und von deroll Unterthanen Gütern und Waaren nicht allein nichts zunehmen / sondern dieselbe auch ungehindert in ihrem Gewerb

und Handel passiren zulassen. Wor- auf der Emdische Hauptmañ sein An- sehn gelichtet / und / ohne einige fernere Thätigkeit / wegeseget ist.

Den 11. Augusti A. E. kamen des Niederländischen Westphälischen Cräy- ses Chur-Fürsten und Ständen Bot- schaften und Gesanden / aus sonderba- rem Befehl des Römischen Käyser / a- bermal zu Dortmund beyfammen / be- rathschlagten beyde von dem Käy- serl: Commissarien vorgetragene Hauptstücke wegen der begehrten eiligen extraordinari Hülf / zu Un- terhaltung 600. Curazzier wider den Erbfeind / und seinen An- hang / auch erforderenden stark- ern Nachzugs auf begebenden Nothfall; und erklärten sich vors er- ste der lieben Christenheit höchster Noth halber / jedoch auf gewisse Be- dingungen / einer Selthülfe von 8. Mon- den; die auf den unverhofften Fall in Bereitschaft stehende und nachschik- fende Verfassung aber belangend / sol- te deswegen an dieses Cräyses Chur- Fürsten und Ständen gutherzigen Eifer der wenigste Mangel erschei- nen / wan sie nur von dem Benach- barten Kriegs- und Landsverderb- lichen Überfall und Gewalt in etwas frey und gesichert seyn und bleiben möchten. Es sind auch bey dieser Be- rathschlagung die auf jüngstverwich- nen Jahrs an den Röm: Käyser / in- gleichen an beyde kriegende Spanische und Holländische Theilen / so wol auch Chur-Fürsten des Heil: Röm: Reichs und aller Craysauschreibende Fürsten abgelassene und gegenwertig einge- brachte Beantwortungschreiben / wie gleichfalls / was im Namen des Herzo- gen zu Gällich und der Fürstl: Mün- sterischen Rätthen an das Churfürstl: Collegium, diesem Cräys zum Besten geschrieben / verlesen / und wegen des erbärmlichen Nider- Burgundischen Kriegswesen und täglich zufallenden Unglücks / in Bedenken gezogen: Wie nemlich das ganze Königl: Heer aus den Besatzungen zusammen ge- bracht / der Mehrentheil desselben /

1606.

Cräys-  
tag zu  
Dort-  
mund.  
Dessen  
Ursach  
und  
Schluß.

Kriegs  
Zustand  
an und  
um den  
Rhein  
gegen  
West-  
phalen.



1606.

unter dem Befehl Marggraf Am-  
brofii Spinolæ / durch etliche Nem-  
ter des Fürstenthums Göllich über  
Rhein / folgend durch das Stift Es-  
sen und etliche Dörter des Stifis  
Münster nach dem Isselstrom / und  
von dannen igo wiederum zurück  
nach dem Rhein geführt; der ander  
Theil / unter Befehl des Grafen von  
Bucqoy / an der Maas verlassen /  
wofelbst derselbe auf des Fürsten-  
thums Cleve Eigenthum und Grund /  
aller guten Erklär- und Vertröstung  
zuwider / sich niedergelassen / das La-  
ger mit Graben und verschiedenen  
großen Schanzen befestiget / alles da-  
h. rum aufgehet / die Einwohner ins  
Elend verjagt / und das Land gän-  
zlich verdorben / welcher auch nun-  
mehr / nach eingelaufener Zeitung /  
mit einem Haufen seines untergeben  
Kriegsvolks zu dem andern an  
des Heil. Reichs freyen und adlen  
Rheinstrom sich begeben. Hingegen /  
wie der vereinigten Niderländischen  
Provinzien Kriegsvolk im Fürsten-  
thum Cleve etlichen Stätten ihr  
Mühlwerk verderbet / und andern  
dergleichen zuthun höchlich betrohet  
hettten; auch wie sie in Ostfriesland /  
mit Beyhülfe deren von Embden / sich  
fast vielen übermäßigen gewalt-  
samer hochschädlicher Neuerungen /  
mit Belegung der schiffreichen Strö-  
men und Aufsezung beschwerlicher  
Licenten und sonst in andere We-  
ge / gebrauchten / würden auch dieser  
Zeit ungezweifelt dem Königlichen  
Feldlager folgen / und also beyder-  
seits Kriegsmacht im Herzen des Für-  
stenthums Cleve sich gegeneinander  
aufhalten / und wo noch etwas übrig  
gar und ganz in gemeltem Fürsten-  
thum und den angrenzenden benach-  
barten Ländern zu Grund richten.  
Endlich auch was bey dem von Kay-  
serlicher Majest: im Schreiben und  
Vortrag gedachtem bevorstehenden  
Reichstag / zu dieses betragten Crän-  
ses Erleichterung / Rett. und Ver-  
theidigung / auch der Brabandischen  
Processen halber / nicht weniger we-  
gen Reinhaltung der Strassen die-  
ses Cränses ic. ins Werk zurichten /

diensam seyn möchte / berathschlaget  
und verabschiedet worden.

Herzog Carolus Königs Gustavi  
I. zu Schweden Sohn / war albereit  
den 19. Martii 1600. zum König in  
Schweden erwöhlet / die Wahl aber bis  
ins Jahr 1607. auf den 15. Merz ver-  
schoben / welche Königliche Erönung  
auf bestimmten Tag nach uralkem Ge-  
brauch in der Statt Upsal fürgienge.  
Dasselbsthin wurde / beneben andern  
ausländischen Potentaten und Herrn /  
auch Herz Graf Anthon Günther  
vom 15. Septembr: islaufenden Jahrs /  
wegen der Verwand- und Schwäger-  
schaft / sehr freundlich eingeladen. Ob  
Er nun wol / solchem hochansehnlichen  
Werk selbst eigener Person gern beyzu-  
wohnen / gewünschet; so wolten es die  
damalige gefährliche Zeiten nicht zu-  
lassen / sintemal heyde Niderländische  
kriegende Theil den Kriegssiß nunmehr  
auf des Heil. Reichs Grund und Bo-  
den / und zwar so weit verrücket / daß sie  
die Grafschaft Oldenburg mit gefähr-  
lichen Parteyen täglich erreichen kön-  
nen / über dieses auch die nachbarliche  
Empörungen noch nicht gedemfet / da-  
hero ein wachendes und fleissiges Auge  
zuhaben / und bey den Seinigen in ste-  
ter Bereitschaft zubleiben / die höchte  
unvermeidliche Nothdurft erforderte /  
wie dan den 19. gedachten Monats Sep-  
tembris eine Hispanische Compagnie  
zu Pferd / unter dem Rittmeister Ni-  
clas Buthbergen / als er einen Wechsel  
zu Bremen überholet / ohne Herrn Gr.  
Anthons zu Delmenhorst Vorwissen  
und Bewilligung / in das Delmenhor-  
stische Dorf Ganderfese gefallen / dar-  
innen / nicht ohne geringen Schaden der  
Einwohner / über Nacht verblieben /  
auch andern Dörtern mit eigenthätlich-  
er Einlagerung getrohet / deswegen der  
Herz Graf solches seinem Herrn Bet-  
tern Graf Anthon Günthern nach  
Oldenburg berichtet / und ihn in diesem  
besorglichen Zustand um nothwendige  
Hülfe und Zusammensetzung ersuchet /  
welchem dan solcher unverursachter  
Einfall schmerzlich und befremd vor-  
kam / jedoch stunte Er in guter Zuver-  
sicht / es würde sowol der Hispanische  
Feldobristen / als auch der Gubernator.

1606.

Auf die  
König-  
liche Erö-  
nung in  
Schwe-  
den wird  
der Herz  
Graf zu  
Olden-  
burg ge-  
laden.

Kan we-  
gen der  
benach-  
barten  
Unruhe  
nicht er-  
scheinen.

eine Spa-  
nische  
Com-  
pagnie  
kومت ins  
Delme-  
horstische  
Gebiet.

nicht

1606.

nicht allein darüber keinen Lust und Gefallen tragen / sondern dießfals ein scharfes Einsehen an solchen Gefellen haben / und ihre unterhabende Kriegsleute hinfüro von dergleichen feindlichen Ein- und Überfällen abzuhalten wissen : solte aber dasselbe / wider gefaste Zuversicht / nicht / sondern ein beharrlicher unverdienter Erangsfall erfolgen und zubefahren seyn ; so wolte Er sich hiermit / auf als solchen unverhofften Fall / kraft hievor gemachten Schlusses / zu erspries- und getreulicher Zusammensetzung und müglicher Hülff erkläret haben.

Der gleichen Einfälle werden durch Ordre abgestellet.

Sobald solches an Erzherzog Albrechten zu Burgund klagend gelangget / hat Er unter dem 28. Octobr. die Abschaffung dergleichen versichert / und durch Graf Philipfen von Eroy / Gubernatorn - Generaln über die Burgundische Landen dießseit Rheins / deswegen gnädigste Verordnung thun lassen / damit hinfüro / so wol Herz Gr. Anthon und die Seinige / als auch andere des H. Röm. Reichs benachbarte Stände und Vasallen / von allen weitern Beschwernissen des Källegsvolks / soviel müglich / geübriget / und frey gehalten seyn / auch ferner zu klagen keine Ursach haben solten.

Des Hispanischen Gouverneurs vortrügliches Anbringen zu Verhütung Ungelegenheit der Durchzüge von beyden kriegenden Theilen.

Wie dan hierauf obgedachter Rittmeister Buthberg den 19. Novembris mit einem Creditiv - Schreiben von Graf Philipfen zu Eroy in Delmenhorst ankam / und vorbrachte / wosfern die General Staten die Handlung / Durchfuhr und Durchzüge / zu Behuf des Königlichen Hispanischen Kriegsvolks / in diesen Graf- und Herrschaften durch ihre unterhabende Statistische Kriegsleute nicht anzusechten / sich verpflichten würden / daß alsdan ebener Gestalt die Statistische Kriegsleute und Unterthanen auch nicht von ihnen / den Hispanischen / dieser Orten verfolget / sondern von ihnen alle Sicherheit genießten solten / dardurch dan diese Länder hinfüro nicht mehr / unter dem Schein einer Convooy oder Geleits / von ihnen beunruhiget würden.

Die Hn. Grafen zu Ol-

Diese abgelegte Werbung erachteten beyde Herrn Grafen zu Oldenburg

und Delmenhorst vor ein hoeherspriesliches Werk / deswegen bemüheten sie sich / bey beyden Niderländischen Theilen zwar zugleich / jedoch jeder absonderlich / eine genugsame Versicherung zuerhalten / und vorgerührten Vorschlag ins Werk zu setzen ; und weil Sie albereit eines Theils versichert waren / namen Sie die Gelegenheit in acht und ersuchten sowol Prinz Moritzen und Herrn Graf Wilhelm-Ludwigen zu Nassau / als auch die General Staten der vereinigten Provinzien / mit Zuzumüthführung allerhand durchfringender Bewegnissen / Sie / die beyde Herrn Grafen / vor Neutral zuerkennen / und männiglichen ungefahrten freyen und sichern Paß zuverstaten / in Betrachtung / daß die Hn. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst bey dem Niderländischen entstandenen Kriegswesen jederzeit in den Schranken der unverweiflichen Neutralität geblieben / und so wenig den einen / als andern kriegenden Theil in Ab- und Zuzügen / kündiger Nachbarschaft halber / an Fortstellung der Kaufmanschaft und andern zuträglichen Handlungen in ihren Graf- und Herrschaften benachtheiligen lassen / viel weniger einigen feindlichen Angriff und Überfall auf einen oder andern Theil verstatet. ic.

Seithero jüngst zu Dortmund gehaltenem Cräysstag hat sich / nach Eroberung der Statt Rheinberg / unter dem Spanischen Kriegsvolk / abermal eine neue gefährliche Meuterey erhoben / und giengen die Einlagerungen / Überzüge / das Verhergen und Verderben in diesem Cräys von beyder kriegenden Parteyen Kriegsvolk / unbeachtet aller Zusag / Red- und Billigkeit / auch hindan gestellt aller Christlichen Affectio, ohne einiges Mitleiden / beharrlich fort / deswegen ist abermal auf den 26. Novembr. in des H. Reichs Statt Eöln eine Cräysversammlung / ( als eben kurz vorher / nemlich den 30. Novembr. der Streit zwischen dem Herrn Grafen zu Ostfriesland und der Statt Embden wiederum verglichen ) zuberathschlagten ausgeschrieben worden / wie durch würkliche Mittel

zu einer

1606. denburg und Delmenhorst suchen den beschehenen Vortrag ins Werk und sich in die Neutralität zu setzen bey beyden Parteyen.

Westphälische Cräyses Kriegs-Unruh.

Cräysstag zu Eöln.

1606.

kan vom  
Hn. Gra-  
fen nicht  
besucht  
werden.

Der  
Teusch-  
en Miß-  
brauch  
bey Hoch-  
zeiten.

Olden-  
burgische  
Ord-  
nung  
wegen  
der Hoch-  
zeiten/  
Kind-  
taufen  
und an-  
dern.

zu einer gerechten / aufrichtigen / be-  
harrlichen Defension, gegen des aus-  
ländischen Kriegsvolks Gewalt / Un-  
recht und Tyranny / zugelangen /  
und diesen Cräns in Frieden und  
Ruh zuerhalten etc. Der daselbsthin  
verschriebene Herz Graf zu Oldenburg  
hatte zu dieser Versammlung einen Ge-  
volmächtigten abzuordnen / und / was  
dieses hochbeträngten und großer Ge-  
fahr unterworfenen Cränses Noth-  
durft und Wolfarth erforderte / zube-  
denken / zuschliessen und verrichten zu  
helfen / sich gänzlich fürgenommen;  
weil aber nicht allein das Einladungs-  
schreiben etwas zuspät einkam / daß  
also die 40. Meilwegs nicht füglich in  
der Kürze abzulegen warē / sondern auch  
einige Hispanische Reuter aus der Fe-  
stung Lingen etliche Tage die Wege  
auf den Grenzen besetzt gehalten; U-  
ber das auch die Flüsse / durch das be-  
harrliche Schnee- und Regenwasser / sich  
dermassen ergossen / daß man der Her-  
ter mit Wagen und Pferden / ohne son-  
dere Gefahr / nicht durchdringen kön-  
nen: deswegen hat Er sich dießfals ent-  
schuldiget / und sich durch einen ersuch-  
ten Beyfiser / zu des gemeinen Cräns-  
schlusses Genehmhaltung / anerbotten.

Daß bey uns Christen auf den Hoch-  
zeiten / Kindtaufen / und andern Gaste-  
repen eine ehrliche und mäßige Ergöt-  
lichkeit / zu Erhaltung aufrichtiger  
Freundschaft / möge angestellet werden /  
ist weder in Gottes Wort / noch in den  
natürlichen und weltlichen Gesezen  
verbotten; dieweil aber / wie / leyder / fast  
überall / also auch in diesen Landen /  
darbey große Übermaaß und Uppigkeit  
von Fressen / Saufen / Schlägerey und  
andere Mißbräuche / zu der Untertha-  
nen höchstem Verderb und Nachtheil /  
eingerissen; Als liese der Herz Graf  
den 9. Decembr. Gott dem Almächtig-  
gen zu Ehren / den Unterthanen zu hoch-  
ersprieslichem Aufnehmen und Geden-  
en / eine gute Ordnung und Maas / wie  
man sich bey den Hochzeiten / Kindtau-  
fen / Kirchgängen / Begräbnissen und  
Kirchmessen zuverhalten / publiciren,  
damit dem dabey sonderlich fürgehen-  
den verdamten Laster des Saufens / und  
dem daher entspringenden Unheil / nach

Möglichkeit / möchte gesteuert werden.

Auf vorangedeutetes an die General  
Staten der vereinigten Provincien ab-  
gelassenes Schreiben / haben Sie vom  
21. Februarii folgenden 1607ten Jahrs  
sich also erkläret: Nachdem ihre Fein-  
de / die Hispanier / ihr Lager dießseit  
Rheins aufgeschlagen / ihren Unter-  
halt und anders Nothdurft von Ham-  
burg / Bremen / und dero Derter / ab-  
holen ließen / und auffer dem so lang  
dießseit Rheins nicht hetten verblei-  
ben können; so müsten sie solche Zu-  
fuhr aller Orten möglichst hindern;  
gleichwol aber solten die Oldenburg-  
und Delmenhorstische Unterthanen  
darbey nicht beleidiget / oder ihnen ei-  
niger Schaden zugefüget werden /  
zu welchem End sie albereit bey ih-  
ren Befehlhabern und Kriegsleuten  
gute Anordnung gethan.

Vorhin im ersten / wie auch im An-  
fang dieses Capitels ist berichtet wor-  
den / wie daß diese Graf- und Herz-  
schaften mehrentheils mit der offenba-  
ren West-See / den beyden großen un-  
gestümmen Strömen der Thade und  
Weser / ben dem Huntestrom / um-  
geben / und derenthalber allerley Ge-  
fahr / nicht allein bey Winters- son-  
dern auch Sommerzeiten zubeforgen  
seye. Damit aber dem grausamen wil-  
den Wasser / zu Verhütung eines uner-  
säßlichen Landschadens / nach allem  
Vermögen / mit Leich und Dämmen  
möchte vorgebauet und gesteuert wor-  
den; Als hat der Herz Graf den 22. Ap-  
ril / zu merklichem Nutzen / seiner Land-  
und Leuten / eine kurze und richtige  
Leich- und Sielordnung / Articuls-  
weise / wie es mit Leich- und Dämmen /  
Wegen und Stegen / Siel- Tiefen und  
Graben / hinsüro solle gehalten wer-  
den / verfertigen / und in gehörigen Bog-  
teyen / und Kirchspielen etliche ehrliche  
und verständige Männer zu Leichge-  
schwornen verordnen lassen / mit ern-  
stem Befehl / daß solches alles / als ein  
beständiges Leich- Recht / fest und un-  
verbrochen solle gehalten werden.

Den 16. Augusti / hat sich um den  
Mittag ein schwerer Südwesten-Wind  
erhoben / welcher sowol das geschorne  
als ungeschorne Getreyde mehrentheils

1607.  
Antwort  
der Hn.  
Staten  
auf vori-  
ges An-  
suchen.

Dieser  
Graf- und  
Herz-  
schaften  
gefähr-  
licher La-  
ger wege  
der See  
und an-  
dern  
Ströme.  
12.  
13. 37.  
lat.

Olden-  
burgische  
Leich-  
und Siel-  
ordnung.

Schäd-  
licher  
Sturm-  
wind.

aus:

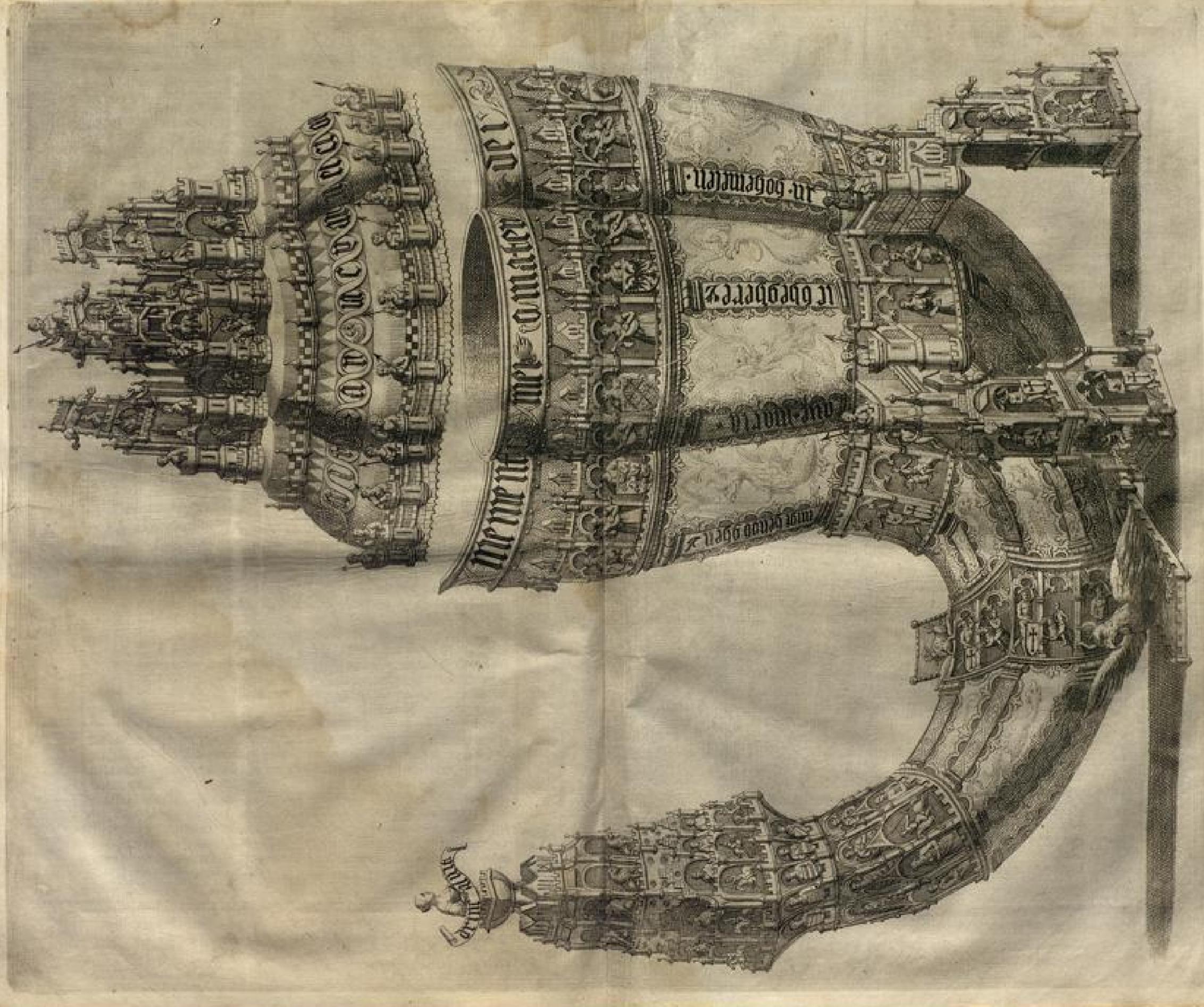
58a

190

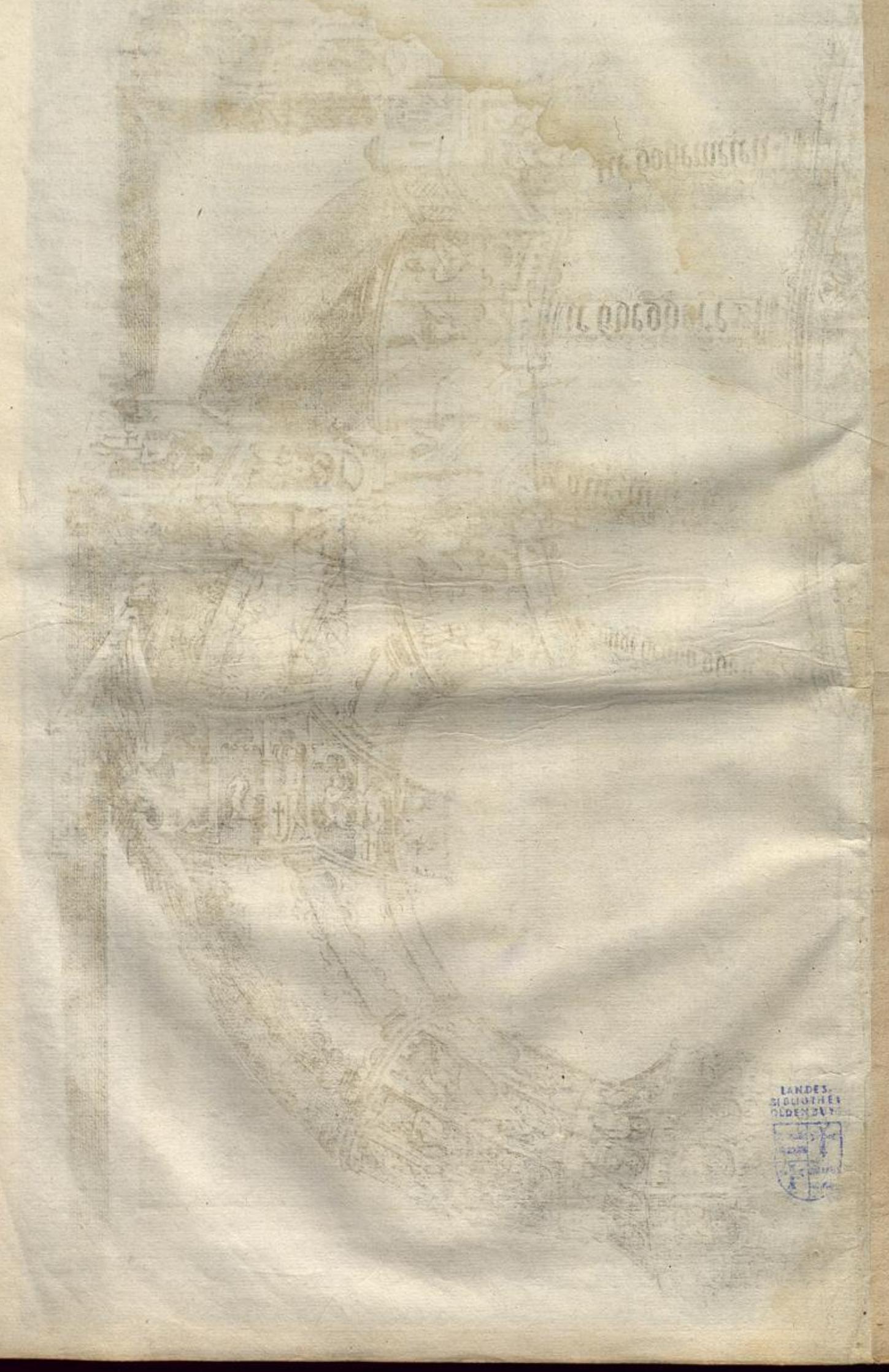
WOLFFENBUTTEL

190





58d



LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



1607.

kalter Winter.

dürre Sommer.

H. Graf Anthon Günther verbessert und erhält die Gebäude.

Erbauet eine kostbare Residenz zu Oldenburg.

und das Ballhaus.

Oldenburgisches Wunderhorn.

aus oder zum wenigsten an etlichen Orten ganz niedergeschlagen/und in einander gewickelt/ auch vielen Häusern großen Schaden zugefüget. Im Advent hat es zufrieren angefangen/ und bis 8. Tag nach Fastnacht/ zehen Wochen lang/ angehalten. Dieser bey Menschen Gedenken nie erhörter harter Frost ist so stark gewesen; daß fast alle Schlöte und Leiche bis auf den Grund gefroren/ daher eine große Anzahl Fische umkommen/ und man fast Mangel an Wasser gehabt. In dem Buttshadinger Land hat man damals bey Elwürden über die Weser gehen/ und von Elsteth mit Pferden und Wagen nach Bremen fahren können. Vor auf eine schleunige Aufstauung/ und hernach ein überaus warm und dürre Sommer erfolgt.

Der Graf Anthon Günther hat/ als ein guter Hausvater / sein Land hin- und wieder mit schönen herrlichen Gebäuden zu zieren / und dardurch die Graf- und Herrschaften merklich zu bessern / keinen Kosten gespart / wie solches der Augenschein selbst giebet. Vorab hielt Er vor die höchste Zierde seyn / wan Er das uralte Gräfliche Oldenburgische Residenz-Haus / zu besserer Bequemlichkeit/ anrichtete/ deswegen Er dasselbe in diesem Jahr/ von schönen Vatersteinen aus dem Grund zu bauen/ anfangen/ bis ins Jahr 1616. mit schweren Kosten vollführen / mit vielen und bequemen Gemächern ausbauen / und selbige mit kunstfertigen nachsinnlichen Gemälden inwendig zieren/ auch dieser Zeit die längst der Renn- oder Reutbahn ablaufende lustige Gallerien und das Ballhaus erbauen/ und mit schönen Gemächern versehen lassen.

Auf diesem Schloß ist noch zu sehen das Wunderhorn/ welches eine aus einem Sandhügel kommende wolgezierete Jungfer/ um das Jahr Christi 989. Graf Otten zu Oldenburg/ dem I. dieses Namens/ als ihn auf der Jagt sehr gedürstet / und er bey der großen Hitze einen Trunk gewünschet / auf dem Osenberg/ etwan anderthalb Meilen von Oldenburg/ mit einem Trunk überreichet haben solle/ daraus aber der H.

Graf/ ungeachtet seines großen Durstes/ und ihm die Jungfer von seinem und seines Geschlechtes gedeylichen Aufnehmen und Einigkeit/ wan Er es austrinken würde/ viel gesaget/ nicht trinken wollen / sondern den Trunk hinterwerfs über sein weißes Ross gegossen/ und darauf Sporenstreich mit dem Trinkgeschirz nach seinen Dienern und gen Oldenburg geritten: daselbst er befunden/ daß dem Pferd/ von der Schärfe des Getränks/ die Haare ausgegangen. Das Trinkgeschirz wird/ als ein großes Kleinod / annoch gegenwertig den Begehrenden mit Ueberreichung eines Trunks gezeiget / ist mit wunderbaren Figuren/ Bildern/ und unbekanten Wapen / in Gestalt eines Jägerhorns/ künstlich formiret / dessen Materi die Goldarbeiter anfänglich vor Gold/ mit einem Zusatz von Silber/ gehalten. Als aber nachgehends ein Fuß davon zerbrochen/ hat man befunden/ daß es sich nicht hat lassen schmelzen / ja gar kein Feuer annehmen wollen/ daher es auch kein Künstler bisher weder anfügen noch erkennen indgen/ worvon dieses Horn gemacht seye. Wird ins gemein das Oldenburgische güldene Horn genennet / hat inwendig einen starken irdenen Geruch / welcher ihm nicht zubenehmen/ daher der Trunk etwas widerlich fällt. Licentiat Herrman Danielmann hat in der Oldenburg. Chron. I. Theil IV. Cap. am 20. Blat. bey Erzählung dieser Begebenheit/ die einseitige Figur dieses Horns für Augen gestellet; im beygefügeten Kupferblat ist die ganze Gestalt zu sehen.

Anlangend dieses Schloßes anfängliche Erbauung / so hat Herzog Walbertus / König Witikinds zu Sachsen Enkel / der ums Jahr Christi 850. gelebt / des Grafen zu Lesmona einige Tochter / Alburgam oder Alburg / zur Gemahl gehabt / deren zu Ehren/ Er unter der Statt Wildeshausen / das Schloß Altenburg im Ammerland gebauet / davon die Statt und ganze Graffschaft den Namen bekommen haben solle. Es bezeuget Albertus Cranzius in Metropoli lib. 3. cap. 25. daß diese Graffschaft eine der ältesten seye; und David Chytræus

1608.

Oldenburgisches Schloß

Oldenburgisches Schloß

Oldenburgisches Schloß

Oldenburgisches Schloß  
es Schloß  
ses erste  
Erbauung.  
Von  
Herzog  
Walberts  
Gemahl  
Alburg  
ga solle  
der Na  
men die  
ser Graf  
schaft  
entfprung  
gen seyn.  
S. 1. Bl.



1608.

des Oldenburger Stamms Ursprung.

Ausbreitung.

Caspar Dankwerthen Irrthum.

Oldenburg: Schloß und der Stadt Beschreibung.

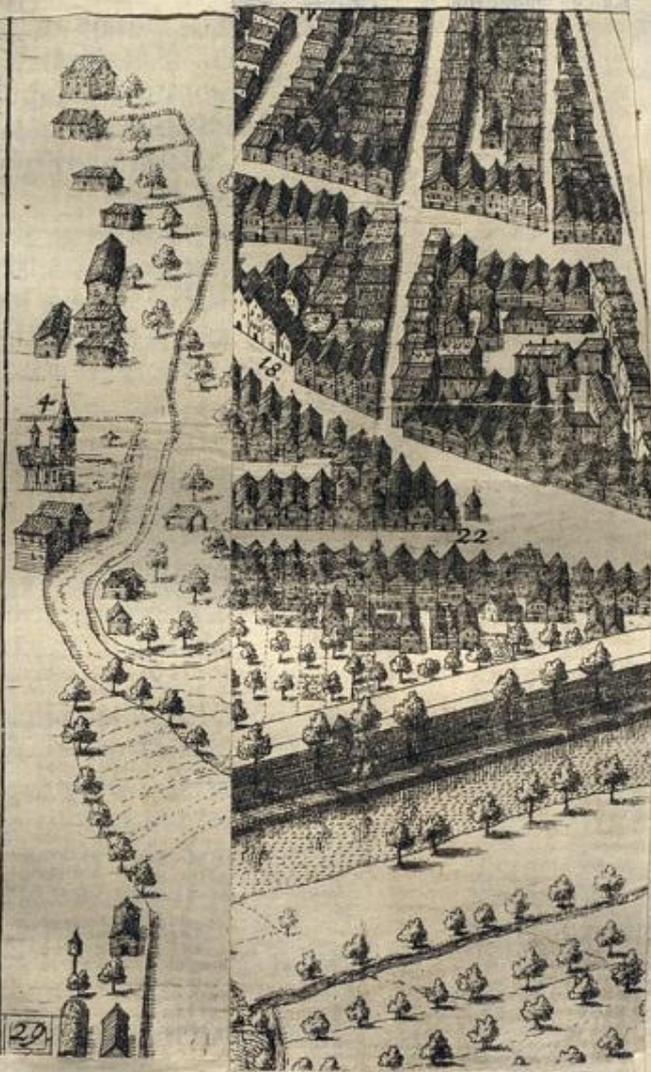
in Praefat. Continuat: Chronic: Saxon: nennet die Grafen von Oldenburg Sächsische Grafen/des allerältesten Geschlechts; deren auch Helmoldus, der ums Jahr Christi 1114. und Albertus Abbas Stadensis, so ums Jahr 1251. gelebt / zum ofters ganz herrlich gedenken/ und in den alten Urkunden/ Grabschriften und Chroniken Archicomites, Erzgrafen genennet werden/ wie dan dieser Oldenburgische Stamm von obgedachtem Walberto angefangen / und bis anhero über 800. Jahr unzerbrochen fortgepflanzt ist / und/ durch Göttlichen Segen / nicht allein die tapfere Grafen/sondern die Durchleuchtigste Könige zu Dennemark/ Norwegen/und Herzogen zu Schleswig/ Holstein herfür gebracht hat/ wie aus der/ voran am 1. Blat/ gesetzten Tafel zusehen. Worbey unangezeigt nicht kan umgangen werden/ daß D. Caspar Dankwerth/ in der neuen Landbeschreibung der zweyen Herzogthümer Schleswig und Holstein am 10. Blat/ einen mercklichen Fehler eingerücket/ in dem Graf Dieterich zu Oldenburg und Delmenhorst/ zugenamet der Glückselige/ mit seiner Gemahl Hedwig/ Herzog Gerharden zu Schleswig und Grafen zu Holstein Tochter/ drey Söhne gezeuget/ als 1. Christianen/ erwählten Königen zu Dennemark / welcher des Königlichlichen und Fürstlichen Holsteinischen Stamms Fortplanzer ist. 2. Moritzen/ welcher zu Delmenhorst residiret/ und 3. Gerharden/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst. Gedachter Dankwerth aber hierzwischen einen Gerhardum eingeschoben/ und diesen der besagten dreyen Vatter sezet/ welches aber falsch/ massen er diesen Gerhardum selbst/ wie recht/ am 180. Blat ausgelassen / welches sonst in dem ganzen Stamm/ und daher in vieler Potentaten Anichen/ eine große Verwirrung geben würde. Sonsten hat erwehnter Glückselige Graf Dieterich das Schloß zu Oldenburg mit einem Graben umgeben lassen / ist / wie vorhin gemeldet / mit bequemen Gemächern/ Sälen/ Küchen und Keller zimlich versehen. Auffer dem Schloß im Vorhof ist die raumige Kneebahn / das

Ballhaus/ die Hoffschmiede/ der Marzstall/ die Meyerey/ und das Zeughaus/ welches Herz Graf Johann XVI. im Jahr 1576. erbauet/ und die Kriegsrüstungen in gute Ordnung gebracht/ ist von Jahren zu Jahren mercklich vermehret worden/ daß nicht allein der Wall/ sondern auch das Zeughaus/ mit großen Geschützen besetzt sind / darunter zwey große Metallene Geschütze/ welche der tapfere König Christian der IV. zu Dennemark/ Norwegen im Jahr 1637. mit aufgegossenem Oldenburgischen Stammbaum / seinem Stammbaus zu Ehren/ gen Oldenburg verehret. Die Stadt ist vorlängst schon mit Wallen und Graben wolverwahret gewesen/ daß sie auch verschiedene schwere Belagerungen ausstehen/ und ihren Feinden Troß bieten können / wie bey Hamelmannen und unter andern am 108. Blat dieses zulesen / daß Herzog Heinrich/ zugenant der Löwe / zu Sachsen/ ums Jahr Christi 1108. nach Eroberung der Stadt Bremen/ mit einem großen Haufen sich vor Oldenburg begeben / und seinen Feind / den kühnen Kriegshelden Graf Christianen I. stark belagert/ in welcher Belagerung besagter Graf sein Leben aufgegeben/ und auf seinem Todbett begehret habe/ daß man seinen tödlichen Abgang verhelen und verborgen halten sollte. Welches seine treue Cammerdiener fleißig verrichtet / und das Essen ins Gemach zu / und abgetragen hetten/ als ob er noch gelebet/ daß auch sein eigenes Volk auf dem Schloß anders nicht denken können / als ob er noch bey Leben were: Worüber Herzog Heinrich ermüdet worden/ und weil seine Knechte verlaufen / er die Belagerung aufheben und gänzlich abziehen müssen. Wiewol die Stadt damalen noch einen geringen Bezirk in sich gehabt/ hat aber nachgehends an der Größe mercklich zugenommen/ worzu insonderheit sehr beförderlich gewesen/ beneben der stetigen Hoffhaltung/ der Fluß/ die Hunte genant/ welcher in dem Stifte Snabrüg den Ursprung hat / lauffet durch das Stifte Münster / und fließet von der Stadt Wildeshausen der Stadt und Festung Oldenburg vorbei / nimt den durch die Stadt fließenden Fluß die

1608.

Die beyde Flüsse Hunte und Hare machen einen

Haare/

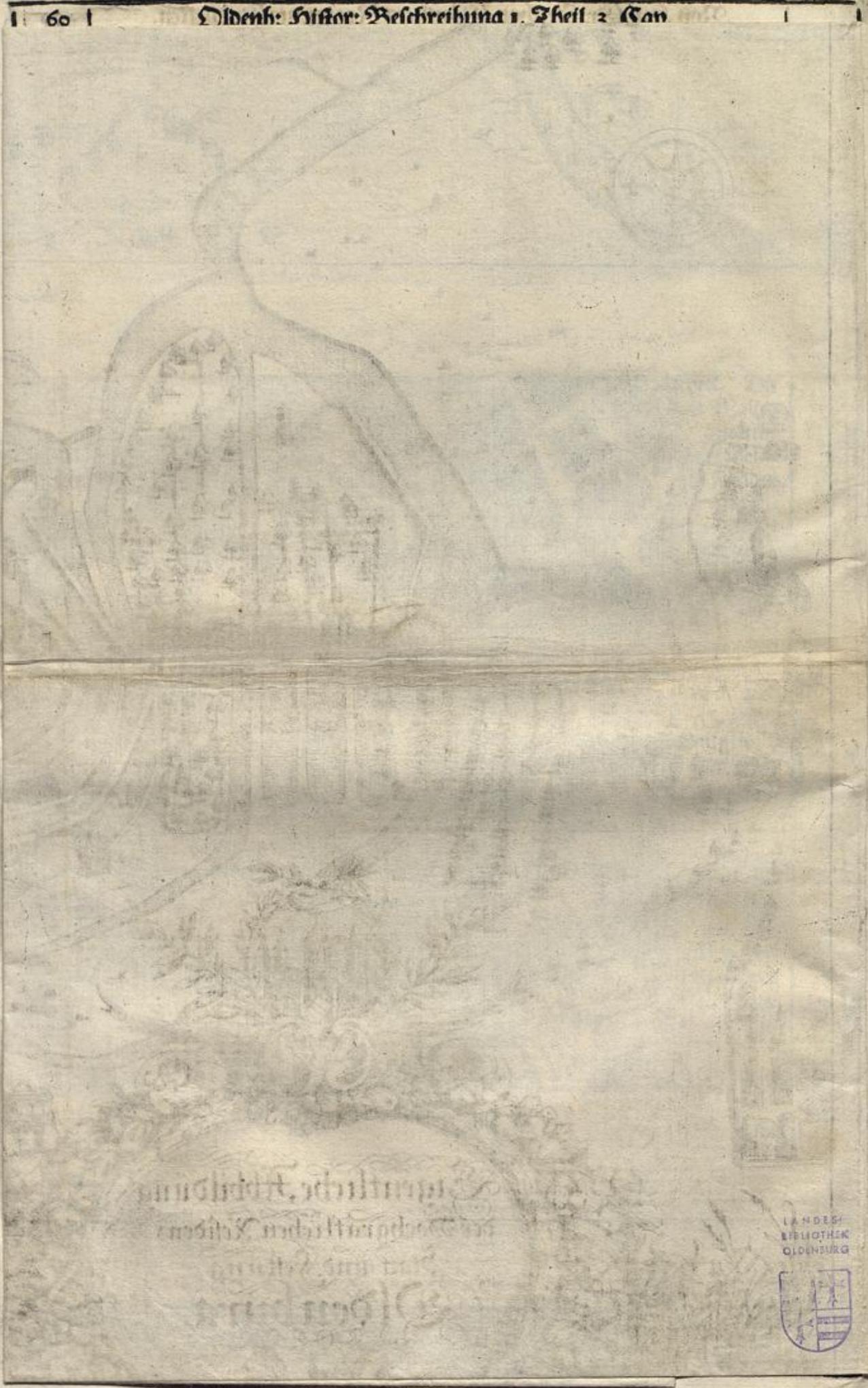




Eigentliche Abbildung  
der Hochfürstlichen Residenz  
Stadt und Festung  
Oldenburg.

- |                              |  |   |                          |                      |                            |                         |
|------------------------------|--|---|--------------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------|
| 1. Die Kirche zu S. Lambert. | 15. Die Kirche vom H. Geist über mit<br>dem Lyrahaus platz | 5. Der Zeughaus                             | 17. Die Schutzingstraße  | 21. Die Herrenstraße | 26. Die Herren Hofmüllerei | 31. Der Fein Garten     |
| 2. Die Kirche zu S. Nicolai. | 16. Das Armenhaus  | 10. Die Casernen                            | 18. Die Langestraße      | 22. Die Achterstraße | 27. Der Dachen             | 32. Die Dreifach Garten |
| 3. Die Kirche zum H. Geist.  | 17. Das Höfische Rathhaus                                  | 11. Der neue Hof                            | 19. Die Baumgartenstraße | 23. Die Steinstraße  | 28. Die Herren Garten      | 33. Der kleine Hof      |
| 4. Die Kirche zu S. Barbara  | 18. Der Märthel  | 12. Graf Christophers von Der<br>Dreyen Hof | 20. Die Oststraße        | 24. Die Mühlenstraße |                            | 34. Der Herren Hof      |
|                              |  | 13. Graf Georgs von der Couders             |                          |                      |                            |                         |
|                              |  | 14. Das Rathhaus                            |                          |                      |                            |                         |
|                              |  | 15. Der Markt                               |                          |                      |                            |                         |
|                              |  | 16. Der Schutzing                           |                          |                      |                            |                         |





Handwritten text in German, likely a title or description, which is very faint and difficult to read. It appears to be a list or index of items.

LANDESBIBLIOTHEK  
OLDENBURG



1608.  
Schiff-  
reichen  
Strom  
bey Ol-  
denburg.  
S. 4.  
Blat. b.  
  
Der  
Statt  
Olden-  
burg  
Freiheit.  
  
Der  
Statt  
Lager.  
  
Gebäu.  
  
Fisch-  
reiche  
Gärten.  
  
Kirche  
zu S.  
Lambert.  
ti.  
  
Gräf-  
liche  
Monu-  
menta.  
Biblio-  
thec.  
geschrie-  
bene Bi-  
bel.

Haare an sich / wird an der Statt Schiffreich/ergeußt sich bey Elsfleth in die Weser / und forters in die Thade und offene See / dahero suchen etliche Bürger ihre Nahrung in dem Kaufhandel/etliche bauen ihre Felder/ theils treiben künstliche Handthierungen und Handwerken. Insonderheit bringet das Klapp- oder Schiffholz / Mälzen und Braue eine gute Nahrung in die Statt. Auch haben sich die Herrn Grafen zu Oldenburg/ihre Residenz Statt in Aufnehmen zubringen/ jederzeit sehr angelegen seyn lassen / bevorab hat Graf Conrad/beneben seinen Vettern / den vier Gebrüdern/sie im Jahr 1345. mit zimlichen Bürgerlichen Freyheiten begabet/welche nachgehends confirmirt und bestetiget worden.

Diese Statt Oldenburg ist fünf Meilen von Bremen und acht Meilen von Embden gelegen/und etwas in die Länge gebauet / also daß sie eine rechte Ovalform für Augen stellet/in sich begreifende bey die 800. Feuerstätte. Die Häuser sind ins gemein von gebackten Steinen aufgeführt/welche in der/ vor der Statt gelegenen wolangerich- teten Ziegelhütten/gebrennet werden. Die Statt / wie fast das ganze Amt Oldenburg/ist mit zimlicher Holzung versehen / darinnen jehands eine gute Mastung zu seyn pflaget. So findet man auch hin und wieder gute Fisch- teiche und lustige Gärten/wie dan die beyde Herrn-Gärten/der eine vor dem Oberthor/der ander vor der Dampforten wolzusehen sind wegen deren in/bey/ und umher sich befindenden schönen Phasanen / andern fremden Hünern/ Gänsen und Wildes. Die Statt be- greift in sich drey Kirchen; die Haupt- kirche zu S. Lamberti ist im Jahr 1270 von Graf Johansen X. gebauet / im Jahr 1510. zimlich erweitert/und über- all mit grossen Quatersteinen aufge- führt / darinnen das Gräfliche Be- gräbnis-Gewölbe/die marmorne und alabasterne ansehnliche Monumenta, auch die Bibliothec / und unter den al- ten Büchern / die von Graf Georgen mit eigener Hand geschriebene Bibel/ zusehen; ist sonsten mit einer von Mar- mor künstlich ausgearbeiteten Kanzel/

schönen grossen Orgel und feinem Gräf- lichen Stand gezieret. Die H. Geist Kirche ist in Abgang kommen / hin- gegen von Herrn Graf Anthon-Gün- thern Sanct Nicolai Kirche im Jahr 1647. und im Jahr 1616. ausser der Dampforten die Kirche auf der Oster- burg von neuen erbauet / und ansehn- lich begabet worden. Sonsten sind in der Statt fürnemlich die Canzley/zwey andere Gräfliche ganz von Steinen er- bauete Häuser/deren eines ist die izige Wohnung des Drosten / das andere des Canzlers; die Schule ist mit einem Rectore, nebenst sechs Præceptoren, zu Beforderung der Studien/ besezet; das Rath-Haus ist auf dem Mark im Jahr 1635. aus dem Grund von neuem aufgerichtet. Ferner sind in der Statt der Schütting / und einige Adelige Häuser. Im Jahr 1597. den 11. Augu- sti sind / durch eine Feursbrunst/in der Harenstrasz/über die 90. Häuser ver- brennet / aber bald wieder aufgebauet worden. Alhier werden jährlich vier offene freye Jahrmärkte/als auf Quasi- modogeniti, Viti, Margarethæ und Michaelis, aus der wollbblichen Gra- fen zu Oldenburg beschehene Gräfliche Begnadigung / kraft habenden Rega- lien, gehalten/und/sowol von fremden als inländischen Krämern / Gewand- schneidern / Viehhändlern / Pferd- oder Rosskämmer / auch andern handhie- renden Leuten besucht und bezogen / darbey zuweilen zwischen den fremden und einheimischen Krämern/wegen der gewissen Befreyungszeit/sich Irrungen begeben / welche Herz Graf Anthon- Günther / zu Verhütung allerhand Zwispalt / den 30. Merz 1608. Jahrs / durch eine Verordnung / solcher gestalt beygeleget/daß die Frem- den auf obberührte vier Jahrmärkte als lewege am Sonnabend die Kråme oder Zelten an gewöhnlichen Plåzen auf- schlagen/und dan vier Tage nacheinan- der/nemlich Sonntag/Montag/Din- stag / und Mittwoch/ öffentlich seyl haben / und die Waaren verhandlen mögen; am folgenden Donnerstag a- ber solche Zelten vor der Sonnen Un- tergang wieder gånzlich herunter neh- men / und die Güter einpacken solten /

1608.  
andere  
Kirchen.  
  
Canzley.  
  
Feurs-  
brunst zu  
Olden-  
burg.  
  
vier offe-  
ne Jahr-  
märkte.  
  
Mark-  
ordnung.



1608.

Der  
Stadt  
Regi-  
ment  
wird ver-  
sehen  
durch ei-  
ne Hoch-  
Gräf-  
lichen  
Richter  
in zwei  
Beysitz-  
ern.

Bürger-  
meistere  
und  
Raths  
Beschaf-  
senheit.

1608  
1609  
1610

1608  
1609

H. Graf  
Anthon-  
Günther  
begnadi-

gleichwol mit selbigen Tages freyge-  
lassener Verkauf und Lösung.

Die Lands hohe Obrigkeit hat in  
der Stadt ein Nidergericht angeordnet/  
und dasselbe mit einem Vogt / 160  
Richter genant / besetzt / dem der Prä-  
sidirende Bürgermeister / oder je zum  
wenigsten ein Raths Herr aus dessen  
Schof / und der Haußvogt / als Bey-  
sitzere / wie auch ein Gerichtschreiber /  
zugegeben sind. Das Gericht wird or-  
dentlich in der Wochen zweymal / als  
Mittwochen und Sonnabend / gehalten.  
Dafern sich jemand über ein Ur-  
theil beschwert befindet / appellirt der-  
selbe / wan der Obieger kein Bürger  
ist / straks zur Canzley ; ist er aber ein  
Bürger / als dan außs Rath Hauß /  
solcher gestalt ist Bürgermeistern und  
Rathsverwandten ein zimliches Gebott  
und Verbott über ihre Bürger / dem  
Nidergericht unpräjudicirlich / ver-  
gönnet. Das Policeywesen in der  
Stadt Oldenburg wird von der hohen  
Lands Obrigkeit / oder dero Commi-  
tirten / auch Bürgermeistern und Rath /  
in guter Obacht gehalten. Mit Bür-  
germeistern hat es eine solche Gelegen-  
heit / daß sie von der Lands Obrigkeit /  
in der abgelebten Stelle / erwehlet ; die  
Rathsleute aber auf gegebenen Vor-  
schlag auserlesen werden / und wird  
nicht leichtlich einer in den Rath erko-  
ren / er seye dan zuvor der Stadt Bau-  
meister ein Jahr lang gewesen. Der  
Bürgermeister sind drey / deren jeder  
fünf Rathsfreunde / unter welchen ei-  
ner Cämmerer ist / und des Raths Cassa  
unter Händen / bey sich hat / welche um  
das dritte Jahr umwechseln / und was  
geringehäßige Sachen sind / verrichtet  
der Präsidirende Bürgermeister / ne-  
benst seinen Rathsfreunden / welches  
Corpus sie einen Schof nennen ; wan  
aber etwas wichtigere Sachen und  
Processe für fallen / wird der ganze Rath  
jeder bey seinem Eide zu Rath gefor-  
dert / zuweilen / jedoch in gewissen Bege-  
benheiten / werden auch die Amtsge-  
schworne / nemlich ihre Elterleute und  
Werkmeister / darzu gezogen.

Herr Graf Anthon-Günther hat /  
zu Bezeigung dessen zu der Stadt Ol-  
denburg tragenden geneigten Willens /

Bürgermeistern und Rath den Halb-  
scheidung der Strafgeder des Ehbruchs /  
Unzucht und Hurerey verwilliget / je-  
doch derogestalt / daß der eine vierde  
Theil der Strafgeder Bürgermeistern  
und Rath / der ander vierde Theil aber  
den Stadt Baumeistern / zu Unterhal-  
tung der Wällen und Mauren / jähr-  
lich ausgefolget werden solte / darbey  
insonderheit Bürgermeistern und Rath  
ernstlich eingebunden / daß sie nicht al-  
lein gebührlich und mit allem Fleiß ü-  
ber Ehebruch / Unzucht und Hurerey  
nachforschen / sondern auch / durch ihre  
Diener / bey Tag oder Nacht / in ver-  
dächtigen Häusern nachsichtliche Er-  
forschung thun / und da sie der verbotte-  
nen fleischlicher Vermischung berück-  
tigte und verdächtige Manns- oder  
Weibs Personen in Winkelorten auf  
einem Lager / oder sonst in der That /  
betreffen würden / verstricken / auch an  
einen besondern hierzu verordneten Ort  
verwahrlich halten möchten / gleichwol  
mit der Bescheidenheit / daß sie solches  
folgenden Tages ihrer Gnaden / oder  
dero Canzley / mit einschickendem Be-  
richt der vorgelaufenen Umständen / an-  
deuten / und alsdan der fernern Gräf-  
lichen Verordnung gewertig seyn sol-  
ten / mit diesem austrücklichem Vorbe-  
halt / daß diese hochnothwendige Christ-  
liche / auch Bürgermeistern und Rath  
zum Besten gemeinte Verordnung der  
Gräflichen hohen Lands Obrigkeit /  
und deren ihrer Gnad : allerdings in ob-  
angedeuteten Fällen zustehender Co-  
gnition erhaltenem Urtheil und dar-  
auf publicirten Ordinance unabbrüch-  
ig seyn solte.

Des Geistlichen Standes und Re-  
ligionsachen hat Herr Graf Anthon-  
Günther / zu des Göttlichen Namens  
Lob und Ehre / mit besonderm Ernst  
und Antrieb Christlichen Eifers / sich  
jederzeit angenommen / die Pfarrdien-  
ste mit frommen / gelahrten und un-  
sträflichen / der reinen ungeenderten  
Augspürgischen Religion zugethanen  
Lehrern besetzt / sie mit nothwendiger  
Unterhaltung reichlich versorget / zu-  
weilen ihre jährliche Besoldung ver-  
bessert / oder sie sonst begnadiget / bez-  
schenket / und ins gemein / von Zeit an-  
genomme-

1608.  
ger Bur-  
germei-  
stere und  
Rath zu  
Olden-  
burg mit  
dem  
Halb-  
scheidung der  
Straf-  
geder  
vom Eh-  
bruch  
und Hu-  
rerey.

H. Graf  
Anthon-  
Gün-  
thers  
Sorg-  
falt in  
Annehm-  
ung der  
Geistli-  
chen.

1608.

genommener Regierung / seine Kirchen sich zum höchsten angelegen seyn lassen / wie Er es zuorders vor dem Allmögenden Gott / als dem höchsten Haupt der Kirchen / dan auch in seinem Gewissen / und vor männiglichen zuverantworten vermeinte / nach Inhalt des Herrn Grafen eigener Worten in dem an D. Polycarpum Lysen / Chur Sächsischen Superintendenten, abgelassenen Schreiben vom Jahr 1606. 6. Decembr. mit fernern Gesinnen / daß Er / Gott zu Ehren / und Ihm / zu besondern gnädigen Gefallen / eine gelahrte und zugleich der Kirchen Disciplin erfahrene Christliche Person / welche nicht allein zu einem Superintendenten der Graffschaft Oldenburg / seiner Geschicklichkeit und reiner unverfälschten in Prophetischen und Apostolischen Schriften offenbarer / und folgendes in unveränderter Augspurgischen Confession erwiederten Religion nach / qualificirt und tauglich / sondern welche auch allen Lastern / zuorders dem Trunk zuwider / und eines unsträflichen erbaulichen Lebens seye / zuwegen bringen wolte. Gleicher gestalt hat der H. Graf nachgehends aus grosser Sorgfalt an andere hochberühmte Geistliche / und unter denen auch an den Braunschweigischen Superintendenten D. Basilium Sattlern deswegen geschrieben / welcher letztere zu solchem Amt D. Gottfried Schlüttern / Inspector der Kirchen zu Göttingen / vorgeschlagen / und unter andern in einem Brief vom 10. Octobr. des jüngst abgewichenen Jahrs folgende merkwürdige Wort gesetzt: wie er zuorders Gott dankete / daß Er in diesen letzten bösen Zeiten noch Leute / und sonderlich Regenten / erwecket / welche sich der betrübten Kirchen Christi mit getreuem Fleiß annähmen / und darauf gedächten / damit ihre getreue Unterthanen und die liebe Posterität mit Gottes heilsamen Wort versehen werde. Der getreue Vatter wolte Ihre Gn. bey solchem guten Fürnehmen erhalten / und Dieselbe / samt ihren von Gott befohlenen Unterthanen / für allerley hin und wieder eingerissenen und überhand genom-

Qualificirten eines Superintendenten.

Dr. Schlüttern wird zum Superintendenten vorgeschlagen.

menen Neuerungen behüten und bewahren. Schlecht und Recht das behüte uns / darzu / Gott Lob / das alte wollöbliche Geschlecht der Grafen zu Oldenburg / von alters her / für andern / sonderlichen Lust und Liebe gehabt / Gott Erhalte uns darbey bis auf seine selige und herrliche Zukunft. &c.

Auf diese und etlicher andern vernünftige Einrahtung / nahm der H. Graf obgedachten Dr. Schlüttern im laufenden 1608ten Jahrs zu einem Superintendenten, Consistorial- und Kirchen-Rath an / daß er dem löblichen Gräflichen Haus Oldenburg / zeit seines Lebens / getreu und huld seyn / Ihrer Gn. dero Land und Leuten Bestes und Bedenken befördern / Schaden und Nachtheil / seinem besten Verstand und Vermögen nach / warnen und wenden; Insonderheit über diese Kirchen und Schulen / als ein getreuer und fleissiger Aufseher und Seelsorger / mit getreuer Sorgfalt / ein wachendes Auge halten / Gottes heiliges seligmachendes Wort / nach den Biblischen Schriften / alten und neuen Testaments / der darauf gegründeten unverfälschten im Jahr 1530. auf dem grossen Reichstag zu Augspurg Kaiser Carlen dem V. überreichten / und der Formulæ Concordiæ einverleibten Confession, denen darauf er folgten Schmalkaldischen Articuli / dem grossen und kleinen Catechismo Martini Lutheri / und hiesiger Graffschaft getruckten Kirchenordnung / rein / lauter und unverfälscht lehren / keine Calvinische / Widertäuferische und andere falsche Lehren in Ihrer Gnad: Grafen und Herrschaften einschleichen zulassen / mit höchsten Fleiß verhüten / die Gemeine Gottes nicht allein mit gesunder Lehre wenden / besondern auch in seinem Leben / Handel und Wandel sich aufrichtig / ehrbarlich / wie einen Gottsfürchtigen Superintendenten, Inspector und Seelsorger zustünde und gebührte / verhalten / unter den Pfarrherrn und Predigern sowol dieser Statt / als auch des Landes / mit gutem Exempel hervor-

1608.

und angenommen.

mit folgender Instruction.



1608.

leuchten / dieselbe samt und sonders / da sich einer oder der ander des Müßiggangs / Bier- und Weinsauffens beflüssigen / oder sonst ein sträfliches seinem Stand übelanstehendes Leben führen möchte / mit Ernst besiraffen / und zur Besserung anweisen sollte ; Die Visitation und Besuchung der Pfarren / neben denen hierzu Mitverordneten / mit Ihrer Gn: Vorwissen und Bewilligung / vornehmen / darinnen von sich selbst nichts verändern / sich in keine unnütze Disputation oder schriftliche Gezänke mit den Benachbarten einlassen / vielweniger / ohne Ihrer Gn: Wissen und Bewilligung / Rath und Gutachten / etwas in Truct bringen sollte. Da aber von den Calvinisten / Widertäufern / oder andern / die Göttliche Wahrheit / und Ihrer Gn: Glaubens Bekänntnis zuvertheidigen / er sollte genöthiget werden / wolten Ihre Gn: ihm darin nicht hinderlich / sondern / als eine Christliche hohe Obrigkeit / vielmehr darzu beförderlich seyn / doch / daß er solche Schriften / und was er sonst zur Ehre Gottes und Erbauung der Kirchen / nützlich auszubreiten gemeinet / jedesmal mit Ihrer Gn: Vorwissen vollziehen / sich in allem aller unverweßlichen Gebühr und Bescheidenheit verhalten / Ihrer Gn: als der Obrigkeit / Christliche und nothwendige Einrede gestatten / und derselben nachkommen / dem Consistorio und Consistorialsachen mit Fleiß beywohnen / und sich demassen bezeigen und erweisen sollte und wolle / wie er das an jenem großen Tag zuforders gegen den gestrengen Richter / dan gegen Ihre Gn: und männiglich zuverantworten getraute ; massen er solches alles mit Handgegebener Treu an Eidesstat angelobt und zugesagt. Also wurde die bishero mit nicht wenigem Unmühe des Herrn Grafen ledig gewesene Superintendur und obriste Pfarr zu Oldenburg wieder ersetzt.

Wolant  
geordne-  
tes Con-  
sistori-  
um.

Vorgedachtes Consistorium aber ist zu dem Ende angeordnet / und bis annoch mit gnugsamen wolqualificirten berühmten Geislichen und Rechts-

verständigen Rächten besetzt / daß darinnen alterhand fürfallende Ehe- und andere Geisliche Kirchen- und Schulsachen zur Erkänntnis gezogen / und desto schleuniger und wichtiger abgeholfen / Kirchen und Schulen fleißig visitiret / und die anordnende Prediger examiniret würden.

Zu einem solchen Kirchen-Rath hat der Herz Graf seinen gewesenen Hof- oder Lehrmeister M. Hermann Veltanium, wegen wolbehäglichem treuen Diensten / den 27. Merz nicht allein verordnet / sondern ihn auch erblich mit einem Haus in der Statt Oldenburg / etlich und 40. Jücker Landes / und dreyen Hoffstätten in dem Amt Develgönnen zu Alexen / ohne diejenige albereit reichlich empfangene / und noch in folgenden Jahren erhaltene Begnadigungen / beschenkt.

Bürgermeistere und Rath der Statt Bremen haben vom 22. April an Herrn Grafen ein Schreiben abgehen lassen / folgenden Inhaltes. Sie vernehmen von den Seefahrenden und gemeinem Kaufmann ihrer Statt / daß ihnen und männiglich / zu Rettung ihrer Leiber / Schiffen und Güter / merklich könnte gedienet werden / wan Ihre Gn: zu Auserbauung einer Baken gegen den Bangeroger Thurn in Gnaden sich verstehen wolten ; deswegen ihre Gn: zu Befürderung allgemeiner Handlung / und Verhütung ferner besorgenden Schadens / sie dienst- und nachbarlich wolten geberthen haben / sich gnädig belieben zu lassen / damit / nach Rath verständiger Seefahrender Leuten / des Orts Baken möchten aufgerichtet und erbauet werden. Sie weren dargegen erbietig und willig / auf Ihrer Gn: Begehren / die darauf gehende Kosten nicht allein dankbarlich zuersetzen / sondern auch die Ihrige / zu Berathschlagung solchen Werks / jedesmal / auf Erfordern / abzuordnen. Kurz hierauf haben wolerwehnte Bürgermeistere und Rath abermal / auf des Herrn Grafen gnädige Willfährung / einen Abriß / wie und wo die Baken zu legen / überschicket / und da es Ihrer Gn: also gefällig / sie sich nochmals aner-

1608.

M. Veltanium wird Consistorial-Rath / und reichlich beschenkt. § 33. Stat.

Bürgermeister und Rath der Statt Bremen ersuchen den Herrn Grafen Baken beywandgerozen zu lassen.

botten/

1608.

Ein Salzwerk wird auf dem Neuburgischen Groden angerichtet.

Reichstag zu Regensburg.

Dahin der Herz Graf seine Befehle schicket.

Proposition daselbst.

botten/den Grund und Anfang solchen Werks zuverfertigen / und bis an den Ort / da es künftig sollte gerichtet werden / bringen / und Ihrer Gn: daselbst überantworten zulassen. 2c.

Ungefähr vor sechs Jahren wurde von Hn. Graf Johansen / wolfeiler Gedächtnis / etlichen ausländischen Kaufleuten / ein Salzwerk / mit gewisser Beding und Maas / auf den Neuburgischen Groden / am Steinhäuser Siel anzurichten / erlaubet / darvon sie der Herrschaft bishero die Gebühr an gutem Salz / vermög aufgerichteten Vergleichs / entrichtet: Unlängst aber zwen derselben Kaufleuten sich des Handels entschlagen / und dahero ihrem dritten Mitgesellen Martin Fain das ganze Werk wieder übergelassen; so hat H. Graf Anthon-Günther ihm dieses Salzwerk / beneben den beygefügt zwanzig Jücken Landes / den 20. Augusti erblich / jedoch auf gewisse Maas / eingeräumet hat.

Nächstverwichenen Jahrs am 11. Novemb: hatte der Römische Käyser Rudolphus II. einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben / und Graf Anthon-Günther / als einen gehorsamen Stand und Mitglied des Heyl: Röm: Reichs / auch hierzu erfordert; dieweil Er aber solchen Reichstag Persönlich zubesuchen / durch andere eingefallene Geschäften / verhindert wurde; Als fertigte Er seinen Rath Henrichen von Rosenthal und Canzler D. Joh: han Protten dahin ab. Die Käyserliche Proposition und Werbung geschah den 2. Januarii durch den Käyserl: gewolmächtigten Commissarium, Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich / und wurde / von folgenden Puncten / nach Nothdurft / zuberathschlagten / begehret;

**1. Welcher gestalt dem Einfall der Türken in Ungern zubegegnen?**

**2. Wie das Käyserl: Cammergericht und die Justitien-Sachen zureformiren?**

**3. Von dem Niderländischen Kriegs: Wesen / und wie der bishero hier durch dem Röm: Reich zugestandener Schade möchte abgewendet werden?**

**4. Daß die Münz in gewissen Valor gesetzet werden möchte?**

**5. Daß auch endlich dem Klagen / wegen der Reichs: Matricul, möchte abgeholfen werden.**

Nach beschehener Proposition war unter den Anwesenden / welcher Punct am ersten vorgenommen und abgehandelt werden sollte / ein vierwöchlicher Streit / und weil den meisten anwesenden Abgesandten von ihren Principali anbefohlen gewesen / daß Sie / bevor und eher das Religionwerk geschlichtet / und die Sache mit der Reichs: Statt Ehonawerth in Schwabenland (welche im Jahr 1607. vom Käyser Rudolpho in die Acht erkläret / von Herzog Maximilianen in Bayern eingenommen / und reformiret worden) in vorigen Stand gebracht were / nichts bewilligen solten; dahero gewonne der Reichstag einen unfruchtbaren Ausgang.

Immittels / als Canzlar Protte bey dem Erzherzogen Audienz gehabt / verreisete er / in angelegenen Sachen / durch Augspurg nach der Neuburg an Pfalz: Neuburgischen Hof. Nach anbefohener und daselbst abgelegter Berrichtung begab er sich wieder gen Regensburg / wurde den 13. Merz von Käyserl: Majestät / seiner Qualitäten halber / auf sich und seine Nachkommene / gealdet / und übergab folgend den 20. Merz an den Käyserl: hochansehnlichen Herrn Commissarium eine Schrift wider die Beveffern von Kniephausen

1608.

Unfruchtbarer Ausgang.

Besuche droben das 22. Blat.



1608.

H. Graf  
Anthon  
Günther  
reiset in  
die Graf-  
schaft  
Schwarz-  
burg/und  
weiter.

ein; von dessen Inhalt folgendes fünf-  
tes Capitel Nachricht geben kan.

Herz Graf Anthon Günther hat-  
te sich längst vorgenommen / bey gele-  
gener Zeit / und zulässigen Bescheften /  
seine Herrn Vettern / die Grafen zu  
Schwarzburg / zubesuchen. Demnach  
eben gegenwertig die drey Gebrüdere /  
Herz Günther / Anthon / Heinrich / und  
Christian Günther / sämptliche Gra-  
fen zu Schwarzburg und Honstein /  
sich zu Arnstatt beykammen einbesun-  
den; Als begab Er sich / mit wiedernach  
Haus gekommenem Canzlar Proffen /  
den 13. Augusti auf die Reise / kam den  
9. Septemb. zu Arnstatt glücklich an /  
wurde daselbsten mit sonderbaren Freu-  
den empfangen / und bey dieser bequemen  
Jagtzeit in dem Thüringer / und an-  
dern Schwarzburgischen Wäldern zu  
Sunderhausen / Gehmen und Brei-  
tenbach / auch mit andern ersinnlichen  
Ergögligkeiten / auf das herrligste / ei-  
nen ganzen Monat lang bewirtheet.  
Von dannen reifete Er ferner auf  
Schweinfurt / Bamberg / Nürnberg /  
und darnach auf die Neuburg / woselbst  
Er den Herrn Pfalzgraf Philips Lud-  
wigen auf etliche Tage besuchete; nach-  
dem Er aller Orten von Fürst / Bischof /  
und Gräflichen Personen / auch den  
Stätten / woltractiret / befreyet und be-  
schenket worden; nahm Er seine Rück-  
reise auf Frankfurt / Giessen / Corbach /  
Paderborn / und fortan bis Oldenburg /  
alwo Er den 4. Novembr: frisch und  
gesund wieder anlangte.

Reichs-  
Stände  
sollengute  
Poli-  
cey / Ordn-  
nungen  
anrichte.

Alldieweil einem jeden Stand des  
Heyl: Römischen Reichs / kraft hochtra-  
gender Lands Obrigkeit und verliehe-  
nen Regalien, miltiglich nicht allein  
nachgegeben und zugelassen / sondern  
auch / in gewissen Fällen / durch hochver-  
pönte Reichs Abschiede / gebotten / seinen  
angehörigen Unterthanen / auf befind-  
ende Beschaffenheit derselben / auch  
nach Umständen des Orts und der Zeit /  
gute Policy / Satz / und Landordnun-  
gen zugeben / dieselbe zuhandhaben /  
und durch bequeme Mittel und Wege  
in wirkliche Vollziehung zubringen /  
dahero auch ebenmässig Herz Graf An-  
thon Günther in negstverwichenen  
1606. und 1607. Jahren / allerhand nütz-

welchem  
H. Graf  
Anthon  
Günther  
nach  
kamt.

liche Fürscheidung gethan / wie man sich  
bey den Verlobnissen / Hochzeiten /  
Kindtaufen / Kirchgängen / Todten-  
wachen / Begräbnissen / Kirchmessen /  
Leich- und Sielbeschauungen / Bau-  
oder Stul-Haus / Fenster / Butter- oder  
Pfungsbieren / und den Gastereyen zu  
verhalten / auch darüber starke Execu-  
tion ergehen lassen. Demnach aber  
der Herz Graf gleichwol bishero im  
Werk befunden / daß durch solche wol-  
gefahte Ordnungen / der gewünschte  
Zweck und Ziel nicht allerdings erreich-  
et; in dem durch die übermäßige zuge-  
nommene Saufgelachen zubesorgen  
stunte / daß die Leute sich nicht allein /  
durch die darbey fürfallende Uppigkeit  
in Gefahr Leib / Lebens und der See-  
len setzen und versenken / sondern auch  
in Abgang ihrer Nahrung so tief ge-  
rathen / sowol sich selbst / ihre Weib und  
Kinder / wider Gottes Wort und die  
Natur / in die eusserste Armuth und an-  
den Bettelstab bringen / als auch ihre  
von GOTT vorgesezte Obrigkeit der  
schuldigen Intraden und Einkommen /  
darauf alle Policy und Regierung mit-  
begründet / gleichsam entsetzet würde;  
Über dieses auch der Bier- und Malz-  
handel dieser Statt Oldenburg / als de-  
ren Gedeyen und beharrlicher Wol-  
stand fast mehrentheils hierinnen mit-  
bestehet / versperret / und der Untertha-  
nen Gelt / Haab und Gut von den Aus-  
ländischen / zu gemeinem Untergang  
dieses Landes / an sich gezogen würde:  
Als hat der Herz Graf / in nachdenklich-  
er Betrachtung seines Amts / zu noth-  
wendiger Befreyung seines Gewissens /  
auch dieses hinzuthun / und auf Wein /  
Brandenwein und fremdes Bier (welch-  
es von den Einwonern / es seye gut oder  
schlim / tanquam Nectar & Ambrosia,  
seithero weidlich gesoffen) ein Gewisses  
setzen müssen / allermassen auf eine jede  
Lonne Bremer Weißbier den 14. Ja-  
nuarii drey Ortsthaler gesetzt worden /  
dardurch / bey denen / in diesen letzten und  
geschwinden Zeiten der Welt / hochge-  
stiegene und zuwachsende Laster / unter  
andern das übermäßige Saufen und  
Schwelgen abzustellen. Die Statt Bre-  
men beschwerte sich zwar hierüber / und  
schickten alsobalt ihren Syndicum und

1609.

Ord-  
nung zu  
Verhü-  
tung  
Saufe-  
ren.  
S. 8.  
Blat.

wird er-  
neuert.

Anlage  
auf das  
auslän-  
dische  
Geträn-  
ke.

die Statt  
Bremen  
beschwe-  
ret sich  
hierüber.

zwen

1609.

zwen Nachtsverwandten gen Oldenburg/ die Aufhebung der Bier Accis/ wegen nachbarlicher Correspondenz, zu Beforderung der freyen Handlung/ unferthänig zuzuchen. Nachdem aber ihr Gegenspruch/ aus theils obangezogenen gefährlichen Ursachen/ abgelehnet/ so ist es nicht allein darbey geblieben/ sondern folgendes/ auf jede Lonne sowol einfach/ als doppeltes Bremer Weiß/ Bier/ ein Reichthaler Accis-Gelt gesetzet worden/ welches in nachfolgender Zeit verblieben/ darvon der Statt Oldenburg/ zu Abtragung ihrer Schulden/ der halbe Theil aus Gnaden verwilliget worden.

H. Graf Anthon Günther ist ein Liebhaber guter Künste.

Es beflisse sich der Herz Graf von Jugend auf allerhand gute Wissenschaften und Künsten begierig zubezordern / deswegen sich auch viel treffliche Künstler bey Ihm angaben/welche entweder ihre Kunstbücher Ihm dedicirten/ und zuschrieben/ oder doch vertraulich/ ihn darinnen zuunterrichten/ sich anerbotten. Gleichwie Er nun jederzeit selbigen mit freygebiger Hand reichlich begegnete: Also truge Er sonderlich zu denen Künsten eine sonderbare Begierde / welche nicht sehr gemein waren/ damit Er andern/ nicht allein mit seiner tiessinnigen Klugheit/ sondern auch mit ehrlichen Künsten/ im Reden begegnen möchte. Im Eingang dieses Jahrs gaben sich bey Ihm einige Künstler an/ mit dem Erbieten/ verschiedene sonderbare und hochgepriesene neue Erfindungen/ als den mineralischen und animalischen Stein der Weisen/ die Staalkunst/ beneben andere Kriegs-Chymische und Magische Künste zu offenbaren; Sie thäten auch hierunter einen Vorschlag/ dardurch dem Herrn Grafen und seinen Unterthanen/ ohne jemandes Schaden und Nachtheil/ ein großer und merklicher Vorthheil zu wachsen könnte/ dergleichen Mittel bishero in keinen gedruckten weitläufigen Erariis und Renthgefallen zuzufinden.

Neue Künstler geben sich zu Oldenburg an.

was von der Alchymey zuhalten.

Der Herz Graf achtete der ersten Künsten/ als ein kluger und mit hohem Verstand begabter Herz/ zumal nicht/ wol wissende / daß die Schmelz- oder Goldmachkunst eine Kunst ohne Kunst/ deren Anfang ein meisterlicher War-

heitschein / und das Mittel Betrug seye/ das Ende aber/ nach Ausweisung des ersten und letzten Buchstabens in Alchymi A, gemeiniglich Arbeit und Armuth nachlasse; über das er im Zweifel stünzte: ob solche Künste den Regenten zuüben/ anständig seyen/ und ob man/ mit gutem Gewissen/ so ungewissen Erforschungen/ ofters mit Abbruch des Berufamts/ obliegen könnte? Den letzten scheinbaresten Vorschlag aber anlangend/ zog Er denselben/ weil Er seiner Unterthanen Nutzen und Vorthheil ungerne aus den Augen setzen wolte/ in reifliches Bedenken/ ließe sich selbigen eröffnen/ welcher hierinn bestünzte;

Demnach sich leyder sehands in Stätten/ Flecken und Dörfern/ durch Gottes Verhängnis/ kleine und große Feuersbrünsten zuträgen/ dardurch mancher um seine ganze Wolfarth gebracht würde; Als könnte der H. Graf solche Gefahr seinen Unterthanen/ aus sonderbarer Neigung und Landsväterlicher Fürsorge/ und darbey zu Gemüth führen/ daß sie samt oder sonderß ihre Häuser/ eigenen Gefallens/ zu Gelt setzen/ und von jeden taxirten hundert Thalern einen Thaler jährlich denen hierzu verordneten Einnehmern liefern sollten; so wolte der H. Graf sich hinwieder gegen sie verbinden: Wofern/ durch Gottes Verhängnis/ ihre Häuser vom Feuer (aufferhalb feindlichen Überzugs) sollten in die Aschen geleyet werden/ daß Er solche Gefahr auf sich nehmen/ den Beschädigten so viel Geldts/ so hoch sie ihre Häuser selbst angeschlagen/ zur Wiedererbauung auszahlen/ auch alle andere/ so wol Ausländische als Einheimische/ die sich etwan in diese Vergleichung mit zubegeben/ Belieben tragen möchten/ hiervon nicht ausgeschlossen haben wolte. Er/ der Künstler/ stünzte in guter Zuversicht/ ob wol der Anfang etwas schwer fallen möchte/ daß doch algemach von Jahren zu Jahren ein ansehnliches Geld dardurch aufgetrieben/ und ein jeder seiner Behausung/ auf den unverhofften Fall/ versichert seyn könnte; dessen eine Probe zuhaben/ zweifelte er nicht/ wan ein Überschlag könnte gemacht wer-

1609.

Durch Brand, schäden kommen die Unterthanen oft ins Verderben.

Vorschlag/ wie solches zuverhüten/ und so wol dem Herrn als Unterthanen fürträglich seye?

Mittel/ wie die Rentkammer zu verbessern.



1609.

den/wie viel Häuser/innerhalb 30. Jahren / durch Feuersbrunst/ dieses Orts/ verdorben/ es würde sich der Schaden bey weitem so hoch nicht erstrecken/ als wol die Hebung / in solcher geraumen Zeit / hette austragen können; jedoch were nicht zurahen/alle Häuser in den Stätten ins gemein in diese Vereinbarung einzunehmen / aldiweil derogestalt der Abgang auf einmal zu hoch anlaufen würde/sondern solten nur etliche und gewisse Häuser zugelassen werden/ wie er dan auch erbietig were/ bey seinen Mitgesellen zuverfügen/da hierbey einige Widerwertigkeit zubefahren seyn möchte/ dieselbe mit guter Vergnügung abzulehnen / und aus dem Weg zuraumen/und was von ihm deshalben ferner/diese Erfindung durchzuführen/angezogen worden.

Hierbey wurde in der Wahrheit befunden/was jener Weltweiser geschrieben: Tributis Diem, Sagacitatem & Necessitatem semper aliquid adjecisse. Daß die Zeit / Ersinnlichkeit und Noth allezeit neue Auflagen erzonnen hetten. Dahero kame zuerwegen für: was ein jeder Landsherz für ordentliche Auflagen mit gutem Gewissen heben und einnehmen möge? Ob vorgedachte Erfindung / ohne Versuchung Gottes/Nachrede der Benachbarten/Berkleinerung Seines Gräflichen Namens und Standes/ zu unzweifelichem Heyl der Unterthanen/auch mit seinem Vortheil/ehrlicher/unverweisllicher und rechtmässiger weise angestellet und fortgesetzt werden könnte und möge/oder nicht? In Nebenbetrachtung/das dieses eigentlich kein Mittel/Gelt ins Land zubringen/ vielweniger die Gestalt eines Zolles/Licentis/Contribution oder Schakung auf sich habe / sondern seye vielmehr eine freywillige Darlage und ungezwungene Erwiederung wegen aufgenommenener Gefahr/wordurch die Häuser desto eher/durch Ersetzung des Schadens/ wieder in vorigen Stand könten gebracht werden: hette in allem ein Abschen auf einen guten Endzweck/ wie dan auch gemeine Personen unter sich selbst eine Gesellschaft/ zu Ersetzung eines oder des andern sich erregen

den Schadens / aufzurichten pflegten/ möchte auch in diesen Landen/ wegen voneinander gebauten und stehenden Häusern / wol ins Werk zusehen seyn; jedoch machte der H. Graf den vernünftigen Endschluß/das Gott dardurch möchte hoch versucht / seine eigene Unterthanen beschweret / ungleiche Urtheil darüber gefället/und ihm der Geis / unverschuldeter weise / ben gemessen werden; Gott der Allmächtige hette Sein uraltes Haus Oldenburg / so viel hundert Jahren hero/ ohne dieses und dergleichen Mittel/ erhalten und beglückseligen lassen: wurde auch forthin / durch seinen kräftigen Segen/demselben beywohnen/und seine Unterthanen für grossen Feuerflammen behüten ic. diese deswegen dergleichen Künstler / seiner belobten Freygebigkeit nach / nicht unbegabet von sich.

Den 12. Merz verehret der H. Graf seinem Canzlar und Rath D. Johann Protten/ wegen seiner treugeleisteten Diensten/ das adeliche freye Haus und Gut Meringsburg in der Herzschafft Jhever ganz erb- und eigenthümlich/ und bestättiget den 10. Merz den Oldenburgischen Kramern ihr Amt/ mit Verbesserung der Ordnung.

Nachdem Herzog Johann Wilhelm zu Gütlich/Eleve und Berg/ Graf zu der Mark/ Herz zu Ravensstein und Ravensburg/nach ausgestandener Unpäßlichkeit / im Fröling an Leibeskräften wieder etwas zugenommen/und zu Erholung voriger Gesundheit/sich im Jagen erlustiren wollen/ den 15. Merz A. C. wider aller Medicorum Verhoffen/in Gott selig verstorben; sind nicht allein die Einwohner der Herzogthümer und Graffschaften / sondern auch das ganze Stift Cölln darüber höchlich bekümmert worden / in Betrachtung/ daß/dieweil hochgedachter Herzog ohne Leibs Erben verfallen/sich aus dieser Ursachen viel Interessenten,Nachfolger/und Erbherzen aufwerfen ddrften/ und kein geringer Krieg zubeforgen stünfte: wie leyder/mit des Heyl:Reichs höchstverderblichem Schaden/erfolget; über dieses auch algemach zwischen den Catholischen und Evangelischen Chur-

1609.

Der H. Graf beschenket seinen Canzlar. verbessert der Kramers Amt in Oldenburg ihre Ordnung.

Herzog Johann Wilhelm zu Gütlich stirbt ohne Leibs Erben/ dahero/wegen der Erbfolge/ viel Ungelegenheit dem Reich zuge wachsen.

Irrungen im Reich.

Fürsten

1609.

Fürsten und Ständen allerhand Irrungen entstanden / welche folgender Zeit zu einem offenen blutigen Krieg ausge schlagen / und aus einem kleinen Fünzlein ein großes Feuer worden / wie hier von bey andern gnugsam zulesen. Wiewol H. Graf Anthon Günther sich in dergleichen Sachen niemals ein gewickelt / sondern gegen das Römische Reich und den Kaiser in schuldiger Treu sich unverrückt erhalten; So hat Er jedoch / bevor Er von beyden kriegenden Theilen die hocherspriesliche Neutralität auf seine Land und Leute erlangt / alsobald anfangs zu verschiednen malen / gleich auch gegenwertigen Sommer über geschehen / seine sämtliche Unterthanen mustern / sie mit Büchsen und Spiessen versehen / sie fleißig darinnen üben / auch die Grenzdörfer mit geworbenen Soldthaten verstärken lassen / damit Er / bey allem unvorhofften Fall / in zimlicher Gegenverfassung möchte begriffen seyn.

Herz Graf Anthon Günther wolte sich / an denjenigen bishero abgelegten Reisen / noch nicht befriedigen lassen / sondern gedachte / dem Vaterland zu sonderbarem Nutzen / sich mit hohen Potentaten / so wol inner als außershalb des Reichs / ferner bekant zumachen / und Ihm eine bessere Erfahrung zuerlangen. Zu welchem Ende Er abermal den ersten Mazi von Oldenburg in Frankreich / Engelland und Niderland abgereiset / und seinen Weg auf Hanover / Braunschweig / Hessem / Halberstatt / Leipzig / Erfurt / Gotha / Gelnhausen / Hanau / Frankfurt / Darmstatt / Worms / Heydelberg / Speyer / Stutgard / Strasburg / Sarbrück / Nancy / Metz / Paris genommen / daselbst in dritten Monath still gelegen / und von daraus zu verschiedenen malen die schöne Plätze / prächtige Palläste / stolze Häuser / und köstliche Gebäu / sowol inn als außershalb der Statt / wie auch S. Germain en Laye, S. Clou, des Prinzen von Condé Garten / Pont Charenton, Poissy, Fontaine Belleau, Essona, Orliens, und andere Dörfer beschen. Von dannen ist Er ferner gereiset auf Andelis, Roan, Amiens, Boulongne, Calais, daselbst zu Schiff nach Dover in

Engelland gangen / auf Rochester nach Londen sich begeben / und einen Monat alda still gelegen / jedoch im mittels einige lustige umliegende Dörfer besichtiget. Lezlich ist Er / durch Canterbury, zu Dover wieder über die See nach Sales gegangen / hat seine Reise ferner genommen auf Dünkerken / Neuporten / Ostende / Bruck / Schleiß / Gent / Aelst / Brüssel / Löwen / Mecheln / Antwerpen / Breda / Gertrudenberg / Dordrecht / Rotterdam / Delft / Haag / Leyden / Harlem / Amsterdam / Utrecht / Amersfort / Swoll / Lingen / Kloppenburg / und so fürters / bis Er den 4. Novembr: zu Oldenburg glücklich wieder angelanget / nachdem Er so wol kö niglicher / Fürst- und Gräflicher / als auch anderer Ritter- Adlicher und Gelehrter Personen Kundschaft erhalten / vermittelst deren und vormaligen Reisen nachgehends die große zuversichtliche Vertraulichkeit und gute Correspondenz aufgerichtet worden.

Als Herz Graf Anthon Günther / aus allerhand bedenklichen Ursachen / das Haus und Festung Ihever / samt angehöriger Herrschaft / mit einem ansehnlichen / ehrliehen und Kriegserfahrenen Mann / in Betrachtung der bishero gewesene Drost Joachim von Döselager nunmehr ein hohes Alter erreichet / und / den Regiments Sachen abzuwarten / nicht wol länger vermochte / zuverschen entschlossen; wurde hierzu Obrister Walrab von Boyneburg vorgeschlagen. Weiln nun der Herz Graf vor diesem / als Er sich an dem Fürstlichen Hessem Casselischen Hof aufgehalten / etlicher massen mit Ihm in Kundschaft gerathen / und sich annoch erinnerte / wie daß dieser aus dem iralten Adlichen Geschlecht entsprossene Obrister dazumal / wegen seiner Qualitäten, bey Hof und sonst zu ansehnlichen Aemtern gezogen / ihm auch der Schauenburgische Sanzlar Eberhard von Weyhe in einem Schreiben vom 7. Novembr. 1608. dieses Zeugnis gegeben / daß er eine geraume Zeit mit ihm gute Kundschaft gepflogen / und alstets an ihm ein aufrichtiges / Adliches Gemüth / Mannheit / Verstand / Erfahrung / Beredsamheit und Standhaftig

1609. Engelland.

Flandern. Brandenburg. Holland. Westphalen.

und stifter mit Könige / Churfürsten und Herrn eine vertrauliche Correspondenz.

Wegen des Drosten zu Ihever Döselagers abnehmende Kräfte / wird an seine Stelle fürge schlagen / Obrister von Boyneburg. S. 37. Blat. b.

dessen Lob.

der Herz Graf mischet sich nicht in fremde Handel. bleibt dem Reich getreu.

mustert seine Unterthanen.

besezt die Grenzdörfer.

Wille abermal eine Reise vor.

durch Teutschland.

Frankreich.

Zeit bez



1609.

Wird für-  
gesteller  
als Com-  
mandant  
und  
Stat-  
halter.  
Drost  
Vösel-  
gers Tod.

feit befunden habe / dafür haltende / daß ihm berührtes Kleinod und theurer Schatz / die Festung Ihever / sowol / als auch die gemeine Landsregierung / füglich anzuvertrauen stünfte. Hier auf wurde gedachter Vorneburg zu angedeutetem Amt berufen / und den 13. Julii 1609. von Canzlar Protten ihm die Festung Ihever / als einen Augapfel zu verwahren / anvertraut / und zum Statthalter der Herrschaft und Festung Ihever fürgestellt. Kurz hernach starb der wolverdiente geheime vertrauter Rath und Drost Joachim Vöselager / und wurde zu Ihever in die Stadtkirche begraben / dessen Leichbegängnis der Herz Graf / wegen seiner treugeleisteten Diensten / selbst mit begleitet.

Der  
Spa-  
nischen  
Völker  
Berrich-  
tung und  
Vorha-  
ben in  
West-  
phalen  
wird gen  
Olden-  
burg be-  
richtet.

Vom 12. Augusti wurde aus Lin- gen / durch vertraute Hand / berichtet / wie daß des Marggrafen Spinola Blutsverwander Colonell Pompejus Justinianus, mit einem starken Regiment Italianern / Lingen und Olden- siel zubesehen / ankommen seye / habe die Aufwieglung des Ostfriesischen Regiments beygelegt / unterdessen aber Mon- sjeur Lamottry die mehrentheils ni- dergefallene Festung Lingen mit schwe- ren Kosten wieder aufgebaut / darzu die Stifter Münster / Osnabrüg / Min- den / die Graffschaften Ravensburg / Diepholt / Bentheim / Leckenburg und andere Venachbarte einen ansehn- lichen Pfenning hiebevord und noch bey kurzer Zeit aufgebracht.

Es seye aber gedachter Pompejus in Erfahrung komen / daß die Oldenburgische Eingesessene niemals mit dem geringsten zu Hülff kommen weren / das Werk aber / bis es in seinen Stand käme / noch großen Kosten erfordern wür- de : als hette er / die Oldenburgische heimzusuchen / und sie in Contributi- on zubringen / sich fürgenommen / were auch albereit geschehen / wofern es nicht durch des Drostens zu Lingen Petri Mi- cault von Indefelds Einrede / zu Ver- meidung Ungelegenheit / verhindert worden.

Die Ol-  
denbur-  
gische  
heimge-

Damit nun die heimgelassene Rä- the / zu Abwendung solcher Gefahr / hiervon desto gewissere Nachricht erhal-

ten möchten ; so haben / in Abwesenheit Ihres gnädigen Grafen und Herrn / sie D. Johann Boërium ( sonst Bauer genant ) und Hauptman Raafen an an gemelten Gubernatorn abgefertigt / nur unter dem Schein ( als ob ih- nen von obangezogenem Vorhaben nichts bewusst ) nebst Glückwünschung seiner Ankunft und angetretenen Gu- bernaments / ihn um Erhaltung nach- barlicher Correspondenz und bestän- diger Vertraulichkeit zuersuchen ; jedoch gedachte Abgeordnete / auf allen Fall / da der Gubernator auf einige Contribu- tion tringen würde / mit gnugsamer Vollmacht / wessen sie sich dargegen zu verhalten / versehen. Diese Abgefertigte befanden bey ihrer Hinkunft / daß das berichtete Vorhaben der Hispani- schen mit der Wahrheit überein stünfte / und ob sie wol mit zu Gemüthführung allerhand durchringender Bewegnis- sen / ihren gnädigen Herrn mit solchem anbetroheten feindlichen Ueberfall zu verschonen / gebethen. So haben sie doch mehr nicht / als die Einschickung ihrer schriftlichen Erklärung innerhalb zehen Tagen / erhalten können ; worauf die sämtliche Oldenburgische Räthe dem zur Folge / durch ein ausführliches Schreiben / ihre wolgegründete Erklä- rung folgenden Inhalts eingeschicket.

Die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst seyen unmittelbare Stände des Heyl: Röm: Reichs ; Die Herrschaft Ihever aber dem höchsten Burgundischen Hauff mit Lehenspflichten zugethan. Wie- wol auch der beharrliche Niderlän- dische Krieg weit und breit um sich gefressen / auch dessen Brunn den Niderländischen Westphälischen Crans erreicht / darüber viel Stände dessel- ben / entweder / vermerkter ungleicher Gemüther halber / und durch Ueber- schreitung der Neutralität / oder son- sten der Bequemlichkeit oder Noth hal- ber / nicht wenig bevängt / zur Gelt- hülff und Einlagerung genötigt ; So hetten gleichwol ihres gnädigen Herrn löbliche Vorfahren / wie auch E: Gn: selbst / die Neutralität nie- mals überschritten / sondern sich dar- bey / se und allewege / dermassen erhal-

1609.  
lassene  
Räthe  
schicken  
an den  
Spani-  
schen  
Gouver-  
neur.  
Derer  
Berrich-  
tung.

Die Ol-  
denbur-  
gische  
Räthe  
erweisen

dieser  
Länder  
Beschaf-  
senheit.  
Die 7.  
8. 45.  
Diac.  
seyen bey  
dem Nid-  
erländi-  
schen  
Krieg je-  
derzeit  
verscho-  
net /

und ihre  
gnädige  
Herrn  
von bey-  
den Par-

ten / daß

1609.  
theyen  
vor Neu-  
tral er-  
kennet  
worden.

hätten  
sich um  
das  
Haus  
Burgund  
wol ver-  
dient ge-  
macht.

dahero sie  
auch der  
Neutra-  
lität ge-  
lossen.

ten/daß so wenig der eine als der an-  
dere kriegende Theil/diese Graf- und  
Herzschafften zubeschweren/sich un-  
terstanden: weren auch also gelegen/  
daß dieselbe ohne grose Unbequem-  
ligkeit nicht hetten beträngt/ und  
dardurch die freye Ab- und Zuzüge  
aufgehoben werden können; weilen  
auch die Herrn Grafen von Olden-  
burg/mehr als über hundert Jahren  
hero/sich um högstermeltes Hausß  
Burgund mit getreuem Eifer ver-  
dient gemacht; Als hetten Käyser  
Carl der V. König Philips der An-  
der zu Hispanien/wie gleichfalls die  
Käyserl: und Königliche vorgewese-  
ne Gubernatorn in Niederland/da-  
hin gesehen/sonderlich auch der ge-  
heime- und Kriegs-Rath das Werk  
also gerichtet/daß Sie nicht allein  
die Herrn Grafen zu Oldenburg/zu  
wolverdienter Erwidierung ihrer er-  
wiesenen Diensten/mit vielen Gna-  
den/für andern/überschüttet/son-  
dern auch dero Land und Leute allzeit  
unbetrübt gelassen. Dahero auch  
erfolget/daß einzig und allein in die-  
sen Graffschafften/da doch im ganzen  
Römischen Reich viel ein anders be-  
obachtet/ die Wafen geruhet/ also/  
two gleich Hispanische/Burgundische  
und Statistische Kriegsleute an einan-  
der gerathen/ daß jedoch alle feind-  
liche Angriffe verhütet und eingestel-  
let worden/inmassen annoch in vieler  
Betrachtung/ daß in negstverwichenem  
Jahr etliche Hispanische Kriegs-  
leut aus der Festung Lingen einen  
Statistischen Befehlhaber in der Graf-  
schafft Oldenburg gefangen genom-  
men/denselben aber hernacher/weil  
er dieser Verter ergriffen/ohne einige  
Rancion oder Lösgelt erlassen/ und  
alsdan so wol ins gemein alle Hispani-  
sche/Burgundische Feldobristen/  
Obristen Gubernatorn, wie auch ab-  
sonderlich die vorgewesene Guberna-  
torn zu Lingen/ als Caspar de Ro-  
bles, Herrn von Billy/ Franciscus  
de Verdugo, Graf Friderich von  
Berge/ Philips de Torres, und an-  
dere/mit dem Hausß Oldenburg un-  
gefärbte Correspondenz, vertrau-  
liche Benwohnung und Einigkeit/so

geraume Zeit hero erhalten; zumaln  
wolten sie nunmehr durch den jüngst-  
hin den 9. April getroffenen zwelf-  
jährigen Anstand der Wafen de-  
stoweniger sich versehen/daß/zu Zei-  
ten des Friedens und Stillstandes/  
diesen Graffschafften solte aufgebürdet  
werden dasjenige/was bey Kriegs-  
zeiten niemals zugemuhret worden;  
Dan obwol Admirante von Arra-  
gon vormals ein mächtiges Lager  
in diesen Cräns geführet/darzu fast  
alle desselben Stände ein ansehnlich-  
es contribuiet und zugeschossen; so  
hette er gleichwol/vor allen/die Ver-  
ordnung gemacht/daß diese Graf-  
schafften mit der Thätigkeit unange-  
sochten geblieben/in Betrachtung/  
daß/dafern jemals von den Hispani-  
schen Burgundischen Befehlhabern  
diese Verter zu einiger Hülf oder  
Schätzung weren genöthiget wor-  
den/ die negst zu Wasser und Land  
angelegene Stäten der vereinigten  
Niederlanden/welche doch sonst/äl-  
ler Thätigkeit/bey voriger Erhal-  
tung der Neutralität/sich zuentuf-  
fern/versprochen/ein gleichmäßiges  
zumuhren dörfen/welches der Kö-  
nig: Max: zu Hispanien und Fürst:  
Durchl: zu Vesterreich/als der Herr-  
schafft Tzever Lehenherrn/zu merk-  
licher Verkleinerung/Nachtheil und  
Schaden gereichen würde. Bevor-  
ab er auch aniko/mit seinem Vorha-  
ben durchzuringen/nicht Ursach  
nehmen würde/dieweil ihr gnädiger  
Herz ausserhalb Landes und verhof-  
fentlich albereit bey seinem gnädig-  
sten Lehenherrn zu Brüssel angean-  
get seyn/und nothdürftige Versiche-  
rung erhalten würde.

Dieser Gubernator wolte sich mit  
der That und nicht mit höflichen Wor-  
ten/befriedigen lassen/mit dieser An-  
zeige/daß er mit den Worten keine  
Suppe schmälzen oder salzen könte/er  
wolte die Gelegenheit wol zubeobach-  
ten wissen. 2c.

Bevor aber solche und dergleichen  
auf Schrauben gesetzte verdächtige  
münd: und schriftliche Antwort ein-  
kam/liesen die heimgelassene Rätthe die  
zwen Pässe von Radestocken und Vo-

lenbergen/

1609.

Still-  
stand der  
Wafen  
ist zwis-  
schen  
Spanie  
und den  
Stäten  
geschlos-  
sen.  
am  
5. Mat.

Des Gu-  
bernato-  
ris be-  
ständiger  
widriger  
Fürsaz.

Die Ol-  
denbur-  
gische  
Rätthe  
besetz die  
Pässe.



1609.

und such-  
en Her-  
zogs Zen-  
richs Ju-  
lit zu  
Braun-  
schweig  
Einrath  
auf den  
Nothfall.

ms  
1609

lenbergen mit den wehrhaftesten aus-  
erlesenen Land-Schützen nicht allein  
rottenweis fleißig besetzen / sondern be-  
richteten auch Herzog Heinrich Julii-  
um zu Braunschweig solchen des Gu-  
bernators betroheten gewaltsamen  
Überfall / und wie sie / in ihres gnädi-  
gen Herrn Abwesenheit / solchem Joch  
der Dienstbarkeit sich zuunterwer-  
fen / hochbedenkens trügen / sich aber  
wol erinnerten / welcher gestalt Ihre  
Fürstl: Gn: und derselben hochlob-  
liche Vorfahren / dem Haus Olden-  
burg je und allewege nicht allein mit  
sonderbaren Gnaden bengethan /  
sondern auch auf alle begebende Fälle  
mit ersprieslicher Hülff und Rath er-  
schienen. Als wolten sie unterthänig  
bitten / ihre Fürstl: Gn: würden auch  
gegenwertig ihnen sowol / wie sie  
sich auf vorkünftige / jedoch unver-  
hoffte Gewalt zuzeige / einen ver-  
nünftigen Beyrath mittheilen / als  
auch / ihres dieser Orten habendes Le-  
henstücks und unterlaufenden merk-  
lichen Interesse halber / mit erklet-  
licher Hülff bey springen / und auf alle  
Begebenheit Ihrer Fürstl: Gn: necht  
hierangrenzenden Nentern gnädi-  
gen Befehl und Anordnung ergehen  
lassen / auch zugleich den Suberna-  
tor / von aller gewaltsamen Thätlig-  
keit abzustehen / ermahnen. Herzog  
Heinrich Julius beantwortete isgedach-  
tes Schreiben vom 19. Septembr: fol-  
gender massen: Dafern die begehrte  
Anforderung wegen der Herz-  
schaft Jhever / als Burgundisch-  
en Lehens / geschehen / were ihnen /  
den Gräfl: Oldenburgischen Rät-  
hen / die disffals erfessene Frey-  
heit am besten bekant / und wür-  
den sich aller Gebühr zuerzeigen  
wissen. Da aber in des Reichs-  
oder Fürstl: Braunschweigisch-  
en Lehensstücken die Unterthanen  
beschweret werden solten / hetten  
sie sich dessen gleichfals auch bey  
Kaysrl: Majest: und Königl:  
Würden zu Dennemark / ihres  
respectivé Interesse halber / billig

Des Her-  
zogs zu  
Braun-  
schweig  
Erklär-  
ung.

zubeschweren / mit diesem An-  
hang / da die Kaysrl: Maj: dis-  
fals kein Einsehens thun wür-  
den / Ihr gnädiger Graf dem Reich  
alsdan ferner nichts contribuiren  
könte; hielte hierneben nicht un-  
dienlich seyn / wan solches unver-  
züglich an die Kön: N. zu Denne-  
mark von Ihnen gelanget würde /  
wolten Sie / die Herzogen / alsdan  
eingesamt Schreiben an den Gu-  
bernatorn abgehen lassen / nicht  
zweiflend / es solte solches mehr /  
als einige Anordnung zur Ge-  
genwehr (welche bey isiger Zeit  
dörfte ungleich aufgenommen wer-  
den) nutzen und fruchten. jedoch  
wolte Er bey den Seinigen auf  
allen Nothfall hierinnen Anord-  
nung thun / auch Graf Simon  
zur Lipp / als des Niderländisch-  
en Westphälischen Gränses O-  
bristen / seines Amts crinnern.

Unter wehrender dieser Zeit hatte  
H. Graf Anthon Günther zu Bräu-  
sel zuwegen gebracht / daß Erzherzog  
Albrecht zu Oesterreich vom 18. Sep-  
tembris an oftgedachten Gubernatorn  
eine Inhibition- oder Verbottsschrift  
eingeschicket / mit ernstlichem Befehl /  
von seinem Beginnen abzustehen / ih-  
ren getreuen Lehen = Grafen in guter  
Ruh zulassen und mit Ihm gute Cor-  
respondenz, Nachbar- und Freund-  
schaft zuhalten. Welches er auch ins  
künftig beobachten müssen.

Gleichwie sich das 1609. Jahr mit  
großen Wasserfluten / darauf erfolgten  
harten Frost und tiefen Schnee ange-  
fangen; also erhuben sich auch / bey Bes-  
schliessung dieses Jahrs / starke Sturm-  
winde / und nachdem der Wind bey vier-  
zehn Tagen aus den Westen / Süd-  
und Nordwesten mit beharrlichem Ne-  
gen angehalten / ist den 7. Jennerstag  
eine sehr hohe Fluth aufgelaufen / und  
an vielen Orten eingebrochen. Den  
Sontags Abend hat er sich zwar etwas  
gelegt / aber den Montag sich heftiger  
als zuvor

1609.

ms  
1609

ms  
1609

ms  
1609

ms  
1609

Der H.  
Graf er-  
hält zu  
Brüssel  
vom Erz-  
herzoge  
ein Ver-  
bott-  
schrift an  
Suber-  
near.

Starker  
Sturm-  
wind mit  
Wasser-  
fluten.

1610.

als zuvor / mit einem Regen vermischt / erhoben / und solange angehalten / bis den folgenden Freytag ein noch stärker ungewöhnlicher Sturmwind aus dem Norden entstanden / welcher an vielen verschiedenen Orten dieser Graffschaft Oldenburg und Herzschafft Jhever / wegen der / in dem neuen Mond eingefallenen Sprengfluth / die Dämme und Leiche hin- und wieder / etliche tausend Ruthen lang / jämmerlich zerrissen / durchlöchert / und dermassen durch die überichwengliche Macht der See eingeworfen und zerbrochen / daß das Salzwasser eingegangen / die fruchtbare Ländereyen überschwemmet / und der / unter gewissen Stunden / hochwachsenden Fluth / ein ebener Einlauf ins blatte oder ebene Land eröffnet / dardurch dem ganzen Land ein merklicher großer Schaden zugezogen worden.

Unruh in Teutschland.

Hierauf ließe sich zwischen den Ständen im Reich ein großer Widerwillen herfür blicken / sowol wegen der Gälchischen Succession-Sach / als der Böhmischen Religions-Händeln halber / wie auch / daß einige Fürnemste Käyser Rudolphum / als die nidergehende Sonne / verließen / und seinem Brudern Erzherzog Marthia / als der aufgehenden Sonnen / angingen. Worauf ferner eine Union erfolgte / in dem einige Chur-Fürsten und Stände zu Schwäbischen-Hall sich versamleten / bestetigten die aufgerichtete Union mit König Henrichs IV. in Frankreich anwesenden Legaten / und liesen die Ursach durch eine offene Schrift ausgehen. Hingegen versamleten sich die Päpstliche Geist- und Weltliche Stände zu Würzburg / und beschloßen gegen der Protestirenden Union eine Ligam / darauf gingen überall große Kriegerrüstungen für / insonderheit war der König in Frankreich / zu Behuf der Gälchischen Possidirenden sehr beschestiget / wurde aber den 4. April von einem Meuchelmörder erstochen / dem sobalt sein Sohn Ludwig XIII. in der Königlich Regierung gefolget.

Protestirende richen eine Union auf

die Päpstliche eine Ligam.

Die unirte Evangelische Chur-Fürsten und Stände fügten den 16. Julii Herrn Graf Anthon-Günthern den

gefährlichen weitaussehenden Zustand des Heyl: Römischen Reichs / Teutscher Nation / zu wissen / wie nemlich nach und nach / das in der Aschen glimmende Feuer / durch unruhige und friedhässige Leute aufgeblasen worden / bis sie es endlich so weit gebracht / daß es nunmehr in alle Höhe zubrennen anfieng / und wo nicht in Zeiten-Hülff und Rettung geschehe / das ganze Reich in einander fallen / und dem grausamen Erbfeind / dem Türken / das doch der getreue Gott gnädiglich verhüten wolle / zum Raub gleichsam dargestellet werden möchte. Hielten aber für ganz unnöhtig und überflüssig / die Ursachen dieses Unheils weitläufig zu berichten / als welche nunmehr so bekant und offenbar / daß männiglich mehr auf Remedia / wie solchem Feuer zuwehren und zusteuren / zugedenken Ursach haben sollte. Dan / nachdem es / durch Anstellung und schädliche Lehren und geschwinde Practiquen der Jesuiter / so weit kommen / daß der so hochbetheurte Religion-Frieden in seinen Kräften nicht gelassen / sondern für ganz unbündig gehalten / auch in öffentlichen / unter Käys: Privilegio getruckten Büchern vorgegeben würde / daß die Käysert: M. denselbigen / ohne Vorbewußt und Bewilligung des Pappsts / aufzurichten / nicht Macht gehabt / solcher auch ohne das / durchs geendertes Tridentisches Concilium / erloschen seye : zudem die Reichs-Constitutiones in beschwerlichen Misverstand gezogen worden ; hette man algemach angefangen / die Evangelische Stände / wider solchen Religionsfrieden und Constitutiones,

1610.

Reichsstände berichten des Reichs-Gefahr / suchen Rath / um auf den Nothfall Hülff.

3

stitutiones,



1610.

stitutiones, mit allerhand unleidlichen Commissionibus und andern Processen / und ganz verderblichen Executionibus zubeschweren / wie unverborgen / daß vielfältigen unterschiedlichen Reichs-Deputations-Greiß- und andern Versammlungen darüber geklagt / auch bey Kayf. M. um Abschaffung beydes durch unzählliche Schreiben und statliche kostbare Schickungen / angelangt worden. Die Exempel weren leider mehr als gut am Tag / wohin es mit der Statt Nach / und der hochbetrübten Statt Thonawerth gebracht worden / wie man sich auch noch zum heftigsten bemühte / das Pappsthum auch in andern mehr Evangelischen Reichs-Stätten / als zu Kaufbeuren / Hagenau / Weiler-Statt und andern einzuführen / ja die Evangelische Religion ganz und gar abzuschaffen ; und damit ja dieser friedhässigen Leuten und Lehrern böshastige Intention um so viel mehr zuspüren / so hetten sie / es bey jüngste Reichstag zu Regensburg dahin zubringen / vermeinet / daß den Evangelischen Ständen die Restitution der Geistlichen Güter / so seithero dem Religionfrieden eingezogen / auferlegt werden sollen / da doch jedem Stand / kraft Landsfürstlicher Obrigkeit / und des Religion-Friedens / in seinen Landen / gleich den Päpstlichen Ständen / zureformiren, und / die geistliche darin gelegene Güter darhin zuverwendē / erlaubt und zugelassen ; were auch nicht zu zweifeln / daß sie sich hiernegst / wan sie Gelegenheit darzu ersehen / gleichmässige

Anforderungen / auch wider diejenige Stände / so noch vor dem Religion-Frieden reformirt, und theils / durch sondere Capitulationes, der geistlichen Güter halber / gesichert weren / anstellen würden / und solches aus ihrer bishero gelernten und practisirten Maximā, daß den Evangelischen / als Kezern / keine Treu und Glauben zuhalten seye.

So viel dan die Reichs-Constitutiones anbelangte / weren deswegen fast unzählliche Exempel fürhanden / wie von etlichen übel affectionirten Kayf. Hofrathen / vermittelt ihrer Hofprocess / wider dieselben verhandelt würde / da sie von den Evangelischen Ständen / ohne Respect / ihre Äußerungen entziehen / in Religions-sachen urtheilen / desgleichen fast in allen andern Sachen Process und Commissiones, wider die Constitutiones und Cammergerichts-Ordnung / ausfertigen / beschwerliche Conservatoria, wider Evangelische Churfürsten und Stände / zu dero höchsten Präjudiz, auf der Päpstlichen Anlangen / ertheilen / Confirmationes Privilegiorum, man gehe dan schwere Conditiones ein / verweigern / den Fürsten ihre Vota bey Reichs-versammlungen / wider die Gebühr und kundbares Herkommen / Sie seye dan zuvor belehnet / sperren / auch vorgeben und schreiben dürfen / daß die Kayf. Maj. an die Constitutiones Imperii, Greiß-ordnungen und Verfassungen / zu denen Sie sich doch so hoch verpflichtet, nicht gebunden / daß auch / ohne ihres Majest. Vorwissen / und Ordnung / keine Greißtage aus-

1610.

geschrieben

1610.

geschrieben oder gehalten werden solten/zu dem/dero Gefallen nach/die Process formirten, und sonsten einen andern zu procediren und zu exequiren haben wolten/und was sonsten dergleichen widerrechtliche Beschwerden mehr / und grose Acta unter den Reichs-Sachen zu finden seyen/des hochschädlichen Mißtrauens zugeschweigen / welches dergleichen Leute / so auf des Papsis und fremder Potentaten Intention ihr Absehen/ und zu des Reichs Wolstand geringe Affection hetten/ ins gemein zwischen den Ständen des Reichs angerichtet / und nunmehr auch unter den Evangelischen anzusetzen sich unterstützten / in dem sie/dieselben voneinander zutrennen/ alle Mühe/List und Fleiß anwendeten/damit sie hiernegst wider die wenigere desto besser durchkommen/ und einen nach dem andern hernider bringen möchten; zu dem Ende siedan allerhand Präparationes an unterschiedlichen Orten/sonderlich aber in beyden Stiftern Straspurg und Passau / angestellet / dieselben auch / wider sie und andere ihre Mit-unirte zugebrauchen / entschlossen weren ; durch welche Machinationes Sie/die Unirte Chur - Fürsten und Stände/ dan verursacht / sich zu nothwendiger und von G D T und der Natur erlaubter Defension/hingegen auch gefast zumachen/und weiln sie in keinen Zweifel setzten / es würden von Ihrer und dero Christlichen Union übel Affectionirten und Widrigen / allerhand ungleiche Bericht ausgesprenget/ und der Herr Graf/ und

1610.

andere Evangelische Fürsten und Stände des Reichs beredet werden wollen / daß gedachte von ihnen aufgerichtete Union, wider die Käys: Maj. die Reichs Constitutiones, und andere friedliebende Stände des Reichs/desgleichen/die von ihnen/den Unirten Chur-Fürsten und Stände/nothtränglich vorgenommene Defension zu solchem Ende angesehen werde/da Sie doch/Gott Lob und Dank/gerad das Widerspiel hierinnen darthun und beweisen könnten/sich auch zu seiner Zeit wol offenbaren/und an den Tag legen würde/welcher Theil ihm die Conservation ihrer M. und des H. Reichs Autorität, Reputation, Nuß und Wolfarth am meisten angelegen seyn lassen / und man bey ihigem gefährlichen und zerrüttliche Wesen und Zustand / da man Sie/die Unirte/ aus lauterem gefastem Neid/und Widerwillen/ und unter dem Namen und Schein einer Execution, mit dem Passauischen und anderm Kriegsvolk/wie Sie dessen nunmehr gute beglaubte Urkunden/und andere Nachrichtung / erlangt hetten/ mit Macht zu überziehen/sich unterstützte/und im Werk were : So hetten Sie dem Herrn Grafen diese Dinge/etwas ausführlicher zuerkennen geben wollen/ bevorab weiln Sie darbey berichtet worden / als ob etliche wenige zu Prage anwesende Evangelische Chur- und Fürsten/welche von den Päpstlichen/zu dero Vortheil und zu Verwickelung der Evangelischen/unter sich selbstn dahin vermögert worden / durch ungleiche Einbildungen /



1610.

sich dahin bewegen lassen/ daß sie so wol von ihrer Union, als auch angestellter höchstgetrungener Defension, ebenmäßige ganz widrige Gedanken gefaßt/ dergestalt/ daß sie in Sorgen stehen müsten/ Sie endlich durch Friedhässige / die lang nach der Evangelischen Blut gedürstet/ von ihnen/ den Unirten/ so weit alienirt und getrennet würden/ daß sie sich/ neben denselben/ der vorhabenden Execution, welches es Sie doch nimmermehr verhoffen wolten / theilhaftig machen möchten/ dardurch dan nichts anders/ als daß die Evangelische sich untereinander selbst verzehren/ und also dem Antichrist zu Rom eine angenehme Tragœdi - spielen verursachen würden / auf welchen unseligen Fall dan der H. Graf wol zuerachten / was ihm der Papst und sein Anhang/ wann er seinen langgehabten Wunsch und Practic erlangt / für Nutzen schaffen werde/ zugeschwiegen/ der hieraus erfolgenden Vergießung so vielen unschuldigen Bluts / auch gänzlicher Zerrüttung und Untergangs des Heiligen Reichs/ des geliebten Vatterlands. ic.

Sie trügen aber zu dem H. Grafen/ das beständige gute Vertrauen/ Er werde diesen gegenwertigen gefährlichen Zustand dieser Dreyten nicht allein mitleidentlich vernehmen / sondern auch / da Sie mit Kriegs - Macht angegriffen werden solten / ihnen die hülfliche Hand wirklich zubietthen gemeinet/ und unterdessen/ zu Wiederbringung des heilsamen Friedens/ auf alle Mittel und Wege eiferig bedacht seyn. ic.

Dieses Schreiben war unterschrieben von Churfürst Friderichen/ Pfalzgrafen / Marggraf Joachim - Ernsten zu Brandenburg / Herzog Johann - Friderichen zu Württemberg / Marggraf Georg - Friderichen zu Baden/ in deren und anderer ihrer Mit - unirten Churfürsten / Fürsten und Ständen Namen.

Der Herr Graf vernam solches des Heyl. Reichs gefährlichen weitaussehenden Zustand/ und die daher desselbige Gliedern anscheinende höchste Gefahr mit betrübtem und mitleidentlichem Gemüth / zog es in reifliches Bedenken / und beantwortete selbiges Schreiben folgenden Inhalts : Er wünschte von Herzen/ daß der Allmächtige Gott mit Gnaden solche Mittel und Wege zeigen wolle/ damit das albereit angezündete Feuer geloschen/ alle widerwertige Machinationes gedämfet/ einmüthige Einigkeit/ beständige Ruhe/ und beliebte friedsame Versammlung wieder erbauet und fortgepflanzt werden möchte. Siniemal aber männlichen unverborgen seye/ auch die unbetrüglige Erfahrung es gnugsam bezeugte/ daß die Röm: Käys: Maj: vor ihr Haupt / nun geraume Jahre hero dem Käyserthum löblich fürgestanden/ zu fordern aber die Handhabung des Religion - und Propheant Friedens sich allernädigst befohlen seyn lassen/ und da in einem oder andern ein Widriges vorgangen/ solches von andern / dem Reich vermuthlich ungewogenen Leuten ungezweifelt angezettelt; daher stünzte Er in starker Zuversicht / dafern bey Ihrer Käyserl: Maj: und den Herrn Churfürsten / zu diesen schwürigen Zeiten/ eine allgemeine Versammlung aller Churfürsten und Ständen/ des Heyl: Röm: Reichs Herkommen nach / befördert und ausgewürket werden könnte/ es würde alsdan durch das schädliche und viel zu tief/ leider! eingewurzelt / auch die ist für Augen stehende und allerhand andere Inconuenienz, verursachendes Mißtrauen gänzlich wegzuräumen und aufzuheben/ auch sowol die hochnoth-

1610.

Des H. Grafen Antwort und reiflich überlegtes ungethanes Gutbefinden.

wendige

1610.

wendige Bestärk-Beobacht- und Erhaltung des hochberheurten Religion- und Prophan Friedens/als auch der unverhinderte Lauf der so lang gesteckten Justiz, ohne deren Administration nimmermehr einiges Regiment in die Harre bestehen möchte/zuerheben/ und also die alte/teutsche vertrauliche / hocherspriessliche Zusammensetzung der Käyserl: Majest: aller Chur- Fürsten und Ständen wiederzubringen; auch dardurch dem Erb- und Erzfeinde der Christenheit/wie gleichfalls allen andern Feinden des Heyl: Römischen Reichs/ihre blutdürstiges Beginnen ins Werk zustellen/und die immerfort brechende Gewalt ferner zuerweitern / alle Ursach/ Anlaß und Gelegenheit abzuschneiden und zubenehmen seyn: Sollte aber/dem zuwider/von solchen dem Reich übelwollenden Leuten die Ausrottung Christlicher Religion/ auch Vertilgung der Teutschen hocherworbenen Freyheit gesucht werden; so erkannte und wußte Er/ als ein geringer/ jedoch gehorsamer Stand des Heyl: Röm: Reichs/ sich schuldig und verbunden/Seiner löblichen Vorfahren Fußstapfen einzutreten; seye auch erbietig/ auf solchen unverhofften Fall/ zu Erhaltung zusehens der Röm: Käyserl: Majest: Autorität und Reputation, auch des Heyl: Röm: Reichs und dessen Ständen Ehre und Hoheit/ also sich zu bezeigen / wie solches die Liebe des Vaterlandes/ des Heyl: Römischen Reichs Constitutiones und Verfassungen / auch die treueiferige Neigung zu der Christlichen Evangelischen Religion erforderte. 1c.

Zwischen den Unirten und Catholische wird zu München ein Friede aufgerichtet. Lic. Anthon Hering fürbet.

Hiernebst wurde in der Bayerischen Haupt- und Residenzstadt München eine Versammlung angestellt/und zwischen der Unirten Chur- und Fürsten Abgesandten und den Catholischen Chur- Fürsten eine Versöhnung und Frieden aufgerichtet/mit dem Versprechen/das Sie untereinander Frieden halten/und kein Theil des andern Land beschädigen wolten.

Den 15. Junii starb zu Oldenburg/der durch seine in Druck gelassene

Schriften hochberühmte Math/ und daselbst sich wolverdient gemachte. Math Anthonius Heringius, Beyden Reichsten Licentiat.

Gegen End dieses ihlaufenden Jahrs ist die Pestilenzische Seuche / durch Gottes Verhengnis / in diesen Graf- und Herrschaften sehr eingerissen / darbey der Herz Graf eine gute nützliche Anordnung machen lassen/damit jedes Orts die Unsauberkeit von den Gassen abgeföhret/die Gefunden/negst Götlicher Hülfe/vermittelst heilsamen Arzeneyen/ vor solcher ansteckenden Seuche bewahret / die albereit Angesteckten aber wolgepfleget werden möchten.

Den solchen gefährlichen Jahren hat gleichwol H. Graf Anthon Gänther nicht allein die Kirchen und Schulen in Stätten und auf dem Land je hands wol begabet / und verschiedenen Stipendiaten auf Academien/zur Fortsetzung ihrer Studien/ Unterhalt gegeben; sondern bishero/wie noch in gegenwertigem Jahre/einigen Fürst- und Gräflichen Häusern eine ansehnliche Galt-Summ / jenem 30000. diesem 12000 / einem andern zehen tausend Reichsthaler / dar gelehnet. Nicht weniger fast jedes Jahre seine treuebedundene Diener reichlich beschenket; halt diesen mit 60. den andern mit 40. 30. halt mehr oder wenigern Tücken Landes/nach Befindung deren treugeleisteten Diensten/ begnadiget / als da sind/ohne die vorbenante/bis auf gegenwertige Zeit / unter andern/ gewesen/ Camerjuncker Otto Pflug/Math Wolf von Zersen / Hofjuncker Johan Friedrich von Schagen/sein Cammerschreiber Johan Valich / und andere mehr.

Nachdem die Statt Braunschweig in die Acht erkläret / von Herzog Heinrich Julio abermal belagert / und von Oldenburg und Delmenhorst die Lehen Dienste erfordert wurden; Auch König Christian IV. zu Dennemark-Norwegen den zwischen ihm und König Carlen zu Schweden entstandenen Krieg den Herrn Grafen zu Oldenburg zu wissen machte/mit gnädigstem Begehren / in seinen Graf- und Herrschaften keine Werbungen zugestatten;

1610.

Ord- nung wegen ingeriffener pestilenzischer Seuche.

Hn. Gr. Anthon Gänthers Freygebigkeit.

46.a. 68.b. Bl.

Statt Braunschweig wird in die Acht erkläret/ und belagert. Krieg zwischen den Nordischen Cronen.



1611.

hat der Herz Graff sich in den Schranken der Neutralität gehalten: unter welcher Kriegs Unruh König Carl den 30. Octobr. im 61. Jahr seines Alters/diese Welt gesegnet/ und seinem Sohn Gustav Adolpho/ im 17. Jahr seines Alters/die Cron hinterlassen hat.

Die Hn. Erzbischoffen zu Bremen haben große Freundschaft mit den H. Grafen zu Oldenburg gepflogen.

Erzbischoffs von Bremen Ehgelübdis.

Doben im ersten Capitel am 27. und 28. Bl. ist erzehlet worden/welcher gestalt die Herrn Erzbischoffen zu Bremen je und alle wege mit den Herrn Grafen zu Oldenburg gute nachbarliche vertrauliche Freundschaft gepflogen/welche der isige Herz Erzbischoff Johann Fridrich / als ein geborner Herzog zu Schleswig-Holstein/ auch der nahen Anverwandnis halber/eifrig fortgesetzt/ und über die natürliche Blutsverwandnis / bey solcher gepflogenen Vertraulichkeit / zu Stiftung mehrerer Freundschaft/auf Hn. Graf Johansen Fräulein Tochter Annen Sophien eine aufrechte Liebsaffection geworfen/nach erlangtem Elterliche Consens, sich mit Ihr in ein unbedingtes / unauflöliches Ehgelübdis eingelassen / nur allein/ daß Er / vor der wirklichen Vollziehung/die vorschwebende brüderliche Erbtheilungs Sache ausständig machen / die Verwaltung des Erzstifts Bremen abtreten / und selbige auf seines H. Brudern Sohn/ Herzog Friederichen / zubringen / sich bemühen wolte; massen/als er im Jahr 1606. sich mit seinem Herrn Brudern Herzog Johann Adolphen verglichen/ und/ durch den Vertrag/ seinen Antheil des Herzogthums Holstein erlangt/Er solches sobald dem Gräflichen Fräulein/zur frölichen Zeitung/schriftlich angekündiget/ die Zeit der Heimführung und Verlagerers gegen Pfingsten des 1607. Jahres benammet/ allen darzu erforderenden Anstalt ihres theils zeitlich anzuordnen/ und sonderlich eine adeliche Matron zur Hofmeisterin zubesstellen / mit besonderm Eifer getrieben / allerhand Schmuck und Zierde zum Brautrock bey Jubilirern/Goldschmieden und Posmentirern selbst bestellet/ eingekauft/ und solche Sachen/ so wol auch Perlstickler und Schneider/ so die Arbeit verfertigen solten/gen Oldenburg geschickt/ und darneben noch

maln eingebunden / worzu solche Kleider gemacht/ und daß die Hochzeit ehest seyn sollte / vor den Handwerks Leuten geheim zuhalten. Walt darauf er suchte Er seine liebste Draut / und dero Frau Mutter / um einen geringen Anstand und Aufschub der Christlichen Vollziehung/inmittelst wolte Er / zu seiner besserer Verpflegung/bey Käy Majest: einen Versuch thun; Ob Er nicht eine gnädigste Vergünstigung / Die Administration des Erzstifts / gleichwie bey dem Primat und Erzstift Magdeburg / und andern reformirten Stiftern / oftern zugesehehen pflegte/verehlichter weise/ behalten möchte? Wie alles vorher erzehlet in den getruckten *Actis Oldenburgicis* fol. 31. bis 38. mit mehrern wie auch *Fol. 109. & seq.* und in der Erzbischoffl: *Brem. Deduction Fol. 34. & seqq.* ferner zu lesen / daß einige klugverständige darfür gehalten / es würde gedachter Zweck nicht / oder doch schwerlich zu erreichen seyn/ in Betrachtung / das Käyserliche Indult, ohne Bekräftigung des Papsts / und Einwilligung der Geistlichen Churfürsten / so einen Römischen Käyser / nach altem Gebrauch / halt im 1. J. der gewöhnlichen Capitulation zur Obervanz des Röm: Stuls zuverbinden pflegten/nicht wol würde zuerhalten stehen. So würde auch das Capitul und die Stände / wegen des Reverses und gethanen Versprechens/auffer Ehe zuverbleiben / sich stark darwider legen. Es seye noch im frisch en Gedächtnis / was Herrn Gebharden Truchses/Churfürsten und Erzbischoffen zu Eöln/vor etlichen und zwanzig Jahren/ wiederfahren/ als derselbe an die Gräfin Agnesen von Mansfeld sich verehlichen / und/ wider der Capitularen und Ständen Willen / die Verwaltung des Erzstifts zu Eöln behalten wollen/woraus anders nichts/ als ein gefährlicher Krieg/erfolget/wie bey dem französischen Historico und Präsidenten Jacob Augusto von Thou / oder Thuanos im 76. und 78. Buch zulesen/ und dafern er seinen Vorfahren

1611.

Erzbischoff vermeint bey der Verehlichung das Erzstift zuerhalten.

Rathschlag/ wie solches anzugreifen.

Den Zweck zuerreichē stünden im Weg der Papst/ Käyser/

Capitul und Stände/ der Revers und Zusage/ die Exempel.

am Erz



1611.

am Erzstift/Erzbischoffen Salenti-  
no/auch hierinnen gefolget/welcher/  
seiner eigenen Ausfage nach/das Erz-  
stift Cölln um eine schöne Dame ver-  
tauschet/hette er so vielem Ungemach  
wol entübriget seyn können.

Anderer  
Mei-  
nung/  
sich bey  
dem Erz-  
stift zu-  
handha-  
ben.

Hingegen befanden die Statsleute  
vor gut/ daß der Herz Erzbischoff  
das Ehevündnis vollziehen/  
und nichts desto weniger sich bey  
der rechtmässigen/längstersehenen  
und ruhigē Administration, Bür-  
den/Hoheit/Nutzungen und Ein-  
künften des Erzstifts Bremen  
manuteniren und schützen solte.  
Diese gründeten ihr Gutbefinden  
zuvorderst auf die gnadenreiche  
Hülfe Gottes des Allmächtigen/  
dessen die Sache und Ehre/ und  
denmach auf die drey Principia al-  
ler vortrüglichen/ ersprieslichen  
und vernünftigen Handlungen/  
nemlich **Recht/ Macht und  
Willen/** und schließlich auf die  
unfehlbare **Experienz.** Dem  
Stul zu Rom würden seine prä-  
tendirte Gerechtigkeiten im Reich  
von den protestirenden Ständen  
nicht gestanden/und bey allen ereu-  
genden Gelegenheiten der Reichs-  
und Wahl-Tägen/ auch anderer  
Reichsversammlungen/jederzeit wi-  
dersprochen. Die im ersten s. letz-  
ter beyden Capitulationen weren  
schon zimlich gemiltet/ und mit  
ausgedrückten klaren Worten dar-  
in versehen/ daß Sie/die weltliche  
Churfürsten/ die Käyserl: M. so  
viel den Päpflichen Gehorsam  
berührte/keines wegēs wolten ver-  
bunden haben; des gleichen hetten  
Augsburgischer Confession ver-  
wande Churfürsten/Fürsten und  
Stände/auf unterschiedenen uni-

Die Pro-  
testirende  
gestün-  
ten dem  
Pappst  
seine  
Präten-  
siones  
im Reich  
nicht.

imo legte  
Capitu-  
lationes  
seyen sehr  
moderirt.

Bege der  
Geistli-  
che Vor-  
behalt

versal und particular Reichsver-  
sammlungen wider der Geistlichen  
vermeinte Vorbehalt oftmal zum  
heftigsten und zierligsten protestirt  
und bedinget; Es seye zu Rom  
und Prag nicht weniger/ als im  
ganzen Heyl. Reich/offenbar und  
bekant/ daß der Herz Erzbischoff  
sich in ein Christliches Ehevünd-  
nis eingelassen/ und dennoch het-  
te weder der Pappst/ Käyser/ die  
Catholische Stände des Reichs/  
noch das Capitul/samt den Stän-  
den des Erzstifts/wider den Hn.  
Erzbischoffen/weder de facto, noch  
de jure, etwas fürgenommen. Der  
Pappst und Catholische Stände  
würden/ zu Verhütung größerer  
Ungelegenheit und gefährlicher  
Consequenz/ viel lieber sehen und  
leiden/ daß der Erzbischoff/ in ge-  
suchter Indulgenz/ de facto, als de  
jure, procediren möchte. Der  
Käyser würde ja in dieser Sachen  
nicht heftiger/ als der Pappst sel-  
ber/ seyn/ gestalt der Röm. Käy-  
ser/ bey viel grössern Verenderun-  
gen/ so sich zu Zeiten in Erz- und  
Stiftern/vor und nach aufgerich-  
teten Religions-Frieden/zugetra-  
gen/sich einer besondern Moderation  
und Bescheidenheit höchst-  
vernünftig gebrauchet; Zu dem  
hette Käyser Maximilian II. im  
Jahr 1564. auf dem Tridentischen  
Concilio ein Bedenken über-  
geben/ darin s. 15. nachfolgende  
helle Worte zufinden: Nec satis fir-  
ma eorum videtur esse ratio, qui  
propter conservanda Bona ecclesia-  
stica, Coelibatum mordicus retinen-  
dum putant. Pensitandum enim  
est, an deceat Ecclesiam tantā Ani-  
morum Periclitatione conservandis  
Bonis intendere, cum eorum indem-  
nitati & conservationi per solemnes

1611.  
were ofe  
protestirt

Die  
Päpsti-  
sche wür-  
den con-  
tinuiren.

Die  
Päpsti-  
sche wür-  
den con-  
tinuiren.  
wie auch  
der Käy-  
ser.

Käysers  
Maxi-  
miliani  
II. Be-  
denken zu  
Trient.



1611.

Kaiser  
Ferdinands  
Mei-  
nung.Der H.  
Erzbi-  
schoff we-  
re ge-  
gründet  
auf Gott.auf das  
Geist-  
und  
Welt-  
liche  
Recht.  
auf den  
Religi-  
onsfrie-  
den.  
auf das  
Gewisse.

cōrum Bonorum Descriptiones & Inventaria, aliisq; id Genus legitimis canonicisq; Cautionibus rectissime provideri queat. Dergleichen Meinung seye auch Kaiser Ferdinand / nach ausweise der vielfaltigen / mit verschiedenen Päpsten berührter Sachen halber / gepflogenen Handlungen / gewesen. Dahero gar nicht vermuthlich / daß der ihige Röm. Kaiser von so Christlicher Moderation seiner hochlöblichsten Vorfahren am Reich / bevorab bey ihigen Zeiten / abweichen würde. Der Herr Erzbischoff hette in Sachen / so ihm Gott und alle Rechten vergönneten / und nicht allein das Zeitliche / sondern das Ewige betreffen / keines Kaiserlichen Indults vonnöthen / sintemal die Regula / date DEO, quæ DEI: der andern / & CÆSARI, quæ Cæsaris sunt, weit fürzuziehen / und für allen Dingen zu practiciren were. Gleichfalls könnte Er sich wol bey seiner unstrittigen und rechtmässigen Possession schützen und erhalten / weil ihm von Göttlichen / Geist- und Weltlichen Rechten / insonderheit aber durch den im Jahr 1555. aufgerichteten hochbetheurten und verpöntten Religionsfrieden / sich in Stand der heyligen Ehe zu begeben / zugelassen und vergönnet. Der H. Erzbischoff were / seiner Pflichten und Gewissens halber / gnugsam entschuldiget / wan er bey Röm. N. um das Indult ansuchte / sich zu einem starken Revers erbiete / und hierin der höchsten Obrigkeit gebührende Reuerenz und Submission erzeigte. Aus welchem Grund weder der Röm. Kaiser / noch ei-

niger Catholischer Stand / vielweniger das Capitul und die Stände des Erzstifts Bremen / ihn in einem so Gottseligen / Christlöblichen Werk / sich zuwidersetzen / Fug und Macht hetten / darbey wol zuerwege / was der Reichs- und hochverständige Mann / Churpälzischer Canzlar Justus Reuberus auf dem zu Worms im Jahr 1586. gehaltenen Deputationsstag statlich ausgeführt / und mit unableglichen Gründen erwiesen / und dargethan / daß ein Bischoff oder Prälat / so sich in Ehestand begeben / nicht de Facto verstoßen / sondern cum Causa Cognitione, oder mit der Sachen Erkantnis gegen denselben procedirt werden solte / und daß alle diejenige / die einen Bischoff oder Prälaten / absq; prævia Causa cognitione, ohne vorhergangener Sachen Erkantnis / mit der That von seinem Bisthum oder seiner Prälatur verstoßen hülffen / wider den Religion- und Landfrieden handelten; über dem seye man in Religions- und Gewissens-Sachen dem Kaiserl. Hof- und Cammergericht keine Jurisdiction geständig / sondern dergleichen Handel und Strittigkeiten Erörterung stünte allein bey Röm. N. und gemeinen Reichsversammlungen / jedoch ohne Beobachtung der mehrern Stimmen: Dan in Religions Gebrechen und Irrungen / so die Geistlichen Güter und Gewissen zugleich betreffen / könnte / solte und möchte / durch das Mehrer / nicht geschlossen werden. Es müsten aber / vor dergleichen Sachen Erkantnis / die Catho-

1611.

lische

1611.

Warum  
das Ca-  
pitul  
nicht  
dargegen  
seyn kön-  
te ?

liche und Protestirende Stän-  
de sich des Vorbehalts und der  
Freystellung allerdings verglei-  
chen/dan anderer Gestalt wür-  
de man sich keines Richters und  
Gerichts vereinigen können /  
und in Nachbleibung eines/mü-  
ste das andere auch nothwen-  
dig stecken bleiben. Die Stän-  
de/ neben dem Capitul des Erz-  
stifts/ wie auch die Stadt Bre-  
men / betreffend / hielten selbige  
Rathgeber darfür / hetten die-  
sem Handel sich zuwidersehen /  
für und an sich selbst das Ver-  
mögen nicht ; So würden sich  
die Hansee-Stätte in eine solche  
gefährliche Sache / davon sie  
weder Nutzen noch Schaden zu-  
gewarten / zu ihrem unaus-  
bleiblichen Schimpf und Unheil /  
nicht mischen / sondern das an-  
sehnliche Haus der Herzogen  
zu Holstein / mit welchem sie  
theils benachbaret/zubeleidigen/  
in vielen wegen Bedenken tra-  
gen. Solte das Capitul und  
Stände / schon durch gewalt-  
same Wahl/sich/einen Anhang  
zumachen / unterstehen / wür-  
den sie doch einen Bloßen schla-  
gen ; kein protestirender Fürst  
würde / ohne Verletzung seines  
Gewissens / des Religion-Frie-  
dens/ und eigener Protestation/  
sich darzu verstehen können ; die  
Catholische Fürsten weren dem  
Erzstift zuweit entseffen ; ein je-  
der Stand des Reichs hette/bey  
dieser gefährlichen Zeit/sich in ge-  
ruhigem Sitz zuschützen/ gnu-  
gsam zuthun / daß Sie / in frem-  
de Händel sich zumischen / wol  
vergessen würden ; über dieses

won  
die  
zu gold  
altes  
die  
Johann  
ausen

würden Capitul und Stände  
des Erzstifts Bremen den Herrn  
Erzbischoff in einem so Christ-  
Fürstlichen und löblichen Werk/  
unChristlicher / trotziger und  
unerspriesslicher Weise sich nicht  
widersehen/ in Erwegung/ das  
Capitul und Erzstift ganz der  
Lugspurgischen und reformir-  
ten Confession zugethan ; Die  
Capitulares beweibet ; derglei-  
chen Exampeln mit Erz- und  
Bischoffen / nach aufgerichte-  
tem ReligionsFrieden/im Heyl.  
Reich jeverilen vorgangen we-  
ren ; Er / der Herr Erzbischoff/  
könnte und wolte sein künftiges  
Ehgemahl ohne einigen Scha-  
den und Nachtheil des Erzstifts/  
Fürstlich verleibdingen und un-  
terhalten ; und / zu Verhütung  
allerhand Ungelegenheiten / so  
aus den Heurachten den Stiftern  
bisweilen anzuwachsen pflegten/  
die Capitularn mit gnußsamer  
Caution versichern ; Capitul  
und Stände würden / ihrem  
beywohnenden guten Verstand  
nach / sich / durch Verhinder-  
ung der Ehgelöbnis/ unnöhtige  
Feindschaft und Gefahr auf den  
Hals zuziehen / wol Bedenkens  
tragen. Es müste ja nothwen-  
dig dasjenige/ was dem ganzen  
Capitul / als einem Corpori .  
Recht were / dem Herrn Erz-  
bischoffen / als einem Haupt  
nicht unrecht seyn ; und müste  
die Gleichheit der Rechten/ ohne  
welche keine Einigkeit / Friede  
und Vertrauen zwischen Herrn  
und Unterthanen / Haupt und  
Gliedern/ zuhoffen / beyderseits  
gehalten werden. Die besche-

1611.

1611.  
1611.  
1611.  
1611.  
1611.  
1611.

1611.  
1611.  
1611.  
1611.  
1611.

hene





1611.  
Wird be-  
obachtet  
und bey  
Käyserl:  
Maj. an-  
gesucht.

Diesen letzten/ als glimfligsten und verantwortlichsten Weg erwählte der Herz Erzbischoff / lise darauf erstlich im Jahr 1607. den 16. Julii bey Käyser Rudolpho dem andern / durch seinen Canzlar Otten-Schulthessen / unterthänigst anbringen / daß es sein unvermeidlicher Zustand und Gelegenheit / nach dem Willen Gottes / sich zuverehligten / erforderte / darbey unterthänigst bittende / daß ihre Käys: Maj: allergnädigst geruhen möchten / ihn bey dem Erzstift Bremen / auf gewisse Maas / auch gebührliche Versicherung / und Gegenversprechung / zu ihrer Käys: Maj: gehorsamen Dinsten / verbleiben zulassen; in allergnädigster Beherzigung / es mit diesem Stift diese sonderbare Beschaffenheit / vor andern benachbarten Stiftern / erlangt / daß dasselbe / etliche Jahre vor dem Passauischen Vertrage / die Augspurgische Confession angenommen / und darauf mit solchem Zustand dem Religionsfrieden unterworfen / und über das 150 dertmassen beschaffen / daß dasselbe nicht allein von benachbarten Ständen albereits mehr dan den halben Theil an Landschaften und Pemptern nach und nach entblöset / sondern auch ander eusersten Spiken Teutscher Nation / zu männigliches Raub und Plünderung / bevorab bey damaligen Nider-Burgundischen und andern benachbarten Empörungen also gelegen / daß es / bey gefährlicher Verenderung eines regirenden Haupts / nicht wenig periclitiren würde; zu dem Er / der Herz Erzbischoff / zu wieder Auserbauung des Residenz-Hauses zu Börden / so vor Jahren / durch Göttliche Heimsuchung / in die Asche gelegt worden / auch andere Gebäue / zu des Stifts Besten / über fünfzig tausent Reichsthaler erweislich angewendet / und den adeln Frieden mit möglicher Sorgfalt erhalten hette. 1c. mit allerunterthänigstem schuldigen Erbieten / nicht allein solche ihrer Käys: Maj. miltväterliche Beliebung / auf alle Fälsche / mit Leib und Gut / Zeit seines Lebens / gehorsamst zuverdienen / son-

dern auch / auf allen Fall seines tödlichen Abgangs oder erforderter Resignation, vor einiger Gefährde und Consequenz / sich dertmassen / mit gnugsamer Caution und Versicherung / zuverobligiren / auf was Form und Maas ihre Käys: Maj: es allergnädigst gut befinden würden / dan auch beneben dem / solche seine oberwehnte Hofhaltung in seinen Patrimonial-Gütern also anzustellen / daß dadurch das Erz-Stift unbeschwerth bleiben sollte. 2c.

Auf dieses Anbringen hat man gute Hofnung gehabt / bey dem Käyser / durch Intercession anderer Potentaten und fürnehmer Fürsten / etwas fruchtbarliches zuerhalten; massen Er albereit / zu Erhaltung der Protestirenden Ständen Gunst und geneigten guten Willens / das Indult zuertheilen / auf gewisse Maase sich erkläret. Als aber die Sache beynah zu gutem Schluß gebracht / ist gedachter Canzlar Schulthes im Jahr 1608. ohne einige erwartende Resolution, so gar unvermuthlich von dem Herrn Erzbischoffen wieder abgefordert worden / daß sich auch die Herrn Reichs-Hof-Räthe darüber verwundert haben.

Nach hiernegst abgelegter Reise in Niederland und Frankreich / hat der H. Erzbischoff im Jahr 1611. sich gen Oldenburg begeben / den bisherigen Aufschub hoch entschuldiget / und das zwischen Ihm und Fräulein Annen-Sophien vorgangene Eheverlöbniß fürstlich und aufrichtig zuvollziehen / auch die begehrte Eheveredung verbrieften zu lassen / nochmaln zugesagt / welches zwar innerhalb etlichen Stunden wol geschehen könnte / weil Er aber 150 keine gelahrte Leute bey sich / behete Er / so hart in Ihn nicht zudringen / vielweniger / einigens Mißtrauen in sein Fürstliches Wort zusehen / sondern so lang in Ruh zustehen / daß Er nochmaln / wegen Erhaltung des gebetenen Indults oder Zulass / bey Käyserl: Majest. einen Versuch thun möchte / unterdessen solten beyderseits Räte / wegen Vergleichung der Eheveredung zusammen kommen; welches der Herz Graf zu Oldenburg / wie auch dieses / auf Ersuchen / einge-

1611.

Bei ver-  
spürter  
guter  
Expedi-  
tion for-  
dert H.  
Erzbi-  
schoff sei-  
nen Ge-  
sande ab.

H. Erz-  
bischoff  
reiset in  
Frank-  
reich.  
kome gen  
Olden-  
burg.

bestetigt  
seine vo-  
rige Zu-  
sage.

wil noch  
einen  
Versuch  
am Käys.  
Hof  
thun das  
Indult  
zuertlan-  
gen.

williget /



1611.  
Gesand-  
schaft  
geht nach  
Prag.

das In-  
dult wird  
zubefor-  
dern be-  
sohlen.

Kaiserl.  
Maj. ge-  
hen dar-  
über mit  
Tod ab.

williget/daß der Oldenburgische Rath  
Christoph Pfug/zur Fortsetzung sol-  
cher vorigen Commission solte gebrau-  
chet werden/welcher darauf mit des Hn.  
Erzbischoffen ertheilter Instruktion  
vom 2. Septembr. aus Eutyn sich so-  
balt gen Prag verfüget/und diese Sache  
dahin gebracht/daß Kaiserl: Maj. an  
Herzog Henrich Julium zu Braun-  
schweig/als Directorn des Geheimen  
Raths/das gesuchte Indult zu unver-  
längter Expedition zubefordern/Be-  
fehl ergehen lassen. Weil aber unter-  
dessen des Röm: Kaisers bisherige  
Leibs = Schwachheit je länger je mehr  
zugenommen / und der höchstbetrübt  
Todsfall darauf erfolgt; ist die anbe-  
sohlene Expedition, wie auch des Hn.  
Erzbischoffs zu Magdeburg / Marg-  
grafen Christian Wilhelms zu Bran-  
denburg / und des Bischoffs zu Min-  
den / Herzogs Christian Wilhelms  
zu Braunschweig / fast ebenmäßiges  
Ansuchen/neben andern hochwichtigen

Geschäften / in ein gänzlichtes Stecken  
gerathen. Also ist der lobwürdig-  
ste Römische Kaiser Rudolphus  
der Ander/der da gewesen ein Bes-  
siger dreyer Cronen / ein Schreck-  
ken des Erbfeinds und der Bar-  
barn/ein Beschützer der Christen-  
heit/ein Erhalter und Vatter des  
Vatterlands / im Jahr Christi  
1612. den 10. Januarii A. G. zu  
Prag/im 36. Jahr des Kaiser-  
thums / Seines Alters im 59.  
Jahr 6. Monat/von dieser Welt  
geschieden/ mit großer Betrübnis  
des ganzen Römischen Reichs /  
insonderheit des Herrn Grafen  
zu Oldenburg / welcher an ihm  
ein gar gnädigstes Oberhaupt  
verlohren im Jahr

1612.

DVX aC LVX gentIs FabIanI heV LVCC RoDoLphVs  
CæsarIo genItVs fangVIne Cæsar obIt.

**D**ie Herr Anthon Günther / Graf zu Olden-  
burg zc. in die Regierung getretten; wie Er sein  
Regiment angefangen; worauf Er selbiges gegründet;  
und was sonst im Reich und dieser Orten denkwür-  
digs sich begeben/ist in vorigem dritten Capitel in einem  
unzerbrochenen Lauf bis auf das 1612<sup>te</sup> Jahr erzehlet  
worden / darfürhaltende / es werde der gunstgewogene  
Leser ein besseres Vergnügen hieran haben/als wan der  
Historische Bericht/ mit Einmischung unterschiedlicher  
andern particular Sachen/hette sollen zertheilet und un-  
terbrochen werden. Dan/ob wol des Herrn Grafen  
Regierung/ oberzehleter massen / in sehr betrübt böse Zei-  
ten und beschwerliche Leusten gefallen; So sind Ihm  
jedoch hiernebenst noch verschiedene schwere und weit-  
läufige Strittigkeiten und Rechtfertigungen gleich-  
sam erblich angestammet und zugewachsen / daß Er al-

Dem  
Herrn  
Grafen  
sind ver-  
schiedene  
Recht-  
fertigung-  
en an-  
gestammet.

lerhand



Welcher auch den würclichen Besiz einnimt.

Dargegē H. Graf Edzard zu Ostfriesland prote. stirt/ und es recht hängig machet. Wird ihm aber ab/ und die Erlegung der Gerichtskosten zuerkant. und H. Gr. Enno in die Straf erklāret.

vom 22. April 1573. gänzlich auf/ und übergetragen/ auch ihm die Unterthanen folgenden 1574. Jahrs/ noch bey Lebzeiten des Erb-Fräuleins/ die Erbhuldigung zu Ihever gebürlich geleistet haben; Dannenhero wolgedachter Herr Graf/ nach Absterben des Fräuleins/ den gänzlischen Besiz und die Regierung angenommen. Ob wol Herr Edzard Graf zu Ostfriesland/ den Besiz selbiger Herrschaft zuhinterreiben/ sich heftig angelegen seyn lassen/ so ist doch endlich Herr Graf Johansen an dem Burgundischen Hof den 12. Aug. 1588. die Herrschaft Ihever/ mit dem Angehör/ zuerkant/ auch selgents/ nach der von Ostfriesland erhaltenen und ausgeübten Revision Actorum, den 16. Augusti 1593. durch Urtheil und Recht bestetiget / Graf Edzarten zu Ostfriesland aber 2820. Brabandische Gilden / als vermittelte Gerichtskosten / abzutragen / auferlegt worden. Es hat auch Kayser Rudolphus der Ander im Jahr 1603. den 20. Merz Herrn Graf Enno zu Ostfriesland / vermög. ausgesprochenen und gefällten Urtheils/ unter andern/ in die Straf 8. Mark löhtiges Goldes / selbige halb in die Kayserl: Cammer/

die andere helfte / zu Vergnügung des Klägers / zu liefern / erkennen und verdamit; dar gegen Herr Graf Enno ferner allerhand Einwürfe gethan / auch beyderseits sich / wegen Benahmung der Zeit / Ort und Wittung halber / nicht vergleichen können; allein/ dessen ungeachtet / ist im Jahr 1605. den 13. Merz wider Ostfriesland abermal erkanet/ dem Urtheil vom 28. Merz 1603. in Zeit 4. Monaten eine Genüge zu leisten / oder es solte / widrigen Falls / von Rechts wegen / die Straf der Acht ergehen.

By solcher Bewantnis der Sachen und allen fernern benommenen Ausflüchten/ hat endlich Herr Graf Enno/ sowol die 2820. Brabandische Gilden vermittelter Gerichtskosten / samt dem Halbscheid verwürkter Straf / Herrn Graf Anthon: Günthern in selbigem Jahr den 27. und 28. Julii in der siegenden Partey Land zur Dienburg erlegt und bezahlt. Wie solches in den getruckten Acten und Endurtheilen/ neben andern Beslagen/ mit mehrern zu lesen/ wodurch also diese Rechtfertigung / mit Gottes Hülfe/ durch den ordentlichen Weg Rechtens/ geendiget ist.

Welche Gelder von Ostfriesland erlegt worden.

## Das fünfte Capitel

Wie Herr Graf Anthon: Günther die anererbte Strittigkeit / wegen der Herrlichkeit Kniphäusen / fortgesetzt.

**D**er hochgeneigte Leser wird ohne Zweifel annoch im frischen Gedächtnis haben / daß/ in dem ersten Capitel am 17. und folgenden Blättern/ von der Strittigkeit wegen der Herrlichkeit Kniphäusen/ wie auch im kurz vorhergehenden vierden Capitel/ Meldung geschehen / daß die Herrschaft Ihever Herrn Graf Johansen zu Oldenburg/ hochwollseliger Gedächtnis / zuerkant/ und was ferner mit mehrern Umstā-

den erzehlet worden. Nach Absterben des hochwollseligen Graf Johansen zu Oldenburg/ hat der Herr Sohn / Graf Anthon: Günther diesen Streit wider Ostfriesland und Kniphäusen angenommen.

Nun sind die Gebrüdere Lido: Herman und Philipps: Wilhelm / Freyherren von Kniphäusen/ ins fünfte Jahr in unzertheilten Gütern geseßen/ bis sie den 27. Julii 1609. mit Beyhülfe ihres Vettern Wilhelmen von In: und

H. Graf Anthon: Günther vollführet die Rechtfertigung mit dem Herrn von Kniphäusen. Theilung zwischen den Hn. von Kniphäusen.

Kniphäu-

Kniphhausen und Gräfl: Ostfriesischen Beystands / die verlassene elterliche Lande/Leute und Güter folgender weise getheilet/das nemlich Freyherr Philips Wilhelm die Häuser und Herrlichkeiten In und Kniphhausen/ mit allen zugehörigen Unterthanen / Meyern und Landen / auch Jurisdiction, Hoheit und dessen Anhang / Aufkünstten / Nutzungen / Mühlen / Möhren und sonstigen aller Gerechtigkeit/wie dieselbige von ihrem Vatter / Weylandtken / besessen / nichts darvon ausgeschlossen/erb- und eigenthümlich; hergegen aber H. Lido-Herman die Häuser und Herrschaften Eltern und Voggelsang / die Erbmeierey Bastermag/

und Herzlichkeit Kiauwe / samt dem Starkhaus zu Bastermag/wie auch das Haus zu Lüzelburg / und alle andere im Stift Lütting und Land zu Lüzelburg liegende Güter/mit allen Nutzungen/Aufkünstten / Gehölzen / Wiesen / Mühlen/Fischereyen/ Jagten/zugehörigen Unterthanen/ Jurisdiction und Hoheit/ewig und erblich behalten/und jeder/nach weiterem Inhalt dieses versiegelten und unterschriebenen original Vergleichs/ besitzen solle. Welches zu dem End eingeführet ist / weil dieses hiernegst zur Nachricht dienen kan/ und wird der ferner Verlauf dieser Sachen in dem III. Capitel folgenden Theils vollführet.

## Das sechste Capitel

### Kurze Erzählung

#### Von der Oldenburgischen Erbtheilungs-Strittigkeit.

**D**er ursprüngliche Verlauf und Zustand zwischen Herrn Johann und Herrn Anthonio/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ Gebrüdern/ wegen ihrer Graf- und Herrschaften gleichmäßigen Erbtheilung/und daher entstandenen Strittigkeit/ist vorhin im ersten Capitel am 25. und folgenden Blättern/bis Herz Graf Johann im Jahr 1602. durch den zeitlichen Tod / von dieser Welt abgefordert /erzehlet worden; Als nun sein einziger Sohn Herz Graf Anthon-Günther die Regierung angetreten / und Herz Graf Anthon an die Unterthanen des Statt- und Buttshadingerlands ein Verbottschreiben/wegen Abstattung der Huldigung/ergehen lassen; so haben sie sich darvon/ jedoch mit unterthäniger Bescheidenheit/nicht abhalten lassen / sondern ihren H. Graf Anthon-Günthern / hiervon so wol / als auch sonstigen benachrichtiget / daß / weil ihr Land/vermögl. altem Herkommen/und ohne euf-

ferste Gefahr/nicht könnte gezwunget oder zertheilet werden/sie Ihn für ihren einzigen regirenden Landsherren annehmen und behalten wolten; sie gedächten bey dem Gräflichen Oldenburgischen Haus zuleben und zusterben / auch alle das ihrige an Gut und Blut darbey getreulich aufzusetzen/haben auch darauf mit großen Freuden die Huldigung abgelegt.

Gleichwie nun H. Graf Anthon-Günthern die Väterliche Verlassenschaft/also ist Ihm auch diese Rechtsfertigung angewachsen / darbey Er von Herzen gewünschet/ daß dieselbe/ durch gütliche Wege / beygelegt werden möchte / in Betrachtung / Sie von einem Stamm entsprossen/ nahe Blutsfreunde weren; beyden Gräflichen Häusern Oldenburg und Delmenhorst/ könnte / bey itzigem gefährlichen Zustand / gar nicht vorträglich seyn/ daß man dasjenige/ was pro Secreto five Arcano Domus & Familiæ illustris zuhalten / an hohen und nidern

Statt- und Buttshadinger wollen sich nicht theilen lassen.

Geheimnissen eines Hauses sollen nicht jederman offenbaret werden.

H. Gr.  
Anthon.  
Günther  
volführet  
die ange-  
kamte  
Erbehei-  
lungs-  
Sach.

Gütlich-  
er Ver-  
gleich ge-  
het zu-  
rück.

Beide  
Partey-  
en gerah-  
ten am  
Käyserl:  
Hof an  
einander  
mit  
Schrift-  
wechs-  
lungen.

Sam  
25. Bl.  
ic.

Orten solte auskommen lassen/ dahero man wegen mancherley Zufällen desto behutsamer damit umzugehen hette. Weil Er aber diese Rechtfertigung/ wie sie gedachter sein seligverstorbenen Herz Vatter verlassen/ annehmen müssen/ als hat Er / zu Aufrichtung vertraulicher Freundschaft / zwischen beyden Linien/ ihren Unterthanen und Landen zum Besten / sich gutwillig zu einer Tagleistung bequemet/ welche den 30. Martii des 1604ten Jahrs auf dem Hauß Oldenburg/ in Gegenwart des Herrn Herzogen zu Braunschweig/ Philipp/ Sigmunden/ Bischoffen zu Osnabrüg und Behrden / ihren Anfang genommen. Es ist aber nicht allein diese mühsame gütliche Handlung/ sondern auch mehr folgende/ wie alle vormalige/ unfruchtbar abgelaufen / also/ daß beyde Theile am Käyserl: Hof in Schriftwechselung aneinander geraheten/ Delmenhorstischen theils ist man allezeit auf engern Executorialien oder Vollziehung; Oldenburgischen theils aber bloß darauf bestanden/ daß/ durch dieselbige/ diesem beschwerlichen Streit durchaus nicht könne abgeholfen/ sondern das Werk müste erst / bey so vielfältigen noch unerörterten Stücken/ einen Weg/ als den andern/ durch Unterhändler / bevor Executores darbey etwas schaffen könnten / erwogen werden/ mit Andeutung der beschwerlichen Fügung / unwiederbringlichen Nachtheils bey dero Graffschaften/ und des Heyl. Reichs selbst / so wol auch anderer Beschwerden/ und der euffersten Unmöglichkeit/ so hieraus entspriessen würden/ mit allerunterthänigster Bitt/ ihre Käyserl: Majest. wolten solches / nach Verordnung der beschriebenen Käyserl: Rechten/ und allgemeiner Beobachtung/ allergnädigst zu Herzen nehmen / und entweder bey dero/ auf des Herzogen von Braunschweig angeordneter Fortsetzung der Güte verharren: oder / auf den widrigen Fall / die vormalige ergangene Käys: Befehlschriften / durch Verbesser- oder Erklärung/ dahin richten / damit das Werk zwischen ihnen/ beyden Betteern/ auf solche ausfündige Wege gebracht werde / dardurch Sie Beide zu einem Vergleich und Recht gelangen möchten.

Hierauf haben ihre Käyserl: Maj: diesem gehorsamten gerechten Suchen/ allergnädigst / stat gegeben / zu forders alle und jede vorige Acten in dero Reichs: Hofrath wiederum durchsehen lassen / und darauf / nach Befindung der höchsten Billigkeit / an stat eines Befehls / eine Käyserl: Commission unterm Dato Prag den 21. Martii 1606. auf Herzog Henrich Julium zu Braunschweig/ und Graf Simon zur Lipp/ ertheilet/ und ihnen darinnen mit besonderm Fleiß vorgeschrieben / welcher gestalt Sie mit Graf Anthonio zuvor reden / ihm den Misverständnis benehmen/ hingegen aber den rechten Verstand und Meinung der Käys: Erklärung vorhalten und erläutern/ ihn für der unnötig suchenden Weileufigkeit warnen / zur Güte vermahnen/ auch Sie/ die Käyserl: Commissarien/ dieselbe vor die Hand nehmen / und allen mensch: möglichen Fleiß anwenden solten/ damit endlich dieser Streit/ zwischen so nahen Verwandten/ gütlich möchte aufgehoben und vertragen werden; dan/ unerachtet die Landtheilung ( vermöge dero Käyserl: ergangenen Urtheil ) gleichmächtig seyn solte / nichts desto weniger solche Gleichheit nicht eben gar auf eine durchgehende Zerstückung des Landes/ oder dessen angehörigen Jurisdiction und Regalien; sondern vielmehr/ nach vielen Exempeln bey Chur: Fürsten und Ständen des Reichs / und in Erwägung dieser Graffschaften gefährlichen Lagers/ und Grenzen/ dahin zu erklären und zu verstehen/ daß die Abtheilung/ ohne der Graffschaften und derselben Unterthanen / wie auch ihrer Käys: Majest: als Ober- und Lehen Herrn/ Beschwer- und Verletzung / fürzunehmen seye; und da/ aus erheblichen Ursachen/ einem mehr Landes verbliebe / der Abgang dem andern / durch Geld oder sonstien bequeme Vergeltung / solte ersetzt werden. So aber dieselbe/ wider alle Erinnerung und Bemühung / zum Theil / oder gar nicht / verfangen wolte / alsdan die Hn. Commissarii/ oder dero Subdelegirten, Macht und Gewalt haben solten/ alles und jedes/ so zwischen

Käyserl:  
Com-  
mission.

Deren  
Inhalt.

vielbesagten Grafen / als Gebettern / strittig / nicht allein anzuhören / sondern auch in Augenschein zunehmen / beyder Theilen Ansuchen schriftlich abzufordern / zuerwegen / zum Beschluß nochmalige gürtliche Mittel fürzuschlagen / und / wan auch dasselbe nichts helfe / ihrer M: den ganzen Verlauf / samt der strittigen Güter beglaubten Abriß / so wol andern hierunter fürkommende Ausführungen / mit angeheftetem rathsamen Gutachten / zur Käyserl: Maj: endlichen Ausschlag ausführlich zuberichten haben solten.

Klagender Herz Graf Anthon fruge / isangezogener Commission sich zuuntergeben / Bedenkens / mit dem Vorwand / daß solche obangeregtem in dieser Sach zuvor oberstandener massen ergangenen Urtheil zuwider

seye / suchte daher / um deren Abschaffung / inständig an / und verursachte / daß / nach nochmaliger Uberschuhung der Acten / und reiflicher Erwegung dessen Einbringens / dennoch es darbey gelassen / alle geführte Ursachen aberkant / und noch zu End bemelten Jahrs hierüber ein Bestettigungs Brief eröfnet ; und abermal / im Jahr 1608. mit Beyfügung des dritten Commissarii / erneuert / und leßlich im Jahr 1611. den 12. Maji / die zuvor beschehene Aberkantis und Commission / als dero gerechten endlichen Willen und Meinung / von neuen wiederholet und bestettiget werde / darüber Käyser Rudolph der Ander auch die Schuld der Natur bezahlet.

Was aber in dieser Erbtheilungssach ferner fürgelaufen / und wie der Streit vollführet / soll in dem V. Capitel folgenden Theils klar und deutlich zuerkennen gegeben werden.

Käyser Rudolphi Absterben.

H. Graf Anthon's Einwurf.

## Das siebende Capitel

### Von Beylegung der Grenz Strittigkeit mit dem Herrn von Gödens.

Grenz streit verursacht großen unnachbarlichen Widerwillen.

**D**ie tägliche Erfahrung bezeuget es / daß von Anbeginn der Welt hero / bis auf den heutigen Tag / bey allen Regimentern und Völkern im politischen und gemeinen Wesen / zwischen den Benachbarten / sowol hohen als nidrigen Standes Personen / keine mehrere Stritt- und Weitleustigkeiten entstanden / darauf größere Verbitterung / Feindschaft und unnachbarlicher Zwietracht erfolgt / als in Aufricht: Handhab- und Fortsetzung deren an einander stoffenden Landgrenzen und Feldmarkungen. Dergleichen Mißverständen hat Herz Anthon Günther / Graf zu Oldenburg / wider seinen Willen / auch nicht entohniget seyn mögen / wie insonderheit das vierde Capitel aller folgenden Theilen Meldung thun wird. Gegenwertig wollen wir erzehlen / wie in vorabgewichenen Jahren Herz Graf Johann zu Oldenburg / Christmilten Andenkens / mit Franz

Freytagen zu Loringshof / Hauptling zu Gödens / wegen der Grenzen und andern Irrungen / in verschiedene Mißverständnis / und darüber am hochlöblichen Käyserl: Cammergerichte zu Speyer ans Recht erwachsen. Weiln dan solcher Rechtstreit / nach beyder tödlichen Hintritt / auf Hn. Gr. Anthon Günthern eines / und Haro Freytagen / Hauptlingen zu Gödens / andern Theils / vererbet ; Als haben / durch Göttliche gnädige Schickung / beyde Theil gedachte Irrungen in gürtliche Handlung gezogen / und endlich selbige im Jahr 1606. den 12. Decembr. zum ewigen un widerruslichen Vergleich beygelegt und abgehandelt. Womit alle Mißverständen und an Käyserl: Cammer hangende Rechtfertigung gänzlich aufgehoben / massen sich beyde Theil derer bis anhero gehabter Strittigkeit unverbrüchlich begeben / und den getroffenen Vergleich am Käyserl: Cammergerichte forderligst angebracht haben.

Irrungen mit Franz Freytagen Hauptlingen zu Gödens. Deren Erbfolger treffen einen Vergleich.

H. Graf Johann bekommt Grenz



# Das zweyte Capitel

## Beschreibung des Weserstroms / und warhaste Anzeige

Der Motiven und Ursachen/auf welche Herz Graf Anthon-  
Günthers Ansuchen / wegen einer neuen Zollbegna-  
digung auf der Weser/ gegründet ist/ und was ferner  
darbey fürgelaufen.

Weser-  
stroms  
Ursprung  
des Na-  
mens.

Ursprung  
des Na-  
mens.

Der  
Ursprung.

Lauf der  
Werra.

Der We-  
ser an die  
Land-  
schaften.

**D**er Weserstrom ist einer von den fürnemsten Schiffreich-  
en Strömen Teutschlandes/  
lange vor Christi Geburt bey  
den Griechen und Römern bekant ge-  
wesen / und hat dem Vermuthen nach/  
seinen Namen bekommen von Wässern  
oder Gewässern / weil verschiedene Was-  
serströme darein fließen / und durch die  
Ergießungen den Angrenzenden / wan  
der Schnee am Soling / Harz / Thü-  
ringerwald und Brückersberg / auch  
anderwo / schmelzet / oder sonst / wan  
starke Sturmwinde aus dem Nord-  
Westen in der See sich erheben / großen  
Schaden verursacht / dahero wollen die  
Lateiner den Namen Visurgis, quod  
Vi surgat, herführen. Entspringt  
in einem Grund der alten gefürsteten  
Graffschaft Henneberg / die Gabel ge-  
nant / gegen dem Thüringerwald zu /  
und nimmt seinen Lauf / unter dem Na-  
men der Werra / auf Hilpurgshausen /  
Meinungen / Schmalkalden / Salz-  
ungen / Bach / Treffurt / Wanfrid /  
Eschwegen / Allendorf / Wisenhausen /  
bis auf die Fürstliche Braunschweig-  
sche Statt Münden / woselbst sich die  
Werra mit der Fulda vereinigen / vor-  
rige Namen ablegen / und bis in die sal-  
zene See die Weser genennet werden /  
darvon in meiner Hessischen Chronik 1. Theils  
6. Capitel mit mehrern wird zu lesen seyn.  
Die Weser aber ziehet sich von gemel-  
deter Statt Münden vorbey / an und  
durch die Landschaften Braunschweig /

Paderborn / Corvey / Schauenburg /  
Lippe / Ravensburg / Minden / Hoya /  
Beyden / Bremen : Von der Statt  
Bremen laufft sie ferner an der Ostsei-  
ten dem Erzbisch-itzo- Herzogthum Bre-  
men / und dem Oldenburgischen Land  
zu Wörden / an der Süd- und Westsei-  
ten aber den Graffschaften Delmenhorst  
und Oldenburg / zusamt dem Statt-  
und Butthadingerland vorbey / und er-  
geußt sich endlich unter Iheverland in  
die Ihade und offenbare West-See /  
Stoßet an viele Städte / ansehnliche  
Flecken und Schlösser / darunter Mün-  
den / Gieselwerder / Harstelle / Beverun-  
gen / Hörter / Corvey / Holzminden /  
Pol / Bodenwerder / Nehle / Grohnde /  
Osen / Hamel / Wehre / Oldendorp /  
Minteln / Bornholz / Blote / Hauff zum  
Bergen / Minden / Petershagen /  
Schlüsselburg / Stolzenau / Libenau /  
Nienburg / Drafenburg / Hoya / Drepe  
und Bremen : nimt zwischen Münden  
und Bremen verschiedene Bäche und  
Ströme an sich / als die Dimel / Bus-  
ner / Netze / Emmer / Homme / Ham-  
mel / Wehrde / Luter / Dwe / Aller / so  
von Zelle ab Schiffreich ist / in dieselbe  
sich die Decker / Fulse / Leine und Diester  
ergießen : unter der Statt Bremen lau-  
fen in die Weser an Delmenhorst- und  
Oldenburgischer Seiten die Dichtum /  
die Schiffreiche Hunta von Oldenburg /  
auf jener seiten die Hamme und Wum-  
me durch die Lesem / die Trepta / Lüne /  
Geeste / Stotel / und Volla aus dem

und  
Stätte.

Ziehet  
an sich  
verschie-  
dene Bä-  
che und  
Flüsse.

